I. publ. G.
857

Untersuchung

<36604163150011
<36604163150011
Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. germ. 857

Reichsstaatsrechtliche Untersuchung der Frage:

Sind die Kreise des deutschen Reichs verpflichtet, ihren in den Kreisusualmatrikeln beschwerten Mitgliedern bis zur allgemeinen Rektifikation der Reichsmatrikel provisorische Erleichterung durch Herstellung eines billigen Ebenmaaßes zu verschaffen?

Sammt

einem Versuche,

wie

solches bewerkstelligt werden könnte.

Alles mit namentlicher Anwendung

auf den

Schwäbischen Kreis.

Rotweil,

im Verlag der neuen Schulbuchhandlung. 1798.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Nosti quid rectius istis, Candidus imperti; si non, his utere mecum.

Vorrede.

Die gerechten Beschwerden sehr vieler deutscher Reichsstände in dem Reichs- und Kreisusualmatrikularwesen sind so alt, als seine Existenz. Niemand kann auch die auffallende Unverhältnißmäßigkeit sowohl in der Reichsmatrikel, als in den nachher daraus entstandenen Kreisusualmatrikeln, die nun eigentlich der Repartitionstypus geworden sind, vermittelst dessen die Reichsarmee zusammengebracht wird, in Abrede stellen.

Aber die Größe des Unrechts welches aus einer so unproportionirten

Vertheilung der Staatslasten entsteht — das **Maaß der zerstörenden Folgen**, die daraus entspringen, scheinet man nicht genug zu beherzigen, und die wichtigen Fragen, **Wer** — und **Wie** man — wenigst einsweil in Absicht auf die Kreisusualmatrikeln — **helfen sollte**? scheinen von Zeit zu Zeit verworrener geworden zu seyn.

Das Unwesen dauert also mit seinen verderblichen Wirkungen fort. Einzelne Stände werden durch Erschöpfung ihrem Zerfalle unaufhaltsam näher gebracht, und die Energie des Ganzen wird augenscheinlich gelähmt durch unverhältnißmäßige Benutzung der Staatskraft zum gemeinschaftlichen Endzwecke. Auf dem Matrikularsysteme beruht das **Finanz**- und **Kriegswesen** des deutschen Reiches.

Sind diese zwey Hauptpfeiler in einem Staate zu Erhaltung der innerlichen und äußerlichen Sicherheit übelgeordnet, oder beruhen sie auf einer fehlerhaften Grundlage, so müssen für das ganze Staatsgebäude die traurigsten Folgen daraus entstehen.

Möchten die Belege dieses Satzes in der Geschichte des deutschen Reichs nicht so neu, und nicht so nahe zu finden seyn! —

Einem jeden, dem die Reichs- und Kreisverfassung am Herzen liegt, ist also der Wunsch, und das Streben sehr natürlich, in diesem so wichtigen Punkte derselben die Gebrechen endlich einmal gehoben, oder wenigst auf einen erträglichen Grad gelindert zu sehen. Sehr vieles zu diesem Endzwecke wäre gethan, wenn

wenigst einsweil in den Usualmatrikeln der einzelnen Kreise ein leidentliches Verhältniß, wo es fehlt, hergestellt würde.

Nothwendig müßte bey dieser Operation die Entscheidung der obigen Fragen: **Wer** dieses zu thun verpflichtet sey, und **Wie** die Sache zu Stande zu bringen wäre, vorangehen. Die Erörterung dieser Fragen macht nun den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung aus.

Bey der großen Verworrenheit der Begriffe, in welcher das Reich- und Kreismatrikularwesen unter vielfacher Rücksicht eingehüllt ist, — bey den zahlreichen Widersprüchen, die durch Verschiedenheit der Interessen, und der Standpunkte in dasselbe eingeführt worden sind, wird man diese aus den Grundquellen hergeleitete Erörterung nicht für überflüßig halten

können. Ob sie genugthuend sey, mögen unpartheyische Kenner entscheiden.

In Absicht auf jenes, was über die Frage **Wie** gesagt wird, ist wohl überflüßig zu wiederholen, daß es ein **Versuch** eines billigen Maaßstabes, und einer ausführbaren Verfahrungsart sey. Der Name **Versuch** steht dem Entwurfe an der Stirne geschrieben.

Das bekannte nosti quid rectius istis, Candidus imperti, paßt also im ausgedehntesten Maaße auf denselben. Jede wohlgemeynte verbessernde Erinnerung ist sehnlich gewünschter Gewinn für die gute Sache. Möge aber bey Prüfung des Entwurfes die zweyte Forderung dieses Motto nicht vergessen bleiben: si non, his utere mecum. Möge bey jeder Erinnerung der Gedanke sich wirksam aufdringen: die gu=

te Sache könne nur dann gewinnen — die redliche Absicht nur dann sichtbar werden, wenn das Gute so lang thätig unterstützt wird, bis sich das Bessere findet.

Geschrieben Rotweil
im May 1798.

J. B. Hofer,
des K. Hofgerichts daselbst
Assessor u. Burgermeister.

Erster Abschnitt.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Der Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß die öffentlichen Lasten eines Staats von jedem Mitgliede desselben nach Verhältniß seiner Kräfte mitgetragen werden sollen, ist auch in dem deutschen, positiven Staatsrechte anerkannt, und sowohl vor als nach Entstehung der Reichsmatrikeln in den Hauptgegenständen des Reichs- Kriegs- und Finanzwesens, nämlich in Herbeyschaffung des Geldes und der Mannschaft zu den grossen Reichshülfen, ausgeübt worden.

* * *

§. I.

Die Wahrheit dieses vorstehenden Satzes stellet sich am hellsten dar, wenn man vom Ursprunge her, dem historischen Gange, und dem Geiste der Reichsgesetze nachspürt, auf welchen das Reichsmatrikularwesen beruht.

Bekannter Dingen begreift dieses sowohl die Geldsteuren, welche jeder Stand des Reichs zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Staats entrichten muß, als die Stellung der Mannschaft zu dessen Vertheidigung in sich.

Von den erstern, wie sie heutiges Tages bestehen, war nach dem Ursprunge der deutschen Reichsverfassung unter dem merovingischen und karolingischen Regentenstamme, so wie lange nachher noch nichts bekannt. Die Einfachheit der damaligen Staatsbedürfnisse machte sie ganz entbehrlich. Könige und Fürsten lebten in Friedenszeiten aus den Einkünften ihrer Kammern, wie jeder reiche Privatmann aus seinen Gütern und Gefällen. In Kriegszeiten aber erforderte die damalige Verfassung in Aufbringung, Bewaffnung und Unterhaltung der Mannschaft, so wie überhaupt die Art und Beschaffenheit der Kriege jenen unermeßlichen Aufwand nicht, welcher nachher bey veränderter Kriegsart die Quelle der allgemeinen Steuren, und Abgaben geworden ist.

In vorbenannter Periode ist also die Mannschaftsstellung der einzige Gegenstand, der in obiger Rücksicht in Betrachtung kömmt.

Nun ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, daß die älteste deutsche Reichskriegsverfassung in dem Heerbann, oder dem Aufgebothe aller waffenfähigen Freyen bestand. Ergieng dieses Aufgeboth, so mußte jeder Freye zur Heerschau oder Musterung auf dem Sammelplatz erscheinen, und unter der Anführung seines Grafen die Heerfolge leisten. Der sich dieser Pflicht entzog, wurde des Herislitz schuldig, und mußte sein Vergehen mit 60 Pfunden büßen, oder so lang dem Könige dienen, bis seine Strafe getilgt war. a)

§. 2.

Je vielfältiger und weitaussehender aber die Kriege mit dem Anwachs der fränkischen Monarchie wurden, desto beschwerlicher fiel allge-

---

a) Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung. Frankfurt und Leipzig. 1795.

mach dem an häusliche Niederlassung gewöhnten Bewohner das Volksaufgeboth. Man fühlte daher die Nothwendigkeit, eine eigene Klasse des Volkes zum Kriegsdienste zu verpflichten. Dieses geschah durch die allmählige Einführung des Lehensystems. Es bildete sich auf solche Art eine eigene Gattung der Kriegsleute, nämlich die **Lehenmiliz**, ohne daß jedoch das **Volksaufgeboth** so bald aufgehört hätte. Vielmehr trifft man unter Karl dem Großen beyde Gattungen ausführlich beyeinander an. Zuvorderst mußte zwar der Lehenmann gegen den Feind ziehen, und die Dienste leisten, die ihm seine Lehenpflicht vorschrieb; aber auch jedem freyen Güterbesitzer war ausdrücklich vorgeschrieben: wie er nach Verhältniß seiner liegenden Güter Kriegsdienste zu leisten schuldig sey. a)

---

a) Imprimis quicunque beneficia habere videntur imprimis in hostem veniant. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat, et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo,

§. 3.

Diese Kriegsverfassung daurte auch nach Absterben des fränkischen Regentenstammes unter den deutschen Kaisern noch fort. Jedoch ward die Abneigung des ruhigen Güterbesitzers, seinen friedlichen Heerd mit den Gefahren eines Heerzuges zu vertauschen, immer lebhafter. Auf der andern Seite fand nicht nur der Kriegsmann die Bezahlung seiner Kriegsdienste durch Lehengenuß sehr behaglich, sondern Könige und Fürsten selbst hielten es zu Vergrößerung ihrer Macht und Ansehens für zuträglich, eine besonders verpflichtete Kriegsmannschaft um sich her zu bilden, zu welchem Endzwecke ihnen ihre großen Domainen, und vielfältige Eroberungen hinlängliche Mittel darboten. Vermög dieser Ursachen ward das Lehensystem immer allgemeiner, und trat endlich ganz an die Stelle der Nationalmiliz, da sich Adel, und Lehenleute nach und nach das ausschließliche

---

quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Capitular I. ad a. 807. apud Heinec. p. 734.

Recht zueigneten, Waffen zu tragen. Dieses gieng so weit, daß, da unter Heinrich dem Iten die Milites agrarii, zweifelsohne freye Güterbesitzer nach alter Verfassung, noch einen wichtigen Theil des Wehrstandes ausmachten a), bereits unter Friederich dem Iten dem Landvolke scharf untersagt war, das Wehrgehänge zu tragen b). Selbst Kaufleute, die auf der Reise zu ihrer Sicherheit Waffen führen wollten, durften ihre Schwerter nicht am Leibe tragen, sondern

mußten

---

a) Accepta pace ab Hungaris ad novem annos ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent fruges colligerent nono, et suis ea locis reconderent. WITICHIND.

b) Siquis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium; judex in Cujus potestate repertus fuerit vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Kaiser Friederichs erster Landfriede. §. 15.

De filiis sacerdotum, diaconorum, rusticorum statuimus ne Cingulum militare ali-

mußten selbe neben dem Sattel herunter hangen lassen, oder auf ihrem Wagen nachführen a).

§. 4.

So allgemein aber das Lehensystem in seiner Anwendung auf Kriegs- ja selbst Hof- und Civilbedienstungen geworden war, eben so zuverläßig trug es die Keime seines unvermeidlichen Zerfalls in sich. Die Vasallen wurden nach und nach zu mächtig. Ihre Pflichten durchkreuzten sich bey der unbeschreiblichen Vervielfältigung der Lehen auf eine widersprechende Art, und das bis zur Gesetzmäßigkeit erhobene Faustrecht machte die Auf-

---

quatenus assumant, et qui jam assumpserunt per judicem provinciae a militia pellantur. Kaiser Friederichs Reichsabschied. de 1187. §. 13.

a) Mercator negotiandi Causa provinciam pertransiens, gladium suae sellae alliget, vel super vehiculum suum ponat. Kaiser Friederichs I. Landfriede. §. 16. vid. Sammlung der Reichsabschiede. edit. Frankfurt 1747. Part. I. pag. 8. 9. 13.

gebothe der Lehenleute zum allgemeinen Dienste des Reiches unwirksam. Der Zerfall der großen Herzogthümer, Sachsen, Schwaben, Bayern, die Zergliederung der erblich gewordenen Länder, die Vernachläßigung genauer Lehenregister vermehrten die Verwirrung, und man wußte nicht mehr, auf was das Vaterland bey einer allgemeinen Vertheidigung desselben zu zählen hatte.

Die Erfindung des im 15ten Jahrhundert allgemeiner gewordenen Schießpulvers, und die dadurch herbeygeführte Veränderung in der Kriegsart vollendete endlich die Unbrauchbarkeit der Lehenmiliz, und machte die **Soldmiliz** immer allgemeiner, von welcher man im 13ten Jahrhundert, und noch früher bey andern Nationen deutliche Spuren findet.

§. 5.

Durch diesen Gang der Dinge sah sich also das deutsche Reich unausweichlich genöthigt, ebenfalls auf andre Maaßregeln zu seiner Vertheidigung zu denken. Der **Heerbann** hatte seit geraumer Zeit aufgehört, den

Zeitumständen, und dem Geiste der Nation angemessen zu seyn. Die **Lehenmiliz** hatte nach und nach ihre Brauchbarkeit ganz verlohren. Das deutsche Reich mußte daher nach dem Beyspiele anderer Völker auf **besoldete Miliz**, folglich auf zweckmäßige Mittel, Geld und Mannschaft aufzubringen, den Bedacht nehmen. Aus dem unmittelbaren Eigenthume des Staats, nämlich den Reichsdomainen, konnte dieser Aufwand nicht bestritten werden; diese waren durch das Lehensystem größtentheils verschlungen. Die Ueberreste derselben waren nicht einmal mehr zum Unterhalte des Reichsoberhauptes, viel weniger zu Bestreitung des Wehrstandes hinreichend.

Es blieb also kein andrer Ausweg übrig, als daß die sämmtlichen Glieder des deutschen Reichs, gleichwie sie nur von der Aufrechthaltung des Ganzen ihre eigene erwarten konnten, sich entschliessen mußten, nach Verhältniß ihrer Kräfte die Erforderniße des Staats an Geld und Mannschaft gemeinschaftlich herbeyzuschaffen.

Zu dessen Bewerkstelligung wurden Verzeichnisse sämmtlicher Stände nothwendig, in welchen einem jeden sein Betreffniß an Mannschaft und Geld zugetheilt werden mußte. Diese Verzeichnisse erhielten den Namen **Reichsanschläge** oder **Reichsmatrikeln**, a) und mit diesen fängt eine ganz neue Epoche des deutschen Reichskriegswesens an.

§. 6.

Um nun auch in dieser Zeitperiode den Eingangs angeführten Satz durch den historischen Gang der Dinge zu prüfen, ist die vorläufige Bemerkung erforderlich: daß in den dießfälligen Reichstagshandlungen bey der Art und Weise, nach welcher die Streitkräfte des deutschen Reiches eine neue Leitung erhielten, ein wesentlicher Unterschied zwischen den sogenannten **großen Reichshülfen**, und den kleinen **eilenden Hülfen** vorkomme.

---

a) Matricula wird am wahrscheinlichsten von matrice hergeleitet, qui dicebatur libellus, in quo Caesareo fisco pensitantes erant descripti. WEHNERUS voce matricula.

Die Erstern waren große Heerzüge, welche entweder zur Vertheidigung, oder angriffsweise zu Aufrechthaltung des deutschen Reichs bewerkstelligt wurden.

Die Andern waren kleine Heere, die entweder in schneller Eile dem grossen Heerzuge vorangehen mußten, oder zu Unternehmungen, welche die ganze Anstrengung der Nation nicht erheischten, namentlich auch zu den sogenannten Römerzügen angewendet wurden.

Die Erstern sind also nach der Natur der Sache der Hauptgegenstand, nach welchem der Geist der Reichsgesetze in dem Reichskriegswesen beurtheilt werden muß. Die andern oder eilende Hülfen sind eine Nebensache, welche durch die Eilfertigkeit, und den Drang der jedesmaligen Zeitumstände ihre Bestimmung erhielt. Bey beyden aber war der Fall vorhanden, daß den Ständen ihre Betreffnisse angewiesen, und hierüber die sogenannte Reichsanschläge oder Matrikeln verfertigt werden mußten.

§. 7.

Welches nun eigentlich der erste, so gear=tete Reichsanschlag sey, ist so ausgemacht noch nicht, da sich diese Verfassung, wie so vieles andere in unserm römisch=deutschen Reiche nicht auf einmal, sondern stuffenweis gebildet zu haben scheinet. Inzwischen stimmen die Lehrer des deutschen Staatsrechts darinn miteinander überein, daß der Krieg gegen die Hussiten den Anlaß zu der ersten Reichsmatrikel gegeben habe. Wenigstens ist von dieser Art nichts älteres bekannt, als der Anschlag von einigen tausend Schützen und Gleven a), welcher im Jahr 1422 unter Kaiser Sigismund zu Nürnberg verfertigt worden ist b).

---

a) Nach Datt de pace pub. Capit. 23. §. 18. soll ein Gleve, oder Glevener, ein geharnischter Reuter mit drey bey sich habenden bewaffneten Knechten und Pferden gewesen seyn.

b) Anslag des teglichen Krieges zu Beheim von den Kurfürsten geistlich und werntlig, Grafen, Eppten, und Prelaten, Herrn, Rittern und Steten zu dem heil. Reich gehörig, begriffen, und gemacht zu Nürenberg anno 1422. Vid.

Allein die Unvollständigkeit dieses Verzeichnisses, sowohl in Absicht auf die Anzahl der Stände, als ihrer Anschläge, läßt vermuthen, daß dabey alles auf einer willkührlichen Geld- oder Mannschaftsbewilligung derjenigen Stände, welche auf diesem Reichstage erschienen waren a), beruhet habe, und überhaupt scheinet dieser vorgehabte Zug gegen die Hussiten unterblieben zu seyn.

§. 8.

Daher erfolgte im Jahr 1427 auf dem Reichstage zu Frankfurt ein abermaliger An-

---

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede 2c. 2c. Frankfurt anno 1747. I. Th. Fol. 117.

NB. So oft ich mich in der Folge auf die Sammlung der Reichsabschiede berufe; so ist nur diese gemeynet, und das beygesetzte römische Ziffer I oder II bedeutet den ersten oder zweyten Tom derselben.

a) Diz saget von den Grafen, und Hern, die den hundertsten Pfenning wollten geben. Sammlung der Reichsabschiede. I. pag. 119.

schlag einer Hülfe gegen die Hussiten a), welcher allgemein, und nach Verhältniß der Kräfte eines jeden Standes abgemessen seyn sollte b). Der Maaßstab, welchen man bey Repartition dieser Hülfe nach den einfachsten Regeln der Billigkeit zum Grunde legte, war in Betreff der Mannschaftsstellung die Bevölkerung, oder die Anzahl der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Standes c) zu Einbringung der erforderli-

---

a) Schmid Geschichte der Deutschen IV. Thl. S. 138.

b) Sammlung der Reichsabschiede I. p. 120. ibid. pag. 123. §. 3. daß auch menglich dazu helfen solle, er sey Fürste, Herre, Grafe, Ritter, oder Knecht, Stette und allermenglich. Er sey geistlich oder weltlich, jedermann nach seiner Gebüre, daß es gleich sey.

c) Ibid. pag. 124. §. 4. 5. Item der Stete Frůnde mainent, daß es besser sey, daß es bey dem fünzigsten Mann bleibe, dann bey dem fünf und zwanzigsten oder zwanzigsten rc. So ist aber der Hern Rete Meinung, daß es bleibe bey den XXV von verresten, und bey

chen Baarschaft aber eine Kopf- und Vermögens-Steuer a) von deren Ertrag vorzüglich besoldete Kriegsleute zu Verstärkung des Heeres bestellt werden sollten. b) Jeder Stand mußte seine Mannschaft ausgerüstet ins

---

den XX von den nehsten als die Zeichnung wyset.

a) Nehmlich daß jedes Mensche, das 15 Jahr alt oder drüber ist, es sey Manns oder weiblich Bild geben solle ein Blaphart, oder 6 Straßburger Pfenninge, und welliche Manns oder wiblich Bild zweyer hundert Guldin Wert Guts, oder drüber hat, doch unter Tausend Guldin Wert, über Schuld, das soll geben einen halben Gulden, und der Plaphart, oder die 6 Pfeninge soll damit demselben Menschen bezahlt sin. Und wellich Manns oder Wichlich Bild Tausend Guldin Werte Gutes oder drüber hat, es sey viel oder wenig, über Schuld, das soll ein Gulden geben, und der Plaphart soll damit auch bezalt sin. ibid. pag. 122. §. 46.

b) raisige Lute und Volk zu bestellen, und an die Ende, das noit sin werdit, zu schicken, und zu legen. ibid. pag. 124. §. 3.

Feld stellen, a) und auf seine Kosten erhalten b).

§. 9.

Dieser Zug ward auch gegen die Hussiten wirklich vollzogen. Es kam ein sehr zahlreiches Heer zusammen. Er lief aber unglücklich ab, und deßwegen ward im Jahr 1431 auf dem Reichstag zu Nürnberg ein abermaliger grosser Heerzug beschlossen.

Zu Aufbringung der Mannschaft und des Geldes ward abermal der natürliche und zweckmäßige Maaßstab der Bevölkerung, und die Kopf- und Vermögens-Steuer beliebet wie im Jahr 1427, und daher die Vorschriften dieses Reichstages wörtlich wiederholt c).

---

a) Jeglicher Kurfürste, Fürste, Herre oder Stätte sollen bestellen mitzubringen: Steinmetzen, Zimmerlüte, Schüzen, Pulver, Steyne, Pfeile, Tarassen, Leytern, und andre gute Were. ibid. p. 121. §. 15.

b) Meniklich soll zehren uf sin selbs Kösten andern Leuten on Schaden, ibid. pag. 120. §. 4.

c) S. d. R. A. I. p. 131. bis 149.

Nur ward zu gleicher Zeit ein Anschlag über achttausend Gleven verfaßt a), welche wie oben §. 6. berührt worden, als eine eilende Hülfe dem grossen Heere vorangehen sollten.

Auch diesesmal kam der beschlossene große Heerzug zu Stande, und die Geschichtschreiber geben die Anzahl des Heeres auf neunzig, ja sogar auf hundert dreißigtausend Mann an b). Allein er hatte eben so wenig einen guten Erfolg, als der vorige, der Enthusiasmus der Hussiten siegte auch dießmal, und damit endigte sich die Bereitwilligkeit des deutschen Reiches, sich in die böhmische, politisch- religiöse Händel mit Waffengewalt zu mischen.

§. 10.

Einen neuen Anlaß zu ferneren Reichsanschlägen an Mannschaft und Geld gaben

a) Ibid. p. 137. die Repartition dieser acht tausend Gleven wird von den meisten Publicisten für die erste Matrikel angegeben, vermuthlich ihrer mehreren Vollständigkeit wegen. Mauritius dissert. de matric. imp. §. 7.

b) Schmid, Geschichte der Deutschen IV. p. 144.

die Türkenkriege. Zu Abwendung der von dieser kriegerischen Nation drohenden Gefahr wurden mehrern Theils eilende Hülfen, theils große Hülfsheere beschlossen.

Im Jahr 1466. verlangte der Kaiser auf zweyen zu Nürnberg gehaltenen Reichstagen: daß jeder Reichsstand den hundertsten Mann seines Volkes auf vier Jahre wider die Türken schicken, oder daß man überhaupt vierzigtausend Mann gegen dieselbe zu Hülfe senden solle. Man berathschlagte sich hierüber in diesem, und in dem folgenden Jahre 1467, aber ohne hinlänglichen Nachdruck. Die Türken machten indessen immer größere Fortschritte, und man sah sich im Jahr 1471 auf dem Reichstage zu Regenspurg genöthigt, nicht nur eine eilende Hülfe von zehntausend Mann zu bewilligen, sondern den ernstlichen Bedacht auf einen großen Heerzug zu nehmen.

Zu dem Ende entwarf man eine allgemeine Vermögens-Steuer aller mittelbaren und unmittelbaren Glieder des Reichs, welche der Maaß-

stab sowohl zu **Aufstellung der Mannschaft**, als zu **Beybringung der erforderlichen Geldsummen** seyn sollte. a)

Dieser Entwurf ward im Jahr 1474 auf dem Reichstage zu Augsburg, und nachher überlegt, verbessert, und dann wirklich angenommen. b)

Zufolge desselben ward verordnet, daß auf jedes Tausend Gulden Einkommen, Gilten, Zinsen, oder andern jährlichen Gefällen, die irgend ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf, Prälat, Kloster, Gemeinde oder Privatmann besitzen würde, **ohne alle Ausnahme** ein gewaffneter zu Pferd, oder zwey ausgerüstete Männer zu Fuß gestellet werden sollen.

---

a) S. der R. A. I. p. 230.

b) Ibid. pag. 257. der hierüber zu standen gekommene Reichs-Abschid ist in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßt, und da er in dem Reichs-Matrikularweesen als eine eigene Epoche anzusehen ist; so folgt das weesentliche davon Unten in der Anlage No. I.

Wer keine Gülten und Gefälle hatte, dem sollte das liegende Vermögen taxirt, und von diesem sowohl als dem baaren Gelde, womit Gewerb getrieben wird, allemal fünf und zwanzig Gulden Hauptgut zu einem Gulden Gilt geachtet, und folglich von fünf und zwanzig tausend Gulden solchen Hauptguts, wie auf tausend Gulden Gilteinkommens, ein Gewaffneter zu Pferd, oder zwey zu Fuß gestellt werden.

Zu Verpflegung der auf solche Art gestellten Mannschaft, und übrigen erforderlichen Auslagen sollte von jedem Gulden Gilteinkommen der zehnte Pfenning, und von jedem Gulden Hauptgut des übrigen ausgeschlagenen Vermögens ein Pfenning entrichtet werden a). Auch wurden Handwerksleute, und ihre Gesellen,

---

a) Auf solche Art ward ein Gulden Gilteinkommen mit fünf und zwanzig Gulden Hauptgut wieder gleich gestellt. Der zehente Pfenning von einem Gulden Gilt betragt sechs Kreuzer. Eben so macht ein Pfenning der fünf und zwanzig Gulden Hauptgut, oder fünf und zwanzig Pfenninge auch sechs Kreuzer.

nicht weniger Tagwerker und Dienstbothen mit einer Schatzung belegt.

§. 11.

In den folgenden Jahren 1480, 81, und 87 beschäftigte man sich mit eilenden Hülfen oder bestimmten Hülfsheeren gegen die Türken, und König Matthias von Ungarn, sodann im Jahr 1489 gegen die in Flandern ausgebrochene Empörung, und Karl den VIIIten König von Frankreich.

Von diesem Zeitpunkt an ward diese Einmischung Frankreichs in die Angelegenheiten der Lande des deutschen Reiches, und die dorther sich unabläßig äußernde Eroberungssucht eine neue Veranlassung der Anstrengungen des deutschen Reiches, und verschiedener Reichsentschließungen zu dessen Vertheidigung.

Im Jahr 1492 auf dem Reichstage zu Koblenz beschloß man: daß zu Aufstellung eines hinreichenden Heeres die Unkosten durch eine Auflage auf die Feuerstellen zusammengebracht werden sollen. Jeder Kurfürst sollte von seiner Heerdstatt 200 bis 60

Gulden; jeder Graf, Freye, Prälat, oder Abtißinn 10 Gulden oder minder ebenfalls nach dem Vermögensmaaße geben.

Sodann sollte von jeder Feuerstatt in den beträchtlichern Reichs- und Municipalstädten wegen dem darinn blühenden Handel und Gewerbe ein Ort eines Guldens (nämlich 15 Kreuzer) von jeder Feuerstatt auf dem Lande aber halb so viel, von Pfarrherren, oder Priestern auf dem Lande der obige Ansatz wie von einem Bürger in der Stadt entrichtet werden. a)

§. 12.

Bald hernach im Jahr 1495 ward wieder eine Art von Vermögens-Steuer oder gemeinen Pfennings beliebt, vermög deren jeder unmittelbare oder mittelbare Reichsangehörige von tausend Gulden Hauptgut, oder Vermögen ein Gulden, und von fünfhundert Gulden einen halben zu entrichten

a) vid. unten Beylage No. II.

richten hatte. Zu dem Ende sollten auch funfzig Gulden Einkommens an Gilten, Gefällen rc. für tausend Gulden Hauptgut gerechnet werden, welches wieder auf das im Jahr 1474 angenommene Verhältniß zurückkam. Reichere sollten noch ein Mehreres aus eigenem Antriebe thun, jede Person aber, die über 15 Jahr alt war, und nicht 500 Gulden im Vermögen hatte, war verbunden, den 24ten Theil eines Gulden zu entrichten.

Fürsten, Grafen, Prälaten und Kommunen ward anheim gestellt, nach ihren Kräften ein Mehreres zu thun. a) Auch die Ritterschaft sollte an dieser Geldabgabe beytragen. b) Sie weigerte sich aber mit dem Bedeuten: daß sie nur zu persönlichen Diensten verbunden wäre, wozu sie sich auch erbiete. c)

§. 13.

Die Schwierigkeiten, welche sich in Eintreibung dieser Gelder bey dem großen Umfan-

a) S. der R. A. II. p. 15.

b) ibid.

c) Schmids Geschichte der Deutschen IV. p. 334.

ge, und dem Mangel einer genauern innerlichen Organisation des deutschen Reiches äußerte, gab die Veranlassung, daß man im Jahr 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg zu Befestigung des Landfriedens sowohl als gegen äußere Feinde auf ein anderes Vertheidigungs = und Zahlungssystem verfiel.

Es sollten nämlich auf sechs Jahre lang je vierhundert Einwohner einer Pfarrey, welche etwas Liegendes oder Fahrendes besassen, einen Mann zu Fuß, fähig zum Krieg aufstellen, erhalten, und an bestimmte Orte verlegen. Geistliche Personen ohne Ausnahme aber sollten von 40 Gulden ihres Einkommens einen Gulden entrichten. a)

§. 14.

In folgenden Jahren 1505, 1507, und 1510 wurden einige eilende, oder kleine Hülfen verwilliget.

Entgegen im Jahr 1512 auf dem Reichstage zu Trier und Kölln fand man sich veran-

a) vid. Beylage No. III.

laßt, zu Handhabung des Landfriedens und Schutz des Reiches abermal eine Kopf- und Vermögens-Steuer auf alle sowohl geistliche, als weltliche, mittelbare und unmittelbare Reichsangehörige für die nächstfolgenden sechs Jahre zu beschließen. Mönche und Klosterfrauen, Spitäler und fromme Stiftungen, selbst Mendikanten-Orden wurden nicht davon ausgenommen. Auch die Ritterschaft sollte sich in Ansehung ihrer Unterthanen und Beysassen dazu bequemen. a)

§. 15.

Nach Umfluß obiger sechs Jahre ward Anno 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg eine Hülfe gegen die Türken bewilligt, zu deren Bewerkstelligung eine Art von Kopfsteuer beliebt wurde, vermög welcher jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts, welche bereits zum Genuße des heiligen Abendmahls gieng, den zehnten Theil eines rheinischen Guldens geben sollte. b)

a) Vid. Beylage No. IV.

b) S. der R. A. II Th. Fol. 140.

§. 16.

Nun rückte endlich der Zeitpunkt der berühmten Wormsermatrikel von 1521 herbey, vermittelst welcher ein kleines Heer von zwanzig Tausend zu Fuß, und vier Tausend zu Pferd zu dem Römerzuge Kaiser Karl des Vten bewilliget wurde. In der Folge ward auch diese Matrikel bey den nachkommenden eilenden Hülfen zum Grunde gelegt; ja sogar widerfuhr ihr nachher, (im Jahr 1594) die unerwartete Ehre, für die Hauptgrundlage des Reichsmatrikularwesens erklärt zu werden.

Nichts destoweniger blieb das deutsche Reich auch nach Entstehung dieser Wormsermatrikel lange noch in jenen Fällen, in welchen die Umstände eine große Hülfe, und allgemeine Anstrengung erforderten, den bisher entwickelten Grundsätzen einer allgemeinen verhältnißmäßigen Repartition getreu.

Noch im Jahre 1542 auf dem Reichstage zu Speyer und Nürnberg ward gegen die Türken, welche bereits Ofen erobert hatten, nicht nur ein eilendes Hülfsheer an Mann-

schaft, nach dem Maaßstabe des Wormseranschlags, sondern auch eine große Geldhülfe bewilligt, und unter ausdrücklicher Anführung des Beweggrundes, daß zu deren Repartirung der Matrikularfuß nicht zweckmäßig erachtet werde, der Typus des gemeinen Pfennings wieder gewählt.

Vermög desselben sollten alle unmittelbare, geistliche und weltliche Reichsangehörige ohne Unterschied und Ausnahme, von tausend Gulden liegenden, und fahrenden Vermögen und Hauptgut, oder von fünfzig Gulden jährlichen Einkommens fünf Gulden, folglich von den jährlichen Einkünften den zehnten Pfenning entrichten. a)

§. 17.

Auf gleiche Weise fanden sich die Stände des Reiches bewogen, zwey Jahre nachher 1544 auf dem abermaligen Reichstage zu Speyer, nicht nur eine eilende oder Defensionshülfe an Geld und Mannschaft, wieder nach

a) Vid. Beylage No. V.

dem Repartitionsfuße der Wormsermatrikel, gegen die feindliche Unternehmungen Frankreichs, in den Niederlanden zu verwilligen, a) sondern auch zugleich gegen die Türken, welche ihre Eroberungen bis nach Italien ausdehnten, eine nochmalige große oder Offensionshülfe, vermittelst der Umlage nach dem gemeinen Pfenning ganz nach dem Maaßstabe von 1542 zu beschließen. b)

---

a) Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1544. §. 5. in Senkenbergs Sammlung Theil II. Fol. 497.

b) Als aber Wir, sammt Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bothschaften mit stattlichem, zeitlichem Rath bedacht und erwogen, daß mit obberührter Defensions-Hülfe (gegen Frankreich) unsers heil. christlichen Namens, und Glaubens Erbfeind der Türk mit seinem tyrannischen Fürnehmen von gemeiner Christenheit nicht abgewandt werden mag; sondern wo man ihm stattlich abbrechen, und die beschwerten Christen Land und Leut von seinem viehischen Gewalt, vermittelst göttlicher Gnaden erledigen, uns und unser Vaterland retten, und behalten wollen,

§. 18.

Bey der kurzen Durchsicht des bisherigen Ganges des Reichskriegswesens bedarf es nun keiner weitern Ausführung, daß bey allen großen Reichshülfen, wo es um wirksame Anstrengung

---

daß man demnach eine beständige und tapfere Offensions-Hülf gegen bemeldten Feind vornehmen, und vollziehen muß, so haben wir solcher Offensionshülfe halber mit gemeinen Ständen nothdürftiglich unterredet; und damit nun zu solchem großen Werk ein nothdürftiger Vorrath zeitlich aufgebracht und gemacht werde, so haben wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs, und der abwesenden Bothschaften und Räthe, für Nutz und nothwendig angesehen, daß alle Stände, Städt und Einwohner des heil. Reichs, und deutschen Nation, die sich derselben Friedens und Wohlfahrt erfreuen und gebrauchen, sie seyen in des Reichs Anschlägen begriffen oder nicht, Niemandes ausgenommen, zu solchem gemeinen Mitleiden gezogen, und mit einer solchen gleichmäßigen durchgehenden Anlage belegt werden, daß Niemands hohes oder nieders Standes verschonet, auch kei-

der Kräfte des Reiches zu thun war, der Grundsatz einer allgemeinen Repartition anerkannt, und ausgeübt worden sey. In der ältesten Periode des deutschen Kriegswesens ward die Pflicht der Dienstleistung nach der Anzahl der Waffenfähigen, nach dem Maaße des liegenden Vermögens, und nach den Bestimmungen der Lehensverträge abge-

---

ner für den andern beschweret werde, sondern ein jeder nach seinem Vermögen neben dem andern gleiche Anlag und Steuer gebe. Und demnach haben sich gemeine Städt entschlossen und vereinigt, daß wiederum eine gemeine durchgehende Anlag eines gemeinen Pfennings, fürgenommen und eingebracht, auch hinter eines jeden Churfürsten, Fürsten und Standes verordneten Obereinnehmer, in ihren Truhen verwahret, und behalten werden soll, bis auf unser gemeiner Reichsstand fernere Vergleichung und Bescheid, auf schierst kommenden Reichstag fürzunehmen und zu geben, alles auf die Maaß und Form, wie hernach folgt.

§. 27. Und nämlich sollen rc. Das weitere ist mit dem Innhalt der oben allegirten Beylage No. V. gleichlautend.

messen (§. 1. 2.) Nach Entstehung der Matrikeln in dem Kriege gegen die Hussiten ward in Aufstellung der Mannschaft — die Bevölkerung, und zu Aufbringung des Geldes eine Kopf- und Vermögens-Steuer, als der natürlichste und billigste Maaßstab angesehen, (§. 6. 7. 8.) folglich die möglichst-gleiche Vertheilung der Bürden zur Grundlage angenommen.

Der nämliche Geist einer verhältnißmäßigen Repartition leuchtet in der Folge bey den Kopf- und Vermögens-Steuren von den Jahren 1474, 1495, 1512, und 1518, (§. 10. 12. 14. 15.) so wie bey der Auflage auf die Feuerstellen vom Jahr 1492 (§. 11.) und bey der Repartition eines Gewaffneten auf vierhundert Innwohner einer Pfarrey vom Jahr 1500 (§. 13.) unmißkenntlich hervor. Selbst nach Errichtung der Wormsermatrikel, und in dem Augenblicke, als man sich derselben in den Jahren 1542. und 44. zu Bewerkstelligung einer eilenden oder kleinen Hülfe bediente, ward in Aufbringung einer großen oder Offensiv-

streitkraft für nothwendig befunden, den Weg einer allgemeinen Vermögenssteuer nach dem gemeinen Pfenning wieder einzuschlagen, in welcher weder Ausnahme, weder Befreyung von verhältnißmäßiger Mitwirkung zur Vertheidigung des Vaterlandes statt haben sollte, und wodurch also neuerlich bestättigt ward, wie sehr Kaiser und Reich dem wesentlichen Grundsatze einer gerechten Staatsverfaßung beypflichteten, daß, wie sich der Reichsabschied von 1544 kraftvoll ausdrückt: alle Stände, Städt und Einwohner des heiligen Reichs und deutscher Nation mit einer solchen gleichmäßigen, durchgehenden Anlage belegt werden, daß Niemand hohen oder niedern Standes verschont, sondern ein jeder nach seinem Vermögen neben dem Andern gleiche Anlag und Steuer gebe.

Zweyter Abschnitt.

Dieser Grundsatz einer nach den Kräften eines jeden Standes abgemessenen Repartition ist aber in den — über die **eilenden Hilfen** verfaßten Matrikeln keineswegs beobachtet worden.

Vielmehr herrscht in denselben das unwidersprechlichste Mißverhältniß.

* * *

§. 19.

Bey dieser bisher entwickelten, unverkennbaren Stimmung der Reichsgesetze für ein vollständiges Ebenmaaß in den öffentlichen Lasten des Staats zwischen allen Gliedern desselben ist es wirklich eine sonderbare Erscheinung, daß eine solche wesentliche und gesetzliche Erforderniß in den Matrikeln der **eilenden Hülfen**, welche doch gleich anfänglich einen nicht unwichtigen Theil der Reichs = Kriegs = und Finanzverfassung ausmachten, vermisset werden solle.

Indessen ist auch nichts zuverläßiger, als eben diese Behauptung. Es wäre selbst beynah überflüßig, einen weitläufigern Beweis hierüber zu führen, da über das Mißverhältniß der Matrikularanschläge unter den Kennern derselben nur eine Stimme seyn kann, wenn es nicht zur Uebersicht des Ganzen gehörte, das Einschleichen dieser Unregelmäßigkeit von ihrem Ursprunge her darzustellen.

§. 20.

Vor allen Dingen dringt sich in Ansehung dieser Matrikel, und namentlich jener über achttausend Gleven vom Jahre 1431 (oben §. 8.) welche als die erste ihrer Art angegeben wird, die Betrachtung auf: daß sich weder aus dem Innhalte derselben, weder aus den Reichstagsverhandlungen, so viel sie bekannt sind, auf irgend eine Art ein Maaßstab, oder der Repartitionsgrundsatz entdecken lasse, nach welchem die Mannschaftsansätze regulirt worden seyn möchten.

Bey der auf eben demselben Reichstage 1431 bewilligten großen Hülfe, so wie bey jener von 1427 ist mit einer für die da=

malige Zeit, in welcher man an weitläufige Verhandlungen noch allerdings nicht gewöhnt war, ausgezeichneten Genauigkeit bestimt, der wievielte Mann ins Feld ziehen, wie viel die Kriegssteuer von jedem Tausend Gulden betragen, was jede auch unvermögliche Person als Kopfsteuer dazu geben sollte, u. s. w.

Nur allein bey der Umlegung der achttausend Gleven ist nicht die geringste Spur einer bestimmten Grundlage zu entdecken, auf welcher man selbe berechnet haben möchte.

§. 21.

Es würde dieses allerdings nicht wohl faßlich scheinen, wenn nicht zugleich die Zusammenhaltung aller Umstände handgreiflich machte: daß die Repartition dieses kleinen Hülfsheeres in Vergleichung mit dem bewilligten großen Heerzuge als eine Nebensache, und eine für den gegenwärtigen Fall dringend befundene schnelle Aushülfe betrachtet worden seyn müsse.

§. 22.

Unter diesem Gesichtpunkte läßt sich dann auch nichts anders vermuthen: als daß die

Stände des Reiches zu Beseitigung aller Verzögerung, und um dem großen Heerzuge mit einer ungesäumten Hülfe voranzugehen, bey der wirklichen Repartition nicht nach einem verglichenen Proportions-Maaßstabe, sondern vielmehr nach **freyen und unbedingten Verwilligungen** zu Werke gegangen seyen, bey welchen jeder derselben seine Würde und seinen Eifer, vorzüglich aber, was wohl bemerkt zu werden verdient, nur das **Verhältniß seines Cammeralvermögens zu Rathe** ziehen konnte, weil dazumal bekannter Dingen die Kollektation der Unterthanen in die landesherrliche Kassen noch eine ganz unbekannte Sache, der verwilligte Ertrag des gemeinen Pfennings aber zu dem großen Heerzuge bestimmt, auch in allgemeine Reichslegstädte angewiesen war, a) folglich von den Ständen zu ihren besondern Verwilligungen nicht angewendet werden konnte.

§. 23.

So angemessen dieses dem Endzwecke, und den damaligen Umständen seyn mochte; so er-

a) Reichsabschied von 1431. Art. 6. §. 15.

giebt sich doch aus dieser Verfahrungsart von selbst, daß dieselbe ein systematisches Ebenmaaß unter den bewilligten Ansätzen nicht einmal zur Absicht hatte, und daß also in einem auf solche Weise zu Stande gebrachten Verzeichniße am allerwenigsten ein abgewogenes Verhältniß nach Maaßgabe der kollektablen Kräften eines jeden ständischen Gebiets zu suchen sey, da diese dabey nicht in die Berechnung genommen werden konnten.

§. 24.

Eine in die Augen fallende Bestättigung dieser Behauptung liefert die Vergleichung dieser Matrikel über die achttausend Gleven mit jenem Verzeichniße, welches sich in eben den Reichstags-Verhandlungen von eben diesem Jahre 1431 über die zu der großen Hülfe betreffende Mannschaftsquoten befindet.

In Gefolge dieses Letztern sollte also z. B. nach Maaßgabe der Bevölkerung der Kurfürst

von Maynz = 5000 Mann
= Trier = 3000 = =
= Pfalz = 5000 = =

Der Markgraf
von Baden = = 2000 Mann, beyde Grafen
von Würtenberg = 3000 = = der Bischof
von Speyer = = 1000 = = = =
von Konstanz = = 500 u. s. w. in das Feld
stellen. a)

Hingegen in der erstern, nämlich in der Matrikel über die eilende Hülfe sind vordersamst alle sechs Kurfürsten mit einem gleichen Anschlag von 200 Gleven belegt. Es ist also handgreiflich, daß hiebey auf das Kräftenverhältniß der ständischen Gebiete keine Rücksicht genommen worden sey, da der Beweis hier oben vor Augen liegt, daß man auch im Jahre 1431 bey Repartition der großen Hülfe weit entfernt gewesen, die kurfürstlichen Länder einander an Staatskräften gleichzuschätzen.

Sodann ist in der Repartition zu eben dieser eilenden Hülfe der Stand Baden mit 25 — Würtenberg mit 100 — der Bischof von Speyer mit 30 — Konstanz mit 25 Gleven angesetzt rc. rc. Offenbar stehen auch diese Quoten in

a) S. der R. A. I. Th. Fol. 134.

in keiner Uibereinstimmung mit den obigen Betreffnissen, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, und dienen zum abermaligen Beweise, daß sie auf keine Proportionalberechnung gegründet worden seyen.

§. 25.

Gleichwie nun diese Matrikel erwähntermaaßen für den damaligen Fall entworfen war, und man sicherlich im Jahr 1431 bey weitem die nachtheiligen Folgen nicht ahnete, welche nachher aus dieser Repartitionsmethode entstanden sind, so ist für sich selbst klar, warum in der Folge bey ähnlichen Nothfällen einer eilenden Hülfe jedesmal eine neue Matrikel dieser Art zu Stande gebracht ward. Nemlich

Im Jahr 1467 zu Nürnberg über zwanzigtausend Mann, beyläufig drey Viertel zu Pferd, und ein Viertel zu Fuß.

Im Jahr 1471 über zehntausend Mann, ungefehr ein Drittel zu Pferd, und zwey Drittel zu Fuß.

Im Jahr 1480 zu Nürnberg über fünfzehntausend Mann, beyläufig ein Drittel zu Pferd, und zwey Drittel zu Fuß.

Im Jahr 1486 zu Frankfurt über 527000 Gulden an Geld.

Im Jahr 1487 zu Nürnberg über 176000 Gulden ebenfalls an Geld.

Im Jahr 1489 zu Frankfurt über zwey und dreyßig tausend Mann, ein Fünftel zu Pferd, und vier Fünftel zu Fuß.

Im Jahr 1507 zu Konstanz zu dem Römerzug Kaiser Maximilians über neunthalbtausend Mann, ungefähr vier Neuntel zu Pferd, und fünf Neuntel zu Fuß.

§. 26.

Alle diese Matrikeln haben den nemlichen Zuschnitt, und eben dieselbe Gebrechen wie jene von 1431. Man findet in ihnen eben so wenig eine Spur eines bestimmten Repartitionsmaaßstabes, als in der vorigen. Sie waren jederzeit das temporäre Resultat der Eilfertigkeit, durch welches man für den Augenblick, und in dem Drang der Umstände Rath schaffen wollte.

Sie wurden keineswegs als die Grundlage des deutschen Reichskrieges und Steuerwesens,

sondern jederzeit als Nebensache behandelt, da sich Kaiser und Reich, wie in dem ersten Abschnitte bewiesen ist, in der nämlichen Zeitperiode bey großen Hülfen immer noch an den grundsätzlichen Maaßstab der Bevölkerung und des Vermögens hielt. Sie konnten daher auch noch auf nichts anderem, als auf dem Cameralvermögen der Stände, welche solche verwilligten, haften, da bis dahin und lange nachher noch die Kollektation der Unterthanen in die ständische Kassen unter die unbekannte Dinge gehörte.

§. 27.

Nur allein scheinen sie von ihrem ersten Muster darinn abzuweichen, daß jenes, was anfänglich auf einer freyen unbeschränkten Bewilligung beruhte, allgemach zu einer Art von Typus erhoben, und die nachgehende Repartition ein Hauptwesen auf die vorige berechnet zu werden anfieng.

Die unausbleibliche Folge davon war, daß sich sogleich zahlreiche Beschwerden gegen die Unverhältnißmäßigkeit der Ansätze, welche man

auf solche Art zum Maaßstabe annehmen wollte, erhoben. Diese Klagen und Widersprüche wurden desto nachdrücklicher, und allgemeiner, je öfter diese Repartitionsmethode gegen ihre erste Bestimmung in Anwendung gebracht ward, und es kam hierinnfalls so weit, daß nicht eine einzige der vorbemerkten Matrikeln zum Vollzuge gelangte, sondern alle größtentheils auf dem Papier stehen bleiben.

§. 28.

Dieses Schicksal widerfuhr nach dem Zeugniße bewährter Männer bereits schon den Anschlägen von 1467 und 1471.

Kaiser und Reich fanden sich auch von der Grundursache dieses üblen Erfolgs, nämlich von der Unverhältnißmäßigkeit dieser Anschläge selbst überzeugt, und nahmen dahero keinen Anstand, schon in dem Reichsabschiede von 1474 öffentlich zu erklären, daß, weil in diesen bey-

a) Datt de pace pub. Cap. 28. §. 67. und Schmid Geschichte der Deutschen IV. Th. pag. 275.

den vorgegangenen Matrikeln eine solche Ungleichheit befunden worden, daß sie keinen Fortgang haben gewinnen mögen, man nunmehro wieder zu einem Anschlag auf alle und jegliche Habe ohne Unterschied des Standes und der Würde habe greifen müssen; worauf dann auch die oben §. 10. angeführte, sehr genau bestimmte allgemeine Vermögens-Steuer zu Stande kam. a)

---

a) Im Reichsabschiede von 1474 heißt es: Und Nachdem von K. Maj. und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und andern dazu Verordneten in die Dieng gesehen ist, sein im Anfang für genohmen worden, alle Anslege auf menigern Tagen zu Frankfurt, Nürenberg, und ander Enden gehalten rc. und als die mit hohem Bleisse durchgefahren seyn, ist erfintlich worden, daß dieselben Anslege nit austreglich haben erspriеßen mögen, angesehen, daß die Stende in dem heil. Reich, darauf dieselben gesetzt gewesen seynd, sich in mennig Weeg geendert haben rc. rc.

Deßhalben so große Ungleichheit in denselben Anslegen ist erfunden worden, daß

Nichts desto weniger ließ man sich im Jahr 1480 und 81 durch den Drang und die Eile der Umstände verleiten, die nothwendig befundene eilende Hülfen nach dem bisher ohne Erfolg gebliebenen Matrikularmaaßstabe zu repartiren, und dabey jene von 1467 ihrer im Reichsabschiede von 1474 anerkannten Unverhältnißmäßigkeit und Unbrauchbarkeit ungeachtet, im Hauptwesen wieder zum Grunde zu legen. Die Folgen davon waren aber die nämlichen, wie vorhin. Man konnte aus Mangel bestimmter Grundsätze zu keiner Einigkeit gelangen, und beyde Anschläge blieben abermal ohne Vollzug. a)

---

die dheinen Fortgang haben gewinnen mögen, darum ist nach allem Vleiß, in den Sachen angekehrt, gegriffen zu einem Anslag auf alle und jegliche Habe und Gute in dem heiligen Reiche, die jeglicher hat, in welchem Standte und Würde oder Wesen er ist, und den so gleichlich und treglich fürgenomen, daß in allen Ständen Niemand dheinen Vortheil darinn mag haben, sonder die Pürde würdet einem jeglichen so gleichlich aufgelegt, daß sie immer treglich ist ꝛc. S. der R. A. I. Fol. 252.

a) Schmid IV. p. 294.

§. 29.

Man fand sich daher bewogen, in den Jahren 1486 und 87 die Mannschaftshülfe in Geld auszuschlagen. Aber auch hier verursachte die ursprüngliche Unverhältnißmäßigkeit der Anschläge unübersteigliche Schwierigkeiten, und alles lief am Ende dahinaus, daß von einzelnen Ständen nach eigenem Erbieten einzelne Hülfssummen entrichtet wurden. a)

§. 30.

Durch die Thätigkeit des römischen Königs Maximilian kam zwar im Jahr 1489 die obenerwähnte Matrikel über zwey und dreyßigtausend Mann, im Hauptwesen nach der bisherigen Matrikularform zu Stande. Allein, ehe man zur Vollziehung schritt, erfolgten friedliche Aussichten mit Frankreich, und dem König Matthias von Ungarn, gegen welche diese Hülfe gerichtet war, und diese kam also eben so wenig zur Vollziehung, als die vorhergehende.

---

a) Lehmanns speyrische Chronik 7 Buch. Cap. 118.

§. 31.

Kein besseres Schicksal hatte endlich auch im Jahr 1507 die zum Römerzug König Maximilians nach den bisherigen unbestimmten Grundsätzen entworfene Matrikel. Die unter so vielen Widersprüchen ohne ein verhältnißmäßiges Normativ repartirte Mannschaft kam äußerst unvollzählig zusammen. Maximilian fand nicht für gut, mit dem unvollständigen Heere, zumal da sich die Venetianer dem Zug widersetzten, nach Italien zu gehen. Er nahm zu Trient den kaiserlichen Titel an, und kehrte nach Deutschland zurück. a)

§. 32.

Aus dieser bisher angeführten Reihe von Bemerkungen ergeben sich folgende Resultate. Bey den über die eilenden Hülfen ist ein bestimmter Repartitionsgrundsatz nicht wahrzunehmen. In Vergleichung mit den großen Hülfen wurden sie offenbar als Nebensache behandelt — Die Ansätze in den=

a) Schmid Geschichte der Deutschen IV. Thl. p. 381.

selben scheinen blos auf freyen und willkührlichen Bewilligungen nach beyläufiger Maaßgabe der Würde, und der Cameralkräften der Stände zu beruhen. — Sie konnten also ursprünglich ein proportionierliches Ebenmaaß nicht einmal zur Absicht gehabt haben. Es war daher sehr natürlich, daß bey der wiederholten und erzwungenen Anwendung dieser Repartitionsmethode die heftigste Beschwerden der Stände entstehen mußten. Diese sämmtliche Matrikularanschläge hatten deßwegen auch sehr schlechten; ja die meisten gar keinen Erfolg — und Kaiser und Reich nahmen keinen Anstand, in mehreren Reichsabschieden diese Gebrechen feyerlich anzuerkennen.

Diese Reihe erwiesener Thatsachen gewährt also die volle Uiberzeugung, daß in diesen, über die eilenden Hülfen verfaßten Matrikeln ein mit den Kräften der ständischen Gebiete im Verhältniß stehendes Ebenmaaß schlechterdings nicht zu suchen sey, und es wird hiedurch hinlänglich bestättigt, was auch der Reichsabschied von 1492 bey Gelegenheit

der oben erwähnten Einführung einer Umlage auf die Feuerstädte ausdrücklich sagt: daß vorbemeldete Anschläge, weil in solchen die Gleichheit nicht geübt ist, nicht fruchtbar seyn konnten. a)

---

a) R. A. vom Jahr 1492. Im Eingang: Nachdem vormals zuviel verschienen tägen Hilff, und Ansleg gescheen, und doch, vielleicht aus der Ursach, daß in solchem die Gleichheit nit geübt ist, nicht fruchtbar gewesen sein. So ist ein Hilf der Billigkeit fürgenohmen, und in der Gestalt, daß dieselb yderman in welchem Stand oder Wesen die sein, gleichwessig und leidlich sey ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Diesem Mißverhältniß hat die berühmte Wormsermatrikel keines Weges abgeholfen.

Vielmehr hat sie dasselbe zum Nachtheil der kleinern Stände, und namentlich der Reichsstädte vergrößert, und daher, als sie nach und nach der einzig übliche Repartitionsmaaßstab geworden war, in dem ganzen Reichskriegs- und Steuerwesen die unleidentlichste Ungleichheit eingeführt.

* * *

§. 33.

Die auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521 aufgerichtete Matrikel gehört eben so, wie jene vom Jahr 1507 zum Römerzuge des Königs Maximilians, unter die Kategorie derjenigen, welche bisher erwähntermaaßen über die eilenden Hülfen entworfen worden sind, aber wegen ihren ursprünglichen Gebrechen wenig Erfolg gehabt haben.

Dieser Matrikularanschlag ward bekannter Dingen verfaßt, um Kaiser Karl dem Vten zu dem vorhabenden Römerzuge zwanzigtausend Mann zu Fuß, und viertausend Mann zu Pferd von Reichswegen zu verschaffen.

Derselbe war ausdrücklich, so wie jede der vorhergehenden Matrikeln, nur auf den in Berathung vorgelegten einzelnen Fall vermeynt, und es ist in den Verhandlungen dieses Reichstages nicht die geringste Spur einer Absicht vorhanden, diesem Anschlage eine längere Dauer für die Zukunft zu bestimmen, oder sie als Muster für die Folge anzustellen. a)

---

a) Alles, was der Wormser-Reichsabschied von dieser Matrikel enthält, besteht wörtlich in folgendem:

§. 30. Und als wir uns in unser Kaiserl. Gemüth gesetzt, und fürgenommen haben, mit Hülff des Allmächtigen, Gott zuforderst zu Lob, dem heil. römischen Reich zu Ehr, Glori und Wohlfahrt, unser Kaiserl. Kron, wie sich gebührt zu holen, und zu erlangen, auch dasjenig, so dem heil. Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern, und zum Reich zu bringen.

§. 34.

Auch hat diese Matrikel einen solchen Vorzug in keinem Betracht verdient, da sie alle jene Gebrechen in sich vereinigte, mit welchen die vorhergehende Matrikularanschläge behaftet sind.

---

§. 31. So haben uns Churfürsten, Fürsten, und Stände des heil. Reichs, so solchem unserem ehrlichen Fürnehmen, auf unser gnädiges Gesinnen und Begehren, ein dapfere grosse Hülff, nehmlich vier Tausend zu Roß, und zwanzig tausend zu Fuß, so fern Frid und Recht im Reich sein, und gehalten werde, ungefährd, bewilligt, und zugesagt, die auf Zeit, und Malstatt, Wir uns dann mit ihnen sonderlich vergleicht, und vereinigt haben, erscheinen, und uns zu solchem unserm Fürnehmen, treulich dienen und helfen sollen und wollen.

§. 32. Demselbigen Volk zu Roß, und Fuß, sollen teusche Hauptleut, und Kriegsräth zugeordnet werden, die fürter auf uns oder unser Hauptleut, so auch Teusche, und wir zu solchem unserem Fürnehmen verordnen, aufsehen, und gewartig sein sollen.

§. 33. Item: Haben wir uns mit ihnen den Ständen, und sie wiederum mit uns ver-

Vordersamst ist in den Wormser-Reichstagsverhandlungen nicht die mindeste Beystimmung eines Grundsatzes zu entdecken, auf wel-

---

tragen, und vereiniget, daß einem Reisigen in diesem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden auf ein Pferd, und einem Fußknecht nicht über vier rheinisch Gülden, für Sold, Kost, und Schaden gegeben werden soll.

§. 34. Item: sollen Dienstleut, so uns die Stände zu solchem unserem Zug und Fürnehmen schicken werden, uns oder unserem Feldhauptmann, an unser statt ein gewöhnlich ziemlichen Eyd der Gehorsame, die Zeit, die wir uns mit einander vertragen haben, schweren, wie dann im Reich in Kriegsläuften herkommen ist.

§. 35. Item: Haben wir uns weiter mit gedachten Ständen vereinigt, und verpflicht, daß solch ihr Hülff, mit Volk zu Roß, und Fuß, und nicht mit Geld geschehen soll. Daß auch keiner der angezeigten Hülff, wie ihm die zu Roß und Fuß, nach laut des Anschlags allhie aufgelegt, erlassen, deßhalb auch mit ihnen durch uns selbst, noch jemand anders nicht dingen, sie sollen auch bey uns, oder den unsern nicht suchen, noch arbeiten; ob sie aber das thäten, das doch nicht sein, so soll doch

chem eine solche Mannschaftsrepartition beruhen sollte. Was sich aus der nähern Vergleichung der Ansätze derselben schließen läßt, bestehet in der Wahrnehmung: daß der auf dem Reichstag zu Konstanz im Jahr 1507 verfaßte An-

---

dem kein statt oder Folg gegeben, sondern wir die Hülff straks, wie sie allhie geordnet ist, ernstlich erfordern und nehmen, und darum Niemand um einigerley Sachen willen verschonen oder übsehen, noch der ungehorsamen Bürde auf die Gehorsamen legen, auch keinem um einigerley Ursachen willen weiter auflegen, dann nach Vermög dieses Anschlags, damit es gegen männiglich in solchem gleichgehalten, auch die Hülff desto dapferer, und fruchtbarer gescheen, und dem Reich desto baß entsprießen mögen, alle Gefährd hierinn ausgeschlossen.

§. 36. Ob sich auch jemand solcher bewilligten Hülff widersetzen, und die nicht thun wollt, so sollen und wollen Wir Kaiser Karl solches von den Ungehorsamen unterstehen, einzubringen.

§. 37. Item: haben wir den gemeldten Ständen zugesagt und versprochen, daß wir solch ihr Hülff nicht anderst, oder zu andern Fürnehmen, dann wie ausgedrückt ist, gebrauchen sollen und wollen.

schlag im Hauptwesen, und nur mit solchen Veränderungen, welche für kleinere Stände, vorzüglich für die Reichsstädte, nicht günstig ausfielen, dabey zum Grunde gelegt worden sey. a)

§. 35.

Dieser Anschlag von 1507 war nun aber freylich kein musterhaftes Original. Es ist schon oben §. 29. bemerkt worden, welchen mangelhaften Erfolg derselbe wegen den darinn befindlichen Mißverhältnißen hatte, und die Kla-

a) Diese Vermuthung wird durch den im Anhange unter den Beylagen sub No. VII vorkommenden Bericht der Reichsstadt Augsburgischen, Nürenbergischen, und Ulmischen Gesandten auf dem Reichstage zu Worms an den Bundeshauptmann Ulrich Arzt zur Gewißheit erhoben. In diesem Berichte ist ausführlich enthalten: daß bey dem Wormseranschlage der konstanzische vom Jahr 1507 zum Grund gelegt, die Summa der Fußknechte um den halben Theil erhöht, sodann von diesen den Grafen und Herren ein Theil abgenommen, und den Städten aufgelegt worden sey.

Klagen der Reichsstände über diese Gebrechen waren so laut, daß der Kaiser schon im Reichsabschiede von 1512. §. 2. versprach: auf dem künftigen Reichstage von einer Ausgleichung dieser Mißverhältniße handeln zu lassen, ehe man sich in weitere Hülfen einlassen sollte. a)

§. 36.

Zu einer solchen Verbesserung des Matrikularwesens dürfte aber der Reichstag zu Worms vielleicht weniger als jeder andere geeigenschaftet gewesen seyn.

Diese wichtige Reichstagsversammlung war mit Errichtung eines kaiserlichen Regiments in dem römischen Reiche, mit der Verbesserung der Kammergerichtsordnung, mit der Erneuerung, Herstellung, und Handhabung des Landfriedens beschäftigt. Die peinliche Halsgerichtsordnung ward entworfen, und die Eintheilung des Reiches in die zehn Kreise vollendet; sodann kamen auf diesem Reichstage mancherley besondere Negotiationen

a) Siehe unten §. 51.

der Stände vor, und endlich machten die allgemach gährenden Religionsirrungen, die persönliche Erscheinung Luthers auf dem Reichstage, und die dadurch veranlaßten Verhandlungen einen höchst wichtigen Geschäftsgegenstand aus. Es ist also leicht begreiflich, daß für die Verbesserung der weitaussehenden Matrikulargebrechen keine Zeit übrig blieb, zumal da in der Art, nach welcher bisher solche eilende Hülfen repartirt wurden, weder ein leidentliches Muster, weder irgend eine bestimmte Richtschnur vorhanden war, und es erhellet also aus diesen Bemerkungen von selbst: daß die Wormsermatrikel unter solchen Umständen nichts anders, als eine gebrechenvolle Kopie solcher Originale werden konnte, gegen welche sich ein großer Theil der Stände mit vollem Rechte von jeher beschwert hatte.

§. 37.

Die Ansätze in derselben sind auch, wie in den vorhergehenden, so beschaffen, daß sie offenbar schon an sich selbst eine billige Rücksicht auf das Kräfteverhältniß ausschließen. So sind z. B. sämmtliche Kurfürsten, mit alleini=

ger Ausnahme Böhmens, sodann Salzburg, Bayern, Würtemberg und Savoyen mit ganz gleichen Anschlägen belegt, so wenig auch im Jahr 1521 jemanden in vollem Ernste beyfallen konnte: das Staatskräftenmaaß dieser Länder einander vollkommen gleichzuschätzen.

Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die Anschläge anderer Fürsten, Grafen und Herren machen, und von dieser Art von Classifikation mag sich nachher der Ausdruck eines kurfürstlichen, — fürstlichen — gräflichen Anschlags gebildet haben, welcher den sonderbaren Begriff voraussetzt: daß Rang und Würde, und nicht das Verhältniß der Staatskräfte zum Repartitionsmaaßstab anzunehmen sey.

§. 38.

Sodann zeichnet sich diese Matrikel noch durch ganz besondere auffallende Lücken aus. Mehrere Stände sind darinn eingetragen, von deren Existenz das deutsche Staatsrecht und Geschichte nicht eine Spur enthält.

Andere sind derselben als unmittelbare Reichsglieder einverleibt, die es damals nicht waren, oder denen nachher durch reichsrichter=

liche Urtheile — diese Eigenschaft aberkannt wurde. Mehrere andere wurden ausgelassen, welche ohne Widerspruch dahin gehörten. Endlich sind einige darinn begriffen, ohne daß denenselben ein Anschlag an Mannschaft beygesetzt ist. a) Wahrlich lauter Gebrechen, die man

---

a) S. Staatskanzley T. IV. S. 561. F. v. Moser in kleinen Schriften T. 11. S. 41. Neue Staatskanzley T. II. S. 500. J. J. Mosers Traktat von Reichsgeschäften S. 1221. Schmaus Corp. J. P. I. S. 88. s. hierüber auch: Häberlin Handbuch des T. Staatsrechts, 2ter Band. Fol. 261. daselbst sagt dieser Schriftsteller nach Anführung vorbemerkter Gebrechen, daß es noch ungewiß sey, ob die Wormsermatrikel durch eine Reichsdeputation oder durch das Reichsdirektorium oder die Kaiserl. Räthe entworfen worden. Sie sey nun aber, fährt er fort, verfertigt durch wen sie wolle, so ist so viel gewiß, daß sie den Kenntnissen ihrer Verfasser wenig Ehre macht. — — Das Resultat von allem ist: daß sich unser Reichssteuerwesen in der größten Verwirrung befindet, und auf das Elendeste beschaffen ist. ibid. Fol. 263.

nur mit dem Drang und der Eilfertigkeit einigermaaßen entschuldigen kann, in welcher die Anschläge über die eilenden Hülfen, und eben so auch die Wormsermatrikel entworfen worden ist, die sich aber mit dem Begriffe, daß dieselbe als eine Verbesserung der Vorhergehenden zu betrachten sey, nicht vertragen.

§. 39.

Als eine Wirkung dieser unzureichenden Aufmerksamkeit mag auch der Umstand betrachtet werden: daß die wenigsten gleichzeitigen Manuscripte der Wormsermatrikel in den ständischen Archiven miteinander übereinstimmend befunden werden; daher man in den öffentlichen Schriften der deutschen Staatsrechtslehrer dritthalbhundert Jahre lang keinen richtigen Abdruck dieses Matrikularanschlages findet. **Goldast** in seiner bekannten Sammlung. **Lünnig** im Reichsarchive. **Kortrejus**, **Struve**, **Kahle** und andere lieferten irrige Matrikeln, die sie für jene von 1521 angeben. Selbst die in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede II Theil, Fol. 216 hat augenscheinliche Unrichtigkeiten. Erst im Jahr 1758 ward auf ho=

hen Befehl aus dem Reichsarchive zu Mainz eine ächte Ausgabe dieser Matrikel in Folio veranstaltet. a)

§. 40.

Wenn man die bisher angeführten Thatsachen — den Mangel eines Repartitionsgrundsatzes, auf welchem die Wormsermatrikel beruhen sollte — ihr gebrechenvolles Muster, nach welchem sie berechnet ward, — das offenbar Bauschartige ihrer Ansätze — der Drang der Umstände, unter denen sie zu Stande kam — die auffallenden Lücken in Absicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Reichsglieder — endlich das sichtbare Gepräge der Eingeschränktheit ihrer ursprünglichen Bestimmung in Erwägung zieht; so ist es wohl keine gewagte Behauptung, wenn man sagt: daß der Wormser Matrikularanschlag den vorherigen Gebrechen, und dem Mißverhältniße in dem Matrikularwesen keineswegs abgeholfen habe, und auch nicht einmal von dem Reichstage für ein solches Verbesserungswerk, sondern für eine vor-

a) Schmaus Corp. jur. pub. I. Th. Fol. 87. Gerstlachers Handbuch rc. VIII. Th. Fol. 814.

übergehende Repartition, wie die vorhergehende angesehen worden sey.

§. 41.

Mit eben der Zuverläßigkeit aber, darf man noch hinzusetzen: daß sich durch diesen Wormseranschlag das Mißverhältniß zum Nachtheil der kleinern Stände, und namentlich der Reichsstädte vielmehr noch vergrößert habe.

Einen auffallenden Beweis hievon geben die schwäbischen Reichsstädte. Nach dem Anschlage von 1481 an den damaligen vier und zwanzigtausend Mann sollten dieselbe eine Anzahl von 768 Köpfen, im Jahr 1489 an zwey und dreyßigtausend Mann — 965 Mann, entgegen aber zufolge der Wormsermatrikel an vier und zwanzigtausend Mann — 1536 Köpfe stellen. In dieser Wormsermatrikel wurden also die schwäbischen Reichsstädte plötzlich auf das Duplum — ja einige derselben auf das Triplum ihrer Proportionen von den Jahren 1481 und 1489 erhöhet. a)

a) Siehe unter den Beylagen No. VI.

Wie dieses zugieng, ist ganz umständlich aus dem Berichte zu ersehen, welchen die Gesandten der Reichsstädte Augsburg, Ulm und Nürnberg auf dem Reichstage zu Worms an den Bundeshauptmann Ulrich Arzt über dieses Repartitionsgeschäft erstattet haben, des Innhalts: daß von dem bewilligten Fußvolke andern Ständen ein Theil abgenommen, und einigen Städten zugelegt worden, auch daß alle Gegenbemühung dieser letztern vergeblich gewesen, und folglich ihnen nichts übrig geblieben sey, als mit ihrer Einwilligung zu einem solchen Anschlage zurückzuhalten. a)

§. 42.

Wirklich hatte auch der Reichsstadt Augsburgische Gesandte Doktor Konrad Peutinger in der feyerlichen Versammlung des Reichstages zu Worms am Pfingstvorabend 1521 im Namen der übrigen Reichsstädte eine ausführliche Protestation gegen diesen Matrikularanschlag mit der Aeußerung eingelegt: daß sie in denselben in Ansehung der Uiberbürdung der

a) Siehe Beylage No. VII.

Städte gegen andere Stände, ja selbst einiger Städte gegen ihre Mitgenossen nicht einwilligen konnten. a)

Da nun aber die Frage: ob in materia Collectarum die Mehrheit der Stimmen zur Vollgiltigkeit des Anschlages hinlänglich sey, noch unter die unentschiedene Punkte des deutschen Staatsrechts gehörte; b) so ist auch dieser Abgang einer übereinstimmenden Genehmigung unter die wesentlichen Gebrechen der Wormsermatrikel zu zählen.

§. 43.

Nach allen diesen Betrachtungen ist der Gedanke allerdings auffallend: daß ein so fehlerhafter Maaßstab dennoch in der Folge zum Typus werden konnte.

---

a) Siehe Beylage No. VIII.

b) Quod vero ad pluritatem Votorum in materia Collectarum attinet, cum res in praesenti Congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto. Instr. P. O. art. V. 52. Aber auch auf dem Reichstage 1654 konnten die Stände über diesen Punkt nicht einig werden. S. Pfeffinger ad vitriar illustrat.

Aber auch in diesem Fall zeigt der stuffenweise Gang der Dinge auf eine begreifliche Art, wie Anomalien das Bürgerrecht erhalten können.

Es ist bekannt: daß die auf den Wormser-Reichstag gefolgte Zeitperiode, unter der Regierung Kaiser Karl des Vten eine Reihe unruhiger Begebenheiten von Innen und Aussen war. Wiederholte Kriege mit Frankreich, beständige Fehde mit den Türken, Empörungen im deutschen Reiche, und in Ungarn, endlich die innerlichen Kriege aus Veranlassung der Religionsirrungen machten von einem Reichstage zum andern wiederholte Hülfen an Geld und Mannschaft nothwendig. Der Drang der Umstände war so groß, daß man immer nur für den Augenblick sorgen, und die Berichtigung der stets häufiger werdenden Klagen gegen diesen Repartitionsfuß, immer auf gelegnere Zeit und Mahlstatt verschieben mußte, a) daher auch zu einem billigern Anschlag nicht gelangen konnte.

---

a) So heiß es z. B. im Reichsabschied anno 1535. §. 5. Und wiewol etlicher Ständ Bottschaften sich des jetzt angezogenen Anschlags

§. 44.

In dieser fortdauernden Verlegenheit fanden sich die Stände des Reichs auf den nachfolgen=

---

höchlich beschwert, mit Erzählung, welcher Gestalt ihre gnädigste und gnädige Herrn um Ringerung der Anschläg vielmahl angesucht, ihr Vermögen angezeigt, auch derowegen zu mehrmalen protestiert, und darauf Vertröstung empfangen haben, daß solche Ringerung nach Billigkeit fürgenohmen werden soll. Wie dan solches etliche Reichsabschied, sonderlich die jüngsten zu Nürenberg, Speyer, Augsburg und Regenspurg aufgericht, klärlich anzeigen und vermögen; Wir auch darneben ermessen, und erwogen, daß Vermöge derselben Reichs=abschid billig Innsehens geschehen, und eines jeden Gelegenheit bedacht werden sollt. So haben wir doch zu Gemüth geführt, wo dieß christlich Werk dieser Ursachen wegen sollt verzogen oder zurückgesetzt werden, wie nachtheilig und beschwehrlich solches dem römischen Reich deutscher Nation sey, was merklich Last und Beschwerung auch allen Ständen desselben daraus erwachsen möchte.

§. 6. Und demnach aus erheischender Nothdurft und zu Fürderung des Handels, solche

den zahlreichen Reichstagsversammlungen veranlaßt, zu schneller Herbeyschaffung der eilenden Hülfen jedesmal den Wormseranschlag wieder als Repartitionsmaaßstab zu bestimmen, und bald die Hälfte, bald mehr, bald weniger

---

fürgewendte Beschwehrungen jezo auf ein Ort gesetzt, und fallen lassen, in Betrachtung, daß allhie, darinn füglich, und fruchtbarlich nicht gehandelt werden möge, und darum in solchem Anschlag dießmal gewilligt, doch jedem Churfürsten, Fürsten, und Stand an seiner Protestation derwegen bescheen, gänzlich unabbrüchlich, und unnachtheilig, dazu unbegeben der vorgemeldten Reichsabschied zu Nürenberg, Speyer, Augspurg und Regenspurg, Ringerung halben der Anschläg aufgericht, die auch in ihren Kräften bleiben, bestehen, und vollezogen werden, und Bewilligung des Abschids, auch Erlegung des bemeldten Anschlags keinem Churfürsten, Fürsten oder Ständ einiger Eingang gebähren, oder künftiger Beschwehrung gelangen, sonder allen des Reichs abschieden und Ordnungen unverletzlich und unvergreifentlich seyn soll.

Conferatur. Reichsabschied vom Jahr 1541. §. 41.

dieses Anschlags an Mannschaft oder Geld zu verwilligen. a)

Die Beybehaltung der Wormsermatrikel geschah aber in dieser Periode immer noch blos allein für den in Frage liegenden Fall, und wie sich der Reichsabschied vom Jahr 1530. §. 103. ausdrückt, bis man sich der beharrlichen Hülfe verglichen haben wird.

Auch im Jahr 1548 heißt es noch: daß man in den Wormseranschlag für dermal nur von mehrerer Richtigkeit wegen gewilligt habe. b) Bis dahin also war der diesem Repartitionsfuße gegönnte Vorzug immer noch temporär.

§. 45.

Da ferner die ständischen Beschwerden gegen diesen Anschlag, je öfter derselbe in An-

---

a) Siehe Reichsabschied vom Jahr 1524. §. 30. — 1526. §. 15. — 1529. §. 16. — 1530. §. 103. — 1532. §. 7. — 153. §. 4. — 1541. §. 44. — 1542. §. 14. —

b) Reichsabschied von 1548. §. 50.

wendung gebracht wurde, desto heftiger in Vorschein kamen, dergestalt, daß endlich ernstlichere Maaßregeln ergriffen, und wirkliche Reichsmoderatoren aufgestellt werden mußten; so entstand sogar unter diesen noch eine verschiedene Meynung über die Frage: welche — der vorhergehenden Matrikeln bey dem Moderationswerke zum Grunde gelegt werden sollte?

Endlich ward diese Frage auf dem Augsburgerreichstage von 1551 zu Gunsten des Wormseranschlags entschieden, a) und auf solche Art erhielt er, gleichwohl nur als Stoff der künftigen Verbesserungen, das erstemal eine fortdauernde Bestimmung.

---

a) Reichsabschied von 1551. §. 63. Nachdem auch auf angesetzten Creystag zu Worms, sich zweifel und ungleicher Verstand zwischen den Moderatorn zugetragen, ob nach dem jüngsten des fünf und vierzigsten Jahrs der mindern Zahl fürgeschlagen, doch nicht allerding vollnbrachten Reichsanschlag, oder aber nach dem alten wormbsischen Anschlag, anno 1521 aufgericht, die Handlung der Moderation fürgenohmen werden solt: damit dann zukünftigen

Da aber bey diesem Moderationsgeschäfte das Uibel leider nie bey der Wurzel angegriffen wurde — da man nur durch schwankende Ermessungen *pro aequo et bono*, wie weiter unten vorkommen wird, blosse Paliativkuren anwandte, so gediehen diese Vekbesserungen zu keinem endlichen Erfolge. Die Beschwerden und Streitigkeiten häuften sich. Man konnte sich weniger als jemal vereinigen, und also, um wenigst eine Richtschnur beyzubehalten, sah man sich auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahr 1594 veranlaßt, die Wormsermatrikel als einsweilige Norm in eben dem Augen-

---

Creyßtag die Moderation derhalben nicht ferner aufgehalten oder gehindert werde, so lassen wir uns auf der Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthe, Bothschaften und Gesandten, derhalben beschehen Vergleichung, gefallen, daß die Moderation auf die alte wormsische Anschläg des 21 Jahrs, anzustellen sey, und fürgenohmen werden soll, wie dann gemeiner Ständ Meynung auf vorigem allhierigem Reichstag auch anderst nicht gewesen ist: derwegen die Moderatores, zukünftigen Creystag sich ferner hierüber nicht irren, oder dieses in Zweifel zu ziehen haben.

blicke zu bestättigen, in welchem man von ihren Gebrechen nur allzuwohl überzeugt, und mit wiederholten Verbesserungsvorschlägen beschäftigt war. a)

§. 46.

---

a) Reichsabschied vom Jahr 1594. §. 122. Wann auch bey voriger Tractation dies Dubium erregt worden, welche Reichsmatrikel vor Augen zu haben, darauf man sich im Votieren, und erkennen fundiren sollte: Weil dann unverborgen, daß diese Matrikul im Jahr der mindern Zahl zwanzig eins, mit Rath, und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des heil. Reichs gerechte, und gewisse Matrikul zuhalten, davon auch in unsern, und des Reichs abschieden, anno — fünfzig eins, fünfzig sechs, und sechzig sechs zu Regenspurg, auch jüngst anno — 82 zu Augsburg publiciert, Meldung geschieht. So setzen, und erklären wir, daß derselben Matrikul im votieren und erkennen zu folgen, und alle, und jede Ständ darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und soviel daran durch die vorige im Jahr vierzig fünf, fünfzig sieben, sechzig sieben, siebenzig eins, und siebenzig sieben, gewesene Moderation (doch den interponirten appellationibus ohne

§. 46.

Auf solche Weise ward nun die Wormser-Matrikularrepartition der einsweilige einzige Maaßstab in Stellung der Mannschaft, und in den Geldleistungen. Der bey den grossen Hülfen so zweckmäßig angewandte Typus nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, und einer allgemeinen durchgehenden Vermögenssteuer, worauf vorhin das Hauptwesen der Reichsprästationen beruhte, unterblieb, und die vom Ursprunge an gebrechenvolle Repartition der eilenden Hülfen, als offenbare Nebensache, trat an die Stelle des Hauptsystems.

Man darf also mit aller Zuverläßigkeit behaupten: daß die Wormsermatrikel dem Mißverhältniße, welches in den über die eilenden Hülfen verfaßten Matrikeln vom Ursprunge an herrschte, keineswegs abgeholfen habe; ja, vielmehr: daß durch diesen Wormseranschlag

Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatoren, oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dieselbe erste Matrikel ergänzet und richtig gemacht werden soll.

dasselbe auf die unleidentlichste Art vergrössert, und endlich durch die fortwährende Annahme einer so fehlerhaften Grundlage die bedauerlichste Zerrüttung in dem ganzen Reichs-Kontingents- und Steuerwesen eingeführt worden sey; eine Wahrheit, welcher obige wiederholte Bestättigung der Wormsermatrikel eben so wenig einiges benimmt, als eine zu geringhaltige Münze an innerm Werthe etwas gewinnt, wenn der Drang der Umstände erfordert, ihr den einsweiligen Kurs zu verstatten.

Vierter Abschnitt.

Dieses eingerissene Mißverhältniß war jedoch niemal in dem Sinn der Reichsgesetze. Vielmehr wollten diese von jeher ein vollständiges Ebenmaaß hergestellt wissen.

Kaiser und Reich machten auch zahlreiche Versuche, solches zu bewerkstelligen. Allein, aus Mangel eines bestimmten und zweckmäßigen Peräquationsmaaßstabes blieben sie ohne den gewünschten Erfolg.

* * *

§. 47.

So faßlich es aus vorhergehendem Abschnitte ist: wie eine so fehlerhafte Repartitionsgrundlage bey den vorwaltenden Umständen gleichwohl zur einsweiligen Norm gewählt werden konnte; eben so zuverläßig ist jedoch: daß dadurch die Gebrechen derselben gesetzlich nicht gutgeheissen wurden. Man nahm die Basis an, ohne ihre Fehler zu sanktioniren.

Vielmehr sollten diese verbessert, und das Ebenmaaß hergestellet werden.

Es wäre demnach ein irriger Satz, wenn man sagte: der Stand A zahlt zwar nach dem Ansatze der Wormsermatrikel zu viel, der Stand B zu wenig. Allein diese Matrikel ist nun einmal angenommen. Also ist der Stand A für immer verpflichtet, zu viel zu bezahlen, und der Stand B hat ein erlangtes, unwiderrufliches Recht, zu wenig zu leisten. Nein! dieser — mit der Billigkeit und den Grundregeln jeder gerechten Staatsverfassung im Widerspruch stehende Satz liegt auch nicht in dem Sinne der positiven Reichsgesetze. Nach dem Geist derselben heißt die Annahme der Repartitionsmethode auf den Fuß der Römerzüge nichts anderes, als: Die Wormsermatrikel ist die einsweilige Norm. Die Gebrechen derselben sollen aber verbessert werden. Der Gravirte hat also ein gesetzliches Recht, die Hebung der Beschwerde zu verlangen, und der Begünstigte ist nicht befugt, zu widerstreben.

Den Beweis dieser Behauptung liefern folgende Thatsachen:

§. 48.

Es ist in dem ersten Abschnitte zur Genüge gezeigt: daß das Hauptsystem des deutschen Reichskrieges- und Steuerwesens ursprünglich auf dem billigsten Maaßstabe der Bevölkerung und Vermögenskräfte beruhet habe, und daß dergleichen allgemeine durchgehends gleiche Vermögenssteuren noch etlich und zwanzig Jahre nach Errichtung der Wormsermatrikel statt gefunden haben. (oben §. 16. 17.)

Zwar geschah es nebenher, und im Jahr 1431 das erstemal, wie im zweyten Abschnitte ausgeführt worden ist, daß die eilenden Hülfen durch eine Art von willkührlicher, und daher schwankender und unverhältnißmäßiger Repartition umgelegt wurden. Aber, da diese Methode wegen erforderlicher Eile öfters in Anwendung kam, so entstunden nicht nur alsogleich häufige Beschwerden; sondern die Reichsgesetze mißbilligten eben so bald ausdrücklich die daraus entstandenen

Gebrechen, und suchten denselben abzuhelfen.

§. 49.

Schon die oben §. 27 und 30 angeführten Stellen der Reichsabschiede von 1474 und 1492 sind buchstäbliche Bestättigungen dieses Satzes; indem sie diese Matrikularrepartionen wegen der darinn enthaltenen Ungleichheit als unersprießlich erklären, und zu solchen Maaßregeln schreiten, wodurch die Bürde jedermann, in welchem Stande oder Wesen die seyen, gleichmäßig, und leidlich sey.

§. 50.

Eben so wird in dem Reichsabschiede von 1512 nicht nur allein verordnet: daß in der damal bewilligten allgemeinen Vermögensteuer die genaueste Gleichheit beobachtet werden soll a), sondern da auf diesem

---

a) R. A. 1512. §. 6. und soll solche Hülfe nach Vermögen der Stände ziemlich und gleich

Reichstage noch ein Nebenabschied, und die Verwilligung einer eilenden Hülfe zu Stande kam; so ward auch in Absicht auf diese letztere den im Ansatze gravirten Ständen die Versicherung ertheilt: daß die Mißverhältniße gehoben, und solcher Anschlag gleich und ziemlich gestellet werden soll. a) Deutlicher könnten sich wohl die Reichsgesetze über beyderley Repartitionsarten in eben demselben Augenblicke nicht erklären.

§. 51.

In dem nämlichen Sinne lauten auch die Reichsgesetze nach Errichtung der Wormsermatrikel.

---

gesetzt, und keiner vor dem andern beschwert werden. S. der R. A. II. Th. Fol. 137.

a) Nebenabschied von 1512. §. 2. — — — Dieweil sich desselben Anschlags etliche Ständt beschweren, vermeinen, daß sie übersezt sein sollen, davon soll zu nächstkünftigen Reichstag gehandelt, und von allen Ständen dazu verordnet werden, solchen Anschlag gleich und ziemlich, an den Orten, der ungleich wäre, zu setzen oder zu stellen.

Schon im ersten Jahre nachher anno 1522 wurden die Gebrechen derselben dergestalt gefühlt, daß auf dem damals zu Nürnberg versammelten Reichstage die Entschließung erfolgte: wie hin fürter kein Anschlag gemacht, oder den jemand zu geben schuldig seyn soll, bis den übermäßig angeschlagenen geholfen seyn werde.

Auf dem folgenden Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1524 ward auch die feyerlichste Versicherung einer billigen Minderung der Gravirten für die Folge ertheilt, und die Erfüllung derselben dringender Zeitumstände halber dem kaiserlichen Stadthalter, und Regiment aufgetragen. a)

a) Reichsabschied von 1524. §. 21. Wiewohl auf nechst gehaltenem Reichstag zu Nürenberg, auf vielfältiges heftiges Anhalten etlicher Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs ein sonderer Artikul in demselben Abschied, sollte anders die eilend Hülf der vier Tausend Mann, des nechst verruckten Jahrs gegen dem Türken bewilligt werden, gesezt, daß hin-

§. 52.

Diese Versicherung ward in mehreren

---

fürter kein Anschlag gemacht, noch den jemands zu geben schuldig sein soll, es wäre dann zuvor denjenigen, so sich übermäßig angeschlagen sein beklagt, an ihrer aufgelegten Gebühr ziemlicher Maß Mäßigung bescheen. Und aber solcher Mäßigung Kürze halben der Zeit, auch mehrer Theil der Klagenden, und beschwehrten Abwesen und anderer Ursach halber, jetzo allhie zu gescheen, nicht wohl möglich, auch daß dieser jetziger Anschlag zu Unterhaltung Regiments, und Kammer-Gerichts, nicht weiter dann zum halben Theil bewilligt, und also die Stände des Reichs desselben Lasts zum halben Theil erledigt, und einem jeglichen zu solchem gemeinen Nutz, als versehentlich, wohlträglich, und unbeschwehrlich.

§. 22. Damit aber dennoch obgemeldtem Abschied, desselben Punkten halben, auch Folg geschehe, und die beschwerten sich nicht weiter zu beklagen, auch deßhalben ihrer nicht Bezahlung einigen Auszug, oder Ursach fürnehmen mögen, so haben sich unser Stadthalter, Orator, Churfürsten, Fürsten, und Stände verglichen und vereinigt, daß den Beschwehrten und Klagenden deßhalben nach ihrem Ver-

folgenden Reichstagen wiederholt a), und wenn gleichwohl der Drang und Eilfertigkeit der Umstände dieses Verbesserungswerk weiter hinausschob b), so dienen doch diese — sich an

mögen und Gelegenheit, auf ihr genugsam gründliches, und beständiges Darthun ihres Unvermögens ziemlicher Maß Mäßigung geschehe, und sollen unser Stadthalter und Regiment, einem jeden auf sein Ansuchen und Darthun, wie gemelt, seiner aufgelegten Tax und Anschlag der Gebühr Ringerung, und Milderung thun ꝛc.

a) Siehe Reichsabschied von 1526. §. 25.

b) Reichsabschied von 1529. §. 24. Und wiewohl auf dem andern gehaltenen Reichstag zu Nürenberg ein sonderbarer Artikel im Abschied gestellt, daß hinfürter Churfürsten, Fürsten und Stände in die übrige Theil an den zwanzig Tausend zu Fuß, und viertausend zu Roß, so die geschickt werden sollen, dazu hinfürter in keine neue Anlage willigen, oder etwas geben sollen, es seyen dann solche Anschläg nach eines jeden Stands Gelegenheit und Vermögen geringert, und gemäßiget ꝛc. Dieweil aber dies ein nothdürftig, mild und christlich Werk, dazu ein jeder auch mit seinem Nachtheil, Hülff und Rath zu thun, billig geneigt seyn

einander reihende Beschließungen zum unwiderleglichen Beweise: daß die Gebrechen des Wormseranschlags zu jeder Zeit den übereinstimmenden Sinn der Gesetze gegen sich gehabt habe.

§. 53.

Eine ununterbrochene Bestättigung dieses Satzes liefern die fortwährenden Bemühungen

soll: und wo jezo einige Ringerung fürgenohmen, und beschehen sollt, daß dasselbig diesem Fürnehmen eine große Längerung und Verzug, darzu dem Anschlag und Hülf einen merklichen Abbruch und Ringerung gebähren, zu dem der Abschied zu Wormbs der bewilligten Hülff halben klärlich meldet, daß Niemand daran einige Ringerung, in keine Weiß beschehen soll. Demnach ist mit denjenen, so sich der Anschläg beschweren, und deßhalben supplicirt haben, aus angezeigten Ursachen, so viel geredt und gehandelt, daß sie allein dießmal zu Förderung solches guten Werks, Gedult tragen wollen, daß doch in künftigen Anschlägen ihrenthalben gebührliches Einsehen beschehe.

Auf ähnliche Weise lautet der Reichsabschid zu Augsburg von 1530. §. 138. — und von 1532. Tit. IX. der Wormser Reichsabschid von 1535. §. 5. 6.

von Kaiser und Reich, von diesem Zeitpunkte an die oft wiederholte Zusage der Matrikularverbesserungen wirklich ins Werk zu setzen.

Es wurden nicht nur auf den folgenden Reichstägen zu Regenspurg im Jahr 1541. §. 7. — 15. zu Nürnberg §. 16. — 18. und zu Speyer 1544. §. 12. — 23. ausführlichere Vorschriften über die bey dem Moderationswesen zu beobachtende Verfahrungsart vestgesetzet, sondern auch denselben zufolge in den Jahren 1545. — 1551. — 1557. — 1567 und andern mehr wirkliche Moderationstäge abgehalten, und durch die aus jedem Reichskreise aufgestellte Reichsmoderatoren nach gepflogenen Untersuchungen mancherley Moderationen, und Erhöhungen der Ansätze der Wormsermatrikel vorgenommen.

§. 54.

Dieses immer wichtiger und dringender werdende Moderationsgeschäft machte nicht minder in der Folge, vorzüglich im Jahr 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg, und im Jahr 1594 zu Regenspurg einen weitläufigen Be-

rathschlagungsgegenstand aus a). Diese Bemühungen wurden auch in dem 17ten Jahrhundert noch fortgesetzt, b) und da in der Folge der unselige 30jährige Krieg in diesem, wie in andern Punkten den gesetzlichen Gang der Geschäfte hemmte, so ward in dem westphälischen Frieden c) und auf dem darauf erfolgten Regenspurgerreichstage von 1654 d) für

---

a) vid. Gerstlacher Handbuch der T. R. G. VI. Th. Fol. 833.

b) R. A. von 1603 fünfter Hauptpunkt. Reichsmatrikul und Moderationshandlung §. 57 — 61.

c) Osnabrück: Friede art. VIII.

d) Reichsabschied von 1654. §. 184. Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichsstädte zu angedeutetem Quanto sich nicht ehnder verstehen wollen, bis die in puncto Moderationis Matriculae hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten September bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werk diessfalls beschwert befinden,

unumgänglich nöthig erachtet, die Vornahme des Matrikularverbesserungswerkes abermal zu verordnen.

§. 55.

Auf dem wirklich noch fortwährenden Reichstage ward auch dieser Gegenstand im Jahr 1670 wieder in ernstliche Betrachtung gezogen. Da aber damal über die Frage: wer die zu verord-

---

für die Hand genohmen und erörtert werden, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichsmatrikel ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

§. 95. Damit aber auch die hinterbliebene und auf nachkünftige gemeine Reichsversammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung eine mehrere Information aus den Creysen vonnöthen, bey künftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen; so wollen Wir uns immittels, wie Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen deßhalben verglichen, an alle Creys ausschreibende Churfürsten, und Fürsten, gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen,

nenden Reichsmoderatoren seyn sollten, die Meynungen der 3 Reichskollegien nicht einstimmig ausfielen; so erließen kaiserliche Majestät die Versicherung an die Reichstagsversammlung ergehen: daß in Ermanglung eines einmüthigen Reichsgutachtens über diesen Punkt die allerhöchste Entscheidung noch vor Ende des Reichstags einlangen werde a).

§. 56.

Diese ist nun zwar noch nicht erfolgt. Das Rektifikationswerk der Matrikel ist aber hiedurch so wenig beseitigt, daß vielmehr dessen Vornah-

---

damit in puncto Moderationis Matriculae bey jedem Creyß gebührende Information eingezogen, und hiebey dem Reichsabschied de anno 1582 nachgegangen — — — werde.

a) Siehe Auszug Reichsgutachtens vom $\frac{19}{9}$ August, und kaiserl. Kommissionsdekret vom 23 September 1670. unten in den Beylagen N. IX.

me und Erledigung in der k. Wahlkapitulation nachdrücklich erinnert wird. a)

§. 57.

Bey allen diesen bisher angeführten Thatsachen kann der entfernteste Zweifel nicht mehr übrig bleiben, daß der klare Sinn der Reichsgesetze unabänderlich dahin gehe, ein solches billiges Verhältniß in Repartirung der Reichsprästationen herzustellen, daß, wie sich der Reichsabschied von 1512. §. 6. und das Reichsgutachten von $\frac{19}{9}$ August 1670 buchstäblich ausdrückt, **kein Stand vor dem andern beschweret werde.**

Nur allein kann noch die Frage entstehen: wie

a) Art. V. §. 10. Wollen — — — vielmehr daran sein, daß der punctus redintegrationis Circulorum, moderationis Matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage (in so weit nicht unterweile ein- und anderer Punkt erledigt worden seyn sollte) rechtmäßig, und förderlichst vorgenommen und erörtert... werde.

wie es geschehen konnte, daß dieser Endzweck nach so vieljährigen Versuchen und Bemühungen noch nicht erreicht worden ist. Auch diese Erörterung gehört in den gegenwärtigen Plan, und ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen.

§. 58.

Es ist ohne Mühe begreiflich, daß, wenn man obiges proportionirliche Ebenmaaß, folglich einen so viel möglich richtigen Quotienten der Bürden für jeden gegebenen Stand mit einiger Hoffnung eines guten Erfolgs auffinden wollte, vor allen Dingen unumgänglich nothwendig gewesen wäre, sich über einen **zweckmäßigen Maaßstab** zu vergleichen, vermittelst dessen das Verhältniß der Kräfte eines Reichsmitgliedes zum Ganzen hätte beurtheilt, und darnach das Betreffniß der Lasten hätte abgemessen werden können.

Ohne zu Grundlegung einer solchen aritmetischen Richtschnur konnte jede Ringerung oder Erhöhung auf nichts anderm, als auf beyläufigem Gutdünken, folglich nur auf sehr schwankenden Bestimmungen beruhen, und den voraussichtlichen Widersprüchen, von der einten oder

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

andern Seite konnte kein — auf bestimmten Vordersätzen beruhender Entscheidungsgrund entgegengesetzt werden.

Nun aber ist es eben so faßlich, daß die Festsetzung eines solchen statistischen Maaßstabes in den damaligen Zeiten mit beynahe unübersteiglichen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sey. Einerseits waren damals die nothwendigen Data hiezu noch zu wenig bekannt; andererseits entstund gerade in der Mitte des 16ten Jahrhunderts die Periode, in welcher sich, wie hier unten §. 69. rc. rc. ausführlicher entwickelt wird, das Substratum der Wormsermatrikel umzustalten anfieng.

§. 59.

Unstrittig war ehmal die Repartition der eilenden Hülfen, wie solches im vorhergehenden Abschnitte bemerkt worden, blos allein auf Cammeraleinkünfte der Stände gegründet, und offenbar hatte es bey der Wormsermatrikel anfänglich die nämliche Beschaffenheit.

Im 16ten Jahrhundert hingegen vervielfältigten sich die Fälle immer mehr, in welchen

die Unterthanen auch bey eilenden Hülfen in das Mitleiden gezogen wurden. Auf solche Art gründete sich das Subkollektationsrecht der Stände zu den Reichshülfen immer fester, und allmählig mußte also das ganze kollektable Vermögen eines ständischen Gebiets als Grundlage des Matrikularanschlages betrachtet werden, der vorhin nur auf den Kammergütern gehaftet hatte.

Gleichwie sich aber dieses neue System nur nach und nach, in eben der Zeitperiode, in welcher das Moderationswesen sehr lebhaft betrieben ward, auszubilden anfieng, ohne jedoch seine vollkommene Konsistenz zu erhalten; so konnten damal noch die Grundsätze in Beurtheilung der Kräfte eines Standes, folglich die Moderationsbeweggründe nicht anderst als schwankend und unbestimmt ausfallen, und es mußte das oben bemerkte Resultat, nämlich eine Unvermögenheit, die voraussichtlichen Widersprüche durch bestimmte Entscheidungsgründe zu besiegen, unvermeidlich erfolgen.

§. 60.

Man fühlte zwar im Allgemeinen bereits auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahr

1541, daß die Untersuchung der **Vermögenskräfte** eines Standes der Moderation unumgänglich vorangehen müsse. a) Auch wurden nicht nur auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1543 nähere Vorschriften, wie diese Erkundigung des Vermögens vorgenommen werden sollte, ertheilt, b) sondern auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548 wurden insbesondere folgende Fälle, nämlich:

---

a) Reichsabschied von 1541. §. 71. So haben wir doch neben ihnen bedacht und erwogen, daß vor Erkundigung eines jeden Stands Auf- oder Abnehmen die vielgemeldte Ringerung nicht erledigt, noch die Ungleichheit, der sie sich in des heil. Reichs Anschlägen beklagen, abgeschafft werden mögen, in Ansehung, wo etliche Stände, ihres Abnehmens halben zu ringern, daß auch dargegen diejenigen, so sich kündlich an ihren Güttern gebessert, zu ersteigern, wo anderst des heil. Reichs Anschläge in Wesen erhalten werden sollen.

b) Reichsabschied von 1543. §. 17. Und demnach sollen dieselben also erwählten Personen zum allerförderlichen, von allen und jeden Ständen desselben Creyß, die sich mit den Anschlägen beschwert zu seyn vermeinen, und

a. Abnahme an Land und Leuten, und Verlust des Seinigen;

---

von denen, so sich der Anschläge nicht beschweren, richtigen, und guten Bericht, und Erkundigung ihres Vermögens, welches auch ihnen dieselben Stände bey ihren fürstlichen Würden, und wahren Worten: und den Pflichten nach, damit sie dem heil. Reich verwandt sein, anzeigen lassen sollen, mit Fleiß aufnehmen, und solchen Bericht und Erkundigung bey ihnen in Geheim behalten, wie ihnen denn auch von den Creyßständen sonderlich in ihr Pflicht eingebunden, und vermeldet werden sollen: demnach sollen sie die Verordneten der Creyß auf den ersten Tag Augusti schierst kommend zu Speyer vor kaiserl. Majestät verordneten Commissarien N. so Fürsten des Reichs seyn sollen, und N. gewißlich erscheinen, ihres empfangenen Berichts und Erkundigung den kaiserlichen Commissarien Relation thun, darauf auch die kaiserlichen Commissarien samt den ernennten, und erwehlten Personen von den Creysen also bald solche Erkundigung wohl erwegen sollen, und demnach einen Anschlag, was also den Ständen, und sonderlich den klagenden für ein Hülf zu Roß und Fuß anzulegen benennen und setzen, und also die billiche Ringerung der beschwerden Stände,

b. und was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen aller andern vorigen Anschläg halber seyn möchten; endlich

c. mittler Zeit zugestandenes Unglück und Unfälle als gesetzliche Moderationsbeweggründe bestimmt a) mit dem Beysatze,

---

auch Erhöhung und Steigerung der vermöglichern Stände, und also rechtmäßige Vergleichung der Anschläg, gewißlich, und endlich machen, welches dann von allen und jeden Ständen festiglich gehalten und vollzogen, darwider kein Ein- noch Ausrede gesucht oder gebraucht, noch auch jemand darüber beschwert werden soll.

a) Reichsabschied von 1548. §. 83. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, um sich die Verordnete soviel desto besser darinn zu halten, so haben gemeine Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten nachfolgende und dergleichen Ursachen, in dieser Sachen für erheblich geacht, nehmlich, wo ein Stand, nach vorigem beschehenen Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm vielleicht das Sein genommen wäre,

daß hierauf die verordnete Moderation ex aequo et bono juxta arbitrium boni viri fürnehmen, die Moderirte aber hievon an das Kammergericht zu appelliren, befugt seyn sollen.

---

oder sonst etwann andern sein Landschaft übergeben, und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll, und erhebliche Ursachen aller anderer vorigen Anschläg halber sein möchten. Deßgleichen wo jemand dermaßen Unfall, und Unglück mitlerzeit wäre zugestanden, dadurch er in solche Beschwehrungen und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag sollte geringert werden ꝛc.

§. 84. Wann die Beschwerungen und Ursachen dermaßen erheblich, (auch in der Erkundigung also wahr sein) von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdann die Moderation, ex aequo et bono, juxta arbitrium boni viri fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Ständ in ihren Anschlägen zu ringern, und zu erleichtern zu sein befinden, und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel der, oder die Beschwerten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldt, und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentli-

§. 61.

Allein, es bedarf keiner weitläufigen Bemerkungen, um zu zeigen: welch ein unbe-

---

cher gewißer Anschlag durch sie gemacht, deßgleichen den Ständen, denen die Landleut und Nutzungen der Beschwerten zukommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

§. 85. Wo aber die fürgewendte Beschwehrungen, und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselben Verordneten, so solche Beschwehrungen, und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die, so Ringerung begehrt, bey seinem oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen, und ihnen die Ringerung abschlagen.

§. 86. Würde dann nach solcher geschehenen Moderation der Verordneten, oder aber (wo Ursachen nicht erheblich geacht) nach Abschlagung der begehrten Ringerung ein oder mehr Stand, durch gedachte Moderation oder deren Abschlagung, sich nachmals beschwert zu sein befinden, und es dabey nicht wollt bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen sein, sich für unser kaiserl. Kammergericht zu berufen, und in Jahrs-Frist die Sach am selben

schränkter Raum sowohl dem beyläufigen Gutdünken der Moderatoren, als den Behauptungen der sich als beschwert erklärenden Stände vermittelst dieser Vorschriften offen geblieben sey.

Die Abnahme an Land und Leuten war noch das bestimmteste, was obige Vorschriften enthielten; allein, da noch kein Maaßstab vorhanden war, nach welchem das Totale der Staatskräfte eines moderationswürdigen Gebiets beurtheilt werden konnte; so hielt es ebenmäßig schwer, mit einiger zuverläßigen Bestimmung anzugeben, was in Absicht auf den getrennten Theil von dem Matrikularanschlage abgeschrieben werden sollte, daher auch so viele Beyspiele von Matrikularirrungen über vertheilte Länder vorhanden sind. Der Verlust des Seinigen mußte entweder ebenfalls Land und Leute, oder die Cammeraleinkünfte des Standes beabzielen. In Absicht auf diese letztern

unserm Kammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

Ganz gleichlautend ist der Reichsabschied zu Augsburg 1555. §. 122.

beruhte allerdings jede Moderation auf nicht minder schwankenden Voraussetzungen, da es eben so schwer hielt, die Abnahme solcher Kammerrevenüen mit dem Zustand im Jahr 1521, und mit dem Verhältniße der übrigen Staatskräfte des Standes zu vergleichen, und nach dieser Maaßgabe das Moderationsquantum mit einiger aritmetrischen Zuverläßigkeit anzugeben. a)

Was unter übrigen Fällen, und erheblichen Ursachen aller andern

---

a) Ein Beyspiel hierüber! In dem Berichte der Reichsmoderatoren an kaiserl. Majestät dd. Worms Dienstags nach Thomä apostoli 1551 heißt es:

„Erstlich haben etliche, und der merer Theil „der gaistlichen Churfürsten, und Fürsten zum „höchsten ihres mörklichen, und beschwehrlichen „nachtheiligen Abgangs ihres jährlichen Ein„kommens, so sie von der geistlichen Juris„diction, dergleichen der hergeprachten Supsi„dien und was der gaistlichen oberkait anhängt, beklagt.

Welch eine schwere Aufgabe es gewesen sey, auf solche Prämissen die Moderationswürdigkeit richtig zu beurtheilen, läßt sich leicht einsehen.

vorigen Anschläge halben verstanden seyn möchte, ist ohnehin der ausgedehntesten Deutung fähig, so wie Unglück, und Unfälle, etwa nur zeitwierige Moderationen zu begründen scheinen.

§. 62.

Bey dieser Unbestimmtheit der Vorschriften — bey dieser Mischung der Begriffe, die sich allmählig über das Substratum der Matrikularanschläge einstellte, folglich bey dem gänzlichen Mangel eines aritmetrischen Maaßstabes, vermittelst dessen das Verhältniß der Theile zum Ganzen und unter sich selbst hätte bestimmt werden sollen, ist es ganz begreiflich, daß man in dem Moderationswesen auch mit dem beßten Willen, und bey dem entschiedenen Bestreben der Gesetze an kein Endliches gelangen konnte, und daß jeder Moderationsversuch eine neue Quelle von Widersprüchen ab Seite der Moderirten, und Nichtmoderirten werden mußte.

§. 63.

Dieser natürliche Gang der Sache hatte selbst auf den Innhalt der nach und nach er-

gangenen Gesetze den nachtheiligsten Einfluß. In der ersten Epoche von 1530 bis 1548, in welcher das Moderationswesen betrieben zu werden anfieng, hegten Kaiser und Reich den natürlichen und einfachen Grundsatz: daß nicht nur die zu hoch angelegten Stände in ihren Anschlägen geringert, sondern auch die zu niedrigen Anschläge erhöhet, folglich auf solche Art die Hauptsumme der Reichsanschläge in ihrem Wesen erhalten werden sollten, a) nach welchen Erhöhungs- und Ringerungsgrundsätzen man auch den wirklichen Ent-

---

a) Reichsabschied von 1541. §. 71. — — So haben wir doch neben ihnen bedacht, und erwogen, daß vor Erkundigung eines jeden Stands Auf- oder Abnehmen die vorgemeldete Ringerung nicht erledigt, noch die Ungleichheit, der sie sich in des heil. Reichs anschlägen beklagen, abgeschafft werden möge, in Ansehung, wo etliche Stánd ihres Abnehmens halber zu ringern, daß auch dargegen diejenigen, so sich kündlich an ihren Gütter gebessert, zu ersteigern, wo anderst des heil. Reichs Anschläge in Weesen erhalten werden sollen. Eben so lautet der Reichsabschied von 1543 §. 18.

schluß gefaßt hatte, einen ganz neuen gleichen Anschlag zu Stande zu bringen. a)

§. 64.

Allein, wenn es grosse Schwierigkeiten hatte, ohne einen bestimmten Maaßstab die zu hohen Anschläge zu mildern, so waren die Schwierigkeiten vollends ganz unübersteiglich, da die zu geringen Anschläge nach beyläufigem Gutdünken, folglich ebenfalls ohne einen zuverläßigen Typus erhöhet werden sollten. Der Einwendungen und Widersprüche war kein Ende, weil nur schwankende Entscheidungsgründe

a) Reichsabschied zu Speyer 1544. §. 14. Und auf solchem Creyß-Tag sollen die erscheinende Creyß-Stände ihres Creyß gemeine, und jedes darinn gehörigen Standes sonderbare Beschwerden, die ihnen auch ein jeder in Schriften, mit angezeigten Ursachen fürbringen soll, nothdürftiglich hören, erwegen, und bedenken, welchergestalt demselben zu helfen, und wie ein gleicher Anschlag im heil. Reich, es wäre mit Ringerung der Beschwerten, und Erhöhung der Vermöglichern, oder in andere Wege, oder, auch durch einen ganzen neuen Anschlag zu finden und machen sein möchte.

denselben entgegengesetzt werden könnten, und nicht nur allein die im Jahr 1548 nach obigen Ringerungs- und Erhöhungsgrundsätzen endlich entworfene neue Matrikel blieb ohne reichsgesetzliche Genehmigung a) sondern man mußte sich auf folgenden Reichs-

---

a) Reichsabschied zu Augspurg von 1548 §. 76. Ferner wiewohl des heil. Reichs verordnete Creyßräthe, auf jüngst gehaltenem Reichstage zu Worms, die alten und sonderlich im vergangenen ein und zwanzigsten Jahr, der minder Zahl, zu Worms gemachte Reichsanschläge für die Hand genommen, die gemeinen auch etliche besondere Beschwerden so die Creyß-Stände übergeben, mit Fleiß besichtiget, und erwogen, und durch sie so viel nach Gelegenheit empfangenes Berichts füglich gescheen mögen, ein gemeiner Anschlag gemacht, in welchem etliche Ständ geringert, etliche aber erhöhet worden seind, nach Ausweisung desselben Anschlags, den uns gemeine Ständ, und der abwesenden Bottschaften, und Gesandten, auch zugestellt: So haben sich doch solchs Anschlags etliche Ständ, so ihres Achtens unbillig nicht geringert, oder über ihr Vermögen in den Anschlägen ersteigt worden

tagen dahin verstehen, daß zwar das Ringerungswerk in Ansehung der zu hohen Anschläge fortgesetzt, jedoch aber wenigst dem Kammergericht nicht verstattet werde, dasjenige, was einem Geringerten aberkannt, oder abgenommen wird, einem andern aufzulegen, diejenigen ausgenommen, welche die Lande, Leute und Gefälle derer, die geringert worden, an sich gebracht haben. a)

---

sind, zum höchsten beschwert, dawieder protestirt, auch von neuem die Creyß verordneten, ihrer Beschwerden Bericht, und dieselben übergeben. Etliche Stände aber haben damals auf unser gnädiges Begehren, jetzt bemeldeten Anschlag drey Jahr lang, nachdem derselbig gemacht worden, anzufahen, angenohmen und bewilligt. Daraus gefolgt, daß einem jeden Stand vorbehalten, sein Beschwehrung und Anliegen von neuem an gebührlichen Orten fürzubringen, und um gebührliche Ringerung anzusuchen rc.

a) Reichsabschied zu Augsburg von 1555. §. 123. Reichsabschied von 1566 ebenfalls zu Augsburg §. 144. Dieweil auch weiters durch Cam-

§. 65.

Man fühlte natürlich bald die grossen Lücken, welche durch die Moderation der Gravirten einerseits, und durch die nunmehr gesetzlich erschwerte Erhöhung der Vermöglichern, andererseits, in dem Reichskriegs- und Finanzwesen entstehen mußten.

Man wollte daher durch eifrige **Ergänzung** der Kreise und Matrikeln wieder nachhelfen,

mer-Richter, und Beysitzer angeregt, obgleich kein Mangel erscheine, sondern die Sachen unsern Cammerichter und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nicht kommen könnten; hiebey haben wir mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bothschaften uns auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, was einem aberkannt, einem andern aufgelegt werden soll: Es könnten auch die Stände sich deßhalben nicht einlassen, derhalben **sollen sie unser Kammerrichter, und Beysizer, da sie gleich einem etwas aberkennen müßen, einem andern dasselbig nicht zulegen.**

helfen, a) und nicht bloß allein dem neuen Innhaber der Güter, das, dem Vorigen Ab-

a) Reichsabschied zu Speyer von 1570. §. 108. Als wir dan weiters gemeinen Ständen, und den Abgesandten fürtragen lassen, was merkliche Zerrüttung und Abgang in des h. Reichs Matrikel, und Anschlägen sich ein Zeit lang eräuget, so alles, aus dem her fleust, daß das heil. Reich an seinen Glidern nicht allein von fremden Potentaten, sondern auch etliche sich selbst davon absondern, viel Prälaturen, Graf und Herrschaften, auch Fürstenthummen, durch allerley Mittel davon entwendet, zertheilet, und dermaßen zertrennet, daß man ihren Anschläg nicht habig sein kann, ja auch wohl ganz aus der Matrikel verlohren werden, neben Anregung, was Unrichtigkeiten und Abgang auch aus der näher zu Worms gepflogenen Moderationshandlung an des Reichsanschlägen verursacht, in dem da viel Stände daselbsten geringert, und aber andere, so in der moderirten Landen succedirt, dargegen nicht erhöhet, sondern daß solche Moderations Handlung ein ganz unvollkommen Werk, zu dem würden die Exemptiones gar zu gemein und vielmal die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertretten, dadurch dem heil. Reich an seinen

genommene, zulegen, folglich dasjenige, was vermög der alten Anschläge darauf gestanden, wieder einbringen; sondern man wollte wieder einen Schritt weiter gehen, und den in die Matrikel wieder beygezogenen Gütern das auflegen, **was und wie viel nachmals billig und träglich seyn** möchte. a)

Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülffen große Zerrüttung und Abgang erfolgen thut, darumb wir zu bedencken gnädigst begehrt, wie die Matrikul wiederumb ergänzt, und in eine richtige Ordnung gebracht werden möchte, darumben die wormsische Moderations-Handlung zu ersehen, und was an einem geringert, dem andern Innhabern derselben Güter zu erstatten aufzulegen.

a) R. A. zu Regenspurg von 1576. §. 89. 90. darum setzen wir — — daß ein jeder Crais — — Erkundigung einnehmen soll, wie folgt: Zum ersten, welche Glieder oder Stände demselben Creyß entzogen, oder sonsten abgangen, wohin sie oder dero Landen, Leut, und Güter verwendet, zertheilt, oder in andere Weg entäußert, dadurch dem Creyß oder H. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen. Dann ferner, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero der-

§. 66.

Allein die nachtheiligen Folgen einer mehrjährigen Verfahrungsart nach schwankenden Maaßregeln hatten schon zu tiefe Wurzeln gefaßt. Es zeigte sich immer mehr und mehr ein außerordentlicher Abgang in dem Reichsmatrikularquanto, ohne daß man jedoch einem auf Grundsätze gebauten Verhältniße dadurch näher gekommen wäre, a) und alle auch im Anfange

selbe dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Lande, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu des Reichs und Creyß-Hülfen, darauf vermög der alten Anschläge in des heil. Reichs Matrikel gestanden: oder aber, was und wie viel nachmals darauf, nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben zu legen. Mit diesem stimmen wörtlich überein die Reichsabschiede von 1582. §. 52. und von 1603 §. 58.

a) z. B. zufolge des in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Zugabe zum IV Theil. pag. 35 enthaltenen Auszuges aus den Reichsmatrikeln von den Jahren 1521 — 1577 und 1593 zeigt sich z. B. in Rücksicht auf den schwäbischen Crais, daß dessen Anschläge im

des 17ten Jahrhunderts fortgesetzte Redintegrationsbemühungen konnten demjenigen nicht abhelfen, was der Reichsabschied von 1570. §. 108 mit dürren Worten gesagt hatte: daß die Moderations-Handlung ein ganz unvollkommen Werk sey.

§. 67.

Dieses nun ist der Gang der wichtigen Moderationsangelegenheit in dem deutschen Reiche. Er bietet eine Reihe von Begebenheiten dar, welche nur unter einem Gesichtspunkt zusammengestellt werden durften, um die Wahrheit des oben vorausgeschickten Satzes fühlbar zu machen, daß einerseits der ununterbrochene Sinn der Reichsgesetze ein vollständiges billiges Verhältniß in den Reichspräſtationen, mit Beseitigung aller Prägravirung eines Standes vor dem andern hergestellt wissen wollte; anderer

Jahr 1521 die Anzahl von 510 Reuter, und 3158 Fußgänger betragen habe; hingegen im Jahr 1593 durch avulsa, Exemptionen Moderationen bereits auf 371 Reuter, und 2366 Fußgänger herabgekommen sey.

seits, daß diese Absicht zwar bey dem Mangel eines zuverläßigen Ausgleichungsmaaßstabes durchaus nicht erreicht werden konnte, jedoch aber keineswegs außer acht gesetzt oder beseitigt worden sey.

Fünfter Abschnitt.

Inzwischen ereigneten sich zwo grosse Veränderungen in dem Reichs = Steuer = und Kriegswesen.

Einer Seits erhielten die Reichsstände durch Entstehung des Subkollektationsrechtes die Befugniß, ihre Unterthanen zu allen Reichs = und Kreispråstanden ins Mitleiden zu ziehen, und auf solche Art war von nun an nicht bloß das Cameralvermögen, worauf die Stände in ihren Verwilligungen bey der Wormsermatrikel Rücksicht zu nehmen hatten, sondern das ganze kollektable Vermögen eines jeden Gebietes als Matrikularsubstratum in Anschlag zu nehmen. Anderer Seits forderte die innerliche und äußerliche Lage des Reichs eine außerordentliche Erhöhung seines Wehrstandes, und die Wirkung von allem diesem konnte andere seyn, als daß die Wormsermatrikel ihre Anwendbarkeit vollends verlieren mußte.

* * *

§. 68.

Die grosse Schwierigkeit, welche man in der bisher angeführten Epoche bey dem Moderationswesen vermög der Beschaffenheit der damaligen Zeitumstände fand, konnte zwar so viel bewirken, daß Kaiser und Reich den Wormseranschlag, so lang wie möglich immer als den einzigen festen Punkt betrachteten, an welchem man sich in dem Drange der Matrikularirrungen, aus einer Art von Nothwehre vesthalten mußte, um den Standpunkt, von dem man ausgehen könnte, nicht vollends zu verlieren.

Allein die unaufhaltbare Wirkung seines ursprünglichen Mißverhältnißes war von der Art, daß sich von selbst leicht berechnen ließ, wie dieser Repartitionsmaaßstab endlich schlechterdings aufhören müsse, zu wirksamer Anwendung der Streitkräfte des Reichs brauchbar zu seyn.

Dieses wohl vorauszusehen geweßte Resultat traf nachher wirklich ein, und hauptsächlich zweyerley Umstände haben selbes in der Folge herbeygeführt.

Der erste ist, die wichtige Veränderung in dem Reichssteuerwesen, vermög welcher die ständische Subkollektation zu den Reichsprästanden nach und nach in Ausübung gebracht, und endlich in dem vorigen Jahrhundert vollends gegründet, und gesetzlich bestimmt worden ist.

§. 69.

Bereits oben § 1 ist bemerkt worden, daß in ältern Zeiten von der Steuerverfassung überhaupt, wie sie heut zu Tage besteht, nichts bekannt gewesen sey.

Selbst nach Entstehung des Matrikularwesens gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wußte man insbesondere noch nichts von dem landesherrlichen Rechte, die Unterthanen zu den Reichshülfen zu besteuern.

Waren große Reichshülfen erforderlich, so wurden zu deren Vollzuge, wie oben im 1ten Abschnitte gezeigt worden ist, von Reichswegen allgemeine Vermögens-Steuren angeordnet, die Art, wie solche eingehoben wer-

den sollten, jedesmal vorgeschrieben, und zu deren Empfang Reichslegstädte bestimmt. a)

Bey den eilenden oder kleinen Hülfen aber ward in dieser Zeitperiode die Umlegung einer allgemeinen Reichssteuer niemal in Anwendung gebracht; das landesherrliche Besteurungsrecht existirte aber noch nicht, und folglich blieb für die Stände nichts übrig, als diese kleinen Hülfen aus ihren Kammergütern zu bestreiten, so wie dergleichen Verwilligungen selbst in Absicht auf das Maaß der zu leistenden Quoten obenerwähnter maaßen von dem guten Willen der Stände ursprünglich abhieng.

§. 70.

Zwar sind zahlreiche Urkunden aus dem dreyzehnten, und noch frühern Jahrhunderten bekannt, in welchen von Steuren die Rede ist. b) Dieses waren aber blos allein Kameralsteuren, die auf Verträgen, oder dem Herkommen beruhten. Sie waren eine Art von

a) Sieh Beylagen No. I. II. III. IV. V.

b) S. z. B. Martini Gerberti Cod. diplom. sylvae nigrae No. 168 et 175.

Gefällen, die sich nur auf einem Specialtitel gründeten, und keineswegs nach Bedürfniß der Umstände erhöhet, oder modifizirt werden konnten. Sie hatten also mit der Kollektation der Unterthanen zu den Reichshülfen, und Landesbedürfnissen, welche auf dem Innhalte der Reichsschlüße beruht, nichts gemein.

Auch ist es eine bekannte Sache, daß die Besteurung der Innwohner der Städte in die städtischen Kassen beynahe gleichzeitig mit ihrem Ursprunge ist. Da aber das Vermögen der Städte überhaupt als Cammeralvermögen derselben zu betrachten ist, und wenigstens bey denjenigen Städten, welche kein Gebiet besitzen, kein Unterschied zwischen Cammeral- und Landeskassen statt finden kann, so sind dergleichen Steuren der Städte eigentlich unter die Kategorie der Cammeralsteuren zu zählen. Sie gründeten sich auf die besondere städtische Munizipalverfassung zum Zweke ihrer innern Bedürfnisse, und keineswegs auf eine allgemeine ständische Befugniß, die Unterthanen zu kollektiren. Diese mußte ihren Ursprung von einer allgemeinen gesetzlichen Anordnung vom Kaiser und Reich herleiten, und ein Beyspiel hievon

ist bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nicht aufzuweisen.

§. 71.

Erst im Jahr 1489 erfolgte endlich eine solche reichsgesetzliche Verfügung. Bey der damal gegen die Empörer in Flandern und Karl den VIII. König in Frankreich verwilligten Hülfe ward nämlich von Kaiser und Reichswegen auf dem Königstage zu Frankfurt beschlossen: daß „zu Fürderung der Hülf „die Kaiserl. Majestät allen, und „jeglichen darin angeschlagen, „und begriffen, auf ihr Gesinnen „Mandat geben, damit sie ihre „Unterthanen und Angehörigen „in Kraft solcher Mandat zu „dringen haben, ihne zur Hülf „Steuer zu thun. a)

§. 72.

Zwar ist schon von dem Jahre 1486 aus Gelegenheit der gegen den König von Ungarn

a) Abschied in gemeiner Versammlung auf dem Königstag zu Frankfurt 1489.

bewilligten Hülfe ein Reichsschluß des Innhalts vorhanden: daß der Keyser den Churfürsten, und Fürsten, und andern behülflich sey, ob ir Untertbanen, oder die yren Volg oder Steuer schuldig sein, zu volgen, oder Steuren, wiedersetzten, daß dieselben durch Gebotte seiner keiserl. Gnaden mit Steuren zu volgen, und Steuren gezwungen werden.

Diese Stelle scheinet aber nach ihrem wörtlichen Innhalt nicht so fast die neue Kollektationsbefugniß, sondern vielmehr den Fall zu betreffen, wenn Unterthanen sich weigern sollten, ihre durch Verträge, oder das Herkommen schon bestimmte Steuer oder Folge zu entrichten.

§. 73.

Immerhin scheinet also obige Stelle von 1489 das erste Beyspiel zu seyn, vermög dessen reichschlußmäßig den Ständen erlaubt worden, ihre Unterthanen zu den eilenden Reichs=

hülfen vermittelst Ausschreibung verhältnißmäßiger Steuren in das Mitleiden zu ziehen.

Die natürliche Veranlassung hiezu gab allem Anschein nach der Umstand, daß erwähnte Hülfe von 1489 bey weitem die beträchtlichste unter allen eilenden Hülfen war, die bis dahin statt gefunden hatten. Sie sollte zwey und dreyßig tausend Mann betragen, und es ist daher ganz begreiflich, daß die Stände des Reichs eine solche Anstrengung für ihre Cammeraleinkommen zu lästig fanden, und daß man also die Beyziehung der Unterthanen zu Bestreitung eines solchen Aufwandes für nothwendig erachten mußte.

§. 74.

Indessen, wenn man auch vorangeführte Stelle vom Jahr 1486 bereits als ein früheres Beyspiel dieser Art betrachten will, so bleibt immer gewiß, daß beyde Fälle noch bloße Ausnahmen waren, und daß also übrigens die Regel, vermög welcher der Aufwand bey eilenden Hülfen auf den Kammergütern der — dieselbe bewilligenden Stände haftete, noch unerschüttert blieb.

§. 75.

Demnach kann nicht der geringste Zweifel in Ansehung des bereits oben §. 59. berührten Satzes übrig bleiben, daß auch die Wormser Matrikel unter die Kategorie eben dieser Regel gehöre, und zwar um so mehr, als die Verbindlichkeit zu den Römerzügen insbesondere als eine Wirkung der Lehenpflicht betrachtet, und also der Aufwand hiezu als eine — auf den Regalien, und Einkünften der Vasallen des Reichs haftende Pflicht angesehen worden ist.

Der Beweis hierüber erhellet aus dem ganzen Gange des damaligen bisher angeregten Zeitalters, und eben so unwidersprechlich stellet sich derselbe aus den Reichsschlüssen dar, welche nach Errichtung des Wormser Anschlags gefolgt sind.

§. 76.

In dem Jahre 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg ward bey der gegen die Türken bewilligten Hülfe beschlossen a) und dieweil

a) R. A. von bemeldtem Jahre §. 118.

diese eilende Hülfe gegen den Türken etwas tapfer, und groß, und ein gemein christlich gut Werk ist, welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag jeder Churfürst, Fürst, und Stand seine Unterthanen um Hülf und Steuer ersuchen.

§. 77.

Noch deutlicher zu vorliegendem Endzwecke spricht der Abschied des Reichstags zu Nürnberg im Jahr 1543, auf welchem die Umlage des gemeinen Pfennings in Vorschlag gebracht, bis zu dessen Vollzuge aber eine eilende Hülfe von zweyen Römermonaten bewilligt worden ist. a)

a) Besagter Reichsabschied. §. 19. Damit aber mittlerzeit mit der Hülff zu schicken, und die Besatzung zu thun, nicht stillgestanden, oder die Bequemlichkeit versaumt, oder die christlichen Lande gar verlohren werden. So sollen Alle und jede hohes und nieder Stands-Stände durchaus zween ganze Monat-Sold an groben gutem Geld der Hülf nach, wie

In Ansehung dieser eilenden Hülfe heißt es dann ausdrücklich, daß, **dieweil solche Hülfe von der Stände eigen Cammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwärlich, und unmöglich seyn möcht, den Ständen zugelassen** seyn soll, ihre Unterthanen, die ihnen nach dem Herkommen steuerflichtig sind, durch eine Umlage nach dem Typus des gemeinen Pfennings, oder sonst auf eine gut befundene Art zu dieser Hülfe ins Mitleiden zu ziehen. a)

§. 78.

einem jeden zu Roß und Fuß in dem wormsischen Anschlag auferlegt, nehmlich für *ein* Pferd zwölff Gülden, und für ein Fußknecht vier Gülden, gewißlich und endlich ohn alles Verziehen und Ausrede, auf den fünfzehenden Tag Maji in die Städt Frankfurt am Mayn, Nürenberg oder Regenspurg, welche dann einem jeden Stand, die gelegenst seyn würdet erlegen und bezahlen ꝛc.

a) Ibid. §. 24. Und dieweil solche Hülf von der Stände eigen Cammergütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten, beschwärlich

§. 78.

Eine beynah gleichlautende Verfügung, und aus dem nämlichen Beweggrunde, weil die Hülfe **etwas beträchtlich gemeinnützig, und den Ständen nicht wenig beschwehrlich seyn würde, sie aus ihrem Cammergut zu leisten.**

---

und unmöglich sein möcht, ist geordnet, und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög ihrer Rechten, und altem besitzlichem Herkommen, zu steuren, und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hievor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu Guten oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen, und einziehen möge, und soll in solcher Anlag Niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn, nicht anders, dann sich von Rechtswegen, und wie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, für andern nicht beschwären, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.

erfolgte auf dem Reichstage zu Speyer im Jahr 1544 a), als daselbst nicht nur eine große, oder wie sie alldort genennet wird, Offensions-Hülf, sondern auch eine kleine, oder Defensions-Hülf verwilligt ward. (Siehe oben §. 17)

§. 79.

Eben diese Befugniß unter Anführung der vorbemerkten Beweggründen raumte auch der Reichsabschied von 1557 den Ständen ein, und da vermuthlich Beschwerden eingekom-

a) Reichsabschied von besagtem Jahr. §. 10. Und dieweil um diese Hülf, gegen und wieder unsers heil. christlichen Glaubens, und Namens Erbfeind den Türken, und desselben Anhängern und Bundsverwandten ein christlich Gut, und nothwendig Werk ist, welches männiglichen zu Trost und Schutz kommt, dazu auch die obberührte Hülf an ihr selbst etwas ansehnlich, und gemeinen Ständen nicht wenig beschwärlich seyn wird, dieselben aus ihrem Cammergut zu leisten; so ist für billich und nothwendig angesehen, daß ein jeder Churfürst, Fürst, und Stand seine Unterthanen derhalben um Hülf und Steuer ersuchen, und die von ihnen einbringen mögen.

men seyn mochten, daß ein oder anderer Stand in Beyziehung der Unterthanen zu diesen Hülfen zu weit gegangen sey, so ward die Beschränkung beygesetzt, daß die Belegung der Unterthanen nicht höher statt haben solle, als sich die Betreffniß eines jeden Standes an der verwilligten Hülfe erstrecke.

Jedoch aber gieng man von Reichswegen bereits um einen Schritt weiter, da man dieses — bisher, in einzelnen Fällen verstattete Subkollektationsrecht nunmehr ein Herkommen nannte. a)

a) Besagter Reichs-Abschied. §. 48. Welches wir von gemeinen Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wohlgefallen angenohmen haben, und uns mit ihnen weiter verglichen: Dieweil diese nothwendige Hülf den bekümmerten christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von den Gränzen deutscher Nation abzuwenden, männiglichen, hohen und niedern Stands-Obrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bey ihnen Land und Leuten, Haben und Gütern, Wei-

§. 80.

Von gleichlautendem Innhalte sind die Reichsabschiede vom Jahr 1566. a) 1576. b) 1582. c)

---

bern, und Kindern, zu erhalten gesucht, und nothwendig bewilligt, und es den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so hievor merklich und kündlich beschwehrt, beschwehrlich diese Hülff aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Gefällen zu erschwingen.

§. 40. So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie Herkommen, und Recht ist, frey stehen, und zugelassen seyn, auch Fug und Macht haben, ihre Unterthanen Geistl. und weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, Niemand ausgenohmen, derhalben mit Steuer zu belegen doch höher, und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülff kundbar und namhafft gemacht werde.

§. 50. Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit jeder seyn Gebührniß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn rc.

a) §. 41. 42.

b) §. 10. 11.

c) §. 10. Und Nachdem diese ansehnliche Hülff-

Es werden die nämlichen Klauseln angefügt, und wie in dem vorgehenden, die Gemeinnützigkeit, der große Belang der Hülfe, und die Unmöglichkeit, solche aus dem Cameral-Vermögen der Stände allein zu leisten, als Beweggründe des verstatteten Subkollektationsrechtes angegeben.

---

leistung, ein allgemein nothwendiges Werk, so den hochbetrangten christlichen Landen, der Gefährlichkeit am nechsten gelegen, zu Trost, und mitleydentlicher Hülff, und dann männiglichen hohen, und niedern Standes, auch allen, und jeden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Haab und Güther, für das greulich Niderfallen, Verhergen, und Verderben des mächtigen Türken (so unsers christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten, und andern gemeinen Ständen also nothwendig bewilligt worden, und aber denselben, als die hiebevor merklich und kündlich beschwert, solche beharrliche, auch in eventum, eylende Hülffen, aus ihren eignen Cammer-Gütern und Einkommen, allein zu leisten und abzurichten, unerschwinglich fallen will; So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie

§. 81.

Eben dieselbe Sprache führen über diesen Punkt die Reichsabschiede von 1594. a) 1598. b) 1603. c) und von 1613. d) nur

rechtmäßig Herkommen, und Recht ist, darüber dann Niemand mit der That zu beschwehren, frey stehen, und zugelassen seyn, ihre Unterthanen Geistlich und weltlich, die seyen exempt, oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, Niemand ausgenohmen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstreken würde, und dann daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülffe kundbar gemacht werde, in dem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen, mit Abforderung der Kontribution, so viel möglich, zu bedenken werden wissen.

§. 11. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebührniß unweigerlich darzu geben, und zu bezahlen schuldig sein.

a) §. 10. 11. 12.

b) §. 11. 12. 13.

c) §. 17. 18. 19.

d) §. 7. Nachdem es nun mit obgemelter

mit dem Unterschied, daß von den Cam=

Hülff die kündliche Gelegenheit, daß sie aus getreuen Mitleidentlichem Eyfer, gegen der angefochtenen Christenheit, und durch des Christl. Blutdürstigen Erbfeinds Gewalt höchst betrübten Landen, allein zu Trost und Rettung derselben, auch Ruhe, Frid und Sicherung unsers geliebten Vatterlands deutscher Nation, und aller desselben Angewandten gemeint, so soll einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen, und Recht ist (darüber dann Niemand mit der That zu beschwähren) frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, Geistlich und weltlich, die seyen exempt, oder nicht exempt, gefreyet, oder nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstreken thut, und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich, und ausdrücklich dieselbe Hülff kundbar gemacht, indem auch eine jede Obrigkeit die erarmte Unterthanen mit Abforderung solcher Kontribution, soviel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedenken wissen wird.

§. 8. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder

meral-Einkünften keine Erwähnung mehr darinn geschieht, son-

---

seine Gebührnuß und aufferlegte Steuer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn, daneben auch die Capitul bey hohen Stifften, wie auch derselben Unterthanen, ihren Erzbischoffen, und Bischoffen, desgleichen die Städt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalen, und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten, und anderen Ständen, ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen, ohnverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Erzbischoffen Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in den Fällen haben, anziehen, und fürwenden möchten.

§. 9. Und damit sich Niemand dieser Hülff zu entschütlen, sondern unweigerlich jeder Obrigkeit erlegt, und unsaumlich bezahlt und entrichtet werde; So haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen Bottschaften, und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen; Setzen, und wollen darauf auf den Fall die Unterthanen in Städten und Dörfern in ungehorsamer

dern nur unter Anführung der dringenden und allgemeinen Noth den Ständen frey gelassen

---

Wiedersetzlichkeit befunden, und ihre gebührende, und aufgesetzte Anlag zu angestellten, und bestimmten Terminen, und Verziehlungen nicht liefern würden, daß sie in poenam Dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebührende, und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig sein, auch darzu von derselben Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermöcht, und angehalten werden sollen, darwieder auch solchen wiedersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder säumigen gegen ihrer Obrigkeit, an unserm Kais. Cammer-Gericht keine Prozeß erkannt werden; dagegen aber sollen Churfürsten Fürsten, und Ständ vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung, oder wiedersetzlichen Ungehorsams halben, gegen denselbigen an gedachtem Unserm Cammer-Gericht zu Einbringung der auferlegten und aufgesetzten Anlag, und verwürckten Poen dupli mandata poenalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie recht, darzu thun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nächst gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die Comminirte Peen gefallen

wird, von dem Subkollektationsrechte, als einem rechtmäßigen Herkommen, Gebrauch zu machen.

§. 82.

So augenscheinlich der bisher angeführte stuffenweise Gang zeiget, wie sich das ständische Subkollektationsrecht bereits zu einem **Herkommen** unter der ausdrücklichen Leitung der Gesetze gebildet habe; so ist doch unverkennbar, daß die bisher bemerkte Reichsabschiede immer nur noch einzelne Fälle, und

---

zu seyn, zu erklären, auszubringen, und zu erlangen Macht haben, darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Prozeß erkennen, darauf fürderlich mit Abkürzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was Recht ist, ergehen lassen sollen, und soll auf dergleichen Mandata ergangener Parition oder declaratori Urtheil effect, durch von dem condemnirten Theil vorgenommene Revision (welche zwar keinem zu verweigern) nicht suspendirt, sondern mit der Execution, einen als den andern Weg, unverzüglich verfahren werden.

zwar namentlich die nothwendige Maaßregeln gegen den Erbfeind des christlichen Namens die Türken zum Gegenstand hatten.

Das Subkollektationsrecht beruhte also noch in den vorkommenden Anlässen auf der jedesmaligen Entschließung von Kaiser und Reich, und es blieb daher die vollständige Ausbildung dieser wichtigen Befugniß dem siebenzehenden Jahrhundert vorbehalten.

§. 83.

Einen entscheidenden Vorschritt hiezu machte wirklich der Abschied des Reichstages zu Regenspurg im Jahr 1641, da auf demselben erklärt ward, daß die Stände überhaupt zu den **gemeinen Reichshülfen** ihre Unterthanen zu besteuren befugt seyn sollen. a)

---

a) Besagter Reichsabschied §. 39. Und nachdemmahln es in vorigen Abschieden erlaubt, daß die Stând ihre Unterthanen **in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Steuren belegen** mögen, also soll denselben auch dieses bey jeziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln wie sie in den Reichsabschie-

Wodurch also das ständische Kollektationsrecht bereits eine allgemeine gesetzliche Anwendung ohne Beschränkung auf besondere Fälle, in Absicht auf die gemeinschaftliche Bedürfniße des Reiches, erhielt.

§. 84.

Auch in Ansehung der Crais = und landesherrlichen Steuren oder derjenigen Erforderniße, welche die immer mehr ausgebildete Kreisverfassung, und das im westphälischen Frieden sanktionierte Territorialsystem veranlaßte, bekam die ständische Befugniß ihre gesetzliche Wirkung.

Schon die Exekutions = Ordnung zu Handhabung des Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1555 a) hatte die

---

den einkomen, zugelassen seyn, und ihnen solche freywillige Hülff zu keinem Nachtheil gereichen.

a) Reichsabschied von 1555. §.82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollziehung des hievorgesetzten Frid = Stands, Exekution, und Handhabung

Stände bevollmächtigt, die zu diesem End-

des Landfriedens, und Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten, diesem heilsamen Führnehmen desto besser nachsetzen auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt, und eines jeden Gedeyen gelangen, erfolgen, und erschwingen mögen, so haben wir uns mit den Ständen, und Bottschaften, und sie hinwieder mit uns verglichen, und entschlossen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll ihre Unterthanen, Geistlich, und Weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil, auf des Reichs Anschläge jedemals, so und wann die Hülf, und wie lang die zu leisten, sich erstrekt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß, derselbigen Hülffe zuförderst, eigentlich, und ausdrücklich, kundbar und namhafft gemacht werden soll. Daß auch der kaiserliche Fiskal gegen den Ungehorsamen vor dem Kaiserl. Cammergericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zu Bezahlung anhalten soll.

zwecke erforderlichen Unköſten, wann nämlich zur Erhaltung der Ruhe, und Sicherheit von Seite eines Kreiſes Maaßreglen getroffen werden müßen, von den Unterthanen, nach Maaßgabe des Betrags, und der Dauer der zu leiſtenden Kreishülfe durch Beſteurung einzubringen.

Dieſes ward nun auch in dem Reichsabſchiede von 1654 nicht nur allein beſtättigt, ſondern noch beygeſezt, daß die Unterthanen zur Erhaltung der nöthigen Veſtungen, Pläze, und Garniſonen dem Landesherrn mit hülflichem Beytrag an Handen zu gehen ſchuldig seyn ſollen a).

---

a) Reichsabſchied von 1654. §. 80. Und gleichwie dieſes hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des heiligen Reichs beſtändigem Ruheſtand zielet, worvon kein Churfürſt, oder Stand, noch derſelben Unterthanen zu eximieren; alſo ſoll auf den Fall ſich jemand obbeſagter Exekutions Ordnung wiederſetzen, und an unſerm Kaiſerlichen Reichs-Hofrath, oder Kaiſerlichem Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keineswegs angehört, ſon-

§. 85.

Bald darauf im Jahr 1664 auf dem gegenwärtig noch fortdauernden Reichstage, ward eine Erweiterung des Kollektationsrechtes auch dahin gestattet, „daß ein jeder Stand von „seinen Unterthanen zu Reichs = Deputations = „und Kreiskonventen die behufige Legations = „kosten erheben möge a).

dern a limine iudicii ab, und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber nach laut der Exekutions Ordnung wieder denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Land - Saß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besetz - und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Lands - Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein.

a) Schluß der 3 Reichs - Kollegien de dictat. Regenspurg. $\frac{29}{19}$ Oct. 1664. Reichs - Gutachten vom $\frac{26}{16}$ Jan. 1667. Reichs - Gutachten

Und endlich im Jahr 1670 ward aus Veranlassung der wichtigen Berathschlagungen puncto securitatis publicæ eine weitere Ausdehnung des oben angeführten §phi 180. des Reichsabschieds von 1654 für nöthig erachtet.

Die drey Reichskollegien konnten sich jedoch über die nähere Bestimmungen dieser Extension nicht vollständig vereinigen. Die Sache ward daher Kaiserl. Majestät zur Entscheidung vorgelegt, und diese erfolgte dahin, „daß es „nicht allein bey angedeutetem §pho Und „gleichwie ꝛc. (s. oben §. 84.) und dann „den Churfürsten, und Ständen gegen ihren „Unterthanen, wegen der Reichs- und „Crais-Verfassungen, wie auch der „Reichsanlagen gebührendem iure Col-„lectandi verbleibe, sondern auch jene Chur-„fürsten und Stände, so ein mehreres, als „im vorstehendem §pho begriffen, gegen ihre Unter-

vom 21ten Jan. 1669. — Kaiserl. Commiß-Dekret vom 19. Jun. 1670. — Siehe Pachners Sammlung. I. Th. No. 81. 163. 216. 263.

„Unterthanen und Landsassen rechtmäßig herge„bracht, dabey geschirmt und gehandhabet, „die Landsassen und Unterthanen aber zu allem „deme zu kontribuiren, angewiesen werden, „was das Reich pro securitate „publica verwilligt die Exeku„tions-Ordnung vermag, und die „Landes-Defension contra quem„vis aggressorem dem Herkom„men, und erheischender Noth„durft nach erfordert a).

§. 86.

Auf solche Art erhielt das Kollektationsrecht der Reichsstände über ihre Unterthanen stuffenweis im 17ten Jahrhundert seine vollständige Ausbildung. Hieraus ergeben sich drey eben so unwidersprechliche als wichtige Folgerungen.

1tens Im Jahr 1521 existirte die Befugniß der Stände noch nicht, die Unterthanen aus landesherrlicher Gewalt bey den Reichshülfen ins Mitleiden zu ziehen.

---

a) Zu mehrerer Vollständigkeit siehe das Kaiserl. Commiss. Dekret unter den Beylagen No. X.

2tens Bey Errichtung der Wormsermatrikel konnte also im Grunde lediglich auf das Kammeralvermögen der Stände Rucksicht genommen werden.

3tens Hingegen nach gesetzlicher Einführung des ständischen Subkollektationsrechtes in oben angeführter Ausdehnung war das ganze kollektable Vermögen eines jeden Gebietes als das Substratum seines Matrikularanschlages mitzubetrachten.

Wie groß nun der Einfluß gewesen sey, den diese Veränderung auf die Proportion der Matrikular-Ansätze gegen einander hervorgebracht habe, läßt sich von selbst ermessen.

§. 87.

In Ansehung der **Reichsstädte im Verhältniß unter ihnen selbst** war zwar die Wirkung hievon minder bedeutend. Bey diesen, zumal wenn sie sich ohne Gebiet befinden, ist das Stadtärarium der Mittelpunkt, in dem sich alle Einnahmen, und Ausgaben konzentriren. Es findet kein Unterschied zwischen Kammeralvermögen, und Kollektationskasse statt, und da die städtische Verfassung ihre Innwohner schon in frühern Jahrhunder-

ten zum Behufe der öffentlichen Bedürfnisse steuerbar gemacht hatte (oben §. 70.) so blieb das städtische Substratum in Absicht auf den Matrikular-Ansatz auch nach Entstehung des ständischen Kollektationsrechtes eben dasselbe — nämlich der Innbegriff der städtischen Kammeral- und Steuerkräfte — Ein Umstand, der in etwas den auffallend hohen Maaßstab miterklärt, nach welchem die Reichsstädte in der Wormsermatrikel angelegt worden sind.

§. 88.

Entgegen in Absicht auf die Proportion **der fürstlichen und übrigen ständischen** Anschläge änderte die Einführung des Kollektationsrechtes vollends die ganze Gestalt.

Das Kammeralvermögen auch des reichesten Landesfürsten macht immer einen kleinen Theil aus in Vergleichung mit der kollektablen Vermögensmasse des ganzen Landes, und da unwiedersprechlicher Dinge nur ersteres bey dem Wormser-Anschlag zum eigentlichen Typus genommen werden konnte, so war es nicht möglich, daß dieser in Ansehung des letzteren fernerhin anpassend bleiben sollte.

Wenn es demnach z. B. in Vergleichung der ärarial- und Steuerkräfte der blühendsten Reichsstädte Nürnberg, Cöln, Augsburg, Ulm ꝛc. mit dem Kammeralvermögen der mächtigsten Fürsten des deutschen Reichs, Pfalz, Sachsen, Brandenburg ꝛc. wenigstens einigermaßen faßlich ist, wie die Anschläge dieser Städte im Jahr 1521 zum Theil die kurfürstliche übertreffen, zum Theil denselben nahe kommen konnte a), so mußte eine solche Proportion, nach erfolgter gesetzlicher Einführung des Kollektationsrechtes, in Zusammenhaltung dieser Städte mit der ganzen kollektablen Vermögensmasse dieser kurfürstlichen Länder bis zur Unglaublichkeit auffallend werden.

---

a) In der Wormsermatrikel war jeder Kurfürst angelegt mit 60 zu Pferd und 200 zu Fuß. Die Stadt Nürnberg aber mit

	60.	zu	Pferd.	300.	zu	Fuß.
Cöln	30.	=	=	322.	=	=
Ulm	29.	=	=	200.	=	=
Augspurg	25.	=	=	200.	=	=

Alles dieses war die natürliche unausbleibliche Folge, der so eben erwähnten großen Veränderung in dem Reichssteuerwesen, und es ist daher nicht zu verwundern, daß durch sie die vollständige Unbrauchbarkeit der Wormsermatrikel endlich zu bewirken stund.

§. 89.

Hiezu kam aber noch der zweyte Umstand — die immerhin **erhöhte Anstrengung der Streitkräfte des deutschen Reiches.**

Wenn bereits im Jahre 1524, wo nur von einer Hülfe von viertausend Mann die Rede war, nicht nur mindermächtige Stände, sondern selbst **Churfürsten** und **Fürsten sich veranlaßt gesehen haben, sich mit vielfältigem heftigem Anhalten** gegen das Mißverhältniß der Wormsermatrikel zu beschweren, ja sogar die **ziemliche Mäßigung** ihrer Anschläge zur ausdrücklichen Bedingniß auch bey Verwilligung dieser kleinen Hülfe zu machen, (siehe oben §. 51.) so ist leicht zu erachten, daß dieser Repartitionsmaaßstab vielweniger alsdann noch anwendbar

habe gefunden werden können, wo sich die Stände allgemach nicht blos zu Aufbringung etlicher tausend Mann zu einem kurzweiligen Römerzuge, sondern zu stehenden Heeren von dreyßig — vierzig — und sechzigtausend Mann rc. entschließen mußten.

§. 90.

Dieß war nun bereits der Fall in der Zeitepoche, von welcher hier wirklich die Rede ist. Der Verlust und die Absönderung wichtiger Provinzen von dem deutschen Staatskörper hatte bereits die Unzulänglichkeit seiner Kriegsverfassung bewiesen. Die immer deutlicher werdende Vergrößerungsabsichten Frankreichs machten die Gefahr, so wie die Vertheidigungsanstalten dringender, und überhaupt die Art, mit welcher die Kriege dieses Zeitalters geführt wurden, erhöhten von Periode zu Periode den Aufwand an Mannschaft und Geld.

Es war demnach unmöglich, länger bey dem Typus eines geringen Heeres stehen zu bleiben, welches man noch obendrein bereits gewohnt war, durch die Authorität der unter

ganz andern Umständen, und zu ganz verschiedenen Endzwecken entworfenen Reichsmatrikeln — durch angebliche Verjährungen, und endlich durch exemtionen sine onere, vermög welcher der Staat sogar das Recht, von seinen Gliedern Hülfe und Vertheidigung zu fordern, verlieren sollte, auf ein noch geringeres herab zu demonstriren.

Es war nach und nach schlechterdings nothwendig, mit Beseitigung aller dieser Rücksichten, dem feindlichen Drucke die Kraft der Nation entgegen zu setzen, wenn anderst das Vaterland gerettet werden wollte.

§. 91.

Alles dieses ward bald nach dem westphälischen Frieden bey den Berathschlagungen über die Mittel zu Erhaltung innerlicher und äußerlicher Sicherheit vollständig gefühlt. Man wollte daher im Jahr 1664 dadurch Rath schaffen, daß man vor der Hand den Betrag des Wormseranschlags auf das dreyfache zu erhöhen beschloß. a) Allein da sich die Un-

a) Reichsgutachten $\frac{4}{25}$ Jan. 1664.

zulänglichkeit dieser Maaßregel, wie hier unten vorkommen wird, sogleich selbst entdeckte, so ward im Jahr 1669 die Summe auf dreißig tausend Mann a) sodann aber im Jahr 1675 auf das Doppelte, folglich sechzig tausend Mann bestimmt, endlich im Jahr 1681 das Simplum des Reichswehrstandes auf vierzigtausend b) und dieses nachher auf das Triplum, oder hundert und zwanzig tausend erhöhet.

§. 92.

Bey dem Zusammenflusse aller dieser Umstände, wie ist es je denkbar, daß der ohnehin durch vorerwähnte Ursachen äußerst verworrene Wormseranschlag noch fernerhin seine Anwendung habe behalten können? — Einerseits war er, in so weit sich je einiges Verhältniß darinn findet, blos auf das Kammeraleinkommen

a) Reichsgutachten $\frac{12}{2}$ Jan. 1669. K. Kommissionsdekret $\frac{19}{9}$ Jan. desselben J.

b) Reichsgutachten $\frac{1}{22}$ Jan. 1675. S. Pachner I. Th. No. 31. 214. 215. 349.

der Stände berechnet, und nunmehr war das ganze kollektable Vermögen der Länder als Matrikularsubstratum an die Stelle des Kammeralvermögens getretten. Andererseits hatte man diesen Anschlag nur zu Aufbringung eines kleinen Heeres auf bestimmte Monate entworfen, und schon 2 Jahre nachher fand man ihn zu unrichtig, um nur viertausend Mann nach dessen Maaßstabe zu repartiren. (sieh oben §. 51.)

Nunmehr aber erheischte die unvermeidliche Nothdurft eine Kriegsverfassung von hundert und zwanzigtausend Mann, und die leidige Erfahrung hatte die unbestimmte vieljährige Dauer der kostspieligsten Kriege bereits bewiesen.

Es lag also ein für allemal in der Natur der Sache, daß ein so gearteter Typus nimmermehr anpassend befunden werden konnte, sondern schlechterdings um so mehr seine Brauchbarkeit verlieren mußte, als auch eine so vieljährige Rektifikationsbemühung ihm eine bessere Gestalt zu geben unvermögend war.

---

a) Siehe oben §. 65, und den daselbst angeführten Reichsabschied von 1570. §. 108.

Sechster Abschnitt.

Kaiser und Reich sahen sich daher genöthigt, auf die Bewerkstelligung eines angemessenen Repartitionstypus den Bedacht zu nehmen.

Nach vieljährigen Unterhandlungen kam dieser auch im Jahr 1681 durch die Ausmittlung der **Cirkularquoten** provisorisch zu Stande.

Die Subrepartition derselben ward den Kreisen anheim gestellt, und ihre Pflicht in diesem Geschäfte mußte zweifelsohne darinn bestehen, ein gerechtes Ebenmaaß zwischen ihren Gliedern zu beobachten.

Ward dieses verfehlt, so sind die Kreise noch verbunden, gegründeten Beschwerden abhelfliche Maaße zu geben.

* * *

§. 93.

Was man vermög vorangeführter Betrachtungen a priori zuverläßig schließen mußte, ist auch nachher wirklich erfolgt. Kaiser und Reich

fanden sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit, von dem Matrikularanschlage in Absicht auf die Mannschaftsstellung feyerlich abzugehen, und derselben einen andern Maaßstab zu substituiren.

In Ansehung der Reichsrömermonate in die Reichsoperationskasse wurden gleichwohl die Anschläge, wenigst nachher in der Ausübung, wieder beybehalten, wie sie sich durch die Moderationen und Observanz gebildet hatten.

§. 94.

Der erste Anlaß zu vorbemerkter Entschliessung ergab sich schon im Jahr 1664, als man zur Vertheidigung des Reichs das Triplum der Wormseranschläge aufzustellen beschloß. Die Verworrenheit in diesen Anschlägen war bereits so groß, daß zufolge eines K. Kommissionsdekrets vom 7ten Februar desselben Jahrs erst Kreistäge ausgeschrieben werden mußten, um die Zahl der — von den einzelnen Ständen zu stellenden Mannschaft, jedoch mit billiger Rücksicht ex aequo et bono gegen die gravirte, zu untersuchen, und die Verzeichnisse einzuschicken. Aus diesen zeigte sich dann, daß mit Abzug des

östreichischen Kreises, und ohne die Truppen der Alliirten, in den 9 übrigen Kreisen das ganze beschlossene Triplum nur ungefähr ein und zwanzigtausend Mann einbringen würde. a)

§. 95.

Man erhielt also die vollständige Ueberzeugung, daß, so ferne die Reichskriegsverfassung auf diese mit so vielen Moderations- und Peräquationsgesuchen auch Verjährungen, und Exemtionen durchkreuzte Matrikel ferner gebauet werden wollte, die Berichtigung des Sicherheitspunktes ganz unübersteiglichen Hindernissen unterliegen, und das Vaterland der unvermeidlichsten Wehrlosigkeit überlassen bleiben müßte.

Der kaiserl. Hof fand sich daher bewogen, in dem Kommissionsdekret vom 22ten October 1668 a) den Vorschlag eines Provisionalvergleichs ex aequo et bono dahin zu machen, daß jeder Kreis sich ra-

a) Pachner I. No. 55.
b) Pachner I. No. 202.

tione Quanti, was er Interimsweise bis zur Rektifikation der Matrikel zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit geben wolle, erkläre.

§. 96.

Nach heftigen und langwierigen Debatten, vermittelst deren man unter andern auch auf den Gedanken verfiel, daß sich jeder einzelne Stand provisionaliter erklären möchte, ward indessen das Simplum des Reichswehrstandes auf dreißigtausend Mann zu $\frac{1}{3}$ Kavallerie, und $\frac{2}{3}$ Infanterie bestimmt. Endlich, als man mit den Erklärungen der einzelnen Stände gar nicht zu Recht kommen konnte, liessen sich die Kreise gefallen, sich auf Kreispartikularquanta nach dem kaiserlichen Vorschlage zu erklären, und das Resultat davon in einem Reichsgutachten Kaiserl. Majestät vorzulegen. a)

---

a) Reichsgutachten $\frac{14}{4}$ Sept. 1669, und das, die Repartition enthaltende Verzeichniß siehe unter den Beylagen No. XI. Das kaiserliche

§. 97.

Diese Reichstagsentschließung wurde zwar mit verschiedenen Bedingnissen und Reservationen begleitet, auch erhielt sie noch mancherley Unbestimmtheiten. Nichts destoweniger hatte sie bereits so viele Konsistenz erhalten, daß man sie im Jahr 1675 wieder zur Grundlage annahm, und das Duplum der Mannschaft nach diesem Typus aufzubringen beschloß. a)

§. 98.

Im Jahr 1680, da die von Frankreich unternommene einseitige Auslegung des Nimweger Friedens — das unerhörte Beginnen der Reunionskammern zu Breisach, Metz, und Bisanz, und — das feindliche Betragen der Pforte gegen die k. k. Erbstaaten ein abermaliger dringender Anlaß geworden war, sich in Verfassung zu setzen, kam die Frage: wie sol-

Kommissionsdekret hierüber ddato $\frac{27}{17}$ Novem. 1669. Siehe Pachner I. No. 252.

a) Reichsgutachten. $\frac{\text{1 Febr.}}{\text{22 Jan.}}$ 1675. Pachner I. No. 449.

ches bewirket werden sollte, abermal in Bewegung.

Der kaiserl. Hof, durch die vorhergegangenen Verhandlungen vollständig überzeugt, daß durchaus keine Hoffnung mehr vorhanden sey, vermittelst der ehemaligen Matrikularrepartition eine wirksame Verfassung zu bewerkstelligen, machte in dem Kommissions-Dekret vom $\frac{17}{7}$ Jan. 1681 a) abermal den Vorschlag, daß dabey verglichen werden solle, wie viel ein jeder Kreis zu stellen habe.

Nach langwierigen, und weitläufigen Berathschlagungen in allen drey Reichskollegien, wo einige auch noch auf die Beybehaltung des Wormseranschlags antrugen; — nach wiederholten Re- und Correlationen fanden sich die Stände von der nämlichen Ueberzeugung durchdrungen, und man vereinigte sich endlich dahin, daß:

1) das Simplum des Reichskriegsfusses auf vierzigtausend Mann bestimmt seyn,
2) selbes durch ein Cirkularrepartition nach eines jeden Kreises

a) Pachner II. No. 222.

damaliger Erträglichkeit auf die Kreise umgelegt, sofort

3) Von jedem Kreise das zugelegte Quantum unter seine Kreisstände partikulariter subrepartirt werden solle.

Mit außerordentlicher Mühe ward man auch von Seite der zehn Kreise über die umzulegende quanta circularia im Hauptwesen nach dem Fuße von 1669 wirklich einig, und legte das Ganze in einem Reichsgutachten vom $\frac{30}{20}$ Aug. 1681 a) kaiserl. Majestät vor, von wo aus unterm $\frac{13}{3}$ Octob. desselben Jahrs die Reichsoberhauptliche Genehmigung erfolgte, und also dieser Repartitionsfuß zu einem vollendeten Reichsgesetze erhoben ward.

§. 99.

Zwar enthielt das vorbemeldete Reichsgutachten die ausdrückliche Klausel, daß die Acceptation und Uibernehmung der jetz-

a) Siehe unten Beylag No. XII.

jetzmaligen Repartition einzig und allein amore boni publici beschehe, und also weder ein noch anderes jetzo, noch ins künftige für einen Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz quoad similes aut alios casus denen Kreisen noch Ständen auf ein- oder andere Weise zu Präjuditz angezogen werden solle. Nichts desto weniger wurde dieser Repartitionsfuß nicht nur in den Jahren 1704, 1707 und 1708 auch sogar auf die Geldanschläge in die Reichsoperationskasse erstreckt, indem man statt der Römermonate auf jeden Reuter 2 fl. und auf jeden Fußgänger 40 kr. zu zahlen beschloß; a) sondern in Absicht auf die Mannschaft wurde der obige Repartitionstypus bey allen folgenden Reichskriegen kraft der ratificirten Reichsgutachten vom 17ten Nov. und 13ten Dec. 1702 — 19ten März 1703 — 11ten März 1704 — 4ten April 1705 — 26ten März 1734 — 1757 beybehalten,

a) Siehe diese Reichsgutachten unten in der Beylage No. XIII.

und bis auf das Triplum, folglich auf hundert zwanzigtausend Mann zu vermehren beschlossen, und endlich vermög Gutachten vom 23ten Nov. 1792 und dem Reichsschluß vom 30ten April 1793 wiederholter vestgesetzt, und bestättigt. a)

§. 100.

Auf solche Art erhielt also dieser **neue Mannschaftsfuß** seine wiederholte gesetzliche Anwendung, und es gieng dadurch dasjenige in wirkliche Erfüllung, was der k. Hof schon im Jahr 1663 obenerwähnter maßen vorgeschlagen hatte — nämlich: **ein Provisionalvergleich über die zu leistende Kreismannschafts-Quanta, bis zur allgemeinen Rektifikation der Matrikel.**

§. 101.

Daß nun dieser Repartitionsmaaßstab von der Wormsermatrikel gänzlich unterschieden sey,

a) Kaiserl. Cirkularrescript an sämmtl. Reichskreise mit Ausnahme des schwäbischen ddo. Wien 23ten März 1794. et dictat. Regenspurg 9ten April 1794.

und diese also in Absicht auf die Mannschafts-stellung wirklich ersetzt habe, bedarf nach den bisherigen Prämissen keines weitern Beweises.

Der bisher kürzlich erzählte Gang der dießfälligen Reichstagsverhandlungen a) giebt klar zu erkennen, daß nur die vollständig gefühlte Unbrauchbarkeit des Wormseranschlags die Veranlassung gegeben habe, auf die Bewerkstelligung eines angemeßneren Repartitionsfußes den Bedacht zu nehmen.

Dieser kam auch endlich ungeachtet der Meynung verschiedener Stände, die noch auf die alte Matrikularverfassung stimmten, jedoch aber in der Folge der allgemeinen Uiberzeugung nachgaben, vermittelst dreyzehnjähriger Berathschlagungen zum wirklichen Vollzuge, und es würden also so mühsame Verhandlungen ganz entbehrlich gewesen seyn, wenn blos von der Beybehaltung einer bisher gesetzlichen, und

a) Die ausführlich belegte Geschichtserzählung derselben siehe in der pragmatischen Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1795. III. Abschnitt.

noch brauchbaren Grundlage die Rede gewesen wäre.

Sodann darf man nur den Mannschaftsfuß von 1681 mit einem einzigen Blicke betrachten, um sich zu überzeugen, daß er mit seinem von 1521 weder in Absicht auf die Mannschaftszahl, weder in Betreff des Verhältnißes der Reuterey zu dem Fußvolke etwas gemein habe. — Ja selbst in dem Reichsgutachten vom 4ten Sept. 1669, welches als die erste Grundlage dieses Fußes zu betrachten ist, wird mit ausdrücklichen Worten gesagt: daß derselbe ohne Respekt der Matrikel zu verstehen sey. (oben §. 96.)

Endlich bestehet auch der höchstwesentliche Unterschied darinn, daß die Wormisermatrikel bekannter Dingen jedem einzelnen Stande seine Kontingentsquote anweiset, der Fuß von 1681 aber jedem Kreise sein Quantum circulare zutheilt, folglich zwischen dem Reich und jedem einzelnen Stand die Kreisverfassung in die Mitte stellt. — Ein äußerst wichtiger Gesichtspunkt, aus dem die neueste Reichskriegsverfassung unumgänglich betrachtet werden muß.

§. 102.

So groß nun die vieljährige Bemühung des K. Hofes und des Reichstags vom Jahr 1668 bis 1681 in zu Standebringung der Mannschaftsrepartition zwischen den Kreisen war, so wurden hiedurch doch bey weitem nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Ein wichtiger Theil derselben beruhte noch in der **Subrepartition der Mannschaft unter die einzelne Stände selbst.**

Gleichwie die erstere endlich auf dem Reichstage in Gestalt einer gütlichen Uebereinkommniß amore publici geschah, so fand man für gut, leztere, nämlich die **Subrepartition jedem Kreise anheim zu stellen.**

Dieses war allerdings das Zweckmäßigste, was in der Sache je geschehen konnte. Deßwegen ward diese Entschließung nicht nur schon in dem Reichsgutachten vom $\frac{14}{4}$ Septemb. 1669 gefaßt, und im Jahr 1681 vermög Reichsgutachtens vom $\frac{30}{20}$ August wiederholt, sondern auch der allerhöchste kaiserliche Auftrag hiezu jedem Kreise vermög allerhöchsten Rescripts

ddo. Oedenburg 26ten Sept. 1681 a) ausdrücklich ertheilt.

§. 103.

Auf solche Weise erhielten also die Kreise die höchst wichtige Befugniß, dieses Subrepartitionsgeschäft selbst zu besorgen; und dieses war nun der Zeitpunkt, in welchem es von dem Benehmen derselben abhieng, durch eine zweckmäßige Bewerkstelligung dieses Geschäftes den unseligen Matrikularbeschwerden der Stände Gränzen zu setzen, folglich durch deren Beseitigung den beabzweckten Wehrstandsanstalten Zuverläßigkeit und Wirksamkeit zu ertheilen, so wie überhaupt der Kreisverfassung eine Vollkommenheit zu geben, welche sie in Absicht auf diesen Punkt bey der bisherigen Beschaffenheit des Matrikularwesens unumgänglich entbehren mußten.

§. 104.

Um nun dem Endzwecke der gegenwärtigen Abhandlung näher zu kommen, ist die Erörterung der Frage im Allgemeinen noch erforderlich, wie, und nach welchen

a) Pachner II. No. 253. und dessen Beylage lit. A.

Grundsätzen, zu Erreichung der vorbenannten heilsamen Endzwecke, die Subrepartition in den Kreisen hätte geschehen, folglich ob die Wormsermatrikel beybehalten, oder aber ein anderer, und welcher mehr anpassende Maaßstab zum Grunde gelegt werden sollen?

So wichtig immer die Resultate sind, welche sich in Beziehung auf das ganze Kreismatrikularwesen aus der Erörterung dieser Fragen ziehen lassen, so kann doch dieselbe keiner Schwierigkeit unterworfen seyn, wenn man die bisherige Prämissen in ihrem natürlichen Zusammenhange und vorurtheilfrey betrachtet.

§. 105.

Jeder unbefangene Beobachter des ganzen Hergangs wird sich beym ersten Anblicke vollkommen überzeugt fühlen, daß, gleichwie Kaiser und Reich nach der reifesten vieljährigen Uiberlegung sich bewogen gefunden haben, in Repartirung der Kreisquoten den Typus der Wormsermatrikel zu verlassen, und erstere zu

Herstellung eines wirksamen Wehrstandes nach der damaligen Erträglichkeit der Kreise per modum provisionis einzurichten, sofort die Subrepartition den Kreisen anheim zu stellen, der natürliche und ungekünstelte Sinn des Gesetzes, und die mit dem Endzweck des ganzen Geschäftes übereinstimmende Absicht dahin gegangen sey, womit auch bey dieser Unterabtheilung in den Kreisen nicht das Chaos der bisherigen Matrikularansprüche und Beschwerden, sondern vielmehr die dringende Nothwendigkeit eines zu Rettung des Vaterlandes erforderlichen verbesserten Wehrstandes zum Augenmerk genommen, und zu dem Ende die Partikularkontingents-Quoten ebenfalls nach der Erträglichkeit eines jeden Standes, oder was das nämliche ist, nach dem Kräftenmaaße der Kreismitglieder abgemessen werden möchten.

Jede andere Deutung dieser Reichsschlüsse, jede Unterschiebung einer andern Absicht ist der Natur der Sache, der Bestimmung, und dem klar vor Augen liegenden Endzwecke der dama-

ligen, eben so mühsamen als langwierigen Verhandlungen zuwiderlaufend.

§. 106.

Es ist in den vorhergehenden Abschnitten allerdings hinlänglich erwiesen worden, daß die Wormsermatrikel weder vermög ihrer ursprünglichen Bestimmung, weder in Anbetracht ihrer zahlreichen Gebrechen jemal geeigenschaftet gewesen sey, als ein brauchbarer Typus des deutschen Reichswehrstandes für alle Zukunft angesehen zu werden. — Es ist zur Genüge dargethan, daß, obwohl der Zusammenfluß ungünstiger Umstände die Annahme dieses Maaßstabes im 16ten Jahrhundert erzwungen hat, dennoch weder der Verlauf der Zeit, weder die mehr als hundertjährige Rektifikationsbemühung von Kaiser und Reich im Stande gewesen sey, dieser Repartitionsgrundlage eine bessere Brauchbarkeit zu geben; sondern vielmehr, daß die ganze Reichs- Kriegs- und Steuerverfassung durch die Einführung des ständischen Kollektationsrechtes, und die nothwendig gewordene Anstrengung der Streitkräfte eine — mit dem ehmaligen Repartitionfuße unvereinbarliche Gestalt empfangen habe.

Es ist ferner ausführlich bemerket, daß Kaiser und Reich, nach Beendigung des 30jährigen Krieges, schon im Jahre 1664, bey der damal versuchten Aufstellung des Triplums nach dem Wormseranschlage die gänzliche Unzulänglichkeit desselben anerkannt, daher ungeachtet verschiedener ständischer Abstimmungen, welche noch bey der vorigen Grundlage stehen bleiben wollten, sich zu Bewerkstelligung eines neuen Repartitionsfußes mit außerordentlicher Mühe vereinigt, und endlich denselben vermittelst beynahe dreyßigjähriger Unterhandlungen zu Stande gebracht haben.

Wenn man also in den Gesinnungen und Absichten des Reichsoberhauptes, und der Stände nicht eine wirkliche Inkonsequenz zugeben will, so kann man nach dem obigen Hergang unmöglich auf die Behauptung verfallen, daß die Wormsermatrikel bey der Subrepartition der Kreisquoten zur nämlichen Zeit zur Grundlage habe beybehalten werden sollen, während welcher ihre Unbrauchbarkeit, in Bestimmung der quantorum circularium, gefühlt und anerkannt worden ist.

§. 107.

Kann man sich nun aber diese Uiberzeugung nicht versagen, so ergiebt sich die nothwendige Folge von selbst, daß also bey dieser Kreissubrepartition **ein neuer zweckmäßiger Typus**, und zwar kein anderer, als die **Erträglichkeit oder das Kräftenmaaß der Stände**, habe gewählt werden sollen.

Die natürliche Billigkeit, der Sinn des ganzen Zusammenhangs der Reichsgesetze in dem Matrikularwesen, und der Endzweck des Fußes von 1681 läßt dem unpartheyischen Beobachter ein für allemal keinen andern Ausweg übrig.

Nur zu Erreichung einer solchen dem Kräftenmaaße entsprechenden Proportion hatten Kaiser und Reich ehmal bey den großen Hülfen den Weg der so sorgfältig bestimmten allgemeinen Vermögensteuren, und zu Aufbringung der Mannschaft den Maaßstab des Bevölkerungsfußes gewählt.

Keinen andern Endzweck, als die Herstellung dieses gerechten Ebenmaaßes, hatten nach einmal eingeführter Wormsermatrikel die mehr

als ein Jahrhundert anhaltende Bemühungen, die Gebrechen dieses Repartitionstypus auf dem Weg der Moderation und Rektifikation zu heben. Und endlich nur alsdann, wann das Kräftenmaaß der Stände ohne Rücksicht auf ehmalige Repartitionen zum Repartitionstypus angenommen ward, konnte dasjenige in Erfüllung gehen, was die Reichsabschiede so deutlich verordneten, nämlich: daß jeder Stand neben dem andern gleiche Steuer gebe ꝛc., daß kein Stand vor dem andern beschwehrt werde ꝛc., wie solches das Reichsgutachten vom $\frac{19}{9}$ August 1670 wörtlich zur abermaligen Vorschrift gemacht hatte. (siehe oben §. 57.)

§. 108.

Insbesondere aber machte der Endzweck, den man bey Errichtung des Fußes von 1681 erreichen wollte, eine verhältnißmäßige Repartition mehr als jemals zur höchsten Nothwendigkeit. Die damalige gefährliche Lage des Vaterlandes sowohl von Seite Frankreichs als der Porte ist eben schon berührt worden. Eine unausweichliche Folge davon war, daß man

auf die Verbesserung des Wehrstandes, und die möglichste Wirksamkeit der Streitkräfte des deutschen Reiches denken mußte. Unmöglich war dieses zu erzielen, wenn man auf das Kräftenverhältniß der Stände keine Rücksicht nahm. Eine langwierige Erfahrung hatte gelehrt, daß gerade das Gegentheil hievon, nämlich, das Mißverhältniß der Anschläge, und das daraus entstandene — von Reichswegen selbst für erheblich befundene Beschwerdenwesen der Stände die Reichskriegsverfassung gelähmt, und bis zur Ohnmacht entkräftet habe. Man fühlte das dringendste Bedürfniß, dem Uebel abzuhelfen; mit unsäglicher Mühe gelang es durch Cirkularquanta, die man der Erträglichkeit eines jeden Kreises angemessen hielt, einen leidlichen Maaßstab zu bewerkstelligen — und nun sollte man es wohl nach allen diesen Vorgängen noch begreiflich finden können, daß Kaiser und Reich gemeynet gewesen seyen, in eben dem Augenblicke, in welchem man so vieles gethan hatte, um ein erträgliches Ebenmaaß zwischen den Hauptquoten zu bewirken, die Unterabtheilung nach andern Grundsätzen, als jenen einer ebenfalls billigen Proportion den Kreisen anheim zu stellen? —

Ohne den handgreiflichsten Widerspruch in dem ganzen Verfahren vorauszusetzen, läßt sich hieran nicht denken, und es bleibt also ein erwiesener Satz: daß die Pflicht der sämmtlichen Kreise in dem Subrepartitionswerke keine andere seyn konnte, als nach dem Maaßstabe des Kräftenverhältnisses ihrer Glieder zu Werke zu gehen.

Zuverläßig ist auch dieses die Absicht, warum Kaiser und Reich sich des Unterabtheilungsrechtes damal begab, und diese wichtige Befugniß der Sorgfalt der Kreise anvertraute, in der natürlichen Uiberzeugung, daß jeder Kreis seine ergänzende Theile richtiger zu beurtheilen, und der beabsichteten Verhältnißmäßigkeit näher zu kommen, im Stande sey.

§. 109.

In wiefern nun dasjenige, was hierauf in den Kreisen geschah, der vorbemerkten billigen Erwartung entsprochen habe, ist hierorts nicht zu untersuchen. Es gehört unter die Matrikularfragen eines jeden einzelnen Kreises. So viel aber die Anwendung auf den Schwäbischen

insbesondere betrifft, wird das Erforderliche noch unten vorkommen.

Entgegen gehört hieher noch die Bemerkung, daß, — wenn die Subrepartition nicht nach dem Maaßstabe eines billigen Verhältnisses ausgefallen ist, wenn der Drang der damaligen Umstände, wenn Mangel an Einigkeit, wenn Unrichtigkeit der Repartitionsgrundsätze, oder was immer für eine zufällige Ursache dieses verhindert, und Raum für gerechte erweisliche Beschwerden gelassen hat, — daß in diesem Falle eben so zuverläßig die gesetzliche Pflicht für die Kreise vorhanden sey, jedem Gravierten vermittelst Herstellung des mangelnden Ebenmaaßes, gegenwärtig noch Recht wiederfahren zu lassen, als ihre ursprüngliche Pflicht war, gerechte Beschwerden anfänglich zu beseitigen.

Dieses ist eine unverneinliche Folgerung aus der vorstehenden Wahrheit. Wer die Befugniß, ja sogar die Schuldigkeit auf sich hat, eine Verfassung in der Art zu bewerkstelligen, daß kein Stand vor dem andern beschwert werde 2c. dem ist auch obgelegen, die Beschwerden nachher zu heben, wenn

sich eine oder andere in dem behandelten Gegenstande hervorthun sollte.

Noch heiliger und dringender aber ist diese Pflicht, wenn das Objekt der Beschwerde, wie in dem Matrikularwesen der Fall ist, sich so beschaffen befindet, daß die Aufrechthaltung des gravierten Standes, der harmonische Sinn der Gesetze, die Vervollkomnung der Verfassung, und das Wohl des Vaterlandes die Beseitigung derselben erheischet.

§. 110.

Alle diese Sätze reihen sich auf eine solche Art aneinander, daß man ihnen die Richtigkeit eines logischen Zusammenhanges nicht wird absprechen können. Es bleibt demnach nur noch übrig, die Einwürfe in Erwägung zu ziehen, welche sich demselben entgegen stellen mögen. Diese dürften in folgendem bestehen:

1) Die Matrikularquoten sind ursprünglich von Kaiser und Reich den einzelnen Ständen angesetzt worden. Also steht die Moderation und Peräquation derselben nur Kaiser und Reich und nicht den einzelnen Kreisen zu.

2) Der

2) Der Repartitionstypus von 1681 enthält die ausdrückliche Verwahrung, daß er für keinen Fuß angesehen werden, und nicht zur Konsequenz gereichen soll.

3) Obgleich er in Folge öfters wieder beliebt worden, so hatte derselbe jedoch nur unmittelbaren Bezug auf das Verhältniß der Kreise gegen einander, welches durch avulsa, Exemtionen ꝛc. verändert worden war. Es war also kein Grund vorhanden, die Wormsermatrikel in Repartierung der Partikularquoten zu beseitigen. Daher ward

4) Dieses den Kreisen auch keineswegs aufgetragen, sondern ihnen die Subrepartition modo et observantia circulari anheim gestellt. Ja selbst erhellet die Beybehaltung der Wormsermatrikel daraus, daß

5) Von Reichswegen die Fortsetzung des Peräquations = oder Rektifikationswerkes beschlossen, und

6) Nach dem Jahr 1681 noch einzelnen Ständen von Kaiser und Reich Modera-

tionen ihrer nach dem Wormseranschlage berechneten Quoten ertheilt worden.

Endlich

7) Wenn im Gefolge der im Jahr 1681 angeordneten Cirkular-Subrepartition die Wormsermatrikel beseitigt, und ein anderer Maaßstab nach dem Kräftenverhältniß der Stände angenommen werden sollte, so würden zweifelsohne verschiedene Kontingente vermindert, und andere erhöhet werden müßen. Daß aber kein Stand die Moderationsquanta des andern auf sich zu nehmen schuldig sey, ist sowohl in mehrern Reichsabschieden (oben §. 64) als auch durch ein kaiserl. Rescript ddto Wien 27ten April 1681 dem schwäbischen Kreise insbesondere zugesichert worden a).

§. 111.

So scheinbar diese Einwürfe sind, so zeigt doch ihre nähere Beleuchtung, daß sie die oben angeführten Sätze nicht entkräften, und zwar ist die

a) Siehe Beylage No. XIV.

ad. 1) Angeführte Behauptung allerdings bis zur Errichtung des Mannschaftsfußes von 1681 richtig. Bis dahin rührte der Matrikular-Ansatz eines jeden Standes von Kaiser und Reich her, folglich konnte auch die Peräquation nur von daher erwartet werden.

Auch behält diese Behauptung bis auf diesen Augenblick in Absicht auf die Reichsrömermonate ihre Wirksamkeit, da diese von den Ständen dermal noch nach ihren Partikularanschlägen an die Reichsoperations-Kasse bezahlt werden, und folglich das dießfällige Moderationswesen außer dem Umfange der Kreisobliegenheiten sich befindet.

Hingegen aber in Absicht auf die Mannschaft, und die damit verknüpfte Kreispräſtanden hat es seit dem Jahr 1681 offenbar eine andere Beschaffenheit. An die Stelle der einzelnen Quoten sind die Cirkularquanta getretten. Die Kreise übernahmen die Obligenheit, sie unklagbar zu subrepartieren, folglich auch die Pflicht, gerechten Klagen gegen ihr eigenes Repartitionswerk

abzuhelfen, und nur aus diesem Gesichtspunkte läßt sich die Stelle der Wahlkapitulation Art: 12. §. 4. erklären, „daß den Reichsgerichten nicht verstattet seyn soll, in die innere Kriegs- Civil- und ökonomische Verfassungen der Kreise Hand einzuschlagen.

§. 112.

ad. 2) Ist die dem Fuße von 1681 angehängte Verwahrung selbst wörtlich oben §. 99. angeführt worden. Sie kann keinen andern Sinn haben, als daß dieser neugewählte Typus nur ein Provisionalwerk sey, und also Kaiser und Reich vorbehalten bleibe, nach Gutbefinden davon abzugehen.

Allein eben so gewiß ist, daß, so lang und so oft dieser provisorische Maaßstab beybehalten wird, eben so lang auch die daraus herfließende Folgen ihre gesetzliche Wirkung haben.

Da nun diese Beybehaltung in so wiederholten Fällen und bisher statt hatte, so ist die Verbindlichkeit der Kreise und die Pflicht ihrer Mitglieder so lang darnach zu bemessen, bis eine andere reichsgesetzliche Anordnung erfolgt.

§. 113.

Daß aber

ad. 3) Dieser oft erwähnte Fuß nur die Hebung des Mißverhältnißes der **Kreisquoten** gegen einander zur Absicht gehabt habe, streitet offenbar gegen den Sinn der ganzen Verhandlung. Vorher existirten keine Kreisquoten, also konnte auch von einer Disproportion unter denselben keine Rede seyn. Wohl war die Summe aller Anschläge der Stände eines Kreises gegen jene eines andern unverhältnißmäßig. Eben diese Disproportion entdekte sich, wenn man die Quoten einer Klasse der Stände mit einer andern des nämlichen Kreises oder eines einzelnen Standes mit einem andern verglich — eine Wahrheit die außer allem Zweifel liegt, weil es sonst keiner so vieljährigen Moderationsbemühungen bedurft hätte.

Die Disproportion lag also in den einzelnen Anschlägen. Diese lähmte das ganze Kriegsverfassungswesen. Diese machte einen neuen Repartitionstypus nothwendig. Da man daher denselben nach mancherley Versuchen dadurch bewerkstelligte, daß quanta circularia ausgemittelt, und de-

ren Unterabtheilungen den Kreisen heimgestellt wurden, so mußte offenbar die Absicht damit verbunden werden, die Grundursache, welche Anlaß zu diesem Werke gab, nämlich die Unverhältnißmäßigkeit der einzelnen Anschläge zu heben. Ansonst müßte man unumgänglich zugeben: das Matrikulationswesen sey im Jahr 1681 behandelt worden, wie ein Kranker, dem der Arzt die Gesundheit herstellen will, aber darüber den Sitz der Krankheit vergißt.

§. 114.

Daß es nun

ad. 4) Einer besondern Weisung an die Kreise, wie sie die Repartition vornehmen sollen, nicht bedurft habe, ist aus dem vorbemerkten klar genug.

Die Gesetze, und die Moderations-Bemühungen des Reiches sprachen mit hinreichender Deutlichkeit, wie man verlange, daß kein Stand vor dem andern beschwert werde ꝛc. und die mühsame Ausmittlung eines neuen Typus bewies, daß man auf dem Wege des alten nicht dahin zu gelangen hoffte.

Den Kreisen konnte also der Endzweck, der bey der Subrepartition zum Augenmerk zu nehmen war, nicht verborgen seyn.

Die Art und Weise, wie sie ihn erreichen wollten, blieb ihrer Beurtheilung in Absicht auf ihre einheimische Verhältnisse überlassen, es mochte nun solches einsweil durch gütliche zeitwierige Uebereinkunft, oder durch genugsame Erleichterung der Gravierten insbesondere, oder durch Zugrundlegung eines neuen zweckmäßigen Maaßstabes überhaupt geschehen.

Genug der Endzweck war unverkennbar. War er im Ganzen, oder seinen Theilen verfehlt, so bleibt es immer richtig, daß Kaiser und Reich einerseits, und der gravierte Theil andererseits die Erreichung desselben als übernommene Pflicht der Kreise auch dermal noch verlangen können.

§. 115.

Diesem Satze steht der Umstand ganz nicht entgegen, daß

ad. 5) In, und nach dem Jahr 1681 die Fortsetzung dieses Matrikular — Rektifika-

tionsgeschäftes noch einen Gegenstand der Berathschlagungen des Reichs ausmachte. Der neue Repartitionsfuß war ein Provisionalwerk, und es fehlte selbst noch viel, um die zu Stande gekommene Cirkularquanta, als das damalige Resultat blos gutwilliger Unterhandlungen, für ganz verhältnißmäßig betrachten zu können.

Kaiser und Reich konnten also die dereinstige vollständige Rektifikation der Reichsmatrikel nicht außer acht lassen, und zwar um so weniger, als oben erwähnter maßen auch bey der provisorischen Beybehaltung des Fußes von 1681 in Absicht auf die Reichsmannschaftsstellung, und die den Kreisen überlassene Subrepartitions-Sorge, dennoch die Berichtigung der Individuellen Geldanschläge in die Reichsoperationskasse den Verfügungen von Kaiser und Reich unmittelbar vorbehalten blieb.

§. 116.

Die Moderationen, welche

180 ad. 6) Für einzelne Stände vom Kaiser und Reich noch erfolgten, konnten demnach auch,

in Betreff der Reichsrömermonate von keiner andern Stelle erwartet werden. In so ferne sie aber auch auf die Kreispräſtanden an Geld und Mannschaft wirkten — in so ferne sie auch in diesem Betracht die Aufrechthaltung des Bittstellenden zum Gegenstande hatten, so bewiesen sie nichts anders, als daß bey der Subrepartition oder seither, dasjenige noch nicht geschehen sey, was hätte geschehen sollen.

Kaiser und Reich können einmal bey dem Unterliegen eines Standes unter der Bürde seiner Matrikularbeschwerden nicht gleichgültig seyn, so lang der gesetzliche Verband zwischen Haupt und Gliedern bestehen soll.

Wenn daher das Reichsoberhaupt, und der Reichstag auch nach dem Jahr 1681 seine Oberaufsichtsrechte in Beziehung auf die Anschläge einzelner Glieder einschreiten ließ, so kann man daraus keineswegs die Folge ziehen, daß die Kreise hierdurch Anlaß erhielten, sich ihrer Repartitionspflicht zu begeben, und bey dem Typus der Wormsermatrikel geradehin stehen zu bleiben. Vielmehr zeigen die nachher

und in neuern Zeiten zu Gunsten einzelner gravierter Stände an die Kreise erlassene k. Rescripte, wie die billige Erleichterung der Beschwerten **von den Kreisen erwartet** werde.

§. 117.

So viel endlich

ad. 7) Den Einwurf betrifft, daß durch die Erleichterung der Anschläge der einen, die Anschläge des andern nicht erhöhet werden sollen, so beruhet die nähere Erörterung desselben ganz auf der Unterscheidung, ob dieser Satz nicht nur

a) Bey **einzelnen Moderationsfällen**, sondern auch

b) Im Falle **einer allgemeinen Rektifikation** der Reichsmatrikel oder

c) Bey der **Peräquation des quanti circularis** in jedem Kreise behauptet werden wolle.

Im ersten Falle

ad. a) Ist allerdings richtig, daß die dießfällige Gesetze (siehe oben §. 64.) ihre un-

abbrüchige Anwendung behalten. Es wäre, wohlbegreiflicher Dingen, nicht billig, da, wo einem oder mehrern einzelnen Ständen nach vorläufiger Spezialuntersuchung ein Theil der Bürde abgenommen wird, selbe andern aufzuladen, den Fall abgetrettener Lande und Leute ausgenommen. Außer diesem einzigen Fall kann man ja aus dem Resultat einer Partikular-Untersuchung, vermög welcher der Stand A als graviert befunden wird, die Folge noch nicht ziehen, daß gerade der Stand B oder C das abgehende Quantum zu übernehmen habe, und in diesem Betracht ist also der Sinn der Gesetze, worauf der Einwurf sich gründet, ganz klar. Aber eben so zuverläßig ist:

ad. b) Wie derselbe nicht dahin gehe, daß auch bey einer allgemeinen Matrikularrektifikation keine Erhöhungen statt haben sollten.

Dieses wäre offenbar eine sogenannte contradictio in terminis. Wie kann man eine Ausgleichung, eine durchgängige Herstellung eines richtigen Verhälnißes bewirken, folglich das zuviel und zuwenig heben, ohne auf Erhöhungen, so wie auf Verringerungen, zu

verfallen? — Nebst dem, da eine solche durchgängige Peräquation im Reiche noch unter die Dinge, die da kommen sollen, gehört, so wird ihre nähere Bestimmung von dem abhangen, was die Gesetzgebung hierinn alsdann vorzuschreiben für nöthig erachten wird, und ehmalige, unter ganz andern Verhältnißen erlassene Verfügungen können also nicht als unabänderlicher Typus betrachtet werden.

Es bleibt demnach

ad. c) Noch zu erörtern übrig, welche Wirkung die Nichterhöhungsgesetze auf eine Peräquation jeder einzelnen Kreisquote haben möchten.

Hiebey ist vor allen Dingen zu wiederholen, daß einmal der Endzweck der Cirkularsubrepartition kein anderer seyn konnte, als ein billiges Ebenmaaß herzustellen, und durch Beseitigung aller gerechten Beschwerden der vaterländischen Wehrstandsverfassung die unumgänglich nothwendige Vervollkommnung zu geben.

Dieses konnte nun auf eine doppelte mehr oder minder vollkommene Verfahrungsart erzwecket werden.

Entweder hätten sich Fürsten und Stände eines jeden Kreises entschliessen können, vermittelst eines durchgängig anwendbaren, und zweckmäßigen **neuen** Repartitionstypus das zugetheilte Cirkularquantum mit alleiniger Rücksicht eines durchgehenden Ebenmaaßes zu subrepartieren, folglich dabey die Beyseitesetzung aller bisherigen Matrikulardiskussionen diesem edlen Endzwecke zum Opfer zu bringen, — und in diesem Falle hätte eine solche Cirkularrepartition unter die Kategorie der ad. b. bemerkten Rektifikation gehört, nur mit dem Unterschiede, daß sie immer ein Provisionalwerk geblieben, und der allgemeinen Reichsmatrikularausgleichung seiner Zeit untergeordnet gewesen wäre. Immer also würden, zufolge der so eben gemachten Bemerkungen, bey dieser Operationsmethode die Widersprüche gegen verhältnißmäßige Erhöhungen nicht anwendbar gewesen seyn. Sollte aber dieser Modus, in Absicht auf die Ausmittlung des hiezu erforderlichen Maaßstabes, zu viele Schwierigkeiten gefunden haben, so wäre der andere mindervollkommene Ausweg übrig geblieben, nämlich **den erweißlich gravierten eine hinlängliche**

auf richtige Grundsätze berechnete Erleichterung angedeihen zu lassen. Und diese Verfahrungsart hätte dann unter die Gattung der oben ad. a. angeführten Partikularmoderation gezählt werden müßen, folglich würden die in dieser Kategorie besagter Maßen anwendbare Grundsätze der Nichterhöhung noch Plaz gefunden haben. Immerhin aber wäre die unausweichliche Folge daraus entstanden, daß sich das Kreissimplum um so viel, als die Verringerungen betragen, vermindert hätte, und also das Cirkularquantum nur durch eine hinlängliche Multiplikation desselben heraus zu bringen gewesen wäre.

Inzwischen ist durch diese Betrachtung hinlänglich dargethan, daß auf dem einten Wege wie auf dem andern die Harmonie der Geseze — die Wesenheit des nach dem geraden und schlichten Menschenverstand unverkennbaren Endzweckes und das Wohl des Ganzen wie seiner Theile zu erreichen stehe.

§. 118.

In Gefolge aller dieser Erörterungen darf man also auch mit Grunde behaupten, daß die

angeführte Einwürfe der Richtigkeit der obigen Sätze nichts benehmen. Diese beruhen auf dem beurkundeten Gange des deutschen Reichsmatrikularsystems. Sie haben den Sinn und den wörtlichen Innhalt der Reichsschlüsse, die Veredlung der Verfassung und das Beste des Vaterlandes zum Gegenstande, und es sey demnach nur noch erlaubt, sie unter einem Gesichtspunkte mit ihrem endlichen Resultate zusammen zu stellen.

1) Vernunft und Gefühl von Billigkeit sprechen in dem allgemeinen Staatsrechte für ein richtiges Ebenmaaß der Lasten des Staats zwischen seinen Gliedern.

Das deutsche positive Staatsrecht hat diesen Grundsatz anerkannt, und bey Umlegung der großen Reichshülfen ausgeübt.

2) Aus zufälligen Ursachen ward dieses in den über — die eilende Hülfen verfaßten Matrikeln nicht beobachtet.

3) Die Wormsermatrikel hat diesem Gebrechen nicht abgeholfen; Dasselbe ward vielmehr durch sie vergrößert, und als die-

ser Typus die einzige Repartitionsgrundlage geworden war, ein unerträgliches Mißverhältniß in dem ganzen Reichssteuer — und Kontingentswesen eingeführt.

4) Die Gesetze billigten jedoch dieses eingeschlichene Verderbniß niemal. Im Gegentheil wollten sie stets ein billiges Verhältniß hergestellt wissen, und veranlaßten unablässige Bemühungen, diesen Endzweck zu erreichen.

5) Der Erfolg entsprach aber, vermög der Wirkungen der damaligen Zeitumstände, den Absichten nicht. Vielmehr ward das Mißverhältniß durch die veränderte Gestalt des deutschen Steuerwesens, und der Art, Krieg zu führen, bis auf den Grad unerträglich, daß die Ausmittlung eines neuen Typus unausweichlich nothwendig geworden ist.

6) Diese erfolgte im Jahr 1681 durch Bewerkstelligung der Provisional-Kreisquoten.

Die Kreise übernahmen die Befugniß, dieselbe zu subrepartieren, und ihre Pflicht

in

in diesem Geschäfte konnte keine andere seyn, als diese Untertheilungen nach dem Maaßstabe des Kräftenverhältnisses ihrer Stände zu vollziehen.

Ward dieser Endzweck vermög des Dranges der Zeitumstände nicht erreicht, — enthielten die daraus entstandene Kreisusualmatrikeln gerechten Anlaß zu Beschwerden, so dauert die Pflicht der Kreise, so lange dieser Provisionaltypus besteht, noch fort, den Gebrechen ihres eigenen Subrepartitionswerkes abzuhelfen, und aus allem diesem entstehet die

Schlußfolge:

Daß die Kreise des deutschen Reichs gesetzlich verflichtet sind, ihren in den Kreisusualmatrikeln gravierten Mitgliedern, bis zur allgemeinen Rektifikation der Reichsmatrikel, provisorische Erleichterung durch Herstellung eines billigen Ebenmaaßes zu verschaffen.

Siebenter Abschnitt.

Anwendung der bisher ausgeführten Grundsätze auf den schwäbischen Kreis insbesondere.

* * *

§. 119.

Auf dem Reichstage zu Worms von 1521 und in der allda verfertigten Matrikel wurde bekannterdingen jedem Reichsstande sein Kontingent zu Pferd, und zu Fuß einzeln ausgeworfen.

Die Kontingente, welche für die dem schwäbischen Kreise zugetheilte Stände bestimmt worden sind, beliefen sich nicht vollständig auf 4000 Mann, und machten also etwas weniger als den **sechsten Theil** an jenen $\frac{24}{m}$ Mann aus, welche vermög dieser Matrikel zusammengebracht werden sollten.

An Geld, den Monatsold des Reuters zu 12 fl. und des Fußgängers zu 4 fl. angeschla=

gen, betrugen diese schwäbische Kontingente die Summe von : • 18868 fl. a)

a) Es ist schon oben §. 39 bemerkt worden, wie lange man eine ächte Ausgabe der Wormsermatrikel vermißte. Selbst itzt noch, da die im Jahr 1758 auf höhere Veranlassung veranstaltete Herausgabe derselben aus dem Reichsarchiv zu Mainz diesem Mangel abgeholfen haben sollte, finden sich noch beträchtliche Verschiedenheiten in den Angaben der neuesten Schriftsteller über das Matrikularwesen. z. B. nach Blum in der Pragmat. Erörterung der Grundsätze des deutschen R. Kriegswesens 1795 haben die schwäbische Kontingente in der Wormsermatrikel 468 zu Pferd und 3362 zu Fuß, hingegen nach Knapp in der im Jahr 1794 herausgekommenen Aktenmäßigen Erläuterung über das deutsche Reichs- und Kreis-Matrikularwesen ꝛc. 476 zu Pferd und 3385 zu Fuß betragen. Beyde diese Angaben stimmen nicht ganz genau mit der obigen Summe von 18868 fl. überein. Indessen ist diese Summe in einer kleinen Deduktion, welche bey dem Kreiskonvente in Ulm den 11ten Hornung 1794 von Kreis-Direktorii wegen unter der Aufschrift: Bemerkungen über die Konkurrenz des schwäbischen Kreises zur Reichsarmee nach dem

§. 120.

Dieser Anschlag der schwäbischen Stände zusammen genommen, konnte wohl schon damal für einen auffallenden Beweis der Monstruosität der Wormsermatrikel gelten. Er betrug mehr als zehen kurfürstliche Anschläge zusammen genommen a). Es bedarf aber allerdings keines mühsamen Beweises, um darzuthun, daß der schwäbische Kreis bey weitem nicht als der 6te Theil des deutschen Reiches und eben so wenig für mehr als zehen Kurfürstenthümer mit einiger Billigkeit in Anschlag genommen werden konnte.

Fuß von 1681 durch die Diktatur den Ständen mitgetheilet worden ist, als das Betreffniß des schwäbischen Kreises in der Wormsermatrikel angegeben worden. Für den Zweck der gegenwärtigen Blätter bedarf es dießfalls einer nähern Untersuchung nicht, da ohnehin die dermalige Lage des Reichs = Matrikularwesens auf einer genauern Erörterung der Wormsermatrikel nicht mehr beruhet.

a) Ein kurfürstlicher Anschlag in der Wormsermatrikel betrug 1828 fl. Zehen solche machen also erst 18280 fl.

Die Stände fühlten daher auch bald das Unerträgliche dieses Verhältnisses. Nicht nur die Reichsstädte, sondern auch mehrere andere Stände des schwäbischen Kreises erhoben dagegen in den ersten Jahren nach Errichtung der Wormsermatrikel die bittersten Beschwerden, und die Folge davon war, daß verschiedene Anschläge der **einzelnen** Stände auf den Moderationstägen von 1545, 1551, 1557, 1567. rc. von Reichswegen geringert wurden, wodurch sich also obige kollektive Quote des schwäbischen Kreises merklich verminderte.

Noch mehr aber zu Verminderung dieser Quote trug der Umstand bey, daß sehr viele schwäbische Kreisstände in der Folge dem Reich und Kreise durch auswärtige Mächte ganz entrissen a) andere aber von mächtigern Mitständen unter ihre Bottmäßigkeit gebracht worden sind, ohne daß diese den Ansprüchen des Reichs und Kreises auf die Entrichtung der betreffenden

a) Die in der Wormsermatrikel enthaltene, nachher aber dem Reich und Kreis entrissene Stände sind folgende:

Anschläge ein Genügen zu leisten sich gefallen liessen a).

Durch diese Schicksale hatte sich die schwäbische kollektive Kontingentsquote bis auf das

	zu Pferd	zu Fuß
Bischof zu Chur . .	5. . .	18.
Abt zu St. Gallen . .	6. . .	30.
— Kreuzlingen . .	1. . .	4.
— Stein am Rhein .	— . .	10.
— Schafhausen . .	4. . .	18.
— Einsidlen . .	3. . .	22.
— St. Johann im Thurthal	1. . .	4.
— Königshofen . .	1. . .	10.
— Disidis . . .	1. . .	10.
— Kenzlingen . .	2. . .	9.
— Pfeffers . .	1. . .	4.
Stadt Schafhausen . .	7. . .	45.
— St. Gallen . .	— . .	57.
	32.	241.

that an Geld —
1348 fl.

a) Die sine onere eximirte Stände, auf deren Anschläge Reich und Kreis noch nicht Verzicht geleistet hat, sind:

	zu Pferd	zu Fuß
Abt zu Schuttern . .	3. . .	13.
— St. Blasi . .	4. . .	18.

Jahr 1669 bereits auf die Summe von — 13136 fl. vermindert a).

Allein, da die Stände andrer Kreise gleichfalls sehr zahlreiche Ringerungen vermittelst oben angeführter Moderationstäge erhalten hatten, so blieb das Verhältniß des schwäbischen Kreises gegen die andere immer noch um so mehr drückend, als dessen Anschläge im Ganzen gleich anfänglich wenigst um die Hälfte überspannt waren.

Es sah sich daher der schwäbische Kreis selbst auch in concreto bemüßiget, bald nach Errichtung der Wormsermatrikel bey Kaiser

	zu Pferd	zu Fuß
Abt in St. Peter	1.	10.
Grafen von Tübingen	1.	1.
Graf Fugger Kirchberg	5.	10.
Herr von Stauffen	1.	9.
Stadt Konstanz	6.	72.
	21.	133.

Thut an Geld
784 fl.

a) S. oben berührte Deduktion vom J. 1794. §. 119.

und Reich um Herabsetzung seiner kollektiven Matrikularquote dringend und durch wiederholte Ansuchen einzukommen. Man konnte die Billigkeit des Gesuches nicht in Abrede stellen, und k. Majestät liessen selbst bey dem Reichstage von 1555. in der ertheilten Resolution erklären: „Wie sie aus erstatteter Relation gleich„wohl befunden, daß die schwäbische Kreis„stände ihres Klagens und Beschwernuß nicht „unzeitige Ursach, auch die Ungleichheit des „Anschlags zum Theil selbst gesehen hätten, „und deßwegen einsehens haben wollten." Inzwischen blieb diese Vertröstung, so wie die nachgefolgte unausgesetzte Negotiation des schwäbischen Kreises ohne den gehoften Erfolg, und derselbe beschloß endlich im Jahr 1654 durch eine eigene Ablegation an den k. Hof die Herabsetzung seiner Matrikularquote bis auf die Hälfte zu betreiben.

Aber die Wirkung bestand auch hievon nur darinn, daß der Kreis mittelst einer allerhöchsten k. Resolution vom 26ten Aptil 1655 angewiesen ward, seine Nothdurft bey dem Deputationstag zu Frankfurt anzubringen.

Auch dieses ward nicht versäumt. Nichts desto weniger blieb die Sache unentschieden, und der Kreis sah sich bemüßiget im J. 1662 nach Ausschreibung des noch fürwährenden Reichstages eine abermalige Information nach der Vorschrift des Reichstages von 1654 einzusenden, und sein Ringerungsgesuch neuerlich zu betreiben.

§. 121.

Unterdessen rückte der Zeitpunkt mit unaufhaltsamen Schritten immer näher herbey, in welchem die Unbrauchbarkeit der Wormsermatrikel theils durch ihre innerliche ursprüngliche Gebrechen (s. oben III. Abschnitt) theils durch die Veränderungen in dem Reichs = Kriegs = und Kollektationswesen (V. Abschnitt) auf einen solchen Grad stieg, daß sich Kaiser und Reich durchaus bemüßiget fanden, auf einen neuen Repartitionstypus Bedacht zu nehmen.

Das im Jahr 1669 zum dringendsten Deliberationsgegenstand gewordene punctum securitatis publicae gab den Anlaß, daß

der k. Hof nach Einholung des unläugbarsten Beweises über die gänzliche Unbrauchbarkeit der bisherigen Matrikularverfassung (§. 94.) nunmehr zu einsweiliger Aufbringung von $\frac{30}{m}$ Mann $\frac{1}{3}$ Kavallerie, und $\frac{2}{3}$ Infanterie das einzige Auskunftsmittel in dem Vorschlage, womit sich die Kreise zu Provisionalvergleichs-Quoten (§. 95.) verstehen, und sodann eine billige Subrepartition unter ihren Ständen bewerkstelligen möchten, zu finden glaubten, und daß sich endlich die Kreise vermög Reichsgutachtens vom $\frac{14}{4}$ Sept. 1669. hiezu bereitwillig finden liessen. (s. unten Beylage No. XI.)

Dem schwäbischen Kreise ward vermög dieser Cirkularrepartition der zehnte Theil des ganzen Mannschaftsquantum folglich 1000 Mann zu Pferd, und 2000 zu Fuß angesetzt. (ibidem) Auf solche Art ward also dieser Kreis in Rücksicht der Wormsermatrikel vom 6ten auf den 10ten Theil des Reichswehrstandes geringert, somit in Vergleichung gegen andere Kreise ungefähr um eine Terz moderirt.

§. 122.

Derselbe glaubte sich hierdurch noch nicht hinlänglich erleichtert. Sondern in Anbetracht seiner vielen verlornen, und eximirten Stände, hielt er sich berechtigt, eine Verminderung seines Anschlages auf den 15ten Theil des Reichswehrstandes fordern zu können, und setzte daher sowohl noch unterm $\frac{20}{30}$ März 1670 als in folgenden Jahren sein Gesuch um eine weitere Moderation bey k. Majestät, und dem Reich fort.

Dieses Bemühen blieb aber ohne Wirkung. Im Jahr 1675 bey den damal von Reichswegen aufzustellen beschlossenen $\frac{60}{m}$ Mann wurde der Repartitionsfuß von 1669 abermal beliebt (§. 97.) und endlich im Jahr 1681 bey dem auf $\frac{40}{m}$ erhöheten Simplo des Reichswehrstandes wurden dem schwäbischen Kreise 1321 Mann zu Pferd, und 2707 zu Fuß als sein quantum circulare bestimmt (§. 98. Beylage No. XII.) folglich derselbe abermal auf den zehnten Theil des Ganzen dergestalt gesetzt, daß dieser Kreis an dem Triplo von $\frac{120}{m}$ Mann zwölf tausend zu stellen gehabt hätte (§. 99.)

§. 123.

Sehr vielen Ständen fiel dieser Anschlag immer noch unerschwinglich. Sie wandten sich daher abermal einzeln an k. Majestät, und das Reich mit dringenden Moderationsgesuchen. Verschiedene derselben waren auch so glücklich, beträchtliche Kaiserl. und Reichsmoderationen zu erhalten. Andere wurden von dem Allerhöchsten Reichsoberhaupte zu näherer Erkundigung, und billiger Einsicht an den Kreis zurückgewiesen, woselbst einigen theils fortwährende, theils temporäre Erleichterungen zu Theil wurden. Nebst diesem endlich wollten sich auch jene Stände, die sich nicht insbesondere auf Moderationsgesuche einzulassen für gut fanden, von jener Terz, welche im J. 1669 dem gesammten Kreise nachgelassen worden sey, nicht ausschließen lassen, sondern hielten sich in Gefolge dessen, und zwar nach Anleitung eines unterm $\frac{15}{25}$ Nov. 1669. per maiora abgefaßten Kreisschlusses um $\frac{1}{3}$ ihres Anschlages moderirt. Auf der andern Seite hatte k. Majestät schon im J. 1681 in einem eigends hierüber erlassenen Rescripte (unten Beyl. XIV.) und nachher, wiederhol-

ter erklärt, daß die den einzelnen Ständen ertheilte Moderationen den übrigen nicht zuwachsen sollten. Eine unvermeidliche Folge also von diesem allem war, daß auf solche Art das quantum circulare des Kreises abermal um soviel geringer werden mußte, als die Partikularmoderationen betrugen.

§. 124.

Um hierüber in das Reine zu kommen, sah sich der Kreis in der Folge bemüßiget, eine genaue Berechnung der sämmtlichen Moderationsquoten zu machen, und fand sodann in deren Gemäßheit, daß, wenn er auch nach dem Fuß von 1681 sein Kontingent an $\frac{120}{m}$ Mann oder zu drey Simplen auf $\frac{12}{m}$ Mann annehme, er nunmehr über Abzug der auf gesetzliche Art erworbenen Moderationen nur noch 7910 Mann zur dreyfachen Reichsarmatur zu stellen habe a).

Es ward daher in dieser Gemäßheit von Seite des schwäbischen Kreises unterm 11ten

---

a) S. oben §. 119 in der Note angeführte Deduktion von 1794.

Aug. 1732 eine neue Eintheilung des schwäbischen Kreiskorps verfaßt und in derselben, das Kreiskontingent zu Pferd
zu 3 Simpla auf — — 1188 Mann
zu Fuß aber auf — — 6760 Mann
zusammen, ohne daß besonders bestehende Artillerie-Korps auf — . — 7948 Mann
bestimmt, wovon also ein Simplum
— — 396 Mann zu Pferd und
— — 2253 $\frac{1}{3}$ Mann zu Fuß
folglich an Geld, nach dem Monatsolde, den Reuter zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. angeschlagen, eine Summe von
— — 13765 fl. 20 kr. betragt.

Diese Operation des schwäbischen Kreises in Rektifizirung und Organisirung seines Kreis-Mannschafs-Kontingents ward auch im nämlichen Jahre 1732 k. Majestät in einem ausführlichen Berichte allerunterthänigst vorgelegt, und der Kreis in den nachgefolgten Jahren, namentlich in dem 7jährigen Reichskriege ruhig dabey belassen.

Aus dieser kurzen Uibersicht erhellet also, was der schwäbische Kreis nach

dem Fuße von 1681 als seine Kreisquote ansehe, und zu dem dreyfachen Reichskontingente zu stellen sich schuldig erkenne a).

§. 125.

Um nun die in den vorhergehenden sechs Abschnitten entwickelte Grundsätze auf den schwäbischen Kreis insbesondere anzuwenden, ist erforderlich, folgende vier Fragen zu erörtern.

1tens Wie hätte der Kreis die nach seiner Berechnung aufzustellende Mannschaftsquote und die darauf beruhende Geldsummen repartiren sollen.

---

a) Ob der schwäbische Kreis durch diese seine — auf 7948 Mann berechnete Quote an dem Triplum der Reichsarmee demjenigen wirklich Genügen leiste, was das Reich vermög des Fußes von 1681 von demselben zu verlangen berechtigt sey, ist hier weder der Ort, weder die Absicht, zu untersuchen. Hiezu ist eine ganz besondere Erörterung erforderlich. Den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung machen nur die vier Fragen aus, welche in dem folgenden Paragraphe erscheinen.

2tens Wie ist diese Repartition wirklich geschehen.

3tens Welche Folgen für das Kreiskontingentswesen sind daraus entstanden? und

4tens Welche rechtliche Froderungen und Befugnisse sind den Ständen hiebey vorbehalten und eigen geblieben?

§. 126.

Die erste Frage, wie, oder eigentlich nach welchem Maaßstabe diese Subrepartition hätte geschehen sollen, erledigt sich zureichend aus dem, was oben § 104 bis 109 im allgemeinen in Beziehung auf sämmtliche Kreise angeführt worden ist. Es ist daselbst erwiesen, daß Kaiser und Reich blos deßwegen von der Wormsermatrikel abgegangen sind, und mit unsäglicher Mühe den Weg der Provisional-Kreisquoten gewählt haben, weil die Unverhältnißmäßigkeit und Verworrenheit der Wormseranschläge in Verbindung mit der veränderten Beschaffenheit des Reichs-Kriegs- und Steuerwesens die Un-

Unbrauchbarkeit derselben vollendet hatten. Es ist erwiesen, daß der Sinn des Reichsschlusses, und der kaiserl. Bestättigung bey der ganzen Operation auf dem sachgemäßen Endzwecke beruhet habe, zu Verbesserung des Reichswehrstandes ein billiges Verhältniß in den ständischen Prästationen herzustellen, und daß eben deßwegen die wichtige Befugniß der Subrepartition in die Hände der Kreise gelegt worden sey, weil diesen die Kräfte ihrer Mitglieder näher bekannt seyn müßten.

In dieser natürlichen und sich selbst darbietenden Betrachtung läßt sich also keinen Augenblick zweifeln, daß die Obliegenheit des schwäbischen Kreises, wie der übrigen, bey der vorzunehmenden Unterabtheilung darinn bestanden sey, dieselbe nach dem Maaße des Kräftenverhältnisses der Stände mit Beseitigung jeder andern Rücksicht zu vollziehen, und sich also auch dabey an die Vorschriften der unter ganz andern Zeitumständen, eben so wie zu einem andern Endzwecke entworfenen, sofort aber unbrauchbar gewordenen Wormsermatrikel nicht mehr zu binden.

§. 127.

Die zweyte Frage: auf welche Art die Subrepartition der schwäbischen Matrikularquote wirklich vollzogen, und ob dabey, wie es vorerwähntermaßen hätte geschehen sollen, das Kräftenmaaß der Stände als Repartitionstypus zum Grunde gelegt worden sey, läßt sich aus der folgenden gedrängten Geschichte des schwäbischen Repartitions- und Moderationswesens beantworten.

Nachdem obenerwähntermaßen (§. 96.) im Jahr 1669 die Repartition der Cirkularquoten zu Stand gekommen war, so versammelte sich der schwäbische Kreis noch in eben demselben Jahre, um in Ansehung der ihm zugetheilten Quote von 3000 Mann, die jedem Kreis aufgetragene Unterabtheilung zu vollziehen.

Nach Maaßgabe dessen, was so eben vorhin §. 126. über den Endzweck, und die Art dieser Subrepartition gesagt worden, hätte man nun allerdings vermuthen sollen, daß man von Seite des Kreises fordersamst den Bedacht auf die Vestsetzung eines billigen

Maaßstabes, mittelst dessen das Kräftenverhältniß der Stände zu erkundigen gewesen wäre, genommen, und hernach die Unterabtheilung zu bewerkstelligen getrachtet haben würde.

Allein diese Operationsmethode ward nicht beliebt, alles was geschah, bestand vermög Kreisschlusses dd. $\frac{15}{25}$ Novemb. 1669 darinn: daß

a) der Kreis sich noch nicht hinlänglich erleichtert zu seyn erachtete, und daher um eine ergiebigere Moderation sich zu bewerben entschloß. — Daß deßwegen auch

b) eine definitive und vollständige Repartition der Cirkularquote nicht zu Stande kam, sondern noch ausgesetzt wurde, entgegen aber daß jedoch

c) die Mehrheit der Stimmen sich darinn vereinigte, daß indessen jeder Stand die gegönnte Provisional-Moderation ungefähr um eine Terz an seinem Partikular-Reichs-

anschlag abziehen, und zu geniessen haben soll. (Siehe unten Beyl. Nro. XV.)

Daß nun vermittelst einer solchen Subrepartitionsmethode die Herstellung eines genaueren Verhältnisses, welches Kaiser und Reich bey Zustandebringung der Circularquoten und deren — den Kreisen heimgestellten Subrepartition offenbar zur Absicht hatten, unmöglich erreicht werden konnte, bedarf wahrlich keiner weiteren Ausführung.

Die Unverhältnißmäßigkeit der Anschläge der schwäbischen Stände, auch in Vergleichung unter sich selbst, vor dem Jahr 1669 war notorisch. Nun ward jeder ermächtiget, von seinem Anschlage, wie er sich bis dahin durch und seit der Wormsermatrikel gebildet hatte, einen Drittel abzuziehen, und auf diese Art sein Simplum zu bestimmen. Folglich blieb offenbar unter den Ständen das nämliche Mißverhältniß, wie vorher. Der von Kaiser und Reich an Handen gegebene Rektifikationsanlaß blieb hierdurch unbenutzt, und man darf mit Zuverläßigkeit behaupten, daß dieser Umstand

die neue Urquelle ist, aus welcher alle nachfolgende Matrikulargebrechen, und Irrungen im schwäbischen Kreise hergeflossen sind.

§. 128.

Den unläugbaren Beweis hievon liefern bereits die zunächst darauf gefolgte Jahre. Das Hochfürstl. Kreisausschreibamt setzte zwar in dem Jahr 1670, 1671, und 1672 die Moderationsgesuche fort, und da sie ohne Erfolg blieben, erklärte der Kreis nicht nur im Jahr 1674, daß er sich über $\frac{2}{m}$ Mann zu Fuß, und 600 zu Pferd unmöglich treiben lassen könne, sondern man machte auch in der Folge mehrere Versuche, die Subrepartition dieses Mannschaftsquanti in Richtigkeit zu stellen. Allein keiner der Stände, sie mochten sich nach eigener Angabe unter die gravirte zählen oder nicht, wollte sich von der obigen Moderationsterz ausschliessen lassen, und diejenige, welche von Kaiser und Reich Partikularmoderationen erhalten hatten, konnten sich bey dem Abmangel eines bestimmten und billigen Repartitionsmaaßstabes ebenfalls nicht entschliessen, darauf

Verzicht zu thun. Es kam also mit keinem der neueren Repartitionsversuchen zur Richtigkeit.

Inzwischen erschien das Jahr 1681, und die damal dem schwäbischen Kreise neuerlich zugetheilte Cirkularquote von 4028 Mann. (Beylage No. XII.)

Das Andringen des Reichsoberhauptes, und die bedenkliche Lage des Reiches brachten es dahin, daß man in den Kreisen, somit namentlich auch in dem schwäbischen die Subrepartition unausweichlich zur Hand nehmen mußte, und im Jahr 1683 kam endlich im schwäbischen Kreise vermög Reichsabschiedes ddo $\frac{18}{28}$ Juli desselben Jahres ein Repartitionsfuß, gleichwohl nur durch die Majorität dreyer Bänke zu Stande, welcher seither als **Conventionalfuß** in dem Kreise bekannt ist. a)

a) Die Formalien in diesem Kreisabschiede lauten in Absicht auf die Genehmigung dieses Fußes folgendermaaßen: Und ob zwar verschiedene Löbl. andere Stände in ihren Votis wegen Dißproportion solcher Umlag und ihres Ohnvermögens dero hievorige Gravamina continuirt, und ihre Nothdurft gegen ein und anderes Quantum reservirt: So hat doch ein Hochl. Creyß in Consideration

Die Grundlage davon blieb immer der oben angeführte Schluß vom 25ten Nov. 1669, vermög dessen die Stände ohne Unterschied die Moderationsterz von ihren Anschlägen abzuziehen hatten. Nur ein und andern Ständen ward auf die dringendste Solizitatur eine weitere Milderung vergönnet, und daher kam es, daß das Kreismatrikularsimplum, welches mit Anfang des Jahrs 1669 in extraordinario noch 13136 fl. betragen hatte, a) nunmehr durch

---

daß von den andern Projecten keines noch so weit gebracht, und drey Löbl. Collegia solches vorhin schon placidirt, diese leztere ins Mittel gebrachte Repartition sub No. X. zu Einrichtung der Verfassung endlich per Maiora angenohmen, und der niedergesetzten Creyß-Deputation in hoc puncto repartitionis mit weiterer Bemühung zu verschonen sich erklärt, jedoch nach der nochmaligen Verwahrung der mehrern, daß man hierunten keine neue Matricul aufgericht, sondern in Kraft dieses Abschieds einander versichert haben wollte, daß diese Proportion künftig hin, und in andern Anlagen ohne Consequenz gemeint sein solle.

a) S. die oft berührte Deduction vom J. 1794. oben §. 119.

den Konventionalfuß von 1683 bereits auf — — — — 8195 fl. 50 kr. herabsank.

§. 129.

Nichts desto weniger ward der Unverhältnißmäßigkeit der Anschläge dadurch wenig oder gar nicht abgeholfen. Die Proportion blieb bey der durchgängigen Verminderung aller einzelnen Quoten natürlicher Dingen die nämliche.

Dieser Konventionalfuß ward daher auch nur auf zwey Jahre als verbindlich anerkannt, und erwähnter Kreisabschied vom 28ten Juli 1683 giebt selbst ausführlich zu erkennen, welche Klagen über die Unverhältnißmäßigkeit dieses Fußes sogleich bey dessen Annahme geführt wurden.

Nach Umfluß der zwey Jahre erneuerten sich diese Beschwerden mit verdoppelter Lebhaftigkeit, und der Kreis sah sich schon in dem Kreisabschiede von 1688 bemüssiget, die Stände durch die Versicherung zu beruhigen: „daß „man nach etlichen Monaten eigends zusammen „kommen, die Beschwerden untersuchen, und „ex aequo et bono in eine nähere Conformität „zu tretten suchen wolle.“

Mehrere Vertröstungen dieser Art, so wie verschiedene Palliativmittel erfolgten beynahe bey jedem Kreiskonvente, und, da die Gravirte nicht aussetzten, so ward endlich in dem 8ten Conclu-so vom 5ten März 1798 beschlossen:

„Das Peräquationswerk mit Ernst vorzu- „nehmen, auf den May einem engern Konvent, „die Sache praeparatorie zu traktiren, und „weilen die Inquisitio in vires „et facultates, wozu man sich a potiori „offerirt, ein zwar sicheres, aber doch vielen „Diffikultäten unterworfenes Werk sey, so „werden alle Kollegien erinnert, auch andere „thunliche Modos in Vorschlag zu bringen."

§. 130.

Als dieser Schluß wieder ohne Wirkung blieb, entgegen mit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die kriegerischen Aussichten, und dadurch veranlaßte Kreisassociationen eine schnelle Herstellung des Wehrstandes erforderten, so ward zwar der 1683ger Konventionalfuß wieder dabey zum Grunde gelegt, jedoch aber durch einen Kreisschluß vom 28ten May 1701 (Beylag Nro. XVI.) wieder ausdrücklich vestgesetzt:

„daß derselbe nur auf 2 Jahr bestehen, indessen „aber mit der Inquisitio in vires et faculta-„tes der Anfang gemacht, und nicht ausgesetzt „werden soll, bis eine mehrers proportionirte „Gleichheit ausgefunden seyn werde. Sinte-„mal an deme, was jetzo provisionaliter statuirt „worden, niemand länger als 2 Jahr verbun-„den, und wann indessen in der Hauptsach zu „keinem Schluß zu gelangen, ein jeder „eignes Gefallens davon abzu-„springen, und sich selbst der be-„fundenen Aequität nach, seinen „löblichen Constatibus mehreres „gleichzustellen Fug, und Macht „haben solle.“

§. 131.

In Gemäßheit dieses so entscheidenden Entschlusses ward auch im folgenden Jahre 1702 durch das Conclusum III. nicht nur zu Ausfindung gewisser und zulänglicher Grundsätze, wie bey der Inquisitio in vires et facultates zu Werke zu gehen seyn möchte,

eine außerordentliche Deputation ernennet, a) sondern auch von dieser ein Entwurf hierüber vorgelegt.

Allein weder in diesem, noch in den folgenden Jahren konnte man sich über den entworfenen Untersuchungsplan, und die daraus erfolgte weitere Fragpunkte vereinigen.

Die Schwierigkeit haftete vorzüglich in folgenden Erörterungsgegenständen:

1tens. Ob die Inquisitio in vires et facultates universalis, oder nur particularis seyn, folglich ob sämtliche Stände des Kreises, oder nur die Gravirte sich dazu verstehen, somit eine allgemeine Peräquation durch verhältnißmäßige Erhöhung und Verringerung aller Anschläge, oder nur eine Erleichterung der notorisch Gravirten statt haben sollte.

Einige Stände wollten sogar den Satz, daß die ganze Moderations- und Per-

a) Aus jedem der 5 Kollegien wurden zwey Deputati dazu bestimmt.

äquationsangelegenheit eine Sache des Reiches, und nicht des Kreises sey, wieder auf die Bahn bringen, und man schien zum Theil vergessen zu wollen, daß der Kreis die Subrepartitionspflicht übernommen, und durch wiederholte feyerliche conclusa die Vollziehung des innerlichen Peräquationswerkes beschlossen habe.

2tens Ob das Kammeralvermögen der Stände überhaupt, und sodann mit — oder ohne Abzug der Kammeralausgaben in die Berechnung zu nehmen, und zu inquiriren sey? Die Stände der verneinenden Meynung setzten auch ein besonderes Gewicht auf die Behauptung, daß es unleidentlich sey, den Bestand seiner Kammereinkünfte öffentlich, und in der Blöße darzustellen.

3tens Ob und wie die Mobiliarschaft der Steuerkontribuenten, und die Handwerksgewerbe, sodann:

4tens In welchem Werthe die liegende Güter nach ihrer so großen Verschiedenheit an Güte und Ertrag, als Häuser, Rebgü=

ter, Aecker, ein= oder zweymädige Wiesen, eigenthümliche, lehenbare, mit Grundzinsen behaftete, leibfällige, landgarbige, zehendbare, oder zehendfreye Grundstücke ꝛc. in Anschlag zu bringen und zu berechnen seyen.

Bey diesen beeden vorstehenden Fragen gieng man in das ermüdendste, und unübersehbarste Detail, und schien ganz den Gesichtspunkt aus den Augen verlohren zu haben, daß hier von einer Repartition der Staatslasten unter Stände, und respektive Provinzen, nicht aber von einer Steuerfassion, wie sie in einer einzelnen Gemeinde nöthig, und ausführbar ist, die Rede sey.

5tens Ob die Untersuchung Distriktweis unmittelbar durch aufgestellte Kreisdeputationen — oder in jedem Kollegium durch Kollegialdeputirte — oder reziprozierlich durch einen benachbarten Stand gegen den andern Stand vollzogen, oder ob nur Fassionen von jedem einzelnen Stande nach allgemein gleichförmigen Tabellen sub fide

status eingericht, und von einer Kreis-deputation revisorisch geprüft werden sollten.

Diese Erörterungen fielen wieder um so schwerer, je größer die Schwierigkeiten waren, die das obige Detail in der Ausführbarkeit der Inquisition voraussehen ließ.

§. 132.

Endlich

Um auf einmal aus diesen Verlegenheiten zu kommen, wurden auch verschiedene so genannte modi extraordinarii in Vorschlag gebracht, als z. B. im Jahr 1709 von H. Kreisrath Moser ein ausführlicher Entwurf die Kreiserforderniße durch eine Art von Kopfsteuer beyzubringen, welche vermittelst einer sehr einfachen Eintheilung der Kontribuenten in gewiße Vermögensklassen auf einen Ertrag von jährlichen zwey Millionen berechnet war, und anfänglich ziemlichen Beyfall erhielt. Im Jahr 1713 verfiel man auf eine Klauensteuer, wie auch auf eine Judensteuer, sogar selbst auf eine Lotterie. Es war aber dabey leicht vorauszusehen, daß diese Projekte

mehr für Subkollektationsmittel, als für ausführbare Repartitionsmaaßstäbe angesehen werden würden. Eben so ließ sich auch im Jahr 1716 von dem Vorschlage, sich unter den fünf Bänken über Kollegial-Matrikularquanta zu vergleichen, wenig gedeihliches erwarten, da man sich noch durchaus nicht über eine Art von Grundlage oder beyläufigem Maaßstab vereinigt hatte.

Zu diesen Anständen kam vollends im Jahr 1718 die Erneuerung der Frage, ob in materia collectarum die Mehrheit der Stimmen entscheide. Sie ward bald verneinet, bald bejahet, je nachdem ein und andere Stände theils der Verbindlichkeit der im Jahre 1701 und 1702 per maiora beschlossenen Vermögensuntersuchungen ausweichen wollten, theils wieder bey andern Anlässen die Nothwendigkeit fühlten, daß doch in einer gesellschaftlichen Verbindung irgend eine verbindliche Art, den gemeinschaftlichen Willen auszudrücken, vorhanden seyn müsse.

§. 133.

Bey einem so gearteten Geschäftsgang, den nun einmal das Peräquationswesen genommen

hatte, ist es leicht faßlich, wie es geschehen konnte, daß man sich nach einer beynah ununterbrochenen Arbeit von sechzehn Jahren, von 1701 bis 1718, noch über nichts weiter vereinigt hatte, als über die anfänglich nicht mißkannte Gerechtigkeit und Nothwendigkeit einer hinlänglichen Erleichterung der Prägravirten.

Die Frage quomodo ward in dieser Periode nothwendiger Dingen von Tag zu Tage unauflösbarer, je mehr das unübersehbare Detail, durch welches man die Vermögenskräfte folglich den Repartitionsmaaßstab suchen zu müssen glaubte, einer unbegränzten Verschiedenheit der Meynungen und Ausflüchten die Thüre öffnete.

Entgegen fühlten die prägravirte Stände das Bedürfniß einer Erleichterung eben so mit jedem Tage immer dringender. Die erhöhte Anstrengung des Kreiswehrstandes durch die Associationsverträge, die Erlittenheiten von dem spannischen Successionskriege, der Beschluß zu Haltung des perpetui militis, wozu sich die Gravirte namentlich die Reichsstädte schlechter-

dings

dings nur unter der Bedingniß eines herzustellenden billigen Matrikularverhältnisses verstunden, endlich aber überhaupt die von Jahr zu Jahr steigenden Geldbedürfnisse der Kreiskasse machten den zu hart angelegten Ständen ihre Bürde natürlicher Dingen immer unerträglicher.

Bey diesem vermehrten Drange des Bedürfnisses einerseits, und der vorhandenen Leichtigkeit andererseits, durch Verschiedenheit der Meynungen der Befriedigung desselben auszuweichen, konnte es nicht fehlen, daß am Ende wirkliche Erbitterungen der Gemüther, und ungewöhnliche Maaßregeln erfolgen mußten.

§. 134.

Diese bedaurliche Wirkung zeigte sich noch in eben diesem Jahre 1718.

Nachdem nämlich die Einmischung der Frage von Verbindlichkeit der Majorität in dem Kollektationswesen, wodurch man der im Jahre 1702 durch die Mehrheit beschlossenen Vermögensuntersuchung ausweichen wollte, wenig Hoffnung eines gedeihlichen Erfolges mehr übrig ließ, so wollten die sich als prägravirt erklä-

rende Stände a) eben so sich nicht mehr an den durch die Mehrheit auf zwey Jahre beliebten, und seither auf gleiche Weise immer nur auf bestimte Epochen erneuerten Konventionalfuß von 1683 ferner binden lassen, sondern nach Anleitung des Kreisschlusses vom 28ten Mai 1701 (oben §. 130.) sich selbst auf ein erträgliches Verhältniß setzen.

Diese errichteten während dem nämlichen Kreiskonvent zu Ulm unterm 9ten Sept. 1718. einen feyerlichen Konventionsrezeß, worinn sie sich einsweil und bis zur Bewerkstelligung der Peräquation auf zwey Drittel ihrer Anschläge,

a) Nämlich Hochstift Constanz, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursperg, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried, Marchthal, Wettenhausen, Gengenbach, Hegbach, Königsbeck, Aulendorf, Stadt Augsburg, Ulm, Hall, Ueberlingen, Rotweil, Memmingen, Ravenspurg, Pfullendorf, Buchhorn, Kempten, Wangen, Leutkirch, Offenburg, Gengenbach, sodann nachher beygetretten: Rotenmünster, Biberach, nicht minder Stift Lindau, Petershausen, Traun wegen Eglof, Stadt Gemünd, Dinkelspiel, Aalen, Buchau, Zellharmerspach.

nach dem 1683ger Konventionalfuß, einzulassen, auch zu Erwirkung des kais. Beystandes eine Ablegation an das Allerhöchste Hoflager beschlossen.

§. 135.

Dieser Schritt hatte zur Folge, daß nicht nur Würtemberg, und die in dieser Konvention nichtbegriffene Stände, noch in dem nämlichen Jahre zu Nördlingen, in der Form eines Kreiskonvents, sondern auch Konstanz und die gravirten Stände zu Ulm eine Zusammenkunft hielten, folglich, daß eine förmliche Spaltung im Kreise entstund.

Hierdurch ward nicht nur zwischen beeden Theilen ein sehr unangenehmer Schriftwechsel, sondern auch eine beederseitige Ablegation an das Allerhöchste Hoflager veranlaßt, worauf unterm 12ten Aug. 1719 ein Allerhöchst kais. Rescript (S. unten Beylag No. XVII.) dahin erfolgte, daß

1) Die Einigkeit im Kreise fordersamst hergestellt, und ein allgemeiner Konvent veranlasset, sodann

2) Die Unvermögenheit der sich beschwerenden, und eine Untersuchung verlangenden Mitstände willig, und gründlich eingesehen, und diese des Kreises Haussache in Güte abgethan und verglichen werden solle.

3) In dessen Ermanglung k. Majestät als Oberhaupt der Stände, und höchster Reichsrichter die Mittel zu Ausmachung des Werks zu finden wissen würden.

§. 136.

Dieses allerhöchste Rescript, welches nun fordersamst den wichtigen Umstand entschied, daß die inquisitio in vires et facultates nur bey jenen, welche dieselbe verlangen, statt haben, folglich particularis seyn soll, gab dem verzögerlichen Gang des Moderationswesens einen thätigeren Schwung.

Der allgemeine Kreiskonvent erfolgte sogleich im Jahr 1720 und als bey dessen Fortsetzung im Jahr 1721 ein abermaliges allerhöchstes kaiserl. Rescript dd. Wien den 24ten

Jan. desselben Jahrs, a) und selbst auch des k. H. Ministers Grafen v. Wels Exzell. mit dem ausdrücklichen allerhöchsten Auftrage eintrafen, die Beendigung der Matrikulardifferenzien den Ständen ernstlich zu empfehlen, so schritt man endlich mit mehrerem Nachdruck vorwärts und vereinigte sich in den conclusis 14. 16. 19. 27. und 32. durch die Stimmen Mehrheit, über einen umständlichen Plan, wie das Untersuchungs- und Moderationswerk vollzogen werden sollte.

Der Konventionalfuß von 1683 ward als abolirt erklärt, und der Zustand der Matrikularanschläge, wie sie mit dem Jahr 1669 sich beschaffen befanden, zusammen in Simplo im Belauf per 13136 fl. (oben §. 120.) ward als die Grundlage der Moderation angenommen. b)

Zu ungesäumter Vollziehung des Inquisitions- und Moderationswerkes selbst wurden zwo Deputationen aufgestellt, die eine zur

a) Der Inhalt ist in Betreff des Moderationswesens mit dem obigen §. 135. im wesentlichen übereinstimmend.

b) S. Conclusum XX. vom Jahr 1720.

Inquisition, die andere zur Prüfung der Inquisitionsakten, und Erstattung des Moderationsgutachtens. Zur ersteren hatte jeder der fünf Bänke zwey Deputirte ohne Rücksicht auf Religionsparität, und ohne Unterschied, ob der Deputirte von einem statu inquirendo oder non inquirendo sey, zu der andern aber einen Deputirten, jedoch nur aus den statibus non inquirendis, durch eigene Kollegialwahl zu bestimmen.

Es wurden Eidesformeln für die Deputirte Inquisitoren, für den dabey dienstleistenden Kreisrath und Kreissekretarius, nicht minder für die Bevollmächtigte der gravirten Stände, und endlich für die Deputirte Moderatoren verfaßt und vestgesetzt.

Man beschloß ferner, daß die sich gravirt findende Stände, sich binnen einer bestimmten Frist angeben, sodann die Fassion ihrer virium et facultatum verfassen, sie dem Hochfürstl. Kreisausschreibamt verschloßner, oder der versammelten Inquisitionsdeputation einsenden, bey derselben auf Einberufung durch Bevollmächtig-

te erscheinen, die erforderlichen Urkunden in forma probante vorlegen, und die Angaben beschwören sollen. Die Untersuchungsdeputation hatte sodann die Inquisitionsakten der Moderationsdeputation zu übergeben, diese sofort ihr Gutachten ad plenum zu erstatten, und hierauf sollte durch einen endlichen Schluß ein Ganzes gemacht werden.

§. 137.

Die verordnete Inquisitionsdeputation kam hiernächst wirklich in Ulm, und nachher in Eßlingen zusammen. Der Geschäftsgang derselben ward durch mancherley Zufälligkeiten, und vorzüglich auch durch die Frage, ob die **Kammeralrevenüen** und pia corpora, und zwar mit oder ohne Abzug der Passivschulden in den Fassionen dargelegt werden sollten, aufgehalten. Mehrere Stände wollten sich hiezu nicht verstehen, gaben aber endlich der Meynung des mehrern Theils der Inquisitionsdeputirten, welche auch diese Vermögensgattung in der ganzen Vermögensberechnung zu begreifen für billig und gesetzlich hielten, nach, und da in den Jahren 1725, 1726, 1727. wiederholte kaiserl. Re=

scripte die Beförderung des Gegenstandes betrieben, so kam man endlich so weit, daß nach vollendeter Inquisition der Stände, die solche verlangt hatten, die Untersuchungsacta von der Moderationsdeputation in die Bearbeitung genommen werden konnten, und diese so fort bey dem allgemeinen Keiskonvente zu Eßlingen im Jahr 1728 eine Hauptrelation mit einem gutächtlich verfaßten Anschlag, welcher zusammen in Simplo die Summe von 11482 fl. betrug, zu erstatten im Stande war.

§. 138.

Man war auch im Hauptwesen damit nicht unzufrieden. Nur von einzelnen Ständen ergaben sich folgende Erinnerungen.

a) Einige glaubten eine mehrere Moderation zu verdienen.

b) Andere, namentlich Reichsprälatische bebeschwerten sich, daß ihnen in Anbetracht ihrer Kammeralgüter besondere Quoten ausgesetzt worden. Endlich

c) Einige von Kaiser und Reich nach dem Jahr 1669 moderirte Stände a) be-

a) Diese Reichsmoderirte Stände mit ihren Anschlägen sowohl nach ihrer Moderation als nach dem Zustand von 1669 sind folgende:

R. Stadt	Moderirte Anschläge	Anschlag von 1669
Augsburg . .	200 fl. . .	900 fl.
Ulm . .	375 . . .	900 .
Memmingen .	75 . . .	248 .
Dinkelspiel . .	90 . . .	208 .
Kaufbeuren .	53 1/3 . .	160 .
Wangen . .	40 . . .	80 .

Es ist also nicht zu verwundern, daß diese Städte sich von ihren moderirten Anschlägen auf die unmoderirte nicht treiben lassen wollten. Freylich wäre ihnen freygestanden sich inquiriren zu lassen, und Ringerung ihrer Anschläge zu verlangen. Da aber durchaus kein Moderations-Maaßstab von Seite der Deputation und des Kreises ausgemittelt war, sondern alles auf das sogenannte aequum et bonum hinauslief, folglich im Grunde kein Stand sich zum voraus des Moderationsquanti, welches er beyläufig erhalten möchte, vertrösten konnte, so ist es ganz begreiflich, warum diese Städte Bedenken tra-

harreten auf ihrer schon gegen das Conclusum XX. vom Jahr 1720 (oben §. 136.) gemachten Erklärung, daß sie von ihren Reichsmoderationen nicht abweichen können.

§. 139.

Zu Hebung dieser Hindernisse ward sogleich im nämlichen Jahr 1728 eine neue Extradeputation aufgestellt, oder vielmehr die Moderationsdeputation mit einem Mitgliede aus jedem Bank verstärkt, und zugleich die Mitwirkung des Hochfürstl. Kreisausschreibamts bey dieser Deputation erbetten, alles mit beygefügter Instruktion, daß auf dem Schluße, den Zustand der Anschläge von 1669 pro basi anzunehmen, beharret, sofort zu Hebung obiger Hindernisse noch einmal ein Versuch zu Bewerkstelligung der Kollegial - Quantorum gemacht, bey deren Nichtzustandebringung die noch nicht beruhigte Stände durch weitere Ver-

gen mußten, sich auf ihre unerschwingliche Quoten vom Jahr 1669 in der ungewißen Hoffnung einer zu erhaltenden Ringerung einzulassen.

handlungen befriedigt, in jedem Falle aber das Matrikular-Simplum nicht unter $\frac{10}{m}$ fl. herabgesetzt, sofort der ganze zu Stand gebrachte Anschlag nur auf 10 Jahre beliebt werden soll.

§. 140.

Die Extradeputation fieng ihre Geschäfte ungesäumt an, und setzte sie im Jahr 1729. thätig fort. Der Versuch mit den Kollegial-Quantis kam sogleich wie vorhin, und aus der nämlichen Ursache (§. 132.) ins Stecken. Man suchte daher durch fortgesetzte Negotiation die einzelne sich noch beschwerende Stände zu befriedigen, und der Kreis bewilligte durch das Conclusum XVII. von eben diesem Jahr 1729, daß das an dem bisher in Vorschein gekommenen Kreissimplo mit 1050 fl. überschießende Quantum durch eine billige Repartition hiezu verwendet werden soll.

Dieses ward auch vollzogen, und die sich beschwerende Stände beruhigt. Nur allein waren diejenigen, welche sich von ihren nach dem Jahr 1669 erhaltenen Reichsmoderationen nicht treiben lassen wollten, von ihren

Protestationen nicht abzubringen a). Nichts destoweniger ward vermög des Conclusi XXXI. vom 28 Feb. 1731 von Kreises wegen auf diesen Widerspruch keine Rücksicht genommen, sondern das zu dem neuen Kreisfuß ausgemittelte Quantum von 10152 fl. 13 kr. auf 10 Jahre genehmigt eine Repartitionstabelle der verglichenen Individualanschläge zu verfassen beschlossen, sofort der Konventionalfuß von 1683 abermal aufgehoben erklärt, und die Erstattung eines Hauptberichtes über die bisherige Matrikular- Inquisitions- und Moderationshandlung an kaiserl. Majestät resolvirt. (S. Beyl. No. XVIII.)

§. 141.

Nun hätte man allerdings nach so weit gediehener Verhandlung an dem glücklichen Erfolge nicht mehr zweifeln sollen. Allein kaum war der Fuß von 1683 vorerwähntermaßen

---

a) Dinkelspiel und Wangen bequemten sich endlich zur Nachgiebigkeit. Augsburg, Ulm, Memmingen und Kaufbeuren beharrten unabweichlich bey ihrer schon gegen das Conclusum XX. von 1720 eingelegten Protestation.

als aufgehoben erklärt, so legte man das extraordinarium nach eben diesem Maaßstabe, jedoch unter der Verwahrung: nur für dießmal noch wieder um, weil die kaiserl. Genehmigung über den neuen Fuß noch nicht vorhanden sey. Auf die nämliche Weise verfuhr man die sieben folgende Jahre, ungeachtet in dem unterm 13ten Juni 1732 diktirten engern Konventsgutachten ausdrücklich gesagt worden war, daß die resolvirte Hauptrelation an k. Majestät über das Matrikularwesen wirklich ajoustirt und gesiegelt sey, somit demnächst an die allerhöchste Behörde abgehen werde.

Endlich

Im Jahr 1739 grif man die Sache wieder eifriger an, und brachte sogar in diesem und dem folgenden Jahre 1740 wieder neue Entwürfe eines Fußes von $\frac{8}{m}$ fl., dann eines von $\frac{6}{m}$ fl., auch von $\frac{5}{m}$ auf die Bahn; auch gab man sich neuerlich alle Mühe die vier Reichsmoderirte Städte, denen nunmehro auch der Stand Altschausen beygetretten war, dahin zu vermögen, daß sie auf ihre Reichsmoderation

Verzicht thun, und sich zu denen nach dem projektirten $\frac{8}{m}$ fl. Fuß angesetzten Quoten bequemen möchten.

Das Schlimmste hiebey war abermal der Umstand, daß man keinen bestim̃ten Proportionaltypus vorliegen hatte, nach welchem die Billigkeit oder Unbilligkeit der Ansätze hätte erweislich gemacht werden können. Der ganze Beweggrund, den man diesen Ständen zu Bewirkung ihres Beytritts in dem unterm 12ten Juli 1740 erstatteten Moderationsgutachten vorhielt, bestund in einer Berechnung, daß sie bey ihren Ansätzen nach dem neuen $\frac{8}{m}$ fl. Fuß in Vergleichung mit jenen des Konventionalfußes eher gewinnen. a)

---

a) Es war nämlich angesetzt:

	nach dem Fuß von 1683.	nach der R. Moderation	bey dem Fuß von $\frac{8}{m}$ fl.
Altschausen	— 60	— 60	— 80. —
Stadt Augsburg	400	— 200	— 336. —
Ulm	— 600	— 375	— 500. —
Memmingen	150	— 75	— 126. $\frac{1}{3}$ —
Kaufbeuren	$53\frac{1}{2}$	— $53\frac{1}{2}$	— 70. —

Allein eben dieser 1683ger Fuß war bekannterdingen ein sehr unrichtiger Probirstein, um die Billigkeit eines Anschlages zu beweisen. Die Städte, und andere Stände, ja sogar der gesammte Kreis hatte im bisherigen Laufe des Moderationswesen die Unverhältnißmäßigkeit desselben schon längstens anerkannt. Die Reichsmoderirte fanden also die Vergleichung mit diesem Maaßstabe keineswegs als einen hinlänglichen Grund, sich von ihren erhaltenen Moderationen auf höhere Ansätze treiben zu lassen. Sie blieben deßwegen in ihrer Weigerung unerschütterlich, und alles kam dadurch wieder aufs neue in das Stocken.

§. 142.

Der Kreis wandte sich daher im Jahr 1742 nicht nur vermittelst eins Kreisgesandtschaftlichen Promemoria dd. Frankfurt 14 Jan. desselben Jahrs an den allda versammelten Wahlkonvent, sondern auch in einer allerunterthänigsten Vorstellung an k. Majestät selbst.

Der Wahlkonvent oder das Kurkollegium empfahl diese Angelegenheit des Kreises in seinen Kollegialschreiben zu Allerhöchstmildem

kaiserl. Vorsehen nach dem Innhalt des Artik. 12. der neuesten Wahlkapitulation, und auf diese Schritte erfolgte unterm 20. Juni 1742 an das Hochfürstl. schwäbische Kreisausschreibamt ein allerhöchst kaiserl. Rescript, in welchem aber die Sache nicht entschieden, sondern wiederholter zu gütlicher Ausgleichung empfohlen, sofort über den Erfolg ein ausführlicher Bericht verlangt wird, um von Seite der allerhöchsten Behörde nach Befund der Sachen die erforderliche Reichs-Konstitutionsmäßige fernerweite Verfügung hierunter gerechtest vorzukehren. (S. unten Beyl. No. XIX.)

§. 143.

Allein weder eine gütliche Ausgleichung, weder die befohlene Berichtserstattung an kaiserl. Majestät kam zur Wirklichkeit, daher in dem Ordinari Deputations-Protokoll vom 20ten Juni 1750 abermal beschlossen ward das Moderationswerk wieder für die Hand zu nehmen,

men, und auf dem folgenden Kreiskonvent zu vollenden. a)

Aber auch dieser Entschluß gieng nicht in Erfüllung, und auf diese Weise blieb das ganze Moderationswesen unvollendet.

Man fuhr bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt fort, die Kreisumlagen nach dem so oft abolirten unverhältnißmäßigen Fuß von 1683 gleichwohl unter oben angeführten Reservationen (§. 141.)

a) Die Formalien dieses Schlusses sind folgende: In Betreff der von den löbl. Reichsstädten Nördlingen, Pfullendorf und Weil gesuchten Moderation wurde resolvirt: weil man in eine Exemtion ab extraordinario um so weniger eingehen könne, als hiedurch die willige Zahler sehr gravirt, und mit andern in gleichen Zerfall kommen dürften, dahero man endlich das Moderationswerk wieder für die Hand nehmen, und das hochf. Kreisausschreibamt ersuchen müßte, sich dahin zu verwenden, und solche Vorschläge ausfindig zu machen, vermittelst welchen das Werk auf nächsten Kreiskonvent abgehandelt und geschlossen werden könnte, zu welcher Resolution man hauptsächlich von darum bewogen worden, weil die Städte, besonders Nördlingen, sich auf die Inquisition von 1728 und hiebey ausgefallene Moderationsgutachten beziehen ꝛc.

zu repartiren, und die inquirirte, anerkannter Dingen, gravirte Stände sahen auf solche Art ihre gerechte Erwartungen, erlittene Unkosten und aufgewendete Mühe bis auf diesen Augenblick vereitelt.

§. 144.

In diesem bedauerlichen Zustand befindet sich nun das schwäbische Kreismatrikularwesen bis auf den heutigen Tag und es ist also ein Leichtes, nunmehr auch die oben (§. 125.) angeführte dritte Frage in Absicht auf die aus dieser Lage der Sache entstehende Folgen zu beantworten.

Die augenscheinliche unmittelbare Folge davon ist, daß der Matrikularfuß dieses Kreises sich immer noch mit einer anerkannten eben so drückenden als gesetzwidrigen Disproportion behaftet, befindet.

Man sammle die bisher angeführte Thatsachen unter einen Gesichtspunkt, und man frage sich selbst, ob der gesammte schwäbische Kreis die Wahrheit dieses Satzes in Abrede stellen könne, ohne seinen so oft wiederholten

feyerlichen Beschlüssen und vieljährigen Verhandlungen geradehin zu widersprechen.

Die Monstruosität der Wormsermatrikel, in so fern sie von einer temporären Verwilligung einer kleinen eilenden Hülfe zur Grundlage des Reichskriegs- und Steuerwesens erhoben ward, ist auch in Absicht auf den schwäbischen Kreis reichskundig anerkannt, und erwiesen. (§. 120.) Der daraus resultirende Zustand der Anschläge bis auf das Jahr 1669 war so beschaffen, daß Kaiser und Reich deren Unbrauchbarkeit anerkannten, auch deßwegen zu Ausmittlung der **Kreisquoten** die mühsame Zuflucht nehmen, und die Repartition derselben den Kreisen selbst überlassen mußten. (§. 121) Der schwäbische Kreis vollzog auch die Unterabtheilung seiner Quote, aber nur in der Art, daß er beyläufig, und mit unzureichenden Modifikationen, den Ständen im Durchschnitt einen Drittel von den im Jahr 1669 erfundenen Anschlägen abschrieb, und seinen sogenannten 1683ger Konventionalfuß daraus bildete, folglich ein Hauptwesen das nämliche Mißverhältniß, wie vorher darinn bestehen ließ. (§. 127.) Dieser Konventionalfuß von 1683 konnte daher auch die

Genehmhaltung der schwäbischen Stände nur auf zwey Jahre bewirken. Man erkannte sogleich die Nothwendigkeit und Pflicht, ein gerechteres Ebenmaaß herzustellen. Bald nach seiner Errichtung, und vorzüglich mit Anfang dieses Jahrhunderts grif man das Peräquationsgeschäft mit Ernste an, und ertheilte sogar den Gravirten durch einen Kreisschluß die Befugniß, im Falle der Nichtzustandebringung sich einer Selbstmoderation zu gebrauchen (§. 130.) Ungeachtet mancherley Schwierigkeiten vereinigte man sich doch endlich auf einen billigern Fuß von $\frac{10}{m}$ fl. dem nur noch ein einziger Inzidenzpunkt, nämlich der Widerspruch einiger Reichsmoderirten Stände, im Wege stand (§. 140.). Man gab ihn deßwegen keineswegs auf, sondern das Reichsoberhaupt selbst verordnete durch wiederholte Rescripte die Fortsetzung der Unterhandlungen oder aber die ausführliche Berichtserstattung, und noch im Jahr 1750 beschloß der Kreis die abermalige Vornahme des Geschäftes (§. 143.). Dieser Beschluß blieb aber unwirksam, und das Unwesen, zu dessen Abhülfe sich der Kreis neuerlich verpflichtet erklärte, daurt bis auf diesen

Augenblick fort. Unmöglich ist also allerdings in allem diesem das **selbst eigene vieljährige Bekenntniß des Kreises über die Unverhältnißmäßigkeit seines Matrikularfußes zu mißkennen.**

§. 145.

Dieses Bekenntniß ward aber von Seite des schwäbischen Kreises auch in den neuesten Zeiten auf eine solche feyerliche Art wiederholet, daß die entfernteste Einwendung dagegen nicht mehr statt haben kann.

Als im Jahr 1794 die Aufstellung einer schwäbischen **Kreislandmiliz** von $\frac{40}{m}$ Mann zu Sprache kam, erkannte der gesammte Kreis in dem, unterm 10ten und 11ten März desselben Jahrs diktirten, und durch das Plenum bestättigten Ordinari Deputationsgutachten ganz ausdrücklich, „daß die Repartition dieser „$\frac{40}{m}$ Mann unter die hoch und löbl. Stände „nicht nach dem gewöhnlichen Matrikularfuß „vorgenommen werden könne, **da sonst „manchem Stand eine grössere**

„Mannschaftszahl zufallen möch-
„te, als in seinem Gebiet waf-
„fenfähige Männer zu finden sind.

Weßwegen dann auch der Entschluß gefaßt worden ist, daß die Repartition dieser Landmilitz nach dem Verhältniß der waffenfähigen Volksmasse in den ständischen Territorien vollzogen, und zu dem Ende die Mannschaftsverzeichnisse von den Ständen an die Kreisviertelsdirektorien, und von diesen an das hochfürstl. Kreisausschreibamt eingesendet werden sollten.

Wenn man nun gleichwohl einwenden wolte, diese Aeusserung des Kreises betreffe nur seinen Mannschafts-Matrikularfuß, nach welchem ehmal auch die Landmilitz repartirt worden sey a), und nicht den Geld-Ma-

a) Im Jahr 1696 nahm man bey dem damaligen schwäbischen Landaufgeboth die Bevölkerungsmasse zum Repartitionsmaaßstabe an. Hingegen in den Jahren 1690, 1696, 1703, 1709, und 1733. wurde der Kreismatrikularfuß in extraordinario zum Repartitionstypus der Kreislandmilitz gewählt.

S. kurze Geschichte der schwäb. Landaufgebothe. Diktirt bey dem Kreisk. zu Ulm den 17 Feb. 1794.

trikularfuß, so bleibt doch die Folgerung der anerkannten Unverhältnißmäßigkeit von beyden, in ihrer ganzen Stärke. Es ist notorisch, daß der erstere ursprünglich die Grundlage des zweyten war, und obgleich sie in der Folge durch zufällige Veränderungen von einander abgewichen sind, so darf man mit Zuverläßigkeit behaupten, daß der Mannschaftsfuß minder unverhältnißmäßig sey, als der Geldanschlag, weil sich im Verlaufe des schwäbischen Moderationswesens einige höchst und hohe Stände zu verschiedenen Malen bewogen gefunden haben, den gravirten Ständen an Mannschaft etwas abzunehmen. a)

Sollte also durch obige Aeusserung des Kreises, blos dessen Mannschaftsfuß seiner Unverhältnißmäßigkeit wegen als unbrauchbar erklärt worden seyn, so muß dieses Urtheil auch mit noch größerem Rechte gegen den Geldanschlag gelten.

---

a) Man sehe hierüber die Verhandlung vom J. 1704, 1711. ꝛc. Daher kommt es unter andern, daß z. B. das reichsstädtische Kollegium an dem Kreismannschaftskontingent beyläufig den vierten an dem extraordinario, oder den Kreisgeldumlagen den dritten Theil trägt.

§. 146.

Diese Beweise a priori werden aber leider! durch die Erfahrung selbst beym ersten Anblick der Repartitionstabellen, mehr als hinlänglich bestättigt, man mag nun die fünf Kollegien, oder die einzelne Stände des Kreises nach dem Maaße ihres Kräftenverhältnisses, so weit selbes auch nur im allgemeinen, und oberflächlich bekannt ist, neben einander stellen.

Es wäre ein Leichtes diesen Satz durch einzelne Vergleichungen bis zur Evidenz ins Licht zu setzen. Allein man will nur eine einzige Thatsache anführen, und dem Beobachter selbst überlassen, sich durch eigene Betrachtung zu überzeugen.

Nach dem Urtheile aller Statistiker ist die Seelenzahl in einem Staate immerhin wenigst ein beyläufiger Maaßstab seiner Staatskräfte.

Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Typus besonders für die Reichsstädte der drückendste sey. In jeder derselben sind in einem engen Raume mehrere tausend Menschen zusammengedrängt, welche auf dem Lande mehrere

Quadratmeilen bewohnen würden. Die Vortheile der Handlung, und Industrie, welche die Reichsstädte mit den Munizipalstädten, ja heut zu Tag selbst mit dem Landbewohner theilen müssen, wägen den Produktenwerth ganzer Quadratmeilen nicht auf, und der Städter muß ja seine Gewerbseinnahme dem Landmanne für rohe Produkte wieder meistens abgeben. Eben so ist nicht zu mißkennen, daß in Bestimmung des Maaßes der Staatskräfte der Flächeninnhalt, die Beschaffenheit des Klima, und andere Umstände beträchtliche Schattirungen veranlassen. Allein aller dieser Betrachtungen ungeachtet, bleibt es unwidersprechlich, daß die Volksmenge eines Gebiets, wenigstens oberflächlich, und zum ersten Uiberblicke, als Beurtheilungsmaaßstab der beyläufigen Kräfte eines Landes betrachtet werden könne.

§. 147.

Aus diesem Gesichspunkte geschah es, daß nicht nur schon ehmal in dem schwäbischen Kreise bey eilenden Fällen die Landaufgeboths-Repartitionen nach dem Typus der Bevölkerung statt gefunden haben (§. 145.), sondern daß auch im

Jahr 1797 bey einer, zwischen den schwäbischen Kreisständen, mit Zutritt der v. österreichischen Lande, und der schwäbischen Reichsritterschaft zu Ravenspurg abgehaltenen Konferenz beliebt wurde, zu schneller Organisirung eines Landmiliz-Ausschusses die Bevölkerung zum Repartitionsmaaßstabe anzunehmen. Man vereinigte sich, auf 100 Seelen eines jeden Gebiets zwey Mann als Landmilizausschüsse aufzustellen.

Die Abgeordneten der Stände fatirten zu dem Ende die beyläufige Seelenanzahl ihrer komittirenden Gebiete, und wenn man die Bevölkerung der, bey besagter Konferenz nicht anwesend geweßten Stände, nach bekannten statistischen Angaben hinzugesetzt, so zeigt sich, daß in Gefolge dieser Verhandlung die Bevölkerung der schwäbischen Kreislande, eine Million, viermal hundert, vier und zwanzig tausend, zwey hundert Seelen betragen würde. (S. unten Beyl. No. XX.)

Ohne der Aufrichtigkeit der Fassionen zu nahe zu tretten, darf man zwar allerdings dieses Verzeichniß auch nicht für vollständig, und genau annehmen.

Die Angaben geschahen ohne nöthige Vorbereitung. Einige Stände wurden aus besonders obwaltenden Umständen nicht mit der vollen Zahl in Ansatz gebracht a), und überhaupt ward jedem Stande vorbehalten, seinen Ansatz, durch nachher einzureichende dokumentirte Volkszählungen zu rektifiziren.

Indessen darf dieses offizielle Verzeichniß, unangesehen aller so eben gemachten Bemerkungen, immerhin als eine Grundlage betrachtet werden, auf die sich eine Vergleichung bauen läßt, welche für den vorliegenden Endzweck eine hinreichende Zuverläßigkeit gewährt.

Man wähle also z. B. aus demselben das reichsstädtische Kollegium. Dieses ist zusammen mit einer Volkszahl von 168950 Seelen angesetzt. Man erhöhe selbe auf die kaum wahrscheinliche runde Zahl von $\frac{200}{m}$ Seelen, so macht dieses Kollegium nach diesem Typus ungefähr den siebenten Theil die Bevölkerung, des ganzen Kreises aus, und nichts destoweniger trägt selbes an dem Kreisextraordinarium bey-

a) Z. B. Kaisersheim, die R. Städte Hall und Dinkelspiel. ꝛc.

läufig den dritten Theil. Folglich ist es nach dem erwähnter Maßen für die Städte höchst ungünstigen, und über die Wahrscheinlichkeit erhöhten Maaßstabe nach seiner Volksmenge, um mehr als die Hälfte seines Kreismatrikularanschlages zu hoch angesetzt.

Noch auffallender sind die Ansätze einzelner Stände. z. B. die Reichsstadt Rotweil kommt in obigem Verzeichnisse mit 9000 Seelen in Ansatz. Man nehme die runde Zahl von $\frac{10}{m}$ so macht dieser Stand in solchem Betracht den 142ten Theil des Kreises aus, und würde also an dem Kreissimplum von 7423 fl. ungefähr 52 fl. zu zahlen haben. Ihr Kreismatrikularansatz betragt aber nach dem moderirten Fuße 158 fl. 30 kr. und folglich $\frac{2}{3}$ mehr als ihr nach obigem Maaßstabe betreffen könnte.

Endlich bey Vergleichung einzelner Stände miteinander geht das Mißverhältniß beynahe ins Unglaubliche. z. B. Hochstift Ellwangen zählt vermög des angeführten Verzeichnisses 27500.
Hochstift Kempten — — — 32000.
Seelen, die Stadt Rotweil macht also mit ihrem Gebiete ungefähr den dritten Theil von Ell-

wangen, und etwas weniger als eben so viel von Kempten aus. Nichts destoweniger hat diese Stadt beyläufig den vierten Theil mehr als Ellwangen, und beynahe das doppelte von Kempten an den Kreisanlagen zu tragen.

Mehrere ähnliche unleidentliche Mißverhältnisse lassen sich bey naher Betrachtung der angeführten Beylage No. XX. ohne Mühe abstrahiren. Allein vorerwähnte Beyspiele sind hinreichend, jene unerträgliche Disproportion der schwäbischen Kreisusualmatrikel praktisch vor Augen zu stellen, welche oben durch den historischen Gang des Matrikularwesens, und durch die eigene Bekenntnisse des Kreises erwiesen worden ist.

§. 148.

Ist nun einmal diese Wahrheit unverkennbar, so ergiebt sich auch in Bezug auf die obige vierte Frage (§. 125.) der Schluß von selbst, daß den gravirten Ständen die volle rechtliche Befugniß hieraus erwachse, eine gerechte Abhülfe ihrer Beschwerden, nämlich

die Herstellung eines billigen Verhälnisses ihrer Matrikularanschläge von dem Kreise zu fordern.

Die natürliche Billigkeit und der Sinn der Reichsgesetze entscheiden unwidersprechlich im allgemeinen für diese Behauptung (§. 118.). Der schwäbische Kreis insbesondere hat dieselbe durch zahlreiche Beschlüsse, und vieljährige Verhandlungen anerkannt. (§. 127 = 144) Das allerhöchste Reichsoberhaupt ließ demselben nicht nur durch wiederholte k. Rescripte, sondern auch durch allerhöchst seinen an den Kreis accreditirten Minister die Beförderung dieses Geschäftes auftragen (§. 135, 136, 137.) und alle verfassungsmäßige Verbindlichkeiten vereinigen sich somit, den schwäbischen Kreis zu verpflichten, dasjenige in Erfüllung zu bringen, was er selbst noch im Jahr 1750 neuerlich versprochen hat.

§. 149.

Indessen steht den gravirten Ständen nicht nur das vollständige Recht dießfalls zur Seite, sondern die Nothwendigkeit

wird von Tag zu Tage dringender dasselbe wirksam zu machen.

In jenen Zeiten, wo noch blos von einem kurz dauernden Heer= oder Römerzuge die Rede war, und wo die Geldprästationen in die Kreis=kasse mit Recht ein extraordinarium genennt werden konnten, da mochte es wohl noch zu verschmerzen seyn, die dießfällige Umlagen, nach einem per Pausch und Bogen gemachten Repartitionsfuße, einzubringen. Diese Zeiten haben sich aber schon lange geändert. Die Ausbildung der Kreisverfassung, die Erweiterung und Theurung seiner Staatsbedürfnisse, hat bereits nicht nur allein dieses sogenannte extraordinarium zu einer fortwährenden Bürde umgestaltet, sondern selbes von einem Jahrzehend zum andern höher gespannt. Nur allein in der wirklichen zweyten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts betragen die angelegte Kreisrömermonate, folglich ohne die Unterhaltung der ständischen Mannschaftskontingente, Proviantumlagen ꝛc, bereits die Summe von 15 Millionen Gulden. Nach und nach ward dieser drückende Repartitionsfuß auch bey solchen Gegenständen, z. B. im J. 1774 zu Abl-

sung der Dominikalsteuer von den, im österreichischen gelegenen kreisständischen Gefällen in Anwendung gebracht, die doch mit dem Matrikularwesen nicht das geringste Verhältniß hatten.

Auf gleiche Weise mußte derselbe im Jahr 1796 bey Repartirung der ungeheuren französischen Kriegskontribution zum Maaßstabe dienen, während doch der Kreis selbst dessen Unverhältnißmäßigkeit zu gleicher Zeit nicht mißkennen konnte, a) und endlich in den Jahren 1796 und

a) In dem 3ten Kreisschluß vom 4ten Aug. 1796 ist in Absicht auf den Repartitionsmodum der französischen Kontribution die Sache dahin entschieden worden: daß bey den unübersehbaren, und unübersteiglichen Schwierigkeiten, womit die Festsetzung eines neuen — wenn gleich der strengen Gerechtigkeit angemessneren Umlagfußes verknüpft seyn würde, den dermaligen Kreisusualfluß, und zwar in Hinsicht auf die bekannten Moderationsansprüche einzelner Stände, so wie die Kreisprästationen dermalen wirklich von den Kreisständen erhoben worden, der gegenwärtigen Kontributionsleistung zum Grund zu legen 2c.

Wenn die Hindernisse in der Eile, und in dem Drange zufälliger Umstände unübersteiglich seyn

1797 ward eben dieser fehlerhafte Typus bey Vertheilung von Seite der k. k. Armeen erfolgten großen Requisitionen ebenfalls wieder, ungeachtet der feyerlichsten Verwahrungen der gravirten Stände, in Anwendung gebracht, von welchen bey den letztern Rubriken jede für sich allein auf mehrere Millionen hineinlief.

Jeder unbefangene Beobachter frage sich nun selbst, ob es gerecht — ob unter irgend einem Betracht zu verlangen sey, daß ein gravirter Stand, der mit dem Doppelten oder Dreyfachen seines wahren Betreffnisses angesetzt ist, sich die Anwendung eines ursprünglich so fehlerhaften, nach und nach immer höher gespannten, und endlich stets auf mehrere Gegenstände ausgedehnten Maaßstabes, ferner gefallen lasse. Die Antwort ergiebt sich von selbst.

§. 150.

Es dringet sich aber zugleich der Gedanke dabey auf, daß endlich die Möglichkeit

mögen, so ist eben dieses ein Beweggrund weiter, das Geschäft der Herstellung eines der Gerechtigkeit angemessenern Repartitionsfußes zur Zeit des Friedens mit Ernste anzugreifen, oder man müßte das Bekenntniß ablegen, daß man zu keiner Zeit einen gerechten Maasstab hergestellt wissen wolle.

auch bey dem beßten Willen aufhören müßte, die Kreislasten in einem solchen Verhältniße zu tragen. In Kriegszeiten muß ein auf diese Art überbürdeter Stand in Bälde auf einen tiefen Grad von Unvermögenheit herabsinken. In Friedenszeiten verblutet er langsamer, aber eben so zuverläßig seine Kräfte, so, daß die Erholung allzuspät, oder niemals eintretten kann. Der Fond des öffentlichen Vermögens wird immer tiefer angegriffen, und der unausbleibliche Zerfall solcher einzelnen Stände unaufhaltsam vorbereitet.

Aber auch im Ganzen hat die Ungleichheit des Repartitionsmaaßstabes für den Kreisverband die verderblichste Wirkungen. Warme Anhänglichkeit an die Verfassung — Uiberzeugung von der Rechtmäßigkeit der staatsgesellschaftlichen Pflichten, — Muth, und Kraftgefühl, ihnen Genüge leisten zu können — Unbefangenheit in den Berathschlagungen — Beseitigung ängstlicher Rücksichten, ob die Wirkung des Ganzen der Anstrengung einzelner Theile entsprechen werde ꝛc. Alle diese Bestandtheile eines warmen, auf Uiberzeugung, und nicht blos auf vorübergehenden Impulsionen

beruhenden Patriotismus, können vollständig nur in jener gesellschaftlichen Verbindung statt finden, in welcher Vortheile und Bürden mit einander im Verhältniße stehen. Ein zu empfindliches Gebrechen dieser Art lockert nothwendig den Zusammenhang des politischen Verbandes.

§. 151.

Vorzüglich endlich leidet dabey der höchste Endzweck des Staats, die Sicherheit von außen und innen, die Vertheidigung des Vaterlands. Der allzu unverhältnißmäßig angelegte Stand ist, sonderheitlich bey langwierigen und erhöhten Anstrengungen unvermögend, jenes vollständig zu leisten, was ihm aufgebürdet ist. Der zu gering angesetzte kann für den Augenblick zu nichts weiterem angehalten werden, als wozu ihn der bestehende Typus anweiset; es äußern sich also allenthalben unvermeidliche Lücken. Ein grosser Theil der Staatskraft bleibt zum gemeinschaftlichen Zwecke unbenutzt, und auch bey der Fülle innerlicher Stärke, bey großen Anstrengungen in der Form der gebrechenvollen Verfassung, bleibt das Vaterland unvermögend — wehrlos — mit Vorwürfen, und

einem traurigen Erfolge belohnt. Man werfe einerseits einen aufmerksamen Blick auf die Kräftenmasse des deutschen Reichs, andererseits auf die Aeußerung oder Wirksamkeit derselben, auch in den dringendsten Epochen, so wird man nicht in die Versuchung gerathen, an der Wahrheit dieses wichtigen Satzes zu zweifeln.

Alle diese Gründe zusammen genommen, ist also nichts gerechter, und selbst der Aufrechthaltung des Kreisverbandes — dem öffentlichen Wohl angemessener, als das Verlangen der gravirten Stände des schwäbischen Kreises, in ihren überspannten Matrikularanschlägen ein billiges Verhältniß hergestellt zu sehen.

Achter Abschnitt.

Versuch über die Grundsätze und Verfahrungsart, vermittelst deren unter **Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten**, welche die Geschichte des ehmaligen Reichs- und Kreismoderationswesens aufweiset, den prägravirten Ständen des schwäbischen Kreises eine billige Erleichterung verschaft werden könnte.

* * *

§. 152.

So wichtig es zu dem vorliegenden Endzwecke ist, aus den Grundquellen selbst zu wissen, was in Absicht anf das Moderationswesen **Rechtens** sey, so möchte doch in der Sache noch wenig gethan seyn, wenn nicht auch zugleich die **Ausführbarkeit** desselben, näher erwiesen würde.

Das deutsche Reich im Allgemeinen, und der schwäbische Kreis insbesondere, haben durch mehrjährige Moderationsverhandlungen den Willen gezeigt, den gravirten Ständen zu helfen.

Die vorgefallene zahlreiche Schwierigkeiten aber haben nach und nach jedermann ermüdet. Nur aus dieser Ursache blieben jene Reichs- und Kreisschlüsse bis auf diesen Tag unerfüllt, welche den Matrikularbeschwerden gerechte Abhülfe feyerlich verheissen. (§. 53 — 56. 143.)

Es ist also wesentlich nothwendig aus den Erfahrungen, welche der historische Gang des Moderationswesens darbietet, die in demselben vorgekommene Schwierigkeiten zu prüfen, und den Versuch eines Entwurfes zu wagen, nach welchem selbige in Verbesserung der Usualmatrikeln der Kreise, namentlich des schwäbischen, vermieden werden möchten.

§. 153.

Es ist genüglich erwiesen, daß, wenn man ein billiges Ebenmaaß unter den Matrikularkontribuenten herstellen — wenn man der Willkühr der Moderatoren, und den Einwürfen der Moderirten, oder Nichtmoderirten gerechte Grenzen setzen will, vor allen Dingen ein zweckgemäßer Maaßstab erforderlich sey, nach welchem die Betreffniß des Mo-

derandi an den Kreisprästanden, als ein aritmetisch berechneter Quotient des Ganzen bestimmt werden möge (§. 58.). Es ist ferner dargethan, daß kein anderer Maaßstab als das Verhältniß der Staatskräfte der Stände gewählt werden könne (§. 105 — 108. 126.), so wie dann auch, vermög dieser Uiberzeugung sowohl das gesammte Reich (§. 60.) als auch insbesondere der schwäbische Kreis bey ihren Moderationshandlungen die Inquisitio in vires et facultates zum Grunde gelegt haben.

Es ist aber auch ausführlich gezeigt worden, daß diese Untersuchung des Kräftenmaaßes bey beyden ins Stocken gerieth. Bey dem Reiche war man in erwähnter Periode noch nicht einmal im Reinen, aus welchen Fonds die Umlagen zu den eilenden und großen Reichshülfen zu bestreiten seyen. Die Repartition nach dem gemeinen Pfenning war allmählig ausser Uibung gekommen. Das Subkollektationsrecht der Stände fieng nur Stuffenweis an sich auszubilden; die Basis war also während den Reichsmoderationsverhandlungen erst im Werden, auf welcher das Hauptwesen der

Staatskraft beruhen sollte (§. 59.). Bey dem schwäbischen Kreise hingegen hatte der Modus inquirendi in vires et facultates zwey andere wesentliche Fehler. Einerseits gieng derselbe so sehr in ein unübersehbares Detail, daß nothwendig die ganze Operation unbeschreiblich erschwert werden mußte (§. 131). Andererseits war diese Inquisitionsmethode so beschaffen, daß man vermittelst derselben das Kräftenmaaß des ganzen Kreises weder damal wirklich finden, weder muthmaßlich, und mit einem hinlänglichen Grunde der Wahrscheinlichkeit bestimmen konnte. Man gelangte also auf diesem Wege niemal auf den Standpunkt einem Moderando oder non Moderando sagen zu können: dessen inquirirtes Kräftenmaaß verhalte sich zu der ganzen Kräftenmasse des Kreises wie A zu B, die ihm zugeschiedene Matrikularbetreffniß aber verhalte sich zu dem Kreismatrikularsimplo auch wie A zu B. Also sey kein hinlänglicher Grund einer Beschwerde mehr vorhanden ꝛc. Das ganze Resultat beruhte somit noch auf Folgerungen, ohne Prämissen, und mußte deßwegen den eingetretenen Einwendungen abermal unterliegen. (§. 141)

§. 154.

Diesem allem zufolge lehret hiemit die Erfahrung, daß die **erste und Hauptschwierigkeit** in der Auflösung der Frage beruhe: **Wie ist das Kräftenmaaß des Kreises, und seiner Glieder auf eine erschöpfende, aber leicht anwendbare Art zu suchen, und zu bestimmen?** —

Bey Erörterung dieser Aufgabe ist vor allen Dingen die Bemerkung voranzusenden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den zwey Operationen zu beobachten sey, wenn in Bezug auf das Steuerwesen die Kräfte eines einzelnen individui, oder auch eines einzelnen Orts, und wenn jene eines Landes, oder Gebiets untersucht werden wollen. Bey der Steuerfassion eines einzelnen Steuerkontribuenten, muß die **Genauigkeit des Verhältnisses** den Gegenstand des höchsten Augenmerks ausmachen. Jedes fühlbare Gebrechen in diesem Punkt wird drückend für den Einzelnen, und also ungerecht. Es ist daher billig, daß bey solchen Angaben, je nach dem Herkommen oder Gesetze der Gemeinde, in welcher der Steuerkontribuent wohnt,

sein Vermögen theilweis, und mit genauen Klassifikationen in Anschlag gebracht werde. Wenn sogar auch in diesem Falle diese Verfahrungsart nicht ohne Schwierigkeit ist, so bleibt sie doch ausführbar, und dem Gegenstand angemessen.

Hingegen bey der Steuerfassion eines Landes, oder Gebietes gegen dem andern muß das Operationssystem so beschaffen seyn, daß die Leichtigkeit der Anwendung eine vorzügliche Eigenschaft desselben ausmache. Es versteht sich zwar von selbst, wie dessen Resultate immerhin dermaßen erschöpfend seyn müßen, daß ein leidentliches, billiges, auf gleichförmigen Grundsätzen berechnetes Verhältniß erscheine. Aber eine strenge Genauigkeit, ein mathematisch richtiges Ebenmaaß ist weder erreichbar, weder erforderlich. Möchten nur einmal durch das gewählte Rektifikationssystem die schreyende und handgreifliche Mißverhältnisse wegfallen, so sind minder bedeutende Ungleichheiten zwischen Gebieten oder Ländern leicht zu dulden, und zu entschuldigen. Das drückende derselben wird auf dem Wege der Subrepartition in den Gebieten selbst nicht mehr fühlbar, und hört eben deßwe-

gen auf ungerecht zu seyn. Die Nachtheile einer mühsameren, und kostspieligeren Anwendung, würden somit durch die Vortheile einer größeren Genauigkeit nicht aufgewogen, und es bleibt also richtig, daß die leichte Anwendbarkeit eines solchen Rektifikationsfußes sowohl auf das Ganze, als auf die Glieder eine vorzügliche Eigenschaft ausmache.

§. 155.

Einen so gearteten, hinlänglichen, und leicht anwendbaren Maaßstab zu Bestimmung der Staatskräfte des Kreises, und der einzelnen Gebiete glaube ich nun meines Orts darinn zu finden, wenn A der Flächeninnhalt B die Bevölkerung, endlich C in Absicht auf die einzelne Gebiete eine bestimmte Rücksichtnehmung auf die Kammeralgefälle mit einander kombinirt, und das Resultat davon als das Kräftenmaaß angesehen würde.

Meine Gründe, und Erläuterungen hiefür sind folgende:

Allgemein bekannt ist es, daß bey Aestimation der Staatskräfte der Länder, der Innhalt

ihrer Erdfläche nach Quadratmeilen, und die Anzahl der Bewohner von jeher als die zwey wesentliche Grundlagen anerkannt worden seyen.

Alle Schriften der Statistiker liefern hierüber einstimmige Beweise, und selbst im gemeinen Leben ist nichts gewöhnlicheres, als die Frage über das statistische Verhältniß dieses oder jenes Landes von Kennern durch die Bemerkung seiner geographischen Größe, und seiner Bevölkerung beantwortet zu hören.

Nichts ist auch im Grunde natürlicher, als diese Beurtheilungsart. Die Staatskraft eines Landes besteht in dem Zusammenfluße der Mittel, welche zu Erhaltung, und Beförderung des Staatsendzweckes dienlich sind. Diese Mittel können sich nur von Produkten der Erde, und den Wirkungen der Menschen herschreiben. Der Flächeninnhalt, und die Bevölkerung bleiben also die Grundlagen der Staatskraft.

§. 156.

Unmißkennbar ist jedoch, daß jede dieser Grundlagen höchstwichtige Modifikationen

habe, wodurch sehr beträchtliche Gradationen hervorgebracht werden.

In Ansehung des Flächeninnhalts macht dessen Klima und die Fruchtbarkeit des Erdreichs natürlicher Dingen einen wichtigen Unterschied. Eben so bewirkt bey der Volkszahl die Kultur, und Gewerbsamkeit der Einwohner, nicht minder erhebliche Abstuffungen in der Wirksamkeit zum Staatsendzwecke, folglich in der Staatskraft. Ein bewährter Statistiker drückt sich daher sehr passend aus: La puissance de l'état est en raison Composée de l'etendûe du territoire et de sa fertilité — du nombre des habitans et de leur industrie. a)

Diese Modifikationen gehören also allerdings auch in den Kalkul über die Summe der Staatskraft.

Allein unmöglich ist es, dieselbe mit allen ihren Zweigen in Anschlag zu bringen. Diese sind zu mannigfaltig, und ihre Quellen zu kombinirt, als daß sie einzeln mit einiger Zu-

a) De l'interet de la Monarchie Prussienne etc. 1796. fol. 152.

verläßigkeit auf arithmetische Quoten reduzirt werden könnten. Es bleibt also nichts anderes übrig, als diesen Modifikationen **blos im Durchschnitte** einen genüglichen Einfluß in der Berechnung zu verschaffen.

§. 157.

In Absicht auf **die verschiedene Fruchtbarkeit** der Erdfläche ist zu Erzielung einer solchen Durchschnittsgradation ein sehr leichtes Mittel vorhanden. Man theile die **Quadratmeilen** nach Maaßgab ihrer Fruchtbarkeit in **drey Klassen**, die **Besten, Mittlere,** und **Geringste** ein. Hiezu zeichnet die Landeskultur in Schwaben selbst natürliche Grenzlinien, welche in der Klassifikation jede Willkühr entfernen. Man nehme als die **besten Quadratmeilen** jene an, in welchen das Erdreich und Klima in gewißer Maaße im nämlichen Jahre eine doppelte Aerndte gestattet, z. B. wo nach der Kornärndte, noch Rüben, Rebs rc. gedeihen. Dieses ist für Schwaben der höchste Grad der Kultur, und des mildesten Klima. Für **Mittlere** mögen jene angesehen werden, in denen

der Dinkel geräth. Diese Fruchtgattung wird von jedem Kenner der schwäbischen Landwirthschaft als ein Hauptprodukt der guten, und mittelmäßigen Erdstriche anerkannt werden müssen. Endlich für die Geringste wären jene zu erklären, in welchen kein Dinkel, sondern nur noch Roggen, und Haber rc. gebauet werden kann.

Alle diese drey Abschnitte in der Fruchtbarkeit der Gegenden Schwabens sind so deutlich bezeichnet, daß unter den Augen des Kenners, ja selbst des gemeinsten Mannes, kein Zweifel darüber entstehen könnte. Freylich giebt es auch in jedem Abschnitte noch Stuffen; allein deren Unterscheidung müßte nothwendig schon ins Kleinlichte fallen, und große Schwierigkeiten finden. Wenn man sehr weit gehen wollte, so könnte etwa noch der mittleren, als der zahlreichsten Klasse eine Abtheilung in Bessere, und Schlechtere verstattet werden. Eine genauere Abstuffung ist nach obigen Bemerkungen §. 154. zu jedem vorliegenden Endzwecke durchaus nicht nothwendig, sondern die nähere Anwendung dieser Grundsätze wird hierunten einleuchtend machen, daß vorstehende Modifikation eine

sehr billige Stuffenleiter in Betreff der Fruchtbarkeit des Landes bewirke.

§. 158.

Aus gleichem Grunde wäre in Absicht auf die Bevölkerung nicht nur diese für sich selbst, sondern auch die Beschaffenheit der Volksindustrie oder der Handlungsverhältnisse, als Modifikation, durchschnittsweise in die Berechnung aufzunehmen.

Zu dessen Bewerkstelligung wird sich eine leicht anwendbare Stuffenleiter in der Proportion der Volksmasse zu dem gegebenen Flächeninnhalt selbst finden lassen.

Die Volkszahl auf jeder gegebenen Erdfläche kann als Resultat entweder der Agrikultur im ausgedehnten Verstande, oder zugleich als Resultat der Industrie, des Luxus rc. mit einem Wort der Kommerzial-Beschaffenheit betrachtet werden.

In so weit die Volksmenge blos als Wirkung des Feldbaues nach seinen verschiedenen Verbesserungsgraden angesehen wird, so sind für dieselbe gewiße muthmaßliche Gränzen, auf jede Quadratmeile im Durchschnitte, denkbar.

In

In jedem Lande, dessen Agrikultursbarometer auch nur beyläufig im Durchschnitt bekannt ist, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit ein gewißer Punkt bestimmen, von welchem vermög einstimmiger Erfahrungen und Beobachtungen gesagt werden kann: steht die Volkszahl der gegebenen Erdfläche unter diesem Punkte, so ist sie noch blos als Resultat der Agrikultur und der damit zunächst verknüpften Nahrungszweige zu betrachten. Sie ist alsdann auch in diesem Falle blos für sich selbst nach dem gewöhnlichen Durchschnittsbetrefnisse bey Berechnung der Staatskraft in Betrachtung zu ziehen.

Steht aber die Volkszahl über dem gegebenen Punkt, so ist sie zugleich als Wirkung solcher Gewerbs- und Handlungsverhältniße anzusehen, welche die Gränzen des aus der Agrikultur entspringenden Nahrungsstandes überschreiten, und alsdann wäre eine solche Bevölkerung mit einem erhöhten Betrefnisse in Berechnung der Staatskraft in Anschlag zu bringen. Wo nun der obige Punkt zu suchen sey, und in was die Erhöhung bestehen dürfte, wird sich unten näher entwickeln.

Einsweil werden diese und die vorgehende Betrachtungen §. 157. vorangeschickt, um die Thunlichkeit zu zeigen, daß a) Flächeninnhalt, und Fruchtbarkeit desselben, sodann b) Bevölkerung und Industrie füglich kombinirt, und in leicht anwendbaren Durchschnitts-Berechnungen in Anschlag gebracht werden können.

§. 159.

Zu diesen Gradationsmotiven kommt aber noch in Absicht der schwäbischen Territorien gegeneinander ein fernerer Betrachtungs-Gegenstand, nämlich c) jener, der **Kammeraleinkünfte.** Diese können als Veranlassung der **zweiten Swierigkeit** betrachtet werden, die sich aus der Geschichte des schwäbischen Moderationswesen abstrahiren läßt. (§. 131. 136. 137.)

In Ansehung dieser Kammeralrevenüen der Stände, können eigentlich zwey Fragen entstehen; a) Ob selbe in die Berechnung der Kräftenmasse eines Standes **gegen das Ganze,** nämlich gegen Reich und Kreis gehören, und b) ob sie bey der **Territorialsubrepartition** in jedem einzelnen Gebiete ebenfalls

mit einer verhältnißmäßigen Betreffniß, wie das Vermögen der Unterthanen zu belegen seyen? Nur die erstere Frage gehört eigentlich zu gegenwärtiger Erörterung, und läßt sich aus demjenigen, was bereits in den ersteren Abschnitten erwiesen worden ist, sehr leicht beantworten.

In der ältesten Epoche des Reichskriegswesens, und so lange die Umlagen nach dem Fuße des gemeinen Pfennings geschahen, ist aus jedem Reichsabschiede sonnenklar ersichtlich, und allgemein notorisch, daß durchaus keine Ausnahme für irgend ein geistliches, oder herrschaftliches Vermögen statt hatte (S. I. und II. Abschnitt).

Nach Errichtung der Wormsermatrikel, so lange man mit dem ständischen Subkollektationsrechte noch nicht im Reinen war, sagen die Reichsgesetze mit dürren Worten: Daß die eilende Reichshülfen aus der Stände Kammergütern bestritten, und die Unterthanen mit ihren Beyträgen nur nach und nach beygezogen worden seyen (§. 71 — 84). Endlich, da sich das ständische Subkollektationsrecht auf sol-

che Art stuffenweise bildete, so erlangten zwar hierdurch die Stände die gesetzliche Befugniß das Erforderliche zu den Reichs- und Kreislasten rc. in ihren Territorien umzulegen, und ihre Kammergüter von nun an nimmermehr, wie es dann auch ferner weder billig, weder möglich gewesen wäre, als das eigentliche Substratum der eilenden Hülfen zu betrachten.

Hingegen aber von einer gänzlichen Loszählung dieser Güter von dem Kollektationsnexu gegen Reich und Kreis, enthalten die Verhandlungen bey Aufstellung des Subkollektationsrechtes keine Silbe. Vielmehr sagt der berührte §phus und Gleichwie des Reichsabschiedes von 1654: daß kein Kurfürst oder Stand, noch desselben Unterthanen eximirt werden sollen (§. 84.). Und ergiebt sich also die klare Folgerung, daß bey Berechnung der Staatskräfte eines Standes die Kammeralrevenüen keineswegs als ein nicht kollektables Objekt davon abzuziehen, sondern in der ganzen Kräftenmasse zu begreifen seyen. Wie dann auch diese Frage

von Seite des schwäbischen Kreises bereits anerkannt ist (§. 137.).

§. 160.

Soviel hingegen die zweite Frage betrift: **Ob und wie die Kammeral- und Dominikalgüter und Gefälle in jedem einzelnen Gebiete bey der ständischen Subrepartition** in verhältnißmäßiges Mitleiden gezogen werden sollen, so gehört diese oben erwähntermaaßen eigentlich nicht in die gegenwärtige Abhandlung. Sie ist ein — zwischen dem Herrn und den Unterthanen eines jeden Gebiets, nicht aber zwischen dem Kreis und dessen Glieder obwaltender Gegenstand. Indessen mag im Vorbeygehen bemerkt werden, daß dieser wichtige Punkt zwischen Herrn und Unterthanen durch eine rechtsgenügliche Observanz zu entscheiden seyn werde, da in dem bestättigten Reichsgutachten von 1670 in Absicht auf die Subkollektationsverhältnisse der Stände dasjenige reichsgesetzlich sanktionirt worden ist, **was dießfalls die Stände gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht**

haben (§. 85). In wie ferne Noth und Drang der Umstände hie und da Ausnahmen veranlassen mögen, wird der Billigkeit und der Klugheit deren, die es betrift, überlassen werden müssen.

§. 161.

Dieses vorausgesetzt, kommt die Aufgabe zu erledigen, wie mit Beseitigung der ehmals vorgewalteten Schwierigkeit (§. 131. Nro. 2.) die Kammeraleinkünfte und Dominikalgefälle bey Berechnung der Staatskräfte zu behandeln seyen.

In diesem Bezug sind nun die Kammerrevenüen ꝛc. **die ein Stand in seinem Gebiete besitzt** von jenen zu unterscheiden, welche er aus **andern Territorien bezieht**.

In Ansehung der ersteren waltet durchaus kein Anstand vor. Sie gehören zwar erwähntermaaßen unstrittig in die Berechnung der Staatskräfte. Sie sind aber das Produkt eben derselben Erdfläche, und eben derselben Menschenzahl, auf welchen vorausgesetztermaaßen die Grundlage und die Modifikation des Kalkuls

beruht. Sie darfen also eben so wenig als irgend ein anderes Vermögen, oder irgend ein anders Produkt der Erdfläche und Volksmenge des gegebenen Gebiets besonders in Ansatz genommen werden. Ihr Einfluß in den Kalkul der Kräftenmasse beruhet also nur darinn, daß sie aus dem Grunde einer — etwa im Gebiete geniessenden Kollektationsfreyheit von dem Resultate der Berechnung nicht abzuziehen seyen.

Alles dieses hat auch auf geistliche Güter und andere Dominikalgefälle seine volle Anwendung, da die nämliche Gründe dabey vorwalten.

§. 162.

Mit den Kammerrevenüen und Dominikalgefällen, die z. B. der Stand A, und dessen Corpora aus fremden Territorien B, C rc. beziehen, hat es eine andere Beschaffenheit. Nach der notorischen wechselseitigen Observanz in Schwaben läßt ein Stand dem andern diese Güter und Gefälle steuer- und kollektationsfrey. Sie gehen also aus den Territorien B, C rc., ohne diesen einen Beytrag zu ihren Staatskräften

zu gewähren, in jenes des Standes A hinüber. Sie vermindern also offenbar die Kräftenmasse der erstern, und vermehren jene des letztern. Bey diesem Stande A sind sie aber in seiner Kräftenberechnung, die nach bisheriger Erörterung noch blos das Resultat seiner Territorialfläche, und seiner Bevölkerung ist, noch nicht begriffen. Sie müssen also zu Herstellung des Gleichgewichtes nothwendig in besondern Ansätz gebracht, der Kräftensumme des Standes A beygesetzt, und von jener der Stände B, C rc. abgezogen werden; aus welchem allem somit die Folgerung entsteht: daß bey jedem Stande, dessen Kräftenmaaß gesucht wird, die steuer- und kollektationsfreye Kammeralrevenüen, und Dominikalgefälle, die aus andern Territorien in das Seinige übergehen, mit jenen, die aus seinem Gebiete in andere entrichtet werden, bilanzirt, und das plus seiner Kräftensumme beygesetzt, das minus aber davon defalzirt werden müsse.

§. 163.

Auf solche Art wird den Forderungen der Billigkeit ein vollständiges Genügen geleistet, und auch der ehemaligen Schwierigkeit §. 131, vermög welcher man bedenklich finden wollte,

den ganzen Bestand seiner Kammeraleinkünfte so genau kund zu machen, vorgebogen. Die Güter und Gefälle außer dem Gebiete machen immer nur einen Theil der Einkünfte eines Standes aus. Auch ist bey deren Fassion von selbst eine natürliche Kontrolle vorhanden. Der Stand B weiß ja genau, oder kann es wissen, was der Stand A aus seinem Gebiete beziehe, und umgekehrt. Bey manchem Stande würde auch das plus oder minus der Bilanz so unbedeutend seyn, daß der Unterschied kaum eine Rücksicht verdiente.

Die Verfahrungsart bey der Fassion selbst wäre ohne allzugroße Schwierigkeit. Nur diese aus dem Gebiete hinaus — und aus andern wieder hereingehende Gefälle wären speziviſch anzugeben. Die liegende Güter derselben, als: Felder, Waldungen, Weinberge ꝛc. wären (nach dem landüblichen Werth) durch Sachverständige in Geld zu schätzen — die Naturalgefälle, Gilten, Zehnden, Landgarben ꝛc. nach einem mehrjährigen Durchschnittsertrage in Ansatz zu bringen, sodann zu gewöhnlichen 4 vom hundert zu Kapital anzuschlagen, und dreyßig Tausend Gulden solchen Kapitals für den Fond eines Matrikulargulden anzunehmen, wie dieses

bereits in den ehemaligen Moderationsverhandlungen des schwäbis. Kreises zum Typus angenommen worden ist. a) Dieses alles wäre keine unübersehbare Arbeit, und würde durch jenes noch mehr erleichtert, was unten von der Anwendung des Ganzen gesagt wird.

§. 164.

Die dritte Schwierigkeit, welche die Kreismoderationsgeschichte aufweiset (§. 153) bestund in dem, daß man niemal die Kräftenmasse des ganzen Kreises anzugeben vermögend war, und also auch, nach gefundener Kräftensumme eines Gliedes, sich nie im Stande befand, einen auf Grundsätze berechneten Quotienten darzustellen.

Man könnte zwar sagen: daß sich auch bey dem ehemaligen Inquisitionssysteme die Summe des Ganzen von selbst gebildet haben würde, so bald die Kräftenuntersuchung samtlicher Glieder vollendet, und die Zusammenzählung aller einzelnen Produkte bewerkstelliget worden wäre. Allein, eben in diesem Punkte saß der

a) Siehe ord. dep. Gutachten de dictat. 15 Juni 1785.

unauflösliche Knoten. Nach langen Debatten, ob die Inquisitio in vires et facultates, universalis oder particularis seyn sollte, entschied endlich in gewisser Maaße, nämlich vermitelst Anrathung des Weges gütlicher Uibereinkunft, ein allerhöchst kaiserl. Rescript ddo. 12ten Aug. 1719 für letzteres. (§. 136) Die Stände also, welche sich bey ihren Matrikularanschlägen beruhigt fanden, unterwarfen sich keiner Untersuchung. Die Summe des Ganzen war somit arithmetisch durchaus nicht herauszubringen. Um aber wenigst eine muthmaßliche Summe auch nur mit einigem Grade einer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, waren die Data, woraus die Kräftenberechnung gestaltet werden mußte, zu sehr verwickelt, und kombinirt. Man lese hierüber den obigen §. 131 nach, und man wird sich vollkommen überzeugt fühlen.

§. 165.

Ganz eine andere Beschaffenheit hat es bey dem gegenwärtig vorgelegten Typus. Die Behauptung, daß keine Inquisitio universalis in dem schwäbischen Kreise gefordert werden könne, würde zwar nach oben entwickelten Grundsätzen die kräftigste Gründe gegen sich haben, wenn

einst nicht blos von dem Falle einer gütlichen Uibereinkunft, den das angeführte kaiserl. Rescript in sich schließt, sondern von dem, was wirklich Rechtens ist, die Rede seyn sollte.

Allein, man gebe einsweil diese Behauptung zu. Man entferne also auch bey dem vorliegenden Plane die Möglichkeit, die Kräftenmasse des Ganzen durch die gefundene Resultate aller seiner Theile aritmerisch zu bestimmen; so bleibt doch hier der Weg einer solchen muthmaßlichen Bestimmung übrig, die alle Behufe der höchsten Wahrscheinlichkeit, ja sogar eine Art von Zuverläßigkeit für sich hat, welche zu dem vorliegenden Endzwecke nach Vernunft und Billigkeit allerdings hinreichend ist.

Die Berechnung der Kräftenmasse des Kreises beruhet nach obigen Erörterungen auf dem Flächeninnhalt, und der Volksmenge. Zum Behufe dieser Angaben sind in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sehr ergiebige Data vorhanden. Die mancherley — wenn auch in Betreff einzelner Lokalitäten noch nicht ganz richtige Charten — die von zerschiedenen Distrikten aus zuverläßigen Quellen bekannte Ausmessun-

gen und Volkszählungen haben dem Urtheile der Kenner ungemein vieles vorgearbeitet.

§. 166.

Namentlich in Absicht auf den Flächeninnhalt läßt sich sehr leicht Folgendes abstrahiren: Wenn man den geographischen Umriß des schwäbischen Kreises mit Innbegriff aller darinn inklavirten Länder auf den bekannten Charten dieses Kreises a) geometrisch berechnet, ergiebt sich eine Anzahl von 880 Quadratmeilen. Ziehe man hievon vordersamst die k. k. V. Oe. Lande, welche die Erdbeschreibung für die Jugend in den k. k. Staaten rc. aus offiziellen Quellen auf 156 Quadratmeilen angiebt, davon ab, so bleiben noch für den schwäbischen Kreis, und die übrige darinn gelegene Reichsgebiete 724 Quadratmeilen übrig. Mit diesem Ansatze kommen auch bewährte Geographen und Statistiker überein, da Büsching für den schwäbis. Kreis 729 — Faber eben so viel —

a) Z. B. Die von Seuter erst 1785 in gewöhnlichem Landchartenformat herausgegebene Charte des schwäbischen Kreises.

Randel 730 Q. M. annimmt. a) Ziehet man aber auch hievon noch für die — zum schwäbischen Kreise nicht kollektable Reichsgebiete, nämlich die 5 Kantone der Reichsritterschaft, die 4 Pfalzneuburgische Aemter, die Grafschaft Limburg — die hessenhanauische Aemter Liechtenau, und Willstett — endlich das bischöflich straßburgische Gebiet dießseits des Rheins, in einer Anzahl von 124 Q. Meilen ab, welches offenbar eher um ein merkliches zu viel als zu wenig ist, so können die kollektable schwäbische Kreislande weniger nicht als 600 Q. M. in sich fassen. b)

---

a) S. auch eine Vergleichung der Reichskreise an Meilenanzahl und Bevölkerung in H. Reg. R. Knapp aktenmäßigen Erläuterung über das deutsche Reichs, und Kreismatrikularwesen. Nürnberg. 1794.

b) Nach H. J. A. Ammann, hochf. Augspurgischen Landgeometers geographischen Ortbestimmungen im östlichen Schwaben rc. Dillingen 1796 hat eine geographische Meile deren 15 auf einen Grad gehen — 25,056 $\frac{1}{2}$ Augsp. Schuh. Eine Quadratmeile hält also in ihrer Oberfläche — 627,803,136 Augsp. Quad. Schuh, d. i., 12556 Tagwerk oder Jauchert und ein 31 $\frac{1}{3}$ Ruthe jedes zu 50000 Quad. Schuh, oder 500 Quad. Ruthen gerechnet.

§. 167.

Auf ähnliche Weise läßt sich die Bevölkerung mit einer für das vorliegende Geschäft zureichenden Wahrscheinlichkeit bestimmen.

Man nehme auf jede Quadratmeile des schwäbischen Kreises die im Durchschnitt sehr mäßige Anzahl von 2500 Seelen an, so würden für die gesammte Kreislande eine Bevölkerung von anderthalb Millionen herauskommen. Mit dieser Summe stimmt nun fordersamst das in der Beylage Nro. XX. ersichtliche respektive offizielle — und in mehrfacher Rüksicht gewiß nicht überspannte Verzeichniß (§. 147.) beyläufig, und in runder Zahl überein.

Sodann setzt Herr Hofrath Blum a) vermittelst spezifiker Ansätze der sämmtlichen Kreisstände die Bevölkerung der gesammten kollektablen schwäbis. Kreislande auf 1,622,738 — der Verfasser des Artikels Schwaben in

a) Tabellarische Darstellung der Reichsmatrikularanschläge ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1795.

dem schwäbis. Lexikon a) auf -- 1,640,000. --

a) Der Verfasser dieses mit vieler Genauigkeit, und Kenntniß ausgearbeiteten Artikels führt an, daß im Konstanzer Bistum, schwäbischen Antheils, ohne das Breisgau und Zugehör, — — — 535,000 Seelen

im Augsburgischen Sprengel sammt den pfalzneuburgischen Aemtern	379,000	—
Im Herzogthum Würtemberg	600,000	—
In Baaden . . .	160,000	—
In der Grafschaft Oettingen Ev. Antheil . . .	20,000	—
In der Grafschaft Limpurg	15,000	—
In den evang. Reichsstädten	150,000	—
Im Breisgau und Zugehör	150,000	—
In der Landvogtey Ortenau	16,000	—
In den vorarlbergischen Landen, welche unter obigen Bestimmern nicht enthalten sind . . .	69,000	—
Summa	2,094,000	—

Dazu seyen aber noch zu zählen: Die evangelischen Ritterorte — Das bischöfliche Straßburgische Gebiet — Die Herrschaft Geroltzek — Die Aemter Lichtenau und Willstett — Die unter obigen Bisümmern nicht begriffene Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell, sammt

dem

Endlich der preussische Herr Kriegsrath Randel a) auf — — 1,900,000 Seelen an.

Wenn also obenerwähntermaaßen, mit Vorbeygehung der eben angeführten höheren, aber

dem Reichsthal Harmerspach — Die Grafschaften Pappenheim, Vaduz, Schellenberg und Blumeneck. Nebst dem seyen die obige Bevölkerungsangaben beyder Bisthümmer schon vor 20 Jahren geschehen, und würden also dermal größer ausfallen.

Immer also könne die runde Zahl von 2,200,000 Seelen für ganz Schwaben angenommen. Diese Summe aber wirft im Durchschnitt für jede — der oben auch für ganz Schwaben angenommenen 880 Q. Meilen eine Bevölkerung von 2500 Seelen ab. Ziehet man nun von diesen 880 Q. Meilen oben erwähntermaaßen für die k. k. V. Oe. und übrige zum Kreis nicht kollektable Gebiete 280 Q. M. ab, so fällt auch von vorbemerkten 2,200,000 Seelen eine verhältnißmäßige Summe per 700,000 hinweg, und würden also nach diesen auf sehr erheblichen Datis beruhenden Berechnung annoch für die kollektable Lande des schwäbis. Kreises — — — — 1,500,000 Seelen verbleiben.

a) In seinen öfters angeführten vortreflichen Annalen der europ. Staatskräfte.

doch auf sehr erheblichen Datis beruhenden Berechnungen, nur die Summe von $1\frac{1}{2}$ Million pro Typo angenommen wird, so kann bey dieser Hypotese schlechterdings, nichts anderes, als eine zu große Herabstimmung in Erinnerung kommen. Nebenher aber ist sie doch so beschaffen, daß die gravirte Stände, wenn sie nach diesem Maaßstabe des Ganzen bemessen werden, gegründete Ursache finden mögen, sich dabey zu beruhigen.

§. 168.

Auf solche Weise könnte nun allerdings die doppelte Grundlage der Staatskraft des gesammten Kreises, Flächeninnhalt und Bevölkerung, in Gestalt gegründeter Hypothesen, als erörtert betrachtet werden.

Zu Erleichterung des darauf zu bauenden Verfahrens ist nunmehr zu untersuchen, wie diese beyden Grundlagen unter eine einzige aritmetische Benennung zu bringen seyen.

Es ist oben erwähnt worden, daß es von der supponirten Bevölkerung des Kreises per $1\frac{1}{2}$ Million auf jede der 600 Q. Meilen eine Volkszähl von 2500 betreffe.

Diese Summe oder Seelenzahl von 2500 Köpfen ist daher in dem Durchschnitte ein — mit einer Q. Meile äquivalenter Theil im schwäb. Kreise. Dieser hat also in Absicht auf seinen Flächeninnhalt 600 — in Betracht der Bevölkerung ebenfalls 600 äquivalente Theile, oder was das nämliche besagt, die Zahl 1200 ist der Ausdruck der Kräftenmasse des schwäbischen Kreises.

Nun ist hierunten aus der Anlage No. XX. ersichtlich, daß die einfache Umlage des Kreises in extraordinario, wie sie dermal über Abzug verschiedener partikular Moderationsquoten in die Kreiskasse fließt, in — 7423 fl. 56 $\frac{5}{8}$ kr. bestehe.

Repartirt man diese Summe auf die vorerwähnte 1200 Durchschnitts-Kräftentheile des Kreises, so kömmt auf jeden derselben, folglich auf jede Q. Meile, und auf jede Summe von 2500 Seelen, ein Belauf von = 6 fl. 11 $\frac{1}{6}$ kr. und folglich auf jedes Hundert Seelen 14 $\frac{21}{25}$ kr.

Um unbedeutende Brüche zu vermeiden, kann man somit für jede Q. Meile 6. fl. 12 kr.

und für jedes Hundert Innwohner 15 kr. in runder Zahl annehmen. a)

§. 169.

Da nun oben §. 157. in Absicht auf die Fruchtbarkeit drey Klassen, und für die mittlere zahlreichste Klasse zwey Abtheilungen der Q. Meilen angenommen worden sind, so ist eine nothwendige Folge davon, daß die im Durchschnitt für jede Q. Meile ausgefallene Betreffniß per 6 fl. 12 kr. sich nach diesen 4 Stuffen modifiziren müsse, **und zwar in einem gleichen Abstande von einander**, weil sie als ausgemittelte Durchschnittspunkte zu betrachten sind.

Es wird daher die Billigkeit und die Natur eines aritmetischen Stuffenganges erfordern,

a) Die supponirte 600 Q. Meilen würden zu 6 fl. 12 kr. . . . . 3720 fl.
und 1 1/2 Million Bevölkerung á 15 kr. per Hundert . . . . 3750 fl.
zusammen . 7470 .
abwerfen, folglich um 46 fl. $3\frac{3}{8}$ kr. mehr als das bemerkte wirkliche Kreissimplum beträgt, welches ein im vorliegenden Falle unbedeutender Unterschied ist.

daß für jede geringste Q. Meile die Hälfte des allgemeinen Duchschnittbelaufs

mit	3 fl.	6 kr.
für die (schlechtere . .	6 fl.	12 kr.
Mittlere (bessere . .	9 fl.	18 kr.
Endlich für die Beste . .	12 fl.	24 kr.

angesetzt werde. Auf solche Art steht jede dieser Q. Meilen nach dem Grade ihrer Fruchtbarkeit um die Hälfte des Durchschnittbetreffnisses von einander ab.

§. 170.

So natürlich sich schon hierdurch eine einleuchtende Stuffenleiter bildet, so wird diese in Verbindung mit der wahrscheinlich zu supponirenden Volksmenge noch erschöpfender.

Man darf Beyspielweise annehmen, daß allenfalls die geringste Q. Meile in einer wenig fruchtbaren waldichten Gegend 800

die mittlere schlechtere . .	2000
die mittlere bessere . .	2500
und die Beste	3200

Seelen enthalte.

Hierdurch werden sich also folgende Ansätze ergeben. Geringste Q. Meile wegen Flächen-

gehalt . . .	3 fl.	6 kr.
wegen 800 Seelen Bevölkerung	2 .	.
Summa	5 fl.	6 kr.
Mittlere schlechtere Q. M.	6 fl.	12 kr.
Bevölk. pr $\frac{2}{m}$ Seelen .	4 .	30
Summa	10 fl.	42 kr.
Mittlere bessere Q. M. .	9 fl.	18 kr.
Bevölk. 2500 Seelen .	6 .	15 .
Summa	15 fl.	33 kr.
Beste Q. M. . .	12 fl.	24 kr.
Bevölk. 3200 Seelen .	8 .	.
Summa	20 fl.	24 kr.

Durch diese stuffenweise Erhöhung wäre demnach (a) der Flächeninnhalt — (b) dessen Modifikation nach dem Maaße der Fruchtbarkeit, sodann (c) die Bevölkerung im Durchschnitte bey der Kräftenberechnung erschöpft.

§. 171.

Nun käme ferner (d) laut oben §. 158. die Modifikation von Seite der Handlungsverhältnisse noch in den Kalkul beyzuziehen.

Hiebey ist zuerst die Frage zu erörtern, **wann, oder unter welchen Umständen der Fall vorhanden sey, daß die Handlungs-Verhältnisse in besondern Anschlag zu bringen wären?**

Die Antwort hierauf läßt sich aus dem vorangeschickten leicht dahin beantworten, daß dieser Fall dann eintrette, **wann die Proportion der Bevölkerung zu der Erdfläche so groß ist, daß sie nach Maßgabe der Erfahrung nimmer mehr blos allein als die Wirkung der erhöhten Agrikultur betrachtet werden kann.**

Nun ist öfters angeführt worden, daß die Durchschnitts-Bevölkerung im schwäb. Kreise mit 2500 Seelen auf 1 Q. Meile angenommen werden könne. Nach Zeugniß der Erfahrung ist höchst unwahrscheinlich, daß eine Bevölkerung im schwäbis. Kreise, wenn sie das Duplum der Durchschnitts-Seelenzahl auf 1 Q. Meile, folglich $\frac{5}{m}$ Köpfe erreicht, blos allein das Resultat des erhöhten Feldbaues sey. Zuverläßig

steckt unter einer solchen Volksmenge auf 1 Q.M. schon eine solche Anzahl gewerbender Menschen, daß sie als die erste Stuffe des Kommerzwesens betrachtet werden kann.

Diesemnach ergiebt sich die Folgerung, daß alsdann, wann sich eine Proportion der Bevölkerung wie 2 gegen 1, und drüber in Vergleichung mit der gegebenen Erdfläche zeigt, eine verhältnißmäßige Erhöhung des Matrikular-Ansatzes in Anbetracht der Supponirten Kommerz-Vortheile statt haben möge.

§. 172.

Die zweyte Frage bey dieser Modifikation ergiebt sich dahin, in was diese Erhöhung bestehen soll.

Mit aller Billigkeit darf man hiebey die Analogie desjenigen Abstandes zum Grunde legen, welcher bey den Q. Meilen in Absicht auf ihre Fruchtbarkeit angenommen worden ist. Jede derselben hat man oben §. 169 um die Hälfte des Durchschnitt-Betreffniß-

ses von einander zu unterscheiden für zweckmäßig erachtet.

Da nun Flächeninnhalt und Bevölkerung, als zwey in gleichem Schritte neben einander laufende Grundlagen betrachtet werden, (§. 155.) so ist es auch billig, die durch Handlungsvortheile bewirkte Modifikation der letztern, wie jene der erstern mit der Hälfte des Durchschnittbetreffnisses in Berechnung zu ziehen.

Demnach also, da es auf hundert Seelen im Durchschnitte 15 kr. betroffen hat, so wären jene, bey denen die Berücksichtigung der Handlungsvortheile in Anschlag kommt. (§. 171) mit $7\frac{1}{2}$ kr. weiter ins Mitleiden zu ziehen.

Dieser aus dem bisherigen System natürlich fließende Vorschlag trifft auch in der Hauptsache mit demjenigen zusammen, was laut oben §. 11. der Reichsabschied von 1492 in Anbetracht der Handlungsvortheile verfügt hat, nur mit dem Unterschiede, daß man damal die dießfallige erhöhte Abgabe, blos auf die Reichs- und Munizipalstädte vermeynte, und sie auf das Doppelte dessen setzte, was der Landbewohner zahlen sollte. Beydes ist aber den heutigen Zeitumständen nicht

mehr angemessen. Das Handlungs- und Fabriquenwesen hat sich bekannter Dingen großentheils auch auf das Land gezogen. Die Städte können also nicht ausschließlich als der Sitz derselben angesehen, und belegt, auch eben so wenig auf das Duplum erhöht werden, da die Vortheile davon bey weitem nicht mehr so konzentrirt, und ausschliessend sind. Gleichwie also obiger Vorschlag den Gesinnungen des Reichsabschiedes von 1492 im Wesentlichen angemessen ist, so wird dessen Temperatur mit den heutigen Zeitümständen im Verhältnisse stehen.

§. 173.

Um vorerwähnten Typus ebenfalls durch ein Beyspiel anschaulicher zu machen, nehme man an:

Der Stand A

besitze 2 Q. Meilen von verschiedenem mittleren Gehalt mit einer Bevölkerung von $\frac{4}{m}$ Seelen, so werden sich dessen Ansätze folgendermaaßen ergeben: 1 Q. Meil mittlerer Klasse schlechterer

Art - - - -	6 fl.	12 kr.
1 deto besserer Art - -	9 -	18 -
$\frac{4}{m}$ Seelenbevölkerung à 15 kr. per Hundert - - -	10 -	— -
	25 fl.	30 kr.

Der Stand B

hingegen besitze ebenfalls 1 mittlere schlechtere Q. Meile	6 fl.	12 kr.
Bevölkerung ebenfalls $\frac{2}{m}$ Seelen	5	—
sodann 1 Q. Meile derselben Klasse besserer Gattung	9	18
sofort auf selber eine Bevölkerung von 5000 Seelen, auf das 100 15 kr. gerechnet	12	30
hiezu nach obiger Hypothese eine Erhöhung per $7\frac{1}{2}$ kr. auf das 100	6	15
Summa	39 fl.	15 kr.

Auf welche Weise also auch die Gewerbs- und Handlungsvortheile als Modifikation der Bevölkerung nach harmonirenden Prämissen, in Computum gezogen wären.

Endlich würde

E an vorstehenden Summen die Bilanz der aus dem Territorio hinaus- und hereingehenden Kammerrevenüen und Dominikalgefälle nach obigem §. 159 ein Plus oder Minus verursachen, folglich der berechnete Ansatz auch hierdurch abermal um einen Schritt einem solchen billigen,

und auf gleichförmige Grundsätze gebauten Verhältnisse näher gerückt werden, welches nach Kombination aller Rücksichten weder zu drückend, weder zu erleichterend ausfallen könnte.

§. 174.

Die vierte Schwierigkeit hat sich nach Anleitung der Erfahrung ehemal darinn hervorgethan, daß die Anzahl der — sich als gravirt erklärenden Stände zu groß zu werden schien, und also die Besorgniß, der Sache an kein Ende zu kommen, sich gleich anfänglich einstellte.

Zwar rührte dieser Umstand grossen Theils von dem Mangel eines Maaßstabes, die Kräftenmasse des ganzen Kreises zu beurtheilen, und darnach die Beschwerden der einzelnen Glieder zu bemessen, her. Da nun dermal dieses Gebrechen gehoben werden könnte, so müßte auch diese Schwierigkeit wegfallen.

Indessen erhält sich immer noch die Besorgniß, das Geschäft möchte gleich anfangs zu weit aussehend, und in Absicht der Anzahl der Moderationsuchenden dergestalt weitläufig werden, daß die Aussicht auf die Vollendung schon anfänglich zu weit entfernt werden möchte.

Allein, auch hierinnfalls bietet die Natur der Sache einen so ungezwungenen Stuffengang dar, daß nach dessen näherer Erwägung vorbemerkte Schwierigkeit verschwinden wird.

§. 175.

Unwidersprechlich ist, daß nach dem Sinn des ganzen Moderationswesens — und selbst nach dem Innhalte der allerhöchst k. Rescripte (135. 137) jedem Stande, der seine Prägravirung erweislich machen kann, gütliches, oder rechtliches Gehör gegeben werden muß.

Allein, es kann hierinnfalls eine solche zweckmäßige Ordnung beobachtet werden, daß durchaus keine Verwirrung des Geschäftes zu besorgen ist.

Um sich hievon zu überzeugen, ist folgendes in Betrachtung zu ziehen.

Es ist hier oben §. 168 bemerkt worden, daß der einfache Kreisrömermonat, wie er dermalen in die schwäb. Kreiskasse fließet, 7423 fl. 56 $\frac{5}{8}$ kr. betrage. Diese Summe hat sich nur nach und nach vermittelst der vielen Veränderungen, welche durch kaiserliche Reichs- und Kreismoderationen hervorgebracht worden sind, gebildet, und ist von demjenigen Belaufe weit unterschieden,

den der schwäbis. Kreis eigentlich, und reichsgesetzlich als sein Geldmatrikularsimplum aufstellen könnte.

Allgemein ist bekannt, daß der Mannschaftsfuß auch die ursprüngliche Grundlage des Geldanschlages sey. Gleichwie daher die Kreise nach dem Fuße von 1681 die Subrepartition ihrer Mannschaftkontingentsquote zu besorgen hatten (§. 102.), so wären sie auch berechtigt, ja vielmehr verpflichtet gewesen, die Geldprästationen in die Kreiskasse nach diesem Typus, in dem bekannten, reichsgesetzmäßigen Anschlage, den Reiter zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. zu reguliren.

Nun ist bereits oben §. 124. angeführt worden, daß der schwäbis. Kreis, in Gefolge seiner dem allerhöchsten Reichsoberhaupt selbst vorgelegten Berechnung die Anzahl von 396 Mann zu Pferd, und $2253\frac{1}{3}$ Mann zu Fuß, als dasjenige Kontingent in Simplo ansehe, welches er unter zu Grundlegung des Fußes von 1681 zu dem Reichswehrstande zu stellen schuldig sey.

Dieses Mannschaftssimplum würde nun, nach obigem Typus zu Geld angeschlagen, eine

Summe von 13765 fl. 20 kr. betragen, und der schwäbis. Kreis wäre demnach befugt, diesen Belauf als das Simplum einer einfachen Kreisumlage aufzustellen.

§. 176.

Nach dieser Vorausschickung kömmt in Erwägung zu ziehen, daß in der Art wie mehrere schwäb. Kreisstände in Absicht auf ihre Kreismatrikularanschläge prägravirt sind, dreyerley Stuffen, unterschieden werden können;

Die niedrigste, oder leidentlichste Stuffe ist, wenn ein Stand blos in Vergleichung mit einigen anderen Ständen, nicht aber in Vergleichung mit dem Kreissimplo von 7423 fl. überbürdet ist.

Eine höhere Stuffe der Prägravation ist es, wenn ein Stand sowohl im Verhältnisse mit anderen, als in Vergleichung mit erwähntem Kreissimplo sich zu hoch angesetzt befinder.

Endlich als die dritte, oder höchste Stuffe der Prägravation ist anzusehen, wenn ein Stand nicht nur in Rücksicht einiger oder mehrerer seiner Mitstände, — nicht nur in Vergleichung mit der wirklich flüßigen, einfachen Kreisumlage

— sondern auch in Vergleichung mit dem oben erwähnten **hypotetischen** Kreissimplo per 13765 fl. in seinem Matrikularanschlage überspannt ist.

§. 177.

Ein Beyspiel wird diese Sätze deutlicher machen.

Man nehme an, der Stand A sey nach dem Verhältniß seiner Kräfte der 150te Theil des schwäbis. Kreises, und zahle zu einem einfachen Römermonate 50 fl. so ist dieser Stand in Absicht auf den ganzen Kreis oder dessen wirkliche einfache Umlage in einem beyläufig richtigen Verhältniß angesetzt; denn eben soviel müßte ihm an den erwähnten 7423 fl. in runder Zahl zum 150ten Theile treffen.

Man setze aber der Stand B mache auch ungefähr den 150ten Theil des ganzen Kreises aus, zahle aber nur pro simplo 30 fl. so ist der Stand A zwar nicht gegen das Ganze, wohl aber gegen den Stand B, und andere in ähnlichem Verhältniß stehende Stände zu hoch angelegt.

Man nenne diese Stuffe der Uiberbürdung eine **respektive Prägravation.**

§. 178.

§. 178.

Wenn aber der Stand A als der 150te Theil des Ganzen, etwa mit 100 fl. zum einfachen Römermonat angesetzt wäre, so würde derselbe sowohl gegen den Mitstand B, als in Rücksicht auf das dermalige ganze Kreissimplum überspannt seyn.

Dieser höhern Stuffe kann man den Namen der absoluten Prägravation beylegen.

§. 179.

Endlich, wenn der Stand A, immerhin als der 150te Theil betrachtet, an dem dermaligen einfachen Kreissimplo 150 fl. zahlen müßte, so würde derselbe sogar in Absicht des obenerwähnten hypotetisch anzunehmenden Kreissimpli von 13765 fl. übersetzt seyn, da es ihm hieran zum 150te Theil in runder Zahl nur 92 fl. treffen könnte.

Dieser 3ten oder höchsten Stuffe der Prägravation, mag man den Namen der notorischen beylegen.

Bey dem ersten Anblicke möchte sich vielleicht manchem Unbefangenen der Zweifel aufdringen,

ob wohl eine solche Stuffe der Matrikularüberspannung vorhanden seyn könne.

Allein schon jenes, was oben §. 147. angeführt worden, ist hinreichend, das Daseyn solcher kaum glaublicher Mißverhältnisse zu erweisen, und es liegt also ganz in der Wirklichkeit der Sache, vorerwähnte Gradationen bemerklich zu machen.

§. 180.

So wie nun bey diesen drey Stuffen der Uiberbürdung, deren jede begreiflicher Dingen wieder ihre Gradationen hat, das **Maaß des Druckes** von einer Stuffe zur andern, unleidentlicher wird, so befindet sich zum Glück, das **Maaß der Schwierigkeiten**, diesen Prägravationen abzuhelfen, in einem umgekehrten Verhältnisse.

Die **notorische** Prägravation, als die drückendste, ist am leichtesten zu heben. Die Wegräumung derselben erfordert keine andere Operation, als daß diejenige Stände, welche sogar eine Uiberspannung ihres Ansatzes in Vergleichung mit dem Simplo von 13765 fl. wahrscheinlich machen können, gehört, und untersucht,

und, auf eine Matrikularquote, die mit dem wirklichen Simplo von 7423 fl. in billigem Verhältniß steht, herabgesetzt werden.

Die Anzahl solcher notorisch prägravirten Stände, kann nicht sonderlich groß seyn. Die Behauptung, daß sie wirklich in diese höchste Klasse der Uiberspannung gehören, kann nach den obigen einfachen Grundsätzen leicht geprüft werden, und die ganze Arbeit ist also leicht zu übersehen.

§. 181.

Schwerer, wenigst weit aussehender ist schon die Wegräumung der absoluten Uiberbürdung. Die Anzahl derjenigen, welche in keinem richtigen Verhältniß mit dem wirklichen Simplo von 7423 fl. stehen mögen, ist zuverläßig weit beträchtlicher, und die Erledigung ihrer Beschwerden weit umfassender. Immer könnte aber auch noch bey Rektifikation dieser Klasse der Grundsatz beybehalten werden, daß die Inquisitio nur particularis seyn solle; maaßen die übrige bey ihren Anschlägen beruhigte Stände noch nicht nothwendig hätten, sich ebenfalls einer Untersuchung zu unterwerfen.

§. 182.

Hingegen wenn man auch die erste, oder sogenannte respektive Prägravationsstuffe tilgen wollte, so wäre nach obiger Definition §. 177. nicht hinreichend blos die gravirte Stände, mit der einfachen Kreisanlage in das behörige Ebenmaaß zu setzen, sondern es würde erforderlich seyn, die Anschläge aller Stände samt und sonders, sowohl unter sich, als mit dem Ganzen in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Dieses wäre aber offenbar nicht anderst als durch eine Inquisitio universalis zu bewerkstelligen, bey welcher aber nach oben §. 164. gemachter Bemerkung das bedeutendste Hinderniß zu besorgen seyn möchte.

§. 183.

Gleichwie also bey jeder beträchtlichen Operation, der Klugheit und der Geschäftskunde angemessen ist, mit dem Leichteren den Anfang zu machen, so dürfte auch hier allerdings räthlich seyn, zuerst die Hebung der notorischen Prägravation anzugreifen. Die Billigkeit spricht dafür selbst das Wort, da doch allerdings eine Uiberbürdung in einem solchen Grade

unter keinen Umständen als leidentlich angesehen werden mag, und folglich auf Abhülfe den gerechtesten Anspruch zuerst hat. Auch hat der schwäbis. Kreis diese Verfahrungsart selbst für zweckmäßig gefunden, und schon im J. 1701 in den damaligen Moderationsverhandlungen beschlossen, daß mit der Erleichterung der am meisten Gravirten der Anfang gemacht werden soll. a)

Durch die Rektifikation dieser höchsten Klasse wäre der zweiten ungemein vieles vorgearbeitet. Die Kräftenverhältnisse der notorisch Gravirten wären bereits erhoben. Man hätte sich mit dem Ganzen der Manipulation bekannt gemacht, und den Plan durch die Erörterung der bey der Ausführung hie und da noch eintretten mögenden Anstände vervollkommnet. Der Weg wäre also zweckmäßig gebahnet, auch den absolute Gravirten, alsdann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Sollte endlich eine gütliche Uibereinkunft den patriotischen Entschluß hervorbringen, dem ganzen Rektifikationsgeschäfte die Vollkommenheit,

---

a) S. unten Beyl. Nro. XVI.

deren es fähig ist, zu geben, — nämlich, ein durchgängiges Ebenmaaß zwischen den Anschlägen aller Stände gegeneinander herzustellen, folglich auch die respektive Gravation zu beseitigen; so wäre durch obigen Stuffengang ein großer Theil der Arbeit schon gethan. Nur jene Stände noch, die sich in keiner Rücksicht für erheblich gravirt hielten, wären zu untersuchen; sofort aus der erhobenen Kräftenmasse aller Glieder jene des Ganzen zu gestalten, und die einfache Kreisumlage, deren Belauf alsdann auf eine höhere, oder niedrigere Summe nach Gutbefinden bestimmt werden könnte, nach den durchgehends bekannten Verhältnissen zu repartiren.

Die auf solche Art stuffenweis unternommene Arbeit würde nie ins Unübersehbare fallen können, und die obenerwähnte Hindernisse §. 174 müßten also verschwinden.

§. 184.

Die fünfte Schwierigkeit in dem ehmaligen Moderationsgange (§. 131.) äußerte sich bey den Fragen: a) Wer die Untersuchung vornehmen, b) wie die Angaben dokumentirt, c) wie sie geprüft, und endlich d) wie die Mo-

derationsquoten, secundum aequum et bonum ausgemittelt werden sollten.

Dieser letzte Anstand war der schwereste, so lang die Masse des Ganzen nicht bekannt war, und also, wie oben §. 153. erwähnt ist, die Theile darnach nicht bemessen werden konnten. Bey dem gegenwärtigen Plane aber hört die in einem schwankenden Ermessen secundum aequum et bonum unvermeidliche Willkühr auf, und die Schwierigkeit fällt weg.

Eben so verlieren auch die Bedenklichkeiten a. b. und c. ihr Gewicht.

Es kömmt hier blos auf **geometrische** Vermessung der Erdfläche — auf richtige Zählung der Innwohner — und auf eine behörig gestaltete Bilanz der Kammer, und Dominikalgüter extra territorium an.

Alle drey Operationen können ohne Bedenken dem zu untersuchenden Stande selbst zu vollziehen überlassen werden, jedoch unter folgender Maaßgabe.

§. 185.

Der von dem Stand angestellte Feldmesser wäre von dem hochf. K. A. Amte nach vorläufig dargelegten Beweisen seiner Fähigkeit, zu approbiren, zu beeidigen, und dahin zu instruiren, daß durchaus gleiche Meßketten, und gleiches Schuhmaaß — ein gleichförmig vorgeschriebener verjüngter Maaßstab — eine gleichförmige Größe der Plans — und gleiche Methode im Arbeiten in Anwendung gebracht würde — alles nach den jedem zuzustellenden offiziellen Formularien.

Dabey wären ferner zwey Urkundspersonen erforderlich, welche der verpflichtere Geometer von zwey benachbarten Ständen zu requiriren, und allda beeydigen zu lassen hätte.

Die Ausmessung selbst (versteht sich ohnehin auf Kosten des Inquirendi) wäre Distriktweis nach Maaßgabe der Lokalität des Gebietes, jedoch blos nach der Peripherie eines jeden Distriktes vorzunehmen, und wäre der Geometer zu verpflichten die merkwürdigste Gegenstände an derselben z. B. Gränzmarksteine, Seen, Flüsse rc. bemerklich zu machen, nebenher aber im Innern des Distrikts sich auf nichts

einzulassen, als daß er durch gelegenheitliche Durchschnittspunkte merkwürdige Gebäude, Thürme, Bergspitzen bezeichne.

Von dem Inneren des Distrikts wäre durch besondere Ausmessung **lediglich nichts**, als was **unstrittig fremdes Territorium ist**, auszuscheiden, und zu defalziren. Andere einzelne Theile, sie mögen auf was immer für eine Art steuer- und kollektationsfrey, oder mit fremden Servituten beladen seyn, gehören nicht in Abschrieb. Sind sie den Innwohnern des Gebietes zuständig, so gehören sie zu dessen Staatskraft, und der Kreis nimmt keine Notiz, wie die innerliche Subrepartitionsverhältnisse beschaffen seyen.

Gehören sie aber an Dominikalbesitzer außer dem Gebiet, so sind sie in der Bilanz der Kammeral- oder Dominikaleinkünfte auszugleichen. Im geometrischen Flächenmesse entsteht dadurch keine Ausnahme.

Sammtliche Plans wären sammt der Tabelle der Berechnung des Gehalts in Duplo zu verfertigen, das eine Exemplar dem Kreise, das andere dem Inquirirten Stande unter behörige

Legalisirung, oder Beurkundung von Seite des Feldmessers und der Urkundspersonen zuzustellen.

§. 186.

Die Klassifizirung der Q. Meilen wäre von den nämlichen 3 Personen oder aber nachher von dem zu Verifizirung der Volkszählung zu verordnenden K. Ausschreibamtskommissär zu vollziehen. Jedoch im Durchschnitte nach der Beschaffenheit jeder Q. Meile im Ganzen, nicht vermittelst Zergliederung einzelner Theile. Es dürften demnach ganz unfruchtbare Strecken z. B. Sümpfe, Wässer rc. oder halb unfruchtbare z. B. Wildnisse, Wälder, Waiden, eben so wenig, als ausgezeichnete gute Plätze in besondere Berücksichtigung genommen werden. Die Natur der Sache erfordert, daß jeder Distrikt, oder Q. Meile nach der Charakteristik ihrer Beschaffenheit im Durchschnitte betrachtet werde, und unter diesem Gesichtspunkte wird man nie zweifelhaft seyn können, in welche Klasse sie gehöre.

Das Resultat müßte allerdings auf solche Art eine befriedigende Zuverläßigkeit gewinnen,

und auf der anderen Seite ist nicht einzusehen, daß irgend in einem Punkte der Vorwurf einer zu großen Schwierigkeit statt finden sollte.

§. 187.

Die Volkszählung wäre ebenfalls nicht anderst, als unter Aufsicht eines vom K. A. Amte verpflichteten Kommissärs, und zweyer vorstehender Maaßen requirirter, und beeidigter Urkundsmänner vorzunehmen, oder wenigst zu verifiziren.

Sie müßte von Ort zu Ort, und in großen Orten von Quatir zu Quatir geschehen, und die Tabellen nach dieser Ordnung gefertigt werden. In der Zählung wären durchaus alle im Gebiete Anwesende, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die als Reisende zu betrachten sind, zu begreifen, sie mögen nun im Gebiete geboren, oder auswärtig, ansässig, oder anderstwo einheimisch, steuerpflichtich, oder steuerfrey, der Gerichtsbarkeit unterworfen, oder exemt, geistlich oder weltlich seyn. Die Ursache beruht in dem Umstande, daß man durch die Ausfindung der Volksmenge, nicht die Anzahl der Steuerkontribuenten, oder der Reiß — und

Folgepflichtigen, sondern die Masse der Menschen iu dem Gebiete sucht, welche zur Produktion, oder Konsumtion, jenen beyden Triebfedern des staatsgesellschaftlichen Verkehrs, inner den gegebenen Territorialgränzen mitwirken, folglich mittel- oder unmittelbar eine Folge, oder das Werkzeug des öffentlichen Wohlstands in seinen verschiedenen Gradationen sind. Unter diese Kategorie gehören also auch namentlich fremde Dienstbothen, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Studenten, bleibendes Militär, fremde Honoratioren ꝛc. Sey ihre Anzahl gleichwohl noch so abwechslend, so bleibt doch immer wahr, daß diese Klassen temporärer Innwohner nicht außer dem Anschlage bleiben können, wenn nicht ein wichtiger Zweig der Produktions- und Konsumtionsvortheile außer Acht gelassen werden soll. Sollten sie sich nun auch nach vollbrachter Zählung vermindern, so giebt es Epochen, in denen ihre Anzahl die vorige wieder übertreffen mag. Auf solche Art stellt sich das Gleichgewicht von selbsten her, und, wenn auch nicht ganz, so kann der zufälligen Auf- oder Abnahme wegen eine Hauptsache nie außer Berechnung bleiben.

Durch diese Bemerkung muß nun auch der oben §. 158. angeführte Satz einleuchtender werden, daß das Verhältniß einer nach solchen Grundsätzen aufgezeichneten Bevölkerung zur Erdfläche schon ein sehr erschöpfender Ausdruck der verschiedenen Gradationen des öffentlichen Wohlstandes, oder der Staatskraft sey.

Nebst dem aber wird die Volkszählung selbst durch diese Bestimmungen sehr erleichtert. Alle Zweifel, wer unter dieselbe gehöre, verschwinden, und es bedarf nichts weiteres, als daß von jedem Hausinnhaber das Verzeichniß seiner wirklichen Hausbewohner abgefordert werde, so ist durch das Addiren, nach Ordnung der Orte oder Quatire unter gehöriger Beurkundung, das Ganze vollendet.

§. 188.

Die Bilanz der steuerfreyen Kammeral- und Dominikalgefälle, und Einkommen, welche aus — und in das Gebiet gehen, möchte das Mühsamste bey der ganzen Arbeit seyn.

Daher wäre dem Inquirendo die Verfertigung beyderley Verzeichnisse solcher Güter und Gefälle, auch z. B. bey Zehenden, Landgarben rc.

die Darlegung eines 9jährigen Durchschnittsertrags der einzelnen Posten, unter Allegation der Rechnungen, Lagerbücher, oder eidlicher Depositionen von Seite derer, welche Kenntniß davon haben, zu überlassen. Einem von Kreises wegen verpflichteten Kommissär, und den beyden, auf gleiche Art beyzuziehenden Urkundsmänner wäre die Verifizirung der Angaben — die Schätzung der liegenden Güter, und des Naturalertrags an Geld durch unpartheyische Sachverständige — endlich die Darstellung und Bilanzirung in zweckmäßigen Tabellen vorzubehalten.

Auf solche Weise würde auch in diesem Punkte das Resultat nie solche Unzuverläßigkeiten enthalten können, welche dem Zusammenhange des Geschäftes das Gepräge der Unbrauchbarkeit aufdrücken möchten.

§. 189.

Daß nun durch diese dreyfache Operation jedem statui inquirendo Kösten, und Müh zuwachsen, ist nicht in Abrede zu stellen. Ein Weg aber ohne Kosten und Mühe wird nie aufzufinden seyn.

Hingegen mag in eben diesem Betracht auch der Umstand unter die Vorzüge des Systems gehören, daß jeder Stand beyläufig selbst ermessen kann, ob sein Moderationsbedürfniß so dringend sey, daß für ihn räthlich wäre, sich diesem Aufwande an Geld, und Arbeit zu unterziehen.

Wer sich im verneinenden Falle befindet, ist doppelt glücklich, und hat also eine Ursache weiter, seinem Mitstande, den sein drückendes Matrikularverhältniß zu solchen Aufopferungen nöthigt, die Erleichterung zu gönnen, die er von Rechts- und Billigkeits wegen zu fordern hat, und zu welcher er nach so vieljährigen Einbussen nun erst nicht anderst als mit Mühe und Aufwand, ja selbst nie vollständig gelangen kann.

§. 190.

Nach gepflogener obiger Untersuchung würde nun schlüßlich die Obliegenheit, oder Arbeit des hochfürstl. K. A. Amts und des gesammten Kreises darinn bestehen, die vorstehendermaaßen geschehene Eingaben durch einen Sachverständigen Geometer und Rechnungsprobator revidiren zu lassen, sofort selbe einer verfassungsgemäß

niedergesetzten Extraordinari Deputation (§. 136) zur Begutachtung nach obigen einfachen Grundsätzen zu übergeben, endlich nach angehörtem Deputationsberichte das Rechtliche, und dem ganzen System Angemessene zu statuiren.

Da die sammtliche Vorarbeiten nach gleichen Formularien geschehen — da sie durch tabellarische Ausfertigung unter einen Gesichtspunkt gebracht werden, auch überhaupt bereits durch Männer beurkundet sind, wovon der einte als Geschäftsführer von dem hochfürstl. K. A. Amte, die beyde andere aber von benachbarten unpartheyischen Ständen mit Eidespflicht belegt worden, so kann offenbar die Revision, und Begutachtung ebenfalls keine mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpfte Acbeit seyn, ja sogar läßt sich zum voraus behaupten, daß die Begutachtungsberichte nach solchen Vorarbeiten dergestalt bestimmt und vollständig ausfallen mögen, daß vermittelst deren Bekanntmachung durch die Diktatur, gegen welche Publicität kein Moderandus etwas einwenden kann, das gesammte Plenum hinreichend unterrichtet, und jeder Anlaß eines gerechten Mißtrauens entfernt seyn müßte.

§. 191.

§. 191.

Zur Deutlichkeit der Sache mag nicht überflüssig seyn, die bisher entwickelte Vorschläge noch unter einem Uiberblicke zusammenzustellen.

a) Recht und Billigkeit fordert, daß die Stände eines jeden Kreises ihre Beyträge zu den öffentlichen Lasten desselben in eben dem Verhältnisse leisten, in welchem ihr Kräftenmaaß zu jenem des Kreises stehet. §. 105 — 109. 126.

b) Bey jeder Moderation oder Peräquation muß also die Staatskraft des **ganzen Kreises** und des zu **peräquirenden Theiles** gesucht werden, wenn nicht die ganze Operation auf blosse Unbestimmtheiten hinaus laufen soll §. 153.

c) Das Kräftenmaaß eines Staats, somit auch eines Kreises, so weit dieser als ein politisches Ganzes betrachtet wird, beruht auf dem kombinitten Resultate des **Flächeninnhalts** und der **Bevölkerung**. §. 155.

d) So lang in einem Kreise keine allgemeine Ausmessung und Volkszählung zu Stande kömmt, kann ein muthmaßliches Resultat hierinnfalls angenommen werden. §. 165.

e) Hinlängliche Gründe sind vorhanden, daß die kollektable Lande des schwäbis. Kreises in

ihrer Erdfläche nicht unter 600 Q. M., und an Bevölkerung nicht unter anderthalb Millionen Seelen betragen. Dagegen belauft sich das dermalige Kreissteuersimplum auf 7423 fl. §. 166. 167.

f) Wenn demnach 600 Q. M. und 1 1/2 Millionen Seelen zur einfachen Umlage 7423 fl. entrichten, so ist hievon eine aritmetische Folge, daß es im Durchschnitt auf eine einzelne Q. M. 6 fl. 12 kr. und auf jedes hundert Seelen 15 kr. in runder Zahl betreffe. §. 168.

g) Die Staatskraft der einzelnen Stände, als integrirender Theile, beruht auf der nämlichen doppelten Grundlage des Flächeninnhalts und der Bevölkerung. In Vergleichung dieser Theile gegen das Ganze, und unter sich, sind jedoch die Modifikationen, nämlich die Stuffen der Fruchtbarkeit des Landes, und der Kommerzvortheile, sodann, solang die wechselseitige Steuerbefreyung der Dominikalgefälle besteht, das plus oder minus solcher aus dem inquirirten Gebiete — oder in dasselbe, gehenden Gefälle zu berücksichtigen. §. 157. 158. 159.

h) Die Stuffen der Fruchtbarkeit werden durch eine von selbst in die Augen fallende Klassifikation der Q. Meilen in Anschlag gebracht. §. 169. 170.

i) Die Kommerzial- und Industrieverhältnisse werden dadurch in Berechnung gezogen, daß in jenen Fällen, wo die Proportion der Volkszahl zur Erdfläche auf das Daseyn von Kommerzvortheilen schliessen läßt, einer Erhöhung der — auf die Seelenzahl im Durchschnitt ausfallenden Steuerbetreffniß statt gegeben wird. §. 171. 172. 173.

k) Die Dominikalgefälle, welche aus dem inquirirten Gebiete gehen, werden in einem landläufigen Anschlage mit jenen bilanzirt, die demselben von auswärts zufließen. Das plus oder minus dieser Bilanz erhöhet oder vermindert den Matrikularanschlag nach einem schon ehemal bey den Kreisverhandlungen auf einen Matrikulargulden angenommener Kapitaltypus. §. 159.

l) Die erforderliche Ausmessung des zu inquirirenden Gebiets wird auf dessen Kosten, nach bestimmten Vorschriften und Formularien, von einem kreisausschreibamtlich approbirten

Feldmesser urkundlich vollzogen, und die Meilenzahl klassifizirt. §. 185.

m) Die ebenfalls nach bestimmten Vorschriften vorzunehmende Volkszählung, und die Bilanzirung der Dominikalgefälle ist durch einen K. A. amtlichen Kommissär und zwey unpartheiische Urkundsmänner zu verifiziren. §. 187.

n) Das ganze dem Kreis vorzulegende Resultat wird unter K. A. amtlicher Aufsicht durch Experten revidirt, von einer aufzustellender Kreisdeputation darüber referirt, die tabellarische Uibersicht des Erfunds durch die Diktatur bekannt gemacht, und vom gesammten Kreise das Endliche darüber beschlossen. §. 190.

o) Jeder Stand, der sein Moderationsbedürfniß so dringend findet, daß er sich zur Uibernahme der obigen Mühe und Kosten bequemen will, ist zu hören. Damit aber eine Uiberhäufung oder Verwirrung in dem ganzen Verfahren destoweniger zu besorgen sey, wäre der Anfang mit den notorisch Gravirten §. 179. zu machen. Ob der Bittsteller in diese Klasse gehöre, kann unten zur Grundlegung obiger Prämissen und bereits bekannter statistischer Notizen sogleich beym ersten Uiberblicke seines Anbringens beurtheilt werden.

Die vollendete Bearbeitung dieser nicht so zahlreichen Klasse wird die Bahn brechen, um sodann auch den gerechten Wünschen der absolute Gravirten §. 178 entgegen kommen zu können, und dann ist nicht ohne Grund zu hoffen, daß nach dem gedeihlichen Fortgange des Geschäftes der patriotische Entschluß gefaßt werde, vollends durch Hebung der respektiven Prägravation §. 177 aus dem Peräquationsgeschäfte in dem schwäb. Kreise ein vollständiges Ganzes zu machen.

Dieses sind nun die Grundzüge eines Entwurfes, der mit einer möglichst erreichbaren Leichtigkeit in der Ausführung die Gewährung eines leidentlichen Verhältnisses vereinigen und denjenigen Schwierigkeiten vorbeugen möchte, welche ehemal dem glücklichen Fortgange des Moderationsgeschäftes im Wege gestanden sind.

§. 192.

Nun sey noch erlaubt einige Einwürfe, denen aber schon im vorgehenden entgegen gearbeitet ist, kürzlich zu berühren.

Man mag unter anderm vorzüglich folgendes einwenden.

1) Die angenommene Grundlage der Vermögenskräfte sey nicht andauernd genug, da die Volks-

zahl, und Bilanz der Kammeral und Dominikaleinkünfte der Veränderung zu sehr unterworfen sey.

2) Daß an dem wirklichen Kreissimplo durch die vorgeschlagene Rektifikation, wenn sie auch nur particularis bleiben sollte, abgehende quantum würde den übrigen Ständen wenigst per circulationem zuwachsen. Die non moderandi seyen aber nicht schuldig das deficit der moderandorum zu übernehmen.

3) Sey der zum Grund gelegte Typus noch nicht erschöpfend genug. Es könne Beyspiele geben, in welchen die Handlungsverhältnisse, und das Mobiliarvermögen einen allzugroßen Unterschied machen.

4) Würde diese Operation nie zum Ende führen. Man nehme an, daß die notorisch Gravirte (§. 179.), ja selbst auch die absolute Gravirte (§. 178.) dereinst wirklich mit dem dermaligen Kreissimplum von 7423 fl. in ein richtiges Ebenmaaß gesetzt seyen, so würde diese Summe der einfachen Kreisumlage sich eben dadurch um ein Beträchtliches vermindern. In dem nämlichen Augenblicke würden also die moderirte Stände, mit dem verminderten Simplum wieder in keinem genauen Verhält=

nisse stehen, und also neuerlich wieder anfangen absolute gravirt zu seyn. Diese aritmetische Progression würde auch immer so fortgehen, somit kein Ende zu erreichen seyn.

§. 193.

Diese Einwürfe finden alle schon ihre Beantwortung im Vorhergehenden. Jedoch will man kürzlich noch im Zusammenhange anführen, was zu ihrer Abfertigung dienet.

ad 1) Hat die vorgebrachte Einwendung wenig Gewicht. Keine Steuerfassion ist für Ewigkeiten gemacht, der Einwurf bewiese also zu viel. Indessen ist das vorgelegte System weniger Variationen unterworfen, als vielleicht jedes andere Denkbare. Die Quadratmeilenzahl bleibt im̃er die nämliche. Aendert sie sich durch Kauf- Tausch oder Erbfälle rc., so weiß man ganz genau, an wen man sich wegen dem Plus oder Minus zu halten habe, und auch so vielerley Strittigkeiten dieser Art würden leichter ihre Erledigung finden.

Die Veränderungen in der Seelenzahl und Dominikalgefällbilanz sind in kurzer Zeit selten so beträchtlich, daß erhebliche Reklamationen zu besorgen wären.

Wenn aber die Abnahme nicht sehr beträchtlich ist, wird sich kein Stand die Wiederholung

der Untersuchung wünschen. Und um dem Kreise die Befugniß offen zu behalten, bey Zunahme eben so den Anschlag zu mehren, wie er gemindert worden, darf man den Moderirten das Bedingniß zum Gesetze zu machen, daß sich jeder derselben nach Umfluß von etwa 25 Jahren den Auftrag einer neuen Volkszählung im Falle einer merklichen Veränderung gefallen lassen müsse, oder auch im umgekehrten Falle verlangen könne.

§. 194.

ad 2) Ist die Widerlegung dieses Einwurfes schon oben §. 117 im allgemeinen enthalten. Richtig ist es, daß vor Entstehung der Cirkular-Kontingentsquoten bey dem R. Moderationswesen nicht geradezu dem Stande A aufgebürdet werden konnte, was man dem Stand B abnahm, solang die Rektifikation der Matrikel nicht allgemein war.

Richtig ist dieser Satz auch nach Entstehung der Kreisquoten in Absicht auf das innere Moderationswesen eines Kreises, so lang auch in demselben die Rektifikation nicht allgemein ist;

Allein daß ein Zuwachs der Bürde per circulationem d. i. durch mehrmalige Umlegung der einfachen Kreisrömermonate, so ferne sie durch das

Staatsbedürfniß erfordert wird, und die alle Stände betrift, unzuläßig sey, streitet mit der Natur der Sache, und dem Geiste der Gesetze.

Die Kreise haben die gerechte Subrepartition ihrer Quoten übernommen. Ist diese ungerecht ausgefallen, so ist es gesetzliche Pflicht sie zu verbessern. Dieses kann nur geschehen entweder in minder vollkomner Art durch partikuläre Erleichterung der Gravirten, wovon die Verringerung des Kreissimpli, und dessen öftere Umlage eine unvermeidliche Folge ist, oder auf eine vollkomnere Weise durch eine allgemeine innerliche Rektifikation der Kreismatrikel.

Wählt ein Kreis den erstern Weg, so muß er sich auch die — davon unzertrennliche Folge gefallen lassen. Dieses nicht zugeben hiesse wollen, und nicht wollen, folglich sich eines offenbaren Widerspruches schuldig machen.

§. 195.

ad 3) Wenn auch durch ein oder anderes Beyspiel erweislich seyn sollte, daß besondere und zufällige Verhältnisse des Kommerzertrags in der Zulänglichkeit des vorgelegten Typus hie und da eine Ausnahme machen möchten, so wird dadurch doch die Regel nicht über den Hauffen

geworfen. Dergleichen Ausnahmen aber werden in Schwaben, wo kein Hamburg zu finden ist, selten oder gar nicht in der Art anzutreffen seyn, daß ein entscheidendes Mißverhältniß in Anwendung des obigen Planes erweislich wäre. Wo eine beträchtlichere Handlung blüht, da sind auch große Ausgaben auf Handlungsanstalten, Gebäude, Strassen rc. in die andere Wagschale zu legen. Fabriquenwesen beschäftiget viele Hände, erzeugt aber auch viele Hülfsbedürftige, und beyde erhöhen die Volksmasse, die den Matrikularanschlag von selbst vergrößert §. 187. Nebst dem wer weiß nicht, welche Veränderungen, und Stösse dem Handlungswesen eigenthümlich seyen — welches Steigen, und Fallen auf dem Barometer des Merkantilwohlstandes statt finde. Glänzender mögen die konzentrirte Vortheile eines in die Augen fallenden Handlungszustandes seyn; hingegen die Staatskraft, welche auf dem Nährstande eines verhältnißmäßig bevölkerten Gebietes berechnet werden kann, hat den Vorzug der Gründlichkeit.

Alle diese Betrachtungen zusammen genommen, müssen die Besorgniß, daß die Handlungsvortheile zu wenig in Berechnung gezogen wären, billig vermindern. Setze man noch hinzu, daß wenn ein kleiner Stand im Handlungswesen vor-

züglich begünstiget zu seyn scheinet, dessen Nachbarschaft in einem merklichen Umkreise auch davon Vortheil ziehe — entgegen daß ein Stand mit einem größeren Gebiete, wenn er in ein oder anderem Distrikte desselben eines blühenden Kommerzes genießt, in anderen Gegenden sich dessen nicht zu rühmen haben werde, so muß vollends ein beruhigendes Gleichgewicht in die Augen leuchten.

§. 196.

Endlich ist die

ad 4) angeführte Schlußfolge in der Theorie zwar vollkommen richtig, und es erhellet der schon öfters berührte Satz unläugbar daraus hervor, daß, so lange nicht eine durchgängige Rektifikation im Kreise vorgenommen werde, die erreichbare Vollkommenheit noch nicht erreicht sey (§. 189.) Allein in der praktischen Ausübung verliert dieses Raisonnement sein Gewicht. So wahr es im aritmetischen Sinne ist, daß nach Hebung der sogenannten notorischen, und absoluten Prägravation die dadurch Moderirte mit dem veränderten Kreissimplo wieder nicht in genau richtigem Verhältnisse stehen werden, eben so gewiß ist, daß alsdañ doch keine niederdrückende Mißverhältnisse mehr statt haben. Immer wird zwar auch alsdann noch von den Moderirten bey genauer Rechnung erweislich seyn, daß sie merklich mehr zahlen, als ihr genau berechnetes Betrefniß ausmachte. Aber nimmermehr werden sie sich beklagen können, mit dem Duplo oder Triplo dessen angesetzt zu seyn, was ihnen eigentlich

betreffen sollte. — Kurz es wird immer ein **erträgliches** auf gleichförmige Grundsätze gebautes Verhältniß herauskommen, und diejenige, welche mit Sehnsucht und Mühe nach einem solchen Maaßstabe zu ringen genöthigt sind, werden immerhin den Tag segnen, an welchem ihnen wenigst diese Erleichterung zu Theil wird.

Möge also dieser Entwurf edelmüthige, und gerechte Beherzigung bey Fürsten, und Ständen des Kreises verdienen, in einem Jahrhunderte, welches so manchen Zug der Großmuth, und Gerechtigkeitsliebe deutscher Regenten aufzuweisen hat, — In einem Zeitpunkt, in welchem so herzlich zu wünschen ist, daß gerechte Beschwerden wirksames Gehör finden.

Möge er durch Männer von Kenntniß und gutem Willen verbessert, und berichtigt werden.

Ja vielmehr möge er das Glück haben, einem zweckmäßigeren Plane in Bälde ganz den Platz zu räumen! —

Aber nur gebe die Vorsehung, daß dieses — für einzelne Stände — für den Kreisverband — für die Vertheidigung des Vaterlandes so interessante Verbesserungswerk nicht ferner erliege — daß nicht ferner an der Stirne der Reichs = und Kreisverfassung geschrieben stehe: **in einem ihrer wichtigsten Punkte, sey die Stimme der Gerechtigkeit, und Gesetze ohne Wirkung geblieben.**

Beylagen

von

Nro. I. — XX.

Nro. I. ad pag. 29.

Auszug des Reichsabschied zu Regenspurg v. J. 1471, und zu Augspurg v. J. 1474.

Vermerkt den Anslag des gemeinen Zugs wieder die Türken.

§. 1. Des ersten ist zu betrachten, daß ein igliches Christen-Mensche, von Christenlichs Glaubens wegen, schuldig und pflichtig sey, nach Anzal und Gestalt seines Vermögens die Christenheit gegen den Türken helffen zu retten, und zu beschützen, und darum so ist der hernach gesetzt Anschlag auf die K. Majestät auch auf einen yden Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn, Ritter, Knecht, und des Reichs und ander Stete, Merckte, Dörfer, und Unterthanen, geistlich und werntlich, in was Standes, Wirden, oder Wesens der oder die sein, fürgenommen, auf daß die Bürde allenthalben im Reiche gleichlich getragen, und ein iglicher darinne begriffen, und also treffentlich wohlgeübte Leut in merklicher Anzale bestellet mit Notturft versehen, die Türcken selbst tröstlicher bekriget, und aus den Christenlichen Landen, so sy erobert haben, mit Gots Hilf wiederumb vertrieben werden.

§. 2. Mit Namen, daß sich ein jeder Fürst, seiner hohen Wirde, Adels, und Geburte, die ime von dem Allmechtigen Gote verliehen und zugeeignet, auch seiner Gewissen, und der Pflicht, womit er in dem heiligen Sacrament der Taufe zu Rettung, seines Neben-Christenmensches verwont ist, erinnere, und demnach eine Anzal Volcks zu Roß und Fuß, nach Gestalt und Gelegenheit der Zinß, Nutz und Gült, so Im in sein Cammer, und zu seinem fürstl. Wesen dienen, zu dem obgenannten gemeinen Zugk, der dann auf den schirst künftigen

April, wider die Türcken mit Gots Hilf bescheen soll, an die Ende, so In benennet werden, schicken, fürter dem obersten Hauptmann gehorsam zu sein, und sich sunst zu halten, und zu thun nach der Ordenunge, deshalb fürgenommen.

§. 3. Item es sollen auch alle Prelaten, Graben, Herren, Ritter, Knecht, Bürgermeister, Rethe, Stett, Commun, und ander obgemelt Underthanen, in was Stands oder Wesen die sein, die dann jerlich Gult, es sein Leipgedinge, oder auf Widerkauf, oder erblich, oder sunst zinßper und nutzbar Heuser, Ecker, Wisen, Weingarten oder ander solch Güter haben, von denselben Zinsen, Gülten und Nutzungen, auf den zehenden Pfennig solcher Zinß, Gült, und Nutzunge angeslagen, o und allewege von tausent Gülden solcher Zinß und Nutzung ein gewapneter zu Roß, oder zweene werliche Mann zu Fuß, auf ein Jahr wider die Türken zu krigen bestelt werden.

§. 4. Wer aber nicht Zinß, Gült noch gültper noch ander zinßper Güter hette, wie vorsteet, derselbe soll von der Barschafft, und dem Gute, mit der, und dem er Gewerb, und Handel treibt, der Christenheit auch zu Hilfe kommen, nach seinem Vermögen, doch also, daß je fünf und zwanzig Gülden Hauptguts, auch das Gut, damit man handelt, und Gewerbe treibet, das dann ohne Gefehrde fünff und zwanzig Gülden werth were, für einen Gülden jehrlicher Gülte angeslagen, und auf denselben Gülden Gult die Hilfe wider die Türcken gesatz werde, wie sich dann, nach Anzal der obgemelten 1000 Gülden Gült, auf einen gewapneten zu Roß, und zween zu Fuß gebürt.

§. 5. Item, und so der Anschlag auf die liegenden, und Erbgüter vorgenommen und angesehen würdet, so erfindet sich mit kurzen Worten, daß ein iglicher, er sey geistlich, oder weltlich, er sey Fürst, Prelat, Grave, Herre, Priester, Ritter, Edel,

Bür-

Bürger, Handwercksmann, Pauer, oder ander in gemeine oder Insunderheit, in was Standes oder Wesens der sey, der Zinß und Gült hat, der gibt von denselben sein Zinßen, und Gülten allewege den zehenden Pfennig, hat er aber nicht Zinß noch Gült, sunder er hat ander liegende, und Erbgüter, als Heuser, Gärten, Ecker, Wisen, Hemer, Sleiffen, Weld, Holz und Weyer, Mühlen, oder dergleichen, die er nicht auslеßt um Zinß, oder die er selbst braucht, arbeit, bauet, oder inne hat, dieselben Güter soll man schezen, wes die Wert sein, und allwegen auf eines Gülden, der dieselben Güter wert, nicht mehr dann einen Pfennig Landes Werung slahen.

§. 6. Wer aber Parschafft hette, domit er dhein Gewerb noch Hanttirunge tribe, dieselbe Parschafft in solchem Anslag nicht begriffen sein.

§. 7. Dann, von der Handwercker wegen, die dhein Gült, Zinß, noch nutzbar Güter noch Barschafft haben, damit sie Handthierunge oder Gewerb treiben, sunder sich alleine mit ihrer Arbeit und Handwerck erneren, dieselben Handwercker sollen ein oder Meister, nach seinem Vermügen auf das minste, mit einem ohrt eines Reinischen Güldens in solchem Anslage begriffen sein. Welcher Meister aber Knecht hette, die in seinen Kosten weren, für derselben Knecht iglichen soll er Jahrs mit zwey und dreißig Pfennigen in solchem Anslage auch gefast sein.

§. 8. Item ob auch der Meister des Handwercks sust Zinß, Nuzunge, Gült oder zinßper oder nuzper Güter hette, domit soll er in dem Anslage begriffen sein, wie denn von solchen Gülten, Zinßen, Nuzungen und Gütern hie vorsteet, und alsdann von seines Handwercks wegen nicht pflichtig seyn das ohrt des Güldens zu geben.

§. 9. Item ob ein Handwercker, nicht Gült, Zinß, Nuzunge noch Gut hette, wie vorsteet, sunder sust ausserhalb seines Handwercks Hantierunge,

und Gewerb triebe, domit soll er auch in diesem Anslage begriffen sein, als dann von der Handtierunge und Gewerbs wegen oben gesezt ist.

§. 10. Item, von der Tagwercker wegen die nicht anders haben denn was sie tegelich gewinnen, soll ein iglicher derselben Tagwercker, des Jars mit achtzehen Pfennigen Landswerunge in solchem Anslag begriffen sein, hette aber der Tagwercker, sunst Zinß, Gült, Nuzung oder zinßper Güter, domit soll es gehalten werden wie oben der Handwercker halben, so solch Zinß, Nuzunge oder zinßper Güter hetten, gemelt ist.

§. 11. Item es soll auch ein jeglicher Eehalt, von Mannes und Frauen Namen, schuldig sein, von dem Dienst-Gelt des Ime sein Herrschaft des Jars versprochen hat, an solchem Anslage zu geben, nehmlich von ydem Gülden des Jars zwene Pfennige, ob aber der Eehalt sunst Zinß, Gült, Nuzunge oder nuzper und zinßper Gütter hette, domit soll es auch gehalten werden, als oben geschrieben ist. Was auch Vichs umb jerlich Zinß verliehen würde, davon soll man anslahen, nemlich auf einen yden Gülten zween Pfennige.

* Sammlung der Reichsabschiede I Th. S. 253.

Nro. II. ad pag. 32.

Auszug des Reichsabschied zu Coblenz vom Jahr 1492.

Dieweil menniglich unverborgen ist, wie und in welcher Gestalt das Heilig Römisch Reich, durch die Türcken, und ander Anstosser der Unglaubigen oder auch frömbdes Gezungs mit manigvaltiger Vergwaltung angevochten wirdet, als sich dann augenscheinlich erzeigt, wie der Türck Christlichs Bluts, zu

Vertilgung der Christglawbigen, begirig ist, auch wie der Kunig von Frankreich der Romischen Kuniglichen Majestät itzmals in Entwerung seiner Kuniglichen Gnaden, Gemahel, auch Vorhaltung seiner Tochter, und dazu mit dem sweren Getrang, damit der Kunig von Frankreich Ihrer Kuniglichen Majestät Sun, so sich ain Fürsten des Reichs erkennt, ytzmals gewaltiglich obligt, mitfaret: deßhalben mercklich zu besorgen ist, wodurch das Heilig Römisch Reich nit wolbedächtlich darein gesehen würde, daß dasselb dadurch in Abgang und Vertilgung kommen möchte; solchs zu fürkommen ist durch die Kuniglich Majestät Keyserlichen Anwald, Churfürsten, Fürsten, und die geschickten Bottschaften, so yz auf dem Tag zu Coblentz versammelt seyn, nachdem vormahls zu vil verschieen Tägen Hilff und Anfleg geschehen, und doch villeicht auß der Ursach, daß in solchem die Gleichheit nit geübt ist, nit fruchtber gewesen sein. So ist ein Hilff der Billichkeit nach fürgenommen, und in der Gestalt, daß dieselb ydermann, in welchem Stand oder Wesen die seind, gleichmeßig und leidlich sey, mit dem Anslag wie hernach volgt.

Item: Es sollen am ersten geordnet werden syben Commissaren in den syben Ertzbistumben des Reichs, von wegen der Kayserl. auch Kunigl. Majestetten.

Item: Deßgleichen sollen die Churfürsten für sich und im Nahmen der andern Stennde des heiligen Reichs vierzehen Commissarien erwehlen, in einem yden Ertzbistumb einen geistlichen und einen weltlichen.

Item: Die Commissarien in einem yden Ertzbistumb sollen sich fügen zu einem obersten Commissarien, in demselben Ertzbistumb, und der obrist Commissari daselbst soll zu ime vordern die under Commissarien, wie hernach gemelt, in yedem Fürstenthumb, Stetten und Kraisen.

Zu wissen: am ersten: Die syben Ertzbistumb mit Namen; Menz, Trier, Cölln, Saltzburg, Maidburg, Bremen, Riegen, oder Bisantz, under dieselben Ertzbistumben mag man tailen die andern Bistumben, so in dem Heiligen Reich liegen, und provincirt sein, in Wellische oder andere Lande.

Item: Der Römisch Kunig, und der Keyserl. Majestät Anwelde sollen nemen in einem yeden Bistumb einen under-Commissari, dieselben sollen den Obristen Commissarien helffen, und Beystand thun.

Item: Die Churfürsten sullen in Namen des Reichs, yedem derselben under-Commissari zween zu ordnen, einen geistlichen, und einen weltlichen, die Hilff tun, solchs zu volfüren.

Item: Es sollen in yeglichen Pharren die Kirchenmeister, oder Kirchengeswornen die Feuersteet aufzeichnen, und das Gelt wie hernach volgt, aufheben, und so deßhalb geistlich oder weltlich Ambtlewt von Inen angeruffen würden, Inen Bystandt, und bezwang tun.

Item: Sollen die Commissarien, und Under-Commissarien anheim beleiben in iren Provinzien und Bistumben, das Gelt aufzubringen; deß sy freülich verpflicht sein sollen.

Item: Die Unter-Commissarien yeglichs Bistumbs sollen das Gelt einnehmen und hinter sich behalten.

Item: Alle Quatember sollen yeglichs Bistumbs Commissarien in des Ertzbistumbs Statt vor den dreyen Provincial-Commissarien rechnen. Und in denselben Ertzbistumbs Stetten soll auch ein Truhen wol versorgt, und versichert gemacht werden, darein solch Gelt gelegt, und bis zu des Reichs Brauch gehalten würde.

Der Anschlag auff ein Jare.

Des ersten: Nachdem des Heiligen Reichs, auch der Herren Stette, allenthalben Kauffman-

schaft, Gastung, Gewerb, und Hanthierung haben, der sie geniessen, und einen höhern Anslag, dann der gemein Mann uf dem Land erlyden mögen: ist angesehen, daß von demselben, und allen berümbten Stetten genommen werde, für ain Jar Hilff ein Orth ains Güldin von der Fewerstatt: Doch alßo, und mit der Beschaidenhait, daz der Rate und Bürger einer yeden Statt fünf oder vier willkührlich dazu ordnen, die sich yedes Bürgers, und Innwohners Reichthumb und Vermögens versteen, und einem yeden nach seinem Statte einen Anslag also machen, daß von yeder Fewerstalt ein Ort ains Güldin komm; und der Reich dem Armen zustatten, und Steuer komme, und gleiche Bürde auffgelegt werde.

Item deßgleichen die in Stetten liegen, zeren, und nit Fewerstatt haben, sollen auch geben ainer ain Ort aines Güldin.

Item deßgleichen soll es auf dem Land auch alßo gehalten werden, in Merkten, Dörffern, Weylern und Höfen, wie die genannt sein; doch auch alßo wie obgemelt ist, daß in einem yeden Kirchspel oder Pharr von dem Kirchenmeistern, oder Geswornen, auch Lewt willkührlich dazu verordnet werden, die einen gleichen Anslag machen, alßo daß der Reich dem Armen zu Stewr komme, und von ainer Fewerstett für ein Jar Hilff ein halb ort eines Reinischen Gulden aufgelegt mög werden.

Item: Darzu auch all Oberherrn ein yder in seinen Stetten, Dörffern und Gebieten, so geistlich, so weltlich, ihr vleißig Fürdrung für Commissarien, und andern so zu Einbringung des Gelts verordnet seyn, beweisen sollen.

Item: Es ist auch betrachtet, was sollichs Gelts von Fewrstetten, in Stetten und auf dem Lande, wie obgemelt ist aufgehebt, und eingebracht würde, das soll zu des Reichs Nothdurfft mit zeittigen

Vorrate Keyserl. und Kuniglichen Majestätten, auch der Churfürsten, Fürsten, und etlichen von Stetten angelegt werden.

Item es sollen die Churfürsten, Fürsten, und Geschickten solch Meinung fürderlich an Jr Underthanen, wie ob erlut hat, trewlichen bringen, und allen möglichen Vleiß ankeren, damit dieselben Jr Underthanen bewegt werden, und in Ansehung der möglichen Ursachen, obgemelt, in solchem sich gutwillig zu erzeigen.

Item: sollen die Kuniglich Majestätt und Keyserlich Anwelde diß Artikel fürderlich den geistlichen, und weltlichen Fürsten, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, und Reichs Stetten, so nit hie gewest sein oder Bottschafften gehabt haben, zuschicken.

Und sollen hierauf die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graven, Freyen, und Herren wiederumb in eygnen Personen zusammen kommen, und die Reichs Steit mit voller Gewaltsam gen Frankfort zu der Keyserlichen, und Kuniglichen Majestätten Anwelden auf St. Lucien Tag nächstkommend schicken.

Item Keiserlich und Kuniglich Majestäten, auch Erz-Herzog Philips mit ihren Erblanden, sollen diesen Anslag yezo zusagen.

Item ist laut abgeredt, daß solch Hilff, auch das Fürnehmen so mit Aufhebung des Gelts von den Fewrstetten gevallen, in alle Weg allen Churfürsten, Fürsten, und mennigclich zu dem Heiligen Reich verwandt, welches Stats oder Wesens der sey, an irem alten Herkommen unvergriffen seyn. Deß auch Keiserlich und Kuniglich Majestäten nothdürfftiglich Verschreibung geben sollen.

Item: Unsers allgnedigsten Herrn, des Römischen Keysers Anwelde sagen zu von der Keyserlichen Majestät wegen, daß sich die Keyserliche Ma-

jestät, in dem wie die Churfürsten, und mer, thun und beweisen werde. Deßgleichen will die Kuniglich Majestät sich auch halten und beweisen.

Item: daß ein yeglicher Churfürst, zwey hundert Guldin für sein Fewerstatt gebe, so sie in ihren Sloßen, oder Heusern haben.

Item: sunst ein yeder Fürst, der den Churfürsten in Anslegen gleich ist, auch zwey hundert Guldin.*

Item: all ander Fürsten, Geistlich und Weltlich, einer hundert, einer sechzig, einer minder, oder mer, yeglicher nach Ermessung seines Vermögens.

Item: Graven und Freyen, die Regierung tragen, sollen von ihren Fewrstetten geben zehen Guldin, der ander minder nach Ermessung.

Item: die Prälaten, und Prälatin, nach Gestalt Ires Vermögens sollen auch für ir Person, ir Fewrstatt halben, angeslagen werden.

Deßgleichen die Pfarrherrn und Priester, von iren Hertstetten wie die Burger in den Stetten ein Ort eines Reinischen Guldin geben sollen.

Item: ein yeglicher Jud einen Guldin.

Item: von solchem Gelt allem, was deß aufgehoben würde, soll man die von Adel und Fußknecht in deutschen Landen bestellen rc.

* S. d. R. A. I. Th. Fol. 294.

Nro. III. ad pag. 34.

Auszug des Reichsabschieds zu Augspurg vom Jahr 1500.

§. 24. Nemlich, daß allen und jeden Pfarren im H. Reich Söldner, nach geschriebener Maaß, sollen aufgesetzt werden, welche Söldner die Pfarrleut an allen Orten verlegen, und versolden sollen, also,

daß je vierhundert Einwohner, in einer jeglichen Pfarr, in oder ausserhalb der Ehe, sie sitzen heuslich oder nicht, Mann oder Frawen, Kinder oder alte Leut, wes Stands oder Wesens die sind, Niemands ausgeschieden, die etwas eygens, liegens, oder farens haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten, und verlegen. Doch sollen Mann und Frawen, so ehlich sitzen, mit ihren Kindern, so nicht verändert seind, oder für sich selbs nichts eygens haben, für ein Person geacht und angeschlagen werden. Und ob jemands derselben geacht wäre, daß er nichts hätt, der soll dannoch ein Schilling, an Gold, das ist, ein zwanzigsten Theil eines Gülden Rheinisch geben, und solch Gelt der Pfarrleuten zu steuer kommen. Auch sollen den Pfarrleuten zu steur kommen, die Knecht und Mägd, die in der Pfarr seind, der jedes soll von einem jeden Gülden seines Lohns, Järlichen ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben. Wo aber Mägde, oder Knechte wären, die kein eygen Gut, auch kein bestimmten Lohn hätten, und auf Gnad dienten, der jeder soll dannoch järlich ein Schilling an Gold geben. Was aber Fürsten, Graven, Herren, oder anderer Knecht oder Mägd sind, die in keiner Pfarr besetzt wären, deren soll auch jedes von einem jeden Gülden seines Lohns, järlich ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben, und dasselbig Geld in Büchsen geworfen, und des Reichs Rath durch die Fürsten, Grafen, Herrn, oder andere Herrschaft solcher Knecht oder Mägde, treulich geantwortet werden.

§. 25. Und wo in einer Pfarr über vierhundert Einwohner wären, wie ob stehet, die sollen nach Anzahl, wie obgemelt, einen halben, ganzen, oder mehr Mann halten, also daß allweg vierhundert Einwohner mit einem Mann zu halten beladen werden sollen. Wo auch, nach der obberührten Austheilung, in Pfarren dannoch etliche überbleiben wür-

den, die nicht einen Mann halten oder verlegen möchten, in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren, wie solches die Gelegenheit erfordert zusammen schlagen, und die Zahl bis auf die vierhundert ersetzen.

§. 26. Wo auch ein oder mehr Pfarren wären, die nicht soviel Leut als Vierhundert, in obgeschriebener Maß, vermöchten, in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen, nach Gelegenheit der Pfarr, und Anzahl der Leut.

§. 27. Solchs sollen alle Obrigkeit in den Pfarren, ihnen unterworffen, oder zuständig, bey iren Underthanen, wie obstehet, zugeschehen, trewlich verfügen, damit nach eins jeden Vermögen daran gegeben werde, doch daß ein jeder nicht mehr, dann an dem End, da er gesessen ist, von allen dem seinen, es liege wo es wölle, zu geben gesetzt werde.

§. 28. Und ob es sich begebe, daß in einer Stadt, Flecken oder Dörfer, mehr dann ein Oberkeit were, sollen die Herren derselben Oberkeit, sich des mit einander vergleichen, damit der gemelt Anschlag seinen Fortgang ungehindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hülf an ihrer Oberkeit und Leuten, kein Schaden, oder Abbruch geberen.

§. 29. Wo sich aber solche Obrigkeit mit einander nicht vertragen oder vergleichen möchten, so sollen sie solches an den Reichsrath gelangen, und sich darinn des gemelten Rahts Bescheids begnügen lassen.

§. 30. Item: Ist auch angesehen, daß alle Geistliche Personen Mann und Frauen sie sein exempt oder nicht, in Betrachtung was Ihnen an der Handhabung, obgemelt gelegen sey, von allem ihrem Einkommen, Renten, Gülden, Nüzungen, wie Jnen die zustehen, alle Jahre von vierzig Gülden einen geben sollen, und minder nach Anzahl, wie obstehet rc.

* S. d. R. A. II. Th. Fol. 60.

Nro. IV. ad pag. 35.

Auszug des Reichsabschieds von 1512.

Von dem Anschlag.

§. 1. Und damit die Mäßigung der Hülff davon obgemeldt, desto baß und stattlicher unterhalten werden mög, so haben wir uns mit den Ständen, und die Ständ mit uns einer leidlichen, möglichen und träglichen gemeinen Auffsatzung, auf alle Ständ und Unterthanen des heil. Reichs, geistlich, und weltlich, vereinigt, wie hernach folgt.

§. 2. Und damit der Arme nicht so hoch beschwert und dem Reichen auch aufgesetzt werde, daß er neben andern Beschwehrungen ertragen mäg, so soll ein jegliche Person so unter fünfzig Gülden Wehrt hat, wie wenig das wäre, einen dritten Theil eines Schillings in Gold, deren zwanzig einen Gülden machen, geben. Aber von ihren Kindern, so die hätten in ihrem Brod, sollen die nichts zu geben schuldig sein. Was aber fünfzig Gulden, bis in hundert hat, soll geben zwey Theil eines Schillings in Gold. Und von jeglichem Kind, so sie in ihrem Brod haben, und zwölf Jahr, oder drüber alt seind, auch ein Drittheil eines Schillings in Gold. Was aber einhundert Gülden, bis in vierhundert hat, soll geben einen ganzen Schilling in Gold, auch von jeglichem Kind in ihrem Brod, zwölf Jahr, oder drüber alt, ein Drittheil eines Schillings. Desgleichen sollen auch ledige Personen, die Dienst Ehehalten sind, geistliche oder weltliche, auch Eheleut, die nicht Kinder hätten, ihrer jedes einen Schilling in Gold geben.

§. 3. Was aber über vierhundert Gülden, bis in fünfhundert oder drüber, bis in Tausend hätt, soll geben zween Schilling in Gold, also daß zwey Eheleut jegliches ein Schilling: und wo die Kinder hätten von jeglichem Kind in ihrem Brod, zwölf jahr, oder

drüber alt, zwey Theil eines Schillings geben. Was aber nicht Eheleut wären, und fünf hundert Gulden werth hätten, sollen dannoch auch zween Schilling geben.

§. 4. Was aber tausend Gulden wehrt hat soll geben vier Schilling in Gold, und von einem jeglichen Kind in ihrem Brod zwölf jahr oder darüber alt, so nicht eigen Gut hat, ein Schilling. Wo es aber eigen Gut hätt, soll es bleiben, wie obgemeldt.

§. 5. Was aber hat fünfzehnhundert bis in zwey tausend Gülden soll geben ein Ort eines Gülden für sich und sein Gemahl, und von jeglichem Kind in ihrem Brod zwölff Jahr alt oder darüber, zwey Schilling in Gold.

§. 6. Item: Was da hat zweytausend Gülden oder darüber bis in vier tausend, soll geben ein halben Gülden, und von jeglichem Kind unverändert in ihrem Brod zwölf jahr oder drüber alt, drey Schilling in Gold.

§. 7. Was aber hat viertausend Gülden, oder darüber bis in zehentausend, soll geben ein Gülden, und von jeglichem unveränderten Kind in seinem Brod obgemeltes Alters, ein halben Ort eines Gülden.

§. 8. Was aber von zehen tausend bis in zwanzigtausend Gülden hat, soll geben anderthalb Gülden, und von jeglichem Kind, es sey jung oder alt ein halben Gulden.

§. 9. Und was hat zwanzigtausend Gülden oder darüber bis in dreissig oder vierzig tausend, und fürtaus, soll geben drey Gulden, und von jeglichem Kind unverändert, es sey jung oder alt ein halben Gülden.

§. 10. Wo aber geistliche Personen seind, der einer ein Jahr Einkommens hat, unter fünfzig Gulden, der soll geben ein halb Ort eines Gülden. Was aber fünfzig Gülden, bis in hundert fallen hat, ein halben Gülden. Was aber darüber bis in zwey

hundert hat; drey Ort. Was aber fürtaus bis in Tausend Gülden jährlich fallen hat, soll ein Gulden geben. Was aber Tausend Gulden und darüber fallen hat, soll geben zween Gulden.

§. 11. Prälaten, und Prälatin, so nicht ohn Mittel unter das Reich gehören, die da jährlich Einkommens haben unter zwey hundert Gülden, sollen geben einen halben Gülden, und für ein jegliche Person ihres Convents ein Schilling in Gold, was aber drüber bis in fünf hundert Gülden fallen hat, ein Gülden, und für jegliche Persohn ihres Convents auch ein Schilling in Gold. Welche aber ein tausend, oder darüber fallen haben, bis in zwey Tausend, sollen geben zwey Gülden und für jegliche Person ihres Convents zwey Schilling. Was aber 3000 Gülden, oder darüber hat, soll geben 3 Gülden, und von jeglicher Person des Convents ein Ort eines Gülden. Aber mit ihren Dienstbothen, und allen andern untergeordneten Personen, soll es, wie von andern weltlichen Personen geschrieben stehet, gehalten werden.

§. 12. Desgleichen soll es gehalten werden, mit den Prälaten, oder Prälatin, in ihren Conventen dem Reich ohn Mittel unterworffen.

§. 13. Item sollen alle, und jegliche Commun und Städt dem Reich ohn Mittel unterworffen, so jährlich unter zweyhundert Gülden in gemeinen Seckel fallen haben, geben einen halben Gulden, welche aber darüber, bis in fünfhundert Gülden fallen hat, ein Gülden. Welche ein tausend Gülden fallen hat, und darüber bis in zwey, drey tausend, sollen geben drey Gulden. Was aber drey tausend Gülden, und darüber fallen hat, soll geben 4 Gulden.

§. 14. Und Nachdem Churfürsten und Fürsten, Geistlich und weltlich, auch Grafen, und Herrn des heil. Reichs die Reichstag, wie vor, und nachgemeldt, jederzeit in eigener Person, oder durch ihre Vollmäch-

tige Bottschaft, auf ihren Kosten besuchen, auch den Anslag in ihren Fürstenthümmern und Gebieten, wie hernach folget, einbringen, und allerley Kostens aus ihrem Cammer-Gut, darauf wenden, und nicht auf die Unterthanen schlagen sollen. Darzu ob man zu Handhabung Friedens, und Rechtens, nichts handlen, und fürnehmen wird, ihr Büchsen, Pulver, und ander Geräthschaft, dazu gehörig, darleihen sollen, wie hernach folget: Sollen sie für ihre Person bey diesen Bürden, und Anlagen bleiben, damit sie dem, so jetzt gemeldt, desto stattlicher ob, und vor sein mögen.

§. 15. Und nachdem uns, und dem heil. Reich merkliche Sachen, und Beschwehrung wie obgemeldt, jetzo fürstehen, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs, und seiner Ehren, und Würden, ohn Zweifel, ihre treue Hülff, mit ihrem Blutvergiessen, und sonst stattlich mitgetheilet, und gethan haben, so setzen wir, und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich, zu Vollziehung angezeigter, des Reichs nothdürftigen Sachen, auch gutwillig erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesem vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen und sich selbst davon, so noth sein wird, besolden.

§. 16. Item, die vier Mendicanten Orden, die Geld angreiffen, oder nehmen mögen, oder Renten, oder Gülten haben, soll jegliche Person ein Schilling in Gold geben. Aber die Orden, die kein Geld angreiffen oder nehmen, auch kein Geld oder Gült haben, sollen nichts zu geben schuldig sein. Aber dannoch den allmächtigen Gott, umb Verleihung Friedens, Glücks, und Heils dieser Sachen, und des heil. Reichs andächtiglich bitten. Welche aber unter zweyhundert Gülden, oder darüber jährlich Gülten, fallen hätten, mit denen soll es gehalten werden, wie oben von denen Prälaten oder Prälatin gesetzt ist.

§. 17. Aber mit ihren Dienstbotten, oder Ehhalten, soll es, wie mit anderen Dienstboten, oder Ehhalten gehalten werden.

§. 18. Desgleichen soll es mit den Begeynen, auch Brüdern, und Schwestern, wie von den Mendikanten gemeldet, gehalten werden.

§. 19. Item: Soll es mit den Fabricken, Hospitäln, Kommendatarien und Präceptorin, auch den Carthäusern, Regulirern, und dergleichen gehalten werden, wie oben von den Prälaten und Prälatin gesetzt ist.

§. 20. Item: eine jegliche Judenpersohn, sie sey jung oder alt, soll geben ein halben Gülden rheinisch, und der Reich dem Armen in solchen zu statten kommen.

* Samml. der R. Abschiede II. Th. Fol. 138.

Nro. V. ad pag. 37.

Auszug des R. Abschieds zu Speyer v. J. 1542.

§. 49. Nachdem aber der ungleichen Anschläg halben der meiste Theil aller Ständen sich beschwert und nicht verhoffentlich ist, daß derselben Vergleichung in einer solchen Eil gefunden, zu dem, wo gleich die Vergleichung gefunden nicht destoweniger gemeinen Ständen, so in des Reichs Anschlägen belegt werden, ganz beschwerlich fallen wollte, diese fürgenommene große Hülff und darlegen in die Länge zu tragen, daneben auch nicht weniger beschwehrlich wäre, daß der arm gemein Bauersmann mit Steuer und Anlagen, zu diesem großen Werck, über sein Vermögen bedrangt werden sollte, und dann diese Expedition unsern gemeinen Christlichen Glauben, gemeine Teutsche Nation und Vatterland, und also alle Stände in gemein betrift, so erfordert dem

nach die unvermeydliche Nothdurfft, daß alle Stände Städte und Einwohner des Heil. Reichs und Teutscher Nation, die sich derselben Wohlfahrth und Friedens gebrauchen, sie seyen in des Reichs Anschlägen begriffen, oder nicht, auch unangesehen einiger Freyheit in diese beharrliche Hülff gezogen, darzu einträglicher Anschlag durchaus gemacht, und ein jeder hohes und niederen Stands: nach seinem Vermögen angeschlagen, damit Niemand verschonet werde.

§. 50. Und wiewohl derhalben, auf zuvorgehaltenen Reichstägen allerhand Anschläg, und Ordnung berathschlagt worden: So haben ihnen doch Churfürsten, Fürsten, und Ständ, für den füglichsten und billigsten Weg gefallen lassen, daß ein gemeiner Pfennig und Anschlag durch das ganze Reich Teutscher Nation fürgenommen und angeschlagen werde, auf die Weiß, als von dem Kayserlichen Regiment zu Eßlingen hievor davon gerathschlagt, und von dem Ausschuß des jüngsten Reichs-Tags zu Augsburg gehalten, auch ausgezogen und beschrieben ist worden, ausgenommen, daß dieser Anschlag nach Gestalt der vorstehenden Noth, und obbestimmten treffentlichen bewilligten nothwendigen Hülff auch erhöcht, und gesteigert werden muß, wie hernach folgt.

§. 51. Und nehmlich sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, die vom Adel, auch die Frey und Reichsstädte, und alle andere, in Städten, und auf dem Land, wes Stands Würden oder Wesens die seyn, Niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträg, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung, und Anlag zuwieder sein möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab, und Gütern je von Hundert Gülden rechts Werths, einen halben

Gulden, und von tausend Gülden Werths Güter fünf Gülden, und also auf- und abzurechnen, dieses erste Jahr vollkommentlich, und das nachfolgende Jahr im Fall der Nothdurfft ganz oder halb, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu Anlag, Steuer und Unterhaltung dieses Christlichen Wercks zahlen, und entrichten, und soll der Gulden zu fünfzehen Batzen, oder sechzig Creutzer, oder ein und zwanzig Silber-Groschen und soviel werth dafür einer andern ganghafftigen Müntz gerechnet werden.

§. 52. Welcher aber unter hundert Gülden werth hat, der soll je von zwanzig Gülden sechs Creutzer geben, und welcher unter zwanzig Gülden werth hat; der soll vier Creutzer, oder soviel werth geben.

§. 53. Es sollen auch fünfzig Gülden jährlicher Gülden, Zinß, und Einkommens für ein tausend Gulden werth, und Hauptguts gerechnet, und in diesem Anschlag entrichtet werden: Also und dergestalt, daß die Churfürsten, Fürsten, und andere Stände die sich der beharrlichen Türken-Hülff halben mit ihren Unterthanen allbereit vertragen, und ihre Unterthanen höher belegt haben, dann dieser gemeiner Anschlag trägt, von solcher ihr und ihrer Unterthanen erlegten Anlag soviel als ihnen, nach laut dieses gemeinen Anschlags gebühren wird, nehmlich von einem jeden tausend Gulden Gülden Hauptguts Gelds, fünf Gulden Anlag, als obsteht, den sechs Einnehmern ihres Kreyß (darvon hernach weiter gesetzt wird) gewißlich und unverzüglich erlegen sollen. Aber alle andere Churfürsten, Fürsten, und Ständ, die sich dieser beharrlichen Türcken-Hilff halben, sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, sollen hinfüro sammt und sonders sich dieses gemeinen Anschlags, und Ordnung halten, und derselben wie hiebevor und hernach geschrieben steht,

ſtehet, gänzlich geleben: Und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer, auch noch anderer Geſtalt, doch allein auf dießmal von wegen der Türckenhülff anſchlagen, und belegen, doch ſoll hiemit gemeinen Ständen, anderer Sachen und fürfallenden Nothdurfften, halben, ſich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag, zu vergleichen, und zu belegen unbenommen ſeyn.

§. 54. Und nachdem der Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Freyen und Herrn deren vom Adel und Comunen und Städten auch ſonderbarer Perſon, Fürſtenthum, Gräffſchafften, Herrſchafften, Obrigkeiten und Schlöſſer, nicht leichtſam zu ſchätzen nach ihrem rechten Werth, noch anzuſchlagen ſeind, ſo ſollen, und wollen ſie ihre Anlagen nach ihrem jährlichen Einkommen, an Gülden, und Zinſen, neben ihren andern Gütern, Barſchafften, und Vorrath, wie jetzo angezeigt iſt, rechnen, anſchlagen, und entrichten, alſo daß ein tauſend Gulden Hauptguts und Werths gerechnet werde, und jedes tauſend Gulden Hauptguts, mit fünff Gulden, zu dieſer Türcken-Hülff des Jahrs belegt, und veranlagt werde.

§. 55. Doch ſollen in ſolchem Anſchlag eines jeglichen Kleider, Kleinodte, Silber-Geſchirr, und anderer Hausrath, deren ein jeder ſeinem Stand und Weſen nach zu täglichem Gebrauch nicht wohl entbehren kan: Item hohen Stands-Perſonen, denen vom Adel und Reyſigen Knechten ihre Pferde, dergleichen auch andere ihre Wehr und Harniſch, auch Geſchütz, Pulver, und andere darzu gehörige Munition nicht angeſchlagen, aber ſonſt nichts anders von dieſer Anlag ausgenommen werden.

§. 56. Und dieweil nun fünffzig Gulden jährlicher Gült für tauſend Gulden Hauptguts, als ob.

steht, angeschlagen, und davon jährlich fünff Gulden zu dieser Anlag zu erlegen verordnet worden, und aber etliche von ihren Barschafften, des Jahrs ein mehrer Nutzung, und Einkommens, ohn ihre besondere Müh und Kosten haben, dann von den tausend Gulden Hauptguts fünffzig Gulden: So haben wir samt den bemeldten Kayserl. Commissarien, und mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen, und sie hinwiederum mit uns verglichen, und für gleichmäßig und billich angesehen, und geordnet, daß dieselbe, sie seyen hohes oder niders Stands, von solchen ihren mehreren jährlichen Gefällen, und Nutzungen, auch den zehenden Pfenning zu dieser Anlag ersetzen werden, dardurch auch die Ungleichheit der Anschläg verhütet, und keiner für dem andern gesteigert würde.

* S. der R. A. II. Th. Fol. 453.

Nro. VI. ad pag. 71.

Vergleichung

Der Matrikularansätze der schwäbischen Reichsstädte von den Jahren 1481. 1389. 1521.

	Matr. Anschl. von 1481. über 12038. 11612. Mann		Matr. Anschl. von 1489. über 32000. Mann		Matr. Anschl. von 1521. über 4000. 20000. Mann	
	zu Pferd.	zu Fuß.	zu Pferd.	zu Fuß.	zu Pferd.	zu Fuß.
Augspurg.	67	66	33	134	25	200
Ulm.	67	66	33	134	29	200
Eßlingen.	14	12	7	26	10	67
Reutlingen.	11	10	5	22	6	55
Nördlingen.	24	22	12	46	10	80
Hall.	20	20	5	40	10	80
Uiberlingen.	18	16	9	34	10	78
Rotweil.	20	20	5	40	3	122
Hailbron.	14	12	6	26	6	60
Gmünd.	14	12	7	26	5	45
Memmingen.	18	16	9	34	10	67
Lindau.	14	12	7	26	6	72
Dünckelspil.	14	12	5	26	5	58
Donauwörth.	8	8	4	16	4	36
Biberach.	7	6	3	14	6	55
Ravenspurg.	20	20	5	40	4	67
Kempten.	12	12	6	24	3	36
	362	342	161	708	152	1378

	Matr. Anschl. von 1481. über 12038. 11612. Mann zu Pferd.	zu Fuß.	Matr. Anschl. von 1489. über 32000. Mann zu Pferd.	zu Fuß.	Matr. Anschl. von 1521. über 4000. 20000. Mann zu Pferd.	zu Fuß.
Kaufbeuren.	6	4	3	10	4	68
Weil.	5	2	2	8	2	18
Wangen.	5	—	2	6	2	23
Isny.	5	—	2	6	4	22
Leutkirch.	5	—	2	6	2	18
Wimpfen.	6	4	3	10	3	13
Giengen.	5	—	2	8	2	13
Pfullendorf.	5	—	2	8	3	40
Buchhorn.	6	2	2	8	—	10
Aalen.	2	—	1	2	2	18
Bopfingen.	2	—	1	2	1	9
Buchau.	—	—	1	2	—	—
Offenburg.	—	—	—	—	—	45
Gengenbach.	—	—	—	—	—	36
Zell am Hammerspach.	—	—	—	—	—	22
	52	12	22	74	25	355
	362	342	161	708	152	1378
	414	354	183	782	177	1733

* Siehe den R. Absch. I. Theil, Fol. 268. — I. Theil, Fol. 284. —

Schmaus Corp. iur. publ. I. Th. Fol. 96.

Nro. VII. ad pag. 72.

Schreiben der R. Stadt-Augsburgischen Nürnbergischen, und Ulmischen Gesandten auf dem R. Tage zu Worms an Ulrichen Arzt, Hauptmann rc. ddo. Worms 24. Maj. 1521.

Aus dem Archive der R. Stadt Ulm. Faszikul Reichstags-acta von 1521.

Fürsichtiger rc. Euch ist unverborgen, daß die geschickten der dreyen Stätt Augspurg, Nürnberg und Ulm von den Ehrbaren Städten des Bundes hievor geordnet worden seyn, diesen ausgeschrieben und gehalten Reichstag zu Wormbs von aller obgemeldter Bundischen Stätt wegen zu erstehen und zu fürsehen, darauf haben wir uns hieher gefügt, und in allem des Reichs obliegen neben anderer gemeiner Frey- und Reichs Stätt Sendbotten, das Best und getreulichst unsers Vermögens, helffen rathen und handlen, wiewol nu der Anschlag, so zu Unterhaltung Kays. Mjt. und des Reichs Regiment, und Kammergericht allhier fürgenommen, etwas erhöcht, und umb fünffmal, so viel, als der jüngst anschlag des Kammergerichts zu Costantz gesteigt worden ist, Noch dann dieweyl mit jetzigem Anschlag, alle Stànd durchaus, nach ihrer Anzahl gleich belegt worden seyn, hat uns destoweniger gepüren wollen, wider solchen Anschlag, dieweyl davon nicht allein das Kammergericht, sonder auch das Regiment unterhalten werden sollen zu fechten. Aber nachmalen, hat sich zugetragen, daß der Stand der Grafen und herren aus etlichen uhrsachen in demselben Anschlag des Regiments und Kammergerichts unterhaltung umb 1100. fl., geringert, und dieselbe ringerung des Geltes auf die andern Stànd, und nemlich 200 fl. auf die vier Stätt Cölln, Augspurg, Nürnberg und Ulm geschlagen worden ist, welches wir auch über

stattlichen angekehrten Fleiss, und des wir, wie Ihr selbs zu ermessen habet, genugsam uhrsachen gehabt, uns solcher ungelegenheit von wegen unserer Herren und Freund zu beschweren, keines wegs haben ändern oder fürkommen mügen.

So ist in dem Anschlag der hülff so gemeine Ständ des Reichs R. Kays. Mt. unserm allergnädigsten herren zu Ihr. Mt. vorhabenden Romzug und fürnehmen deß, der Recuperation, so zum heiligen Reich gehörig bewilligt haben, der jüngste anschlag zu Costanz für hand genommen, und die bewilligt hülff nach Anzahl Ihrer Summa auff alle Ständ gelegt, und allen Ständen die Summa der Pferdt dem angezeigten Costanzer anschlag gemäß gestellt, aber die Summa der Fußknecht, um den halben Theil gemehrt.

Dieweyl aber in diesem Anschlag der Fußknecht den Grafen und herren gleicherweise ein nachlassen geschehen ist, und den andern Ständen über vorgemeldten gleichmäßigen Anschlag aufgelegt, so seynd etliche Bundisch und ander Stätt mit noch mehr Fußknechten beschwert, wie solches der Abschied zu erkennen gibt, wiewohl wir nun solch Fürnehmen für hochbeschwerlich bewogen, aus uhrsachen, daß diese Bürden, unsers achtens nit billich allein etlichen Stetten, sonder in gemein nach anzahl der gemehrten hülff aufgelegt, und außgetheilt sollt worden seyn, Und demnach bei Churfstl. frstl. und andern Ständen des Reichs von aller bundischen Stett wegen mit höchsten Fleiß und stattlicher anzaig solcher ungleichhait und untreglicher pürden gearbaitet, haben wir doch anders nichzit erlangen mögen, dann das wir In solches nit bewilligt, sonder uns verfangen haben, das an die andern Erbarn Stätt des bundes von den wir beuelch und uns dieses falls nit zu mächtigen hätten, zu bringen mit dem anhang, daß sich dieselben ungezweyfelt Kays. Mjt. und dem heiligen Reich zu ehren und gefallen, in allem dem, das Ihrer

Vermüglichkeit gleichmäßig träglich, und billig wäre, ganz unterthäniglich, und gehorsamlich wurden erzeigen; das geben wir euch, als unserm sonder lieben herrn und Freund guter maynung zu erkennen, dienstlichen fleisses bittende uns (die je gern das Best förderlichst und getreulichst unsers Vermögens gehandelt hätten) hierinn entschuldigt zu haben, daß an allem Fleiß, so viel sich nach gestalt der sachen, immer hat erleiden wollen, bey uns nichzit hab erwunden, auch dieses unser anzaigen, den Erbaren Stetten des Bundes neben überschickung des Reichsabschied, so die gerechtfertiget, und euch übersandt werden, zu entdecken, das wollen wir umb Euch mit aller Dienstbarkeit und gutem Willen verdienen. Datum Wormbs Freytags nach Pfingsten den 24. May ao. rc. 21.

Conrad Peutinger Doctor rc.
zu Augspurg.
Caspar Nutzel, und Leonhardt
Grolanndt zu Nürnberg
u. Ber. Besserer zu Ulm.

Nro. VIII. ad pag. 73.

Copia der in Vigilia Pentecostes ao. 1521 in gemeiner Reichsversammlung, durch Herren Doctor Peutinger von Augspurg mündlich beschehenen Reichs-Stättischen Anzaig und Beschwehrung.

Aus dem Archiv der R. Stadt Ulm. Faszikul R. Tags acta von 1521.

P. P.

Als wir jüngst Euer Churfürstl. Fürstl. und anderen Gnaden und Gunsten, die Verzeichnis der Erb-

Frey- und Reichs-Städte Sendbotten, in dero wir das für des fürgenommenen Reichszoll halben etwa viel beschwerlicher Ursachen und Bewegnussen, so aus seiner Vollziehung erwachsen würden, angezaigt überantwortt, haben wir uns im Beschluß derselben Verzeichnis unterthäniglichen erbotten zu bewilligen, daß ein jeder Stand des Reichs, die seinen, so ihme an das Rgt zu haben, und was ihme zu Unterhaltung des Kammergerichts gebühren wird, für sich selbst, oder vermittelst andern eines Stands und Gezirks, dem Kraiß unterworfen, (dero Mithülfe er sich darinnen gebrauchen möchten) unterhalten, oder wie solchs gemeinen des Reichsständen zur Beschwerden raichen und ungelegen erscheinen sollte, wo dann Euer Churfrstl., Fürstl. Gnad. und Gunsten rc. rc. ausserhalb berathschlagts Zolls, andere gleichmässige, und allen Obrigkeiten v. Vnthanen im Reich, trägliche, leidliche, und annehmbliche Mittel und Wege fürnemmen würden, daß wir zu solchem unsers Vermögens, gern rathen fördern und helfen, auch alles das thuen und handlen wollten, das zu Ehr Wohlfarth und Aufnehmen der Kays. Mjt. des heiligen Reichs und Handhabung Friedens und Rechtens erspießlich seyn möchte, wie dann solches die angeregt übergebene Verzaichniß Eu. Gd. und Gst. sonds Zweifels gedächtig, klärlich zu erkennen gibt. Nun steht nochmal unser Gemüth anderst nicht, dann daß an allem dem, so zu Handhabung und Förderung Friedens und Rechtens, und was zu billicher ordentlicher Unterhaltung dero bayd dienlich seyn mag, bei uns nicht soll erwinden, in Bedacht dieß, daß kein ordentlich Regiment, Polizei und Wesen, wie groß gewaltig und mächtig das immer ist, ohne Fried und Recht mag beständig seyn, oder erhalten werden. Wir gedenken uns auch, ohnangesehen der großen vielfältigen Bürden und Beschwehrden, so dem Erbb. Stätten von andern Ständen im heil. Reich obgelegen seyn, und sich gegen Ihnen mit

täglicher merklicher Erweiterung für und für zugetragen, eines gleichmässigen Anschlags zu unden angezaigtes Regiments und Kammergerichts desgleichen billigen Hülff zur vorhabenden Kays. Mjt. Romzugs und recuperation deß, so zu dem heyl. Reich gehörig ist, wa der nach Billikeit und gemäß voriger alter Reichs-Anschläge fürgenommen wurde, keines wegs zu widern sondern neben andern Ständen des heyl. Reichs, alles so Ihnen immer erträglich und gleich ist, zu gedulden, dessen wir Uns hiemit abermals wollen angebotten haben. Dieweil Uns aber anlangt, und wir auch jetzo durch Verlesung der Verzaichnuß fürgenommenen Anschlags daß in solchen Anschlägen der Undhaltung und Hülff des Romzugs, die Austheilung etwas beschwerlich und dermaßen soll fürgenommen werden, daß die nicht allein allen Erbb-Stätten etwas nachtheilig, sondern auch dadurch etliche unter denselben Stätten mit einem ungleichen und mehreren Anschlag, dann die andere Stände, nicht allein dem fürgenommenen Anschlag zu Costantz, sondern auch allen andern Anschlägen entgegen, und wider solches belästiget werden, will unserer Freund und anderer Stätten, deren Befelch wir haben, Nothdurft erfordern, die Billigkeit und Freyheit, auch Unseren empfangenen Befelch vnd Macht hierinn zu bedenken, und ist darauf an Euer Churfrstl., Fürstl. und andere Gnaden und Gunsten Unser ganz vndth. und dienstl. Bitt, die geruhen hierinnen zu Gedächtnis zu führen, mit was Vereinigung und Gemeinsame die Stände des heyl. Reichs, in Sachen daßelb Reich und deutscher Nation, Ehr, Fürdung und Reputation betreffend, bisher herkommend seynd, was sich auch in dergleichen gemeinen Obliegen und Anschlägen zu thun gebührt, vnd demnach unß und andere Stätt, mit dem so von Alters, und noch vermög voriger des Kostantzer und ander Anschläge Herkommen ist, und allen Ständen durchaus, und in gemein zu tragen

gebührt, insonders nicht zu beschwehren, sondern die Außtheilung angezogener Vndhaltung vnd Hülff gleichmässig und dermaßen fürzunemmen, daß nicht die Stätt vor den andern Ständen, oder etliche vnder den Stätten vor den andern Ihren Mitgenossenen beschwehrt und belästiget werden, wie auch an ihme selbsten billig ist, dann wie gehorsam, williglich und erschießlich sich die Erbb: Stätte in allen ihren erlittenen Beschwehrden erzeigt haben, geben die offenbahre Geschichte Anzaigung, so zweiflen wir auch gar nicht, die Kaysl. Mjt., wo solchs an Sie gelange, werde kein anders für billig erkennen und mäßigen, dann daß ein Stand des heyl. Reichs mit dem andern gleich tragen und nit ainiger gevortheilt, und der andere genachtheilt werden solle, des Versehens, Euer Chur- und Fürstl. Gnd. Gnd. vnd Gunsten Gemüth seye, zu solchem gleichmäßigen Mittel, das wir auch wie ob laut zu tragen, zu bewilligen und anzunehmen erbietig, für sich selbst auch genaigt, dessen wir uns auch zu Unserer Heimkunft von Euer Gnd. und Gunsten als Unsern Gdgst. Gdgl. und Günstigen Herren bey unsern Freunden ganz dankbarlich berühmen, und in höchster Vnthänigkeit verdienen wollen, dann sollte über dieß unser vndthänig Erbieten Flehen und Anbieten ein anders und sonderlich das fürgenommen werden, daß etliche vnd. den Stätten insonderheit mit einem mehreren, dann die andere Stätte ingemein, sollten belästiget werden, daß wir Uns je nicht verhoffen, dieweil dann solches nicht allein den vorigen Alten Reichsanschlägen sondern auch vnserm empfangenen Befelch ganz entgegen wäre, könnten und möchten wir von vnserer Freund auch ander Erbb. Stätte wegen, die Unß Ihren Gewalt und Macht gegeben, darein keines wegs bewilligen, daß wir dann Ew. Gnd. und Gunsten bey höchstem Glauben, anderst nicht dann aus Nothdurft wollen angezaigt, und ganz vndthänigl. gebetten haben, die Erbb. Stätte als einen Stand des Reichs

hierinnen, gnädigl. und der Billikeit zu bedenken, Wir wollen auch solchs den andern Stätten des Bunds, dero Befelch wir haben, anbringen, und an Sie gelangen lassen, ungezweifelt, die werden Ihre Nothdurft bedenken, u. Sich Käysl. Mjt. in allem dem, das billich gleichmäsig und träglich seye, nicht ungehorsam erzeigen.

Nro. IX. ad pag. 95.

Auszug Reichsgutachtens vom $\frac{10^{ten}}{9^{ten}}$ Aug. und diktirt am nehmlichen Tag 1670.

Was nun die Rektifikation der Matrikel und in specie tempus, locum et modum anreichet, da ist man der Meinung,

1.) Das längstens innerhalb 3 Monaten, nach geendigtem Reichstag gemeine Craißtage anzustellen, und bey solchen Conventen forderist von jedem Stand, der in puncto Matriculae beschwert zu sein vermeynt, seine gravamina zu überreichen, mit der ausdrücklichen Certifikation, und Vergewissung, da solche innerhalb des gesetzten Termins ihre Beschwerden nicht ein- oder fürgebracht, daß sie ferner nicht gehört, noch in der Moderation bedacht, sondern ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle, sodann zu Einziehung nothiger Erkundigung und sonsten die Nothdurft dergestalt zu beschleunigen, und zu entschliessen, damit innerhalb 6 Monaten a dato des Reichsabschieds die Moderatores zusammen kommen, und mithin solches Moderationswerk seinen wirklichen Fortgang erreichen möge.

Wer nun aber gedachte Moderatores seyn sollen, und wie solche zu deputieren; da sind die Meinungen different ausgefallen, indem das churfürstliche

Collegium dafür gehalten, das vorerwähnte Moderationssache der ordinari Reichsdeputation (als an welche nach Anleitung des Reichsabschieds de anno 1582. §. 58. et seqq. die Ergänzung oder Rektifikation der Matricul, und anders zum Moderationswesen gehörig, ohne dem verwiesen ist), zu übergeben, das fürstliche aber mehren Theils der Meinung gewesen, daß erstgedachtem Reichsabschied de anno 1582. (Innhals dessen die Appellation an die ordinarios Deputatos imperii gewiesen wird,) nachzugehen, und der Numerus der zu verordnen habenden Modertorn aus den Craißen nach Anweisung beygehenden, jedoch mit Vorbehalt, daß es allerseits ohne Präjudiz seyn soll, eingerichteten Schematis (ut sub lit. A) worinnen die paritas Religionis observiert worden, zu benennen; hingegen hat das Reichsstädtische Collegium mit ermeldtem churfürstlichem wegen der ordinari Reichsdeputation sich verglichen, jedoch daß demjenigen, was in obgedachtem Reichsabschied §. 59. damit aber auf künftigen Deputationstag ꝛc. und §. 63. da dann die Sachen nach angehörter unsrer kaiserlichen Proposition ꝛc. enthalten, nachgegangen werden möge.

2.) Quoad locum, wird dafür gehalten, daß es entweder zu Frankfurt oder Worms geschehen könnte, und dießfalls die Determination ihrer kaiserlichen Majestät allerunterthänigst anheim zu geben wäre. Was nun aber

3.) den modum anbelangt, demnach im jüngern Reichsabschied de anno 1654. §. Damit aber auch ꝛc. verordnet daß der Constitution de anno 1582. nachgegangen werden solle, als worinn all schon umständlich versehen, wie in dergleichen Moderations und Rektifikationshandlung zu verfahren sey; als läßt man es auch dabey bewenden, daß nehmlich die Craiße und die Deputirte sich erstgedachtem Reichsabschied nach zu achten, und zu regulieren, ingleichen

auch auf die in vorhergehenden Reichsabschieden enthalten, und andere gleichgültige Ursachen das Absehen zu nehmen hätten, und zwar mit dem Anhang, daß, dafern ein oder andrer Stand mit seinen gravaminibus in dem Craiß nicht wollte gehört werden, oder aber aus eingefallenen Verhinderungen genugsamer Bericht, Erkundigung und Beweißthum darüber nicht eingehollt worden, oder eingehollt werden können, demselben die Nothdurft derentwegen bey den Moderatorn in dem bestimmten Termino der dreyen Monate nach derselben Zusammenkunft, und unter vorgedachter Präclusion vor und anzubringen frey stehen, wenigers nicht bey solcher Moderation die Reflexion auf das aequum et bonum genommen und kein Stand vor dem andern beschwert werden solle.

* * *

Auszug kaiserl. Commissionsdecrets vom 23ten und diktirt den 25ten Sept. 1670.

Soviel nun die Rektifikation der Matrikul, in specie die hiezu erforderte Zeit, den Ort, und modum, anlangen thut, lassen ihro kaiserl. Majestät deroselben nicht weniger gnädigst gefallen, daß längst innerhalb 3 Monaten nach geendigtem Reichstag gemeine Craißtäge angestellt, und bey solchen Conventen forderist von jedem Stand, der in puncto Matriculae beschwert zu seyn vermeinet, seine gravamina zu überreichen, mit der Vergewissung dafern solche innerhalb des gesetzten Termins ihre Beschwerden nicht ein, oder vorgebracht würden, daß sie ferner nicht gehört, noch in der Moderation gedacht, sondern ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sodann zu Einziehung nöthiger Erkundigung und sonsten die Nothdurft dergestalten beschleuniget und entschlossen werden soll, damit innerhalb 6 Monaten a dato des Reichsabschieds die

die Moderatoren zusammen kommen, und solche Handlung dem Herkommen nach wirklich antretten, und fortsetzen mögen; dieweilen aber bey dem anexo §. über die Frage, wer erstgedachte Moderatores sein sollen, und wie solche zu deputieren? die Meinungen different ausgefallen, als leben Ihro kaiserliche Majestät der beständigen Zuversicht, lassen auch allerseits Collegia gnädigst und nachdrücklich ersuchen, sie wollen sich auch wegen berührten Deputation eines endlichen zulänglichen Schlusses vereinbaren, und deroselben darüber ihr einmüthiges Gutachten eröffnen. Sollte aber wieder Verhoffen kein solches Reichsbedencken zu erheben seyn, so werden Ihro kaiserliche Majestät nicht ermanglen, noch vor Endigung dieses Reichstags dero kaiserl. Resolution über die discrepirende Meinungen zu ertheilen.

* Pachn. Samml. der R. Schlüsse I. Th. Num. 272, 283

Nro. X. ad pag. 145.

Auszug kaiserlichen Commissionsdekrets vom 12ten und diktiert den $\frac{13\text{ten}}{3}$ Febr. 1671.

Was aber die gesuchte Extension des im leztern Reichsabschied de anno 1654. sub num. 180. eingekommenen §phi Und gleichwie ꝛc. betreffen thut, bedarf es circa formalia jeztgedachten §phi keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist sowohl aus den heilsamen Reichssatzungen, als der uralten Observanz genugsamlich bekannt, und erweißlich, wessen nicht allein Churfürsten und Stände wegen der Reichsanlagen gegen ihre Unterthanen berechtigt, sondern auch wie weit die Mediat-Landstände, Landsassen, und Unterthanen in Kraft desselben schuldig und gehalten seyen, der Exekutionsordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landesfürsten, Herrschaften,

und oberen zu Besitz- und Erhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläze und Besatzungen mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu geben. Ihro kaiserl. Majest. seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen jewedern bey seiner hergebrachten Befugniß kräftiglich zu schützen, und zu handhaben, und wäre Ihro daher nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sache bey vorangeregtem letztern Reichsabschied gelassen, und mithin der Punctus securitatis publicae ohne Erweckung eines Disputats zu gebührender Endschaft gebracht wäre worden.

Nachdem aber Ihro Majestät darbey wahnehmen müßen, daß über jeniges, so oberwähnter Exekutionsordnung sowohl, als dem in den Reichsverfassungen, und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in den vorigen Reichsabschieden noch dem instrumento pacis befindliche Reichsconstitution, und dabey in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Churfürsten und Stands Landstände Landsassen Städte und Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensionsverfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento pacis nicht zuwieder lauffende Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzung der nöthigen sondern indefinite der Vestungen, Orte, und Pläze auch zur Verpflegung der Völker, und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften, und oberen die jedesmal erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsam und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß eine Klage der Unterthanen weder bey dem kaiserl. Reichshofrath, noch Cammergericht hierwieder nicht angenommen, und alle Processe und mandata, sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtig und künftigen Zeit abgethan, und aufgehoben seyn, auch den Landständen, Landsassen und Unter-

thanen einige privilegia und exemptiones wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen; als können ihro Mjt. zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem §pho, Und gleichwie ꝛc. und dann den Churfürsten, und Ständen gegen ihren Unterthanen wegen der Reichs- und Craißverfassungen, wie auch der Reichsanlagen, gebührendem iure collectandi verbleibe, sondern auch jene Churfürsten, und Stände, so ein mehrers als in vorangezogenem §pho begriffen gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmt und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilligt, die Exekutionsordnung vermag, und die Landsdefension contra quemvis aggressorem dem Herkommen u. erheischender Nothdurft nach erfordert.

Daß aber ihre kaiserl. Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §phi, Und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer, der Churfürsten, Fürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen, habenden Behelfs ganz und zumalen ungehört, und unvernommener willigen, und sogar die rechtshängige Processe in dergleichen materiis cassieren, und sonderlich denselben, wenn sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein erachten sollten, noviter et sine Cognitione Causae allen Recurs an die hohe Reichs dicasteria entziehen sollten, dazu können dieselbe in Erwegung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmal nicht gehellen, sondern werden um der dabey sich eräugnenden Umstände willen vielmehr gemüßiget, einen jeden bey dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden in alle Weg verbleiben zu lassen.

* Pachners Samml. der Reichsschlüsse I. Th. Num. 303.

Nro. XI. ad pag. 157.

Reichsgutachten dictatum Ratisbonae $\frac{14}{4}$ten septembris 1669.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem Hochansehnlichem Herrn Principal-Commissario dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, Bischoffen zu Aichstädt, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten ꝛc. bleibt hiemit gebührend ohnverhalten, was massen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung in puncto des particular-Anschlags zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfassung nach und nach weitere Deliberation gepflogen worden, in Meinung sich darüber dergestalt zu vereinigen, daß auch sogleich allhier gedachten quanti particularis halber eine vollständige Richtigkeit gemacht werden möchte.

Nachdemmalen aber es dabey allerhand Difficultaten abgegeben, und daher, Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigstem Vorschlag nach, sich Creyß-Weis auf ein gewisses Quantum vernehmen zu lassen, und dessen Particular-Repartition an erst-gemeldte Creise selbsten zu verweisen, vor gut angesehen worden.

Als hat man Allerhöchst gedacht-Ihrer Kaiserlichen Majestät die dißfalls, jedoch mit gewissen Bedingungen, bescheene Circular-Erklärungen vermög der Beylag (ut sub lit. A) auch hiemit allerunterthänigst hinterbringen wollen mit angehefften allergehorsamsten Ersuchen, daß der §. des Reichsabschiedes de anno 1654. Und gleichwie dieses hochangelegene Werk ꝛc. auch auf diese Reichs-Verfassung extendirt werden möge: sodann weilen dafür gehalten werden will, daß einige Creyse, sich noch etwas wenigers, als es seyn soll, erklärt, Sie allergnädigst geruhen wollten, dieselbe durch bewegliche, allergnädigste Zuschreiben, oder auf andere

dienliche Weis und Wege zu einem mehrern Beytrag, damit soviel möglich, zwischen den Creysen, und Ständen eine billige Proportion gehalten werde, zu vermögen: wie auch allergnädigst dahin bedacht zu sein, daß auch die Reichs-Ritterschaft zu solchem allgemeinen Defensions-Werk ebenmäßig der Gebühr Concurrire: auch nachgehens, wie und welcher gestalt dieselbe, auch wie hoch, zu einem gewissen Quanto sich erklärt, zu der Stände Nachricht allergnädigst communicirt werde.

Und demnach schließlichen mehr-Allerhöchstermeldt-Ihrer Kaiserlich. Majestät allergnädigste Resolution auf das, in puncto der Lagations-Kosten ergangene allerunterthänigste Reichs-Bedenken noch nicht einkommen; Als wird um deren Beförderung gleichfalls allerunterthanigst gebethen.

Und thun im übrigen besagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und gebührend befehlen. Signatum Regenspurg den 12ten Septembris 1669.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Kanzley.

* * *

Beylag sub Lit. A.

Verzeichnüß.

Wie hernach bekannte zehen Creyße, welche gleichwohlen ohne Präjuditz der Ordnung gesetzt sich ratione quanti zu der bevorstehenden allgemeinen Reichs-Verfassung, Theils jedoch nur sub spe Rati, vernehmen lassen.

Primo. Der Chur-Rheinische Creyß erklärt sich auf 1400 zu Fuß, und 700 zu Pferd.

Secundo. Der Ober- Sächsische auf ein Duplum cum dimidio dem bisherigem gewöhnlichen Reichs-Matricul — Anschlag nach, (ausser der geringen Gräflich - Mannsfeldischen Moderation) so an Mannschaft gleichfalls beynah 3000 Mann austrägt.

Tertio. Der Oestreichische Creyß erbietet sich ad 3000 Mann.

Quarto. Der Burgundische Creyß wäre über die communicirte Circular repartition noch nicht plenarie instruirt, aber täglich der Instruction erwartend, und hätte das Reich immittelst zu versichern, daß man ratione istius Circuli nicht ermanglen werde, pro bono publico sich der Gebühr nach zu erzeigen.

Quinto. Der Frankische Creyß offerirt 2150 Mann, 1450 zu Fuß, und 700 zu Pferd.

Sexto. Der Bayerische Creyß, ohne das Ober-Pfalzische Contingent von 1600 bis 1700 Mann, mit Einschließung des Kaysers - heimischen Quanti; worgegen aber sowohl ex parte des Closters Kaysersheim selbsten als auch des schwäbischen Creyses respective protestirt und die Nothdurft reservirt worden.

Septimo. Der Schwäbische Creyß 3000 Mann.

Octavo. Der Ober-Rheinische Creyß 2100 Mañ, ohne das Lothringische, und Savoyische Contingent.

Und demnach des Herrn Herzogs zu Lothringen Fürstliche Durchlaucht als erst - gedachten Creyßes Mit - Stand, sich Anfangs zwar ex parte auf 1500 Mann benanntlichen 500 zu Pferd und 1000 zu Fuß anerbietig gemacht, solche auch zu leisten noch erbietig seynd: Nachdeme aber von einem oder andern Stand deßwegen Difficultæt, und Bedenkens hierwieder geführt; So ist solchem nach ex parte Sr. Fürstlichen Durchlaucht die Erklärung endlich dahin alternative erfolgt, damit des Creyses Quantum der 3000 Mann völlig und Complet werde, weilen ex parte des Creyses gethane offerten sich über 2100 Mann nicht belauf-

sen, und mit ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Churfürstlichen Anschlag und Quanto nicht erfüllet, sie entweder dem Creyß und Reich zum Besten, die übrige, was zu Completirung der 3000 Mann abgehen möchte, auf sich nehmen, oder es den offerirten 1500 Mann nochmahlen verbleiben zu lassen.

Nono. Der Westphälische Creyß erkläret sich auf 3000 Mann.

Decimo. Der Nider-Sächsische similiter auf 3000 Mann.

Bey welchen Erklärungen und offerten von besagten Creysen, so sich auf ein gewisses Quantum vernehmen lassen folgende Conditiones und Reservationes angehänget werden,

Primo: daß selbige allein per modum provisionis, und ohne Respect der Matrikul zu verstehen.

Secundo: nur 5. Jahr Continuiren, unterdessen aber die Rectificatio Matriculae nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichs-Tags de modo, tempore, et loco ein Gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der 5 Jahren abgehandelt; auch

Tertio: dergleichen respective Erklär- und Ubernehmung des dermaligen Quanti einem jeder Creyß und Stand ohne Nachtheil und Consequenz seyn, auch weder jetzt, noch ins künfftige respectu anderer Reichs-Collecten und Onerum zu Praejuditz, oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle.

* Pachn. Samml. der Reichsschlüsse I. Th. Num. 240.

Nro. XII. ad pag. 160.

Reichsgutachten vom 30ten Aug. und diktirt des nehmlichen Tags 1681.

Der römisch kaiserlichen Majestät, unsers allergnä-

digsten Herren, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigtem höchstansehnlichen Herrn Principalcommissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, Bischoffen, und des heiligen römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. bleibt im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesender Räthe, Bottschaften, und Gesandten, hiermit gebührend ohnverhalten, wie daß man zu Folge des am 23ten Maji nächsthin, in puncto securitatis publicae allergehorsamst erstatteten, und darauf den 18ten Juni, von kaiserl. Maj. allergnädigst approbierten Reichsgutachtens, nicht unterlassen, die Determination des Particularanschlags der zu der vorhabenden allgemeinen Reichsverfassung auf $\frac{40}{m}$ verglichenen Mannschaft in allen drey Reichsräthen in behörige Deliberation zu stellen, solchem nach dafürgehalten und geschlossen, daß sothane Circularrepartition nach eines jeden Craises jetzmaliger Erträglichkeit, besag liegender Austheilung (ut sub Lit. A) einzurichten, und allerhöchst gedacht ihrer kaiserlichen Majestät, (wie hiemit beschiehet) mit dem allergehorsamsten Ersuchen zu hinterbringen seye, nunmehr allergnädigst zu geruhen, und den Herrn Craißausschreibenden Fürsten förderſamste Nachricht zu geben, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß die Craißconvente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugelegte Quantum unter den Craißständen particulariter eingetheilt, und vorerwähnte Anzahl der $\frac{40}{m}$ Mann ehistens wircklich aufgebracht werden möge. Und gleichwie man bey sothaner Austheilung in sonderliche Consideration gezogen, daß von beyden chur- und oberrheinischen Craißen verschiedene Stände ihre Quotam zu stellen jetziger Zeit nicht vermögen; also hat man derer in vorgemeldter Repartition den übrigen acht Craißen bereits zugetheilten Abgang in dem Universalquanto für diesesmal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen

diese Ubertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten jetzmaligen Repartition, einzig und allein amore boni publici beschiehet, daß weder ein noch anders jetzo noch ins künftige, für einen Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in eine Consequenz, quoad similes aut alios Casus, den Craißen noch Ständen auf ein noch andere Weise zu Präjuditz angezogen werden solle. — Womit ꝛc. Signatum Regenspurg den 30. Aug. 1681.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Kanzley.

* * *

Beylag sub Lit. A.

Repartition der $\frac{40}{m}$ Mann zur Reichsverfassung.

	zu Pferd	zu Fuß
Churrheinischer Kreis	600.	2707.
Obersächsischer — .	1322.	2707.
Oesterreichischer — .	2522.	5507.
Burgundischer — .	1321.	2708.
Fränkischer — .	980.	1902.
Baierischer — .	800.	1494.
Schwäbischer — .	1321.	2707.
Oberrheinischer — .	491.	2853.
Westphälischer — .	1321.	2708.
Nidersächsischer — .	1322.	2707.
Summa	12000.	28000.

Unter welcher Mannschaft zu Pferd 2000 Dragoner zu verstehen.

* Pachn. Samml. der Reichsschlüsse II. Th. Num. 249.

Nro. XIII. ad pag. 161.

Auszug Reichsgutachtens vom 11ten und diktirt den Merz 1704.

Damit jedoch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er sowohl zu der Operations- als particular-Craiß und obgemeldten Falls gemeiner Cassa zu Bestreittung der allgemeinen, und andern Auslagen Concurriren solle: so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Craises und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch obgemeldter Beytrag durchgehend gemein seye, in specie aber derselbe nicht nach 200 Römermonat, sondern sowohl des modi als erforderden quanti halber nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft auf den Fuß der beschlossenen Repartition de anno 1681. nemlich auf einen Reuter 2 Gulden, und einen Fußknecht 40 Kreutzer gerechnet, nach Anleitung des am 1ten August 1672 ergangenen, und den 20ten Oktober besagten, wie auch 16ten Martii des 1682sten Jahrs darauf wiederholten Reichsgutachtens angeordnet, und die Gelder ad Cassam operationis, als vor das erstemal 2 Quartal, oder simpla innerhalb 6 Wochen, nach publicirtem gegenwärtigem Reichsschluß richtig verschaft, und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichs Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Exekutionsordnung ohne einige Ausstellung dazu angehalten werden sollen, weßwegen ihre kaiserliche Majestät den Reichscraisen allergnädigste Communication, hievon zu thun, allerunterthänigst, wie (hiemit beschieht) zu ersuchen wären, jedoch daß obberührter modus Contribuendi den Reichsconstitutionibus künftighin ohnpräjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Reichsschluß vom 12ten Oct. und diktirt am nehmlichen Tag 1707.

Als bey allhiesiger Reichsversammlung vorgestellt worden, was massen zu den vorhabenden Reichsoperationen am Oberrhein, woselbst die Reichsarmee unter ihrer churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehrt wird, eine Summa Gelds auf das gesammte Reich anzulegen, und zu besserer Sekundirung seiner churfürstlichen Durchl. Intention und Absicht in die sämmtliche Reichscraiße zu unverweillter Bezahlung abzutheilen die höchste Nothdurft erforderte, von S. churfürstl. Durchl. auch verlangt werde, und einsweilen auf ein quantum von 200,000 Rthlr. angetragen worden, daß nach Proportion des einem jeden Reichscraiß darin ihm zugetheilten Mannschafts Contingents oder quanti, und zwar nach dem gesetzten Fuß, daß auf einen Reuter 2 Gulden, auf einen Fußknecht 40 kr. gerechnet werden, zu der Operationscassa zu concurriren, die Reichscraiß-commissarii dißfalls an die hohe Generalität anzuweisen, und damals bereits 2 simpla zu erlegen gleichfalls beliebet worden, diese 2 simpla aber obige begehrte 200,000 Rthlr. fast auswürfen; so ist in den drey Reichscollegiis dafürgehalten und geschlossen worden, daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichsschluß pro nunc zu lassen, und dem zu Folge die Reichscraiße zum Anfang gedachte 200,000 Rthlr. nach folgender Austheilung an des heil. röm. Reichs-Stadt Franckfurt in Monatsfrist a. die ratificationis Cæsareæ ohnfehlbar zu erlegen hätten, und gleichwie Sr. churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichswegen überlassen würde, also hätte ermeldte Reichsstadt auch solche anderster nicht, als auf höchsterwähnter ihrer Churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig findenden Kriegsanla-

gen auszuzahlen, die Ausgab aber ordendlich und gebührend zu verrechnen.

* Pachn. Samml. der Reichsschlüsse, III. Th. Num. 76. S. 106, 107.

* * *

Folget die Austheilung der 200,000 Rthlr. in die Reichscraise:

Churrhein	.	.	21130 fl.	—	53 kr.
Obersachsen	.	.	31272 .	—	3 .
Oesterreich	.	.	61278 .	—	4 .
Burgund	.	.	31272 .	—	3 .
Franken	.	.	22696 .	—	17 .
Baiern &	.	.	18252 .	—	13 .
Schwaben	.	.	31272 .	—	3 .
Oberrhein	.	.	20282 .	—	18 .
Westphalen	.	.	31272 .	—	3 .
Nidersachsen	.	.	21372 .	—	3 .

Summa 300,000 fl. oder 200,000 Rthlr.

Und wäre solchemnach kaiserl. Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, ob moræ periculum die schleunige kaiserl. Verordnungen an eines jeden Craißes ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, ob in obgemeldter Frist von 4 Wochen ein jeder Craiß sein ihm obverstandenermassen zugetheiltes quantum (dessen Repartition entweder nach dem Fuß des Mannschafts-quanti, oder nach Römermonaten einem jeden Reichscraiß unter sich und seinen Ständen zu machen zu eigenem Belieben überlassen würde, wann nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes

quantum zusammen gebracht, und an seine Gehörde geliefert werde (der mehrgenannten Reichsstadt Frankfurt wirklich gegen genugsamme Quittung erlegen, und solches bey den morosis fleißig und ernstlich um so mehr beytreiben, und wirklich exequiren lassen, als hiebey feyerlich allerseits und durchgehens ausgedungen worden, daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werk sey, und davon so wenig als allen andern künftig mehr erfordernden Prästationen, und Geldbeytrag kein Stand, aus was Vorwand es immer seyn wolle, sich entziehen solle noch könne, sondern alle und jede Stände des Reichs ohne Ausnahm darzu das ihrige also pro rata beyzutragen, als sie sich durch die Kriegsdeclaration und in andern nachgefolgten so vielen Reichsschlüssen bey diesem Krieg zu allen nöthigen ordinari und extraordinari Prästationen verbindlich gemacht, und schuldig erkennet hätten ꝛc.

Signatum Regensburg den 12ten octobris 1707.

(L. S.) Churfürstlich mainzische Kanzley.

* Pachn. Samml. der Reichsschlüsse III. Th. Num. 119.

* * *

Repartition über eine Million Reichsthaler zum Reichsschluß vom 17. Feb. 1708. gehörig.

Nach dem gemeinen Beytrag der zehen Reichscraise von 1,500,000 Gulden gibt in particulari ein jeder pro quota nach dem Fuß der Mannschaft, wie folgt.

Churrhein	. .	105,654 fl.	—	25	kr.
Obersachsen	. .	156,360 .	—	15	.
Oesterreich	. .	306,390 .	—	20	.
Burgund	. .	156,360 .	—	15	.
Franken	. .	113,481 .	—	25	.
Baiern	. .	91,261 .	—	5	.
Schwaben	. .	156,360 .	—	15	.
Oberrhein	. .	101,411 .	—	30	.
Westphalen	. .	156,360 .	—	15	.
Nidersachsen	. .	156,360 .	—	15	.
Summa		1,500,000 fl.			

* Pachn. Samml. der Reichsschlüsse III. Th. S. 299.

Nro. XIV. ad pag. 178.

Kayserl. Rescript, und Deklaration wegen der provisional. Moderationen an das hoch-fürstl. Ausschreib-Amt des schwäb. Creyses, de dato 27ten aprill 1681.

Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger, Hochgebohrner, liebe Vetter, Fürsten und Andächtige. Uns ist aus Euer And. und Liebden gesambt Schreiben vom 17ten verwichenen Monaths Martii, seines mehrern Innhalts in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen Sie, neben andern dero Craiß-Mit-Ständen bevorab dem gräflichem Collegio, in denen sorgsamen Gedancken begriffen, es möchte die von einigen erhaltene Ringerung ihres Matrikular-Anschlags, denen

Nichtmoderirten, bey künftig vorfallenden Repartitionen, zu Nachtheil gereichen, und diesen der Last aufgebürdet werden, mit angehängter Bitte, daß wir eine solche Erleuterung zu thun gnädigst geruheten, deren man sich zu Abwendung sothanen Präjuditz seiner Zeit bedienen könnte. Gestalten nun fast harth sein würde, wenn man denjenigen Last, so aus erheblichen Ursachen einem Stand in Kraft vorberührter Moderationen abgenommen worden, dem andern Unschuldigen zulegen sollte: Also erkären wir uns auch hiermit auf die von Euer Andacht und Liebden dieses Falls beschehene Ansuchung dahin gnädigst, daß es wegen deren bereits moderirten, oder etwann annoch moderirenden Ständen gar nicht den Verstand habe, oder haben werde, daß hierdurch denen übrigen in unserm, und des Reichs Schwäb. Craiß sich befindenden Fürsten und Ständen einige Beschwerde zuwachsen, oder selbige jener Bürde übertragen, sondern dieses alles, als ohnedem nur ein Interimswerk jedermänniglich ohn präjudicirlich auch dem Reichsschluß vom 19ten Augusti 1670 ohnabbrüchig seyn solle. Wollten es Euer Andacht und Liebden in Widerantwort gnädigst bedeuten, und verbleiben denselben anbey mit kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien den 27ten april anno 1681. Unserer Reiche, des römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen im Sechs und zwanzigsten, und des Böheimischen im fünf und zwanzigsten.

Leopold.

vt. Leopold Wilhelm,
Graf zu Königseck.
ad mandatum Sacr. Cæsar. Maiest.
proprrium
Johann ambros Högel.

* Aus der Druckschrift sub titulo Series facti et actorum über das Matrikularwesen des schwäb. Craises. Gedr. im J. 1719.

Nro. XV. ad pag. 212.

Auszug Creyß-Abschieds de dato $\frac{15}{25}$ Nov. 1669.

Erstlich ist mit Angreiffung des ersten Haupt-Puncten, vornehmlich aber desselben ersten Membri, wessen man sich von dieses Creyses wegen, über das demselben assignirte quantum zu veranstalten haben möchte? ein wirklicher Anfang gemachet worden. Wiewohlen man nun bey solchen diesem allgemeinen Reichs- und Creyß-Verfassungs-Werks ersten Angriff befunden, daß man sich über die quæstionem an? nicht aufhalten, indeme es damit eine schon ausgemachte Sach und darüber ein allgemeines Reichs Conclusum zu Regenspurg abgefaßt, ein solches auch von ihrer Kaiserl. Majestät allbereits allergnädigst approbirt worden, so hat jedoch neben der Stände bekannter Unvermögenheit, die schon lang in diesem Creyß geführte Beschwehrung seines noch immer obhabenden Matricular-Lasts, und die daraus gegen andern Reichs-Creyßen, augenscheinlich erscheinende Disproportion die mehrere Stände dahin bewogen, daß, ob zwar unterschidliche zu solches projectirten gemeinen Defensions-Werks, da es bey dem Reich vollig ausgemacht werden sollte, schleunigster Beförderung, vernommener maßen, sich nicht ungeneigt erwiesen, sie die mehrere dannoch dafür gehalten, es seye dieser Creyß, durch die demselben gegönte provisional Moderation um ohngefehr eine Terz, welche ein jeder Stand, vermög per Maiora gemachten Schlusses an seinem Particular-Reichs-Anschlag abzuschreiben und zu genießen haben soll, noch nicht genugsam sublevirt, und dannhero förderst bey Ihr k. Maj. sowohl, als dem Reich, eine noch mehrere Moderation gebührend zu sollicitiren, und bis zu deren Erfolg inmittelst auch zuzusehen, was die übrige Creyße wegen solchen Reichsverfassungs-Werks wirklichen Angriffs, thun möchten ꝛc. ꝛc.

Nro. XVI. ad pag. 217.

Auszug Creyß-Abschieds vom 28. Maj 1701.

Nachdem nun dieses solchergestalten ausgemacht und zu Reglirung der eigenen darnach zu erhöhen stehenden Creyß-Verfassung geschritten worden, hat es sich gleich Anfangs an denen beschwehrlichen Matricular-Puncten gestossen, und sich von Niemanden zu dem, ohne das nur auf eine kurze Zeit eingegangenen, und so vielfältig contradicirten, vor ganz disproportionirt haltenden 83ger Conventional Fuß verstanden werden wollen, jedennoch hat man allerseits erkennen müßen, daß solch importantes Werk aus dem Grund zu erheben, und eine mehrere Gleichheit unter Fürsten und Ständen einzuführen, eine mehrere Zeit erfordere, als die dermalige sehr schnelle und weitaussehende Conjuncturen erstatten, und das mit Ergreiffung der, zu seiner Conservation und Sicherheit dienlicher Mediorum sich darauf nicht zu warten lasse, sondern damit ohne den geringsten Zeitverlust fürgegangen werden müße. Und hat dahero vermöge des 2ten Conclusi vom 19. April sub Nro. 15. per Maiora beliebet sich ad interim hierüber miteinander gütlich zu vernehmen und Modo provisorio denen prægravatis aus denen Mediis extraordinariis, und sovil möglich ohne Beschwerde der übrigen allerseits in der Proportion gegeneinander gravirten Hoch- und Löbl. Stände, zu subveniren, da beneben in der Hauptsach selbst nicht auszusetzen sondern noch bey gegenwärtigen Convent solche principia fest zu stellen, wornach darinnen cum effectu progredirt werden könne, massen auch beedes geschehen, und bey denen prægravatis der, in dem 11ten Concluso vom 18. Maj laut Nro. 16 enthaltene Modus gebraucht, darnach die Repartitions Tabell sub Nro. 17 begriffen, und dabey zwey

Jahr von jetzo an zu bestehen, und darnach mit der Mannschaft und andern Præstandis zu Concurriren, durch das mehrere, wiewohl unter zerschiedenen ad protocollum geschehenen Reservationen und Verwahrungen, geschlossen worden. Und zeiget auch ersterwähntes Conclusum, daß in Materia peræquationis universalis zwischen jetzt und künftigem Herbst-Convent, ein jeder Hoch- und Löbl. Standt seine vires et facultates, sie bestehen gleich in dem Numero subditorum, und deren Qualität, oder auch in anderen Revenuen, genau zu exploriren, davon bey solchem Convent der ordinari, oder auch einer darzu extraordinari niedersetzenden Deputation, gewissenhafte und solche Anzeig zu thun, die Glauben finden konne; wann es aber darinn anstünde, und das angegebene mit sattem Fundament vor unzulänglich erkannt würde, sich der Inquisition zu unterwerffen, womit auch sodann ohne Unterschied der Löbl. Collegiorum ohnverweilt führzugehen, und bey denen sich am meisten vor gravirt und prægravirt angebenden, damit der Anfang zu machen, und nicht auszusetzen, bis eine mehreres proportionirte Gleichheit ausgefunden sein werde; Sintenal an deme, was jetzo provisionaliter statuirt worden, niemand länger als zwey Jahr gebunden, und wann indessen in der Haupt-Sach zu keinem Schluß zu gelangen ein jeder davon eigenes Gefallenes abzuspringen, und sich selbst der befindenden æquitæt nach, seinen Löblich. Constatibus mehrers gleich zu stellen Fug und Macht haben solle.

Nro. XVII. ad pag. 227.

Kaiserl. Rescript an das Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt in Schwaben. Wien den 12. August 1719.

P. P.

Euer And. und Liebden ist am besten wissend ꝛc. ꝛc. Also gesinnen und ermahnen Wir Euer And. und Liebden hiemit gnädigst, allerseits mit guter Bescheidenheit, und Ordnung, Löbl. Herkommen gemäß, Ihr Creyß-Directorial-Amt in guter Einigkeit anzutretten, und zu verrichten, sofort alsobalden den Creyß-Tag auszuschreiben, und von obhabenden Ausschreib-Amts wegen ohne Verzug in allgemeinem Creyß-Tag mit allen Ständen des Schwäbischen Creyßes vorderist zusammen zu tretten, denenselben die Nothwendigkeit vorzustellen, den gemeinen Last des Creyses ohne eigenmächtige Bedruck- oder Entladung, bis auf Unsern und des Reichs fernern Bescheid und Gutbefinden einmüthig in Billigkeit zu besorgen, und zu tragen, sodann miteinander derjenigen über ihren Matricular-Anschlag sich beschwehrenden- und eine Untersuchung verlangenden Mit-Stände Unvermögenheit mit freundschaftlichem Gemüth und christlicher Liebe willig und gründlich zu verrichten, mithin zu sehen, und zu trachten, ob und wie nach den vorigen Reichs- und besondern des Schwäbischen Creyses Schlüssen sowohl, als denen gravatis dießfalls öfters gegebenen Vertröstungen, diese innerliche des Creyses Haus-Sach nach Billigkeit und befindlichen Dingen, bis zur allgemeinen Reichs- oder des Creyßes Rectification deren Matricular-Anschlägen, so circa ordinaria als extraordinaria, in der Güthe abgethan und verglichen, folglich

alle

alle schädliche Trennungen ins künftig verhüttet werden mögen; Allenfalls Uns auch von gesambten Creyses wegen zu berichten, welche Stände ihres wirklichen Unvermögens halber einer Moderation, und auf was für ein quantum benöthiget seyen? um es hernach rechter Zeit an seine Behörde bringen und aus der Sachen ein ganzes machen zu können.

Da aber Euer And. und Liebden nebst denen Ständen gedachten Creyßes sich deretwegen untereinander nicht verglichen, und diese Händel fridlich selbsten nicht abthun konten; So verlangen wir gnädigst, daß uns von des gesambten Creyses wegen der Verlauff und Befund solches nicht zu bewürcken seyenden gütlichen Vergleichs, umständ- und redlich in baldem berichtet werde.

Wo wir dann als Römischer Kaiser, Haupt deren Ständen, Obrister Lehen-Herr, und höchster Richter im Reich in diesem ernstlichen eines Creyß particular-Anliegens-Werk, Unser Kaiserl. Ambt für diejenige, welche einen ihrem Vermögen und Kräften unproportionirten Last tragen sollen, zu thun, und dießfalls die Mittel zu Ausmachung des Werks schon zu finden, und wie es der Gebühr und Ordnung nach seyn solle, entweder durch eigene Befehl, oder angelegene Creyß-directoria, und Stände, oder, der Sachen Beschaffenheit nach durch das ganze Reich gutächtlich verfahren zu lassen wissen werden, gnädigst nicht zweiflende, man werde allerdings in vorigem Vertrauen, und Reichs-Ständiger williger Hülff einander fordersamst zu erscheinen eben so geneigt als besorgt sein, auf daß Niemand über Vermögen und Kräften getrieben werde; In dieser gnädigsten Zuversicht verbleiben Wir Euer And. und Liebden mit Kaiserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 12ten Augusti, anno 1719. Unserer Reiche, des Römi-

schen im Achten, des Spanischen im Sechszehenten, des Hungarischen und Bömischen aber im Neundten.

Carl

Vt. Fridrich Carl
Br. v. Schönbron.

ad Mandatum Sacræ Cæs. Maj.
proprium
E. F. v. Glandorff.

Nro. XVIII. ad pag. 336.

Auszug des Conclusi XXXI. de dato 28. Februar 1731.

Und wie man dahero vorदersamst keinen Anstand gefunden, die von den Moderatoribus den 2 Löbl. Reichsstädten Dünckelsbühl und Wangen von dem Compositionsquanto Collegii Civitatensis a 171 fl. 20 kr. (woran die obbemeldte 4 übrige Reichsstädte, weil sie es für zu gering gehalten keinen Antheil nehmen zu wollen declarirt) zugedachte Abnahm von respect. 15 fl. und 16 fl. an ihrem anno 1669. obgehabten Reichsmatricular-Anschlag von respect. 208 und 80 Matricularguldden zu ratificiren, und einer jeden darüber noch 2 fl. weiter abzunehmen, so daß Dünkelsbühl im Extraordinario des Kreises anstatt obgemeldter 208 nur mit 181 fl. und Wangen anstatt 80 nur mit 62 fl. 30 kr. zu Concurriren hätte, also daß solchergestalten das bereits durch XVIIte und XIXte Conclusum de anno 1729, und das XIte vom 19. December 1730 und 9. Ianuar a. c. determinirte quantum zum neuen Kreysfuß noch 10152 fl. 13. kr. verbleibt, hat man dasselbe

hiemit nochmals bestättiget, und solchen neuen Kreiß-fuß quoad Extraordinarium für richtig, hingegen den von anno 1683 bishero beybehaltenen Conventional- und Usual-Fuß nunmehro zu Folge, und Vollziehung des Conclusi XX. de anno 1720 für abolirt, und aufgehoben erklärt, folglichen über den neuen Kreißfuß, um eine ordentliche Tabell nach den respective und bishero von Kreißeswegen moderirt oder gütlich verglichenen individual Kreiß matricularanschlägen zu verfassen, und daß darnach künftig hin auf 10 Jahr lang die Concurrenz, oder Umlagen zu den Kreißpræstationen oder dem Extraordinarium von gesamten Kreißständen, ohne Ausnahme geschehen sollen, unter den bereits durch das XIXte Conclusum vom 28ten September 1729. bestättigten, und in dem darin allegirten dritten Extraordinari Deputations-Gutachten enthaltenen Præcautionen und Conditionibus sine quibus non nochmals gemein verbindlich vestgestellt, dergestallt daß in unverhoft widrigem Fall, und wo nicht alle, und jede Stände nach ihren ausgeworffenen Anschlägen künftig hin dazu Concurriren sollten, die übrige auch nicht dazu verbunden sein wollen.

Und weil nunmehro nach klarer Maaßgab der wegen des Matrikularweesens unterm 20ten August 1719 und 14ten December 1720 ergangenen Kais. allergnädigsten Rescripten Ihro Kaiserlichen Majestät von der ganzen bisherigen Verhandlung des Matricular-Inquisitions- und Moderationswerks der allerunterthänigste Hauptbericht erstatten, Dero Allergnädigste Approbation, und weitere allenfalls provisionale Verordnung darüber, zumalen wegen der von Kreises wegen den inquirirten Hoch- und Löbl. Ständen zugedachten Moderationen zu erbitten, und zu erwarten, so wäre vordersamst solcher nach den Actis, und Conclusis zu verfassen, und darauf hin von denen noch übrig vorhandenen Moderatoribus, weil selbige die beste Wissenschaft von der Sa-

chen Verlauf haben, bey einer unter sich veranlassenden particular Zusammenkunft zu adjustiren.

Nro. XIX. ad pag. 240.

Kaiserl. Rescript an das Hochf. Kreis A. Amt in Schwaben. De dato Frankfurt 20. Juli 1742.

Carl VII. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus Euer Liebden Liebden, als des schwäbischen Kreißes ausschreibenden Fürsten jüngsthin erlassener Vorstellung des mehrern gnädigst vortragen lassen, welchergestalten Fürsten, und Stände des schwäbischen Kreißes bey lezthin fürgedaurten Capitulations Geschäfte beschwehrend vor- und Anbringen lassen, wie daß dasige Verfassung seit geraumen Jahren her wegen zerschidener einiger Ständen ertheilten allzustarken Reichs moderationen darinnen einen starken Stoß gelitten, weil die übrige Stände solchen, soviel des Creyßes innern Concurrenz Fuß, und Extraordinarium betrift, zu ihrem Nachtheil nicht wohl annehmen können, hingegen einige Reichs moderirte Stände gegen andere gröstentheils von unserm Vorfahrern am Reich Kaißers Caroli VI. Majestät, und Liebden in demselben bey ihren Moderationen soutenirt werden wollen, ungeachtet einige sogar dergleichen Reichs moderationen nur auf einige Zeit, und ohne Kreißausschreibamtliche Testimonialien erhalten hätten, annebst sowohl ältere, als neuere Kreiß-Conclusa das Gegentheil disponirten, und solche bereits per modum Conventionis abgefaßt worden wären, ehe dergleichen Ultramoderationes extrahirt worden, mit angefügter gehorsamster Bitt, zu Aufrechthaltung dieses Treugehorsamsten Kreises und Abwendung längerer hierunter fürdaurender Kostsplitriger Mißhelligkeiten,

Zerrittung, und Schadens eine gnädigste Vorsehung aus Reichsvätterlicher Vorsorge dahin zu thun, daß die hierunter wiederstrebende Stände zumalen der gräfliche Stand Alschhausen, und die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Memmingen und Kaufbeuern den so oft denselben angebottenen gütlichen Auskunftsmitteln ihrer Kreißmitständen sich nicht weiter entziehen, sondern zu den gemeinsamen, Kreißpræstationen nach ihrem Vermögen, den Principiis Circuli, und sonderlich den unterm 13ten Juny 1741 bey einem versamelten allgemeinen Kreißconvent abgefaßten Concluso gemäß das ihrige willig beytragen, und ihre übrige Kreißmitstände dadurch nicht in weitern Umtrib in keine fernere Weitläuffigkeit, und Verwirrung einsenken möchten.

Gleichwie uns nun als Römischen Kaiser und des Reichs Oberhaupt Hoch und viel daran gelegen, wie auch insbesondere durch unsere Wahlcapitulation in allweg verbunden seynd, die Verfassung der Reichs-Kreißen in gutem wesentlichem Stande zu erhalten, und alles das, was zu deren Verbesserung dienet, sorgfältig zu beobachten, sonderlich aber auch dahin zusehen, daß eine billig mäßige Proportion observirt und die allgemeine Last mit gleichen Schultern getragen, sofort keiner vor dem andern weder zuviel erleichtert, noch vor andern prægravirt, sondern hierunter nach Recht und Billigkeit verfahren, und damit aller schädlichen Trennung zu unserm und des gesamten Heil. Reichs, vornehmlich aber auch eines solchen Reichskreises eigenem höchstem Nachtheil und Schaden aus Reichsvätterlicher Vorsorg annoch in Zeiten vorgebogen werden möchte; Annebens aber gegenwärtige Sache von Solcher Eigenschaft, und Beschaffenheit ist, daß bevorab bey gegenwärtig obwaltenden Coniuncturen durch ein genaues Band der Einigkeit die Allgemeine Wohlfahrt heilsammlich zu befestigen, und die innerliche Verfassung desselben durch billig mäßige Zusamensetzung der vorhandenen Kräften den

Reichs- und besonders dießes Kreißesschlüssen gemäß ungesäumt herzustellen. Als wollen Wir Euer Liebden, Liebden, hiemit gnädigst aufgetragen haben, von obhabendem Kreißausschreibamts wegen auf alle Weiß dahin besorgt zu sein, daß die gegenwärtige in diesem schwäbischen Kreiß obwaltende Matrikular Mißhelligkeiten durch güttliche Wege ehebaldest abgethan, und eine billig mäßige proportion unter den Ständen nach Recht, und Billigkeit eingeleitet, sofort daßig innerliche Kreyßverfassung mit Beyseitsezung aller Nebenabsichten auf einen deren Kräften gemäßen und den Kreißschlüssen Conformen Fuß eingerichtet werden möchte, zu welchem Ende Wir auch denen angeblicher Maßen insbesondere sich widersezenden Ständen als nehmlich dem Gräflichen Stand Altschhausen, und den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Memmingen, und Kaufbeuern von Kaiserlicher Macht und Hohheit wegen hiemit ernstlich und gemessen anbefohlen haben wollen, daß sie jenen von Euer Liebden, Liebden, auch übrigen Kreyßmitständen anerbietenden gütlichen Auskunfsmitteln sich länger nicht entziehen, sondern zu den innerlichen Kreiserfordernissen das ihrige nach ihrem Vermögen willig beytragen, und in Gütte deßfalls sich mit denselben in Reichs- und Kreiß- Constitutionsmäßige Ordnung sezen, mithin zu keinem fernern Umtrib, und Weitläufigkeit Anlaß geben; immassen wir, wie solches allerseits befolgt worden Euer Liebden, Liebden gehorsamsten Bericht uns gnädigst gewärtigen, um nach Befund der Sachen die erforderliche Reichsconstitutionsmäßige fernerweite Verfügung hierunter gerechtest vorzukehren. Die Wir rc.

Vt. Joh. Georg
Graf v. Königsfeld.

ad Mandatum
Heinrich Joseph
v. Shneid.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Nro. XX. ad pag. 250.

Verzeichniß

Der Kreismatrikularanschläge der schwäbischen Kreisstände samt ihrer Bevölkerung.

A.) Simpla der Kreismatrikularanschläge in extraordinario, wie selbe über Abzug der Moderationsquoten in die Kreiskasse fliessen.

B.) Mangschaftsanschläge zu 1 1/2 Simplis nach den Regiments-Eintheilungen dd. 14. December 1796 und 25. Juni 1797.

C.) Bevölkerung nach den Angaben bey der Kreisständischen Konferenz zu Ravenspurg unterm 26. Okt. 1797.

Geistliche Fürsten.

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Costanz.	116	50	57	9	15000
Augspurg.	493	—	262	48	90000
Ellwangen.	130	—	32	6	27500
Kempten.	88	—	62	11	32000
	827	50	413	74	164500

Weltliche Fürsten und Stifter.

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Würtemberg	1400	—	735	134	600000
Baaden-Durlach	302	—	225	22	160600
Baaden-Baaden	150	—		18	
Zollern Hechingen	81	35	44	8	7500
Zollern Haigerloch	33	25	18	3	10000
Zollern Sigmaring.	46	34	22	5	
Buchau	7	—	11	1	2850
Lindau	20	—	3	,	—
Auersperg	—	—		.	—
Fürstenb. Heiligenb.	118	$43\frac{6}{8}$	60	10	75000
Oetting. Wallerstein	78	40	56	20	40000
Oetting. Spielberg	39	20			
Schwarzenberg (wegen Sulz)	61	—	31	6	5750
Lichtenstein	—	—	—	—	—
Taxis wegen Scheer Dürmetingen und Eglingen	88	—	44	$9\frac{1}{3}$	11000
	2426	$17\frac{6}{8}$	1249	$236\frac{1}{3}$	912700

Prälaten.

	A		B		C
			zu	zu	
	fl.	kr.	Fuß.	Pferd.	Seelen.
Salmansweil	76	—	31	6	7500
Weingarten	121	40	58	11	7500
Ochsenhausen	100	—	39	8	7500
Elchingen	50	—	20	3	5000
Yrsee	43	—	23	4	3000
Ursperg	30	—	13	1	3000
Kaisersheim	60	—	25	5	3000
Roggenburg	49	—	20	3	4000
Roth	15	—	7	1	2500
Weissenau	8	20	7	--	750
Schussenried	20	—	18	2	2500
Marchthall	32	—	16	2	2700
Petershausen	19	$16\frac{2}{8}$	8	--	700
Wettenhausen	20	—	8	2	2500
Zwyfalten	20	—	6	2	3750
Gengenbach	7	—	2	--	—
Neresheim	14	$5\frac{3}{8}$	8	--	2500
	685	$21\frac{5}{8}$	309	50	58400

Abtissinnen.

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Heggbach	16	—	8	1	2800
Gutenzell	10	—	5	--	2850
Rothenmünster	19	—	12	1	2700
Banidt	4	—	2	--	——
Söflingen	8	—	5	--	2800
Ißny Prälat	5	—	2	--	400
	62		34	2	11550
	685	$21\frac{5}{8}$	309	50	58400
	747	$21\frac{5}{8}$	343	52	69950

Grafen und Herren.

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Alschhausen	62	—	27	4	7500
Oettingen-Baldern . .	28	$52\frac{6}{8}$	13	--	— s. oben.
Fürstenberg Stühlingen mit Engen	41	$27\frac{2}{8}$	36	7	— s. oben.
Oesterreich wegen Tettnang und langen Argen	58	—	30	5	11750
Bayern wegen Wiesensteig	20	—	11	2	4000
Fürstenberg wegen der Landgraffsch. Baar	82	—	39	7	— s. oben.
—— wegen Kinzingerthal	82	—	39	7	— s. oben.
—— Mößkirch	26	—	13	2	— s. oben.
Oettingen Wallerstein . --	41	$41\frac{7}{8}$	40	--	— s. oben.
Oett. Spielberg	40	20	—	--	— s. oben.
Wolffegg qua Wolffegg .	32	51	39	8	4000
Wolffegg qua Waldsee .	40	9			4000
	555	$21\frac{7}{8}$	287	42	31250

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Zeil qua Wurzach	21	30	23	5	4000
—— Zeil	21	30			2700
Engen	34	$32\frac{6}{8}$			s. oben
Königsegg Rothenfels	34	—	17	3	6700
Trauchburg	36	—	22	$4\frac{2}{3}$	5400
Königsegg-Aulendorf	38	—	19	3	4000
Bayern wegen Mündelheim	66	—	31	6	9000
Fürstenberg wegen Gundelfingen	21	20	8	1	— s. oben.
Eberstein	10	—	8	1	—
Hans Fuggerische Linie					
Marx Fuggerische Linie	99	—	44	9	18000
Jacob Fuggerische Linie					
Hohen Embs	15	—	8	—	3700
Baduz	15	—	7	2	5000
Rechberg qua Rechberg	—	—	—	—	—
—— qua Iller Aichheim	—	—	—	—	—
	411	$52\frac{6}{8}$	187	$34\frac{2}{3}$	58500

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Justingen	7		7	1	s. Würt.
St. Blasi wegen Bondorf	22	—	10	2	4000
Traun wegen Egloff	12	—	8	1	1200
Thanhausen	10	—	4	--	1000
Grafeneck	—	—	2	--	s. Würt.
Gerolzeck	16	—	8	2	4500
Sickingen	15	—	8	1	750
	82	—	47	7	11450

Frey- und Reichsstädte.

Augspurg	200	—	82	15	30000
Ulm	370	—	146	28	35000
Eßlingen	110	—	21	3	11000
Reutlingen	136	—	20	4	10000
Nördlingen	100	—	19	6	5000
Hall	180	—	75	12	5000
Uiberlingen	69	$52\frac{5}{8}$	38	5	5000
Rotweil	158	30	39	4	9000
Hailbronn	104	—	42	8	4000
Gmünd	115	—	57	11	7000
Memmingen	75	—	30	6	7300
	1618	$22\frac{5}{8}$	569	102	128300

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Lindau	90	—	37	6	6000
Dünkelspil	90	—	22	4	3000
Donauwörth	40	—	17	3	—
Biberach	65	20	26	5	4000
Ravenspurg	50	—	17	3	4000
Kempten	52	—	23	3	2400
Kaufbeuren	53	20	22	4	—
Weil	18	—	10	--	1800
Wangen	40	—	17	3	2000
Jßny	20	—	9	1	1000
Leutkirch	14	—	6	1	1000
Wimpffen	25	—	9	--	1500
Giengen	34	—	13	2	1700
Pfullendorf	28	40	17	2	1400
Buchhorn	14	—	4	$\frac{2}{3}$	500
Aalen	29	—	13	2	1800
Bopfingen	17	—	8	1	1250
Buchau	4	—	3	--	500
Offenburg	34	—	11	2	1800
Gengenbach	17	—	8	2	2000
Zell am Hammerspach	11	30	8	1	3000
St. Ulrich.	8	—	5	1	—
	754	50	305	$46\frac{2}{3}$	46650

	A		B		C
	fl.	kr.	zu Fuß.	zu Pferd.	Seelen.
Geistliche Fürsten	827 .	50	413	74	164500
Weltliche Fürsten u. Stifte	2426 .	17 6/8	1249	236 1/3	912700
Prälaten	747 .	21 5/8	343	52	69950
Grafen u. Herren	1049 .	14 5/8	521	83 2/3	101200
Frey = und R. Städte	2373 .	12 5/8	874	148 2/3	168950
	7423 .	56 5/8	3400	594 2/3	1417300

Nicht Kreisstände.

Ottobeuren	4700
Buxheim	700
Baron Rehling wegen Betenreute . . .	1500
Summa	1,424,200

Errata.

Pag.	44	lin.	11	Matrikel	lese	Matrikeln
—	51	—	18	ein	—	im
—	52	—	10	bleiben	—	blieben
—	62	—	2	Beystimmung	—	Bestimmung
—	148	—	19	200	—	227
—	151	—	16	dir	—	die
—	214	—	13	Reichsabschiedes	—	Kreisabsch.
—	217	—	7	einem	—	in einem
—	222	—	1	eingericht	—	eingereicht
—	251	—	20	die	—	der
—	271	—	21	jedem	—	dem
—	288	—	20	Bestimmern	—	Bistümern
—	204	—	5	4 fl. 30 kr.	—	5 fl.
—	—	—	6	10. fl. 42 kr.	—	11 fl. 12 kr.
—	315	—	11	Quatir	—	Quartir
—	71	—	16	1536	—	1910

[illegible]

2576.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofer, Johann Baptist von,

Reichsstaatsrechtliche Untersuchung der Frage: Sind die Kreise des deutschen Reichs verpflichtet, ihren in den Kreisusualmatrikeln beschwerten Mitgliedern bis zur allgemeinen Rektifikation der Reichsmatrikel provisorische Erleichterung ... zu verschaffen? sammt einem Versuche, wie solches bewerkstelligt werden könnte ; alles mit

Rotweil 1798

J.publ.g. 857
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562282-5
VD18 10197567-004